

2. Rechtshilfe nach Bereichen

Autoritäres Handeln wirkt in vielfältige Lebensbereiche hinein und trifft verschiedene Gruppen unserer Gesellschaft besonders: Schutzsuchende und Menschen mit Migrationsgeschichte, Personen, die sich zivilgesellschaftlich engagieren, und Personen, die demonstrieren, Frauen* und LGBTQ*, Akteur*innen aus Kunst und Kultur sowie Menschen, die mit der Justiz in Berührung kommen. Die folgenden Gutachten und Exkurse behandeln die genannten Themen jeweils in einzelnen Beiträgen. Sie ordnen rechtliche Maßnahmen ein, zeigen Handlungsmöglichkeiten und Anlaufstellen auf und stärken damit die Handlungsfähigkeit der Zivilgesellschaft.

2.1. Schutzsuchende und Menschen mit Migrationsgeschichte

Dieser Abschnitt beleuchtet die aktuelle Migrationslage und verdeutlicht, wie rassistische Zuschreibungen und politische Diskurse den Alltag vieler Menschen prägen. Von den 2025 in Sachsen-Anhalt registrierten rechten Angriffen war ein Großteil rassistisch motiviert: 130 der insgesamt 229 Taten richteten sich gegen Personen aufgrund ihrer Herkunft oder äußeren Zuschreibung, darunter 68 Kinder und Jugendliche. Hinzu kommen zahlreiche unregistrierte Übergriffe, Beschimpfungen und alltägliche Ausgrenzungserfahrungen.

Der [«Sachsen-Anhalt-Monitor»](#) ermittelt für das Bundesland eine «kohärente Ausländerfeindlichkeit» von 25 Prozent. Angesichts politischer Debatten, die zunehmend von rassistischen Narrativen geprägt sind, wird angenommen, dass die tatsächliche Belastung für die Betroffenen noch größer ist.

Insbesondere das durch einige politische Akteur*innen populär gewordene Framing, d. h. die bewusste Interpretation und Rahmung spezifischer Ereignisse, trägt regelmäßig zu einer Steigerung der Gewalt bei. So berichten Betroffene aus Magdeburg, dass sie nach dem Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am 20. Dezember 2024 massiven [rassistischen Anfeindungen](#) ausgesetzt waren. Viele dieser Menschen meiden seither öffentliche Wege oder ziehen einen Wegzug in Betracht, nachdem sie Gewalt erfahren haben.

Auf politischer Ebene wird dieser Bedrohungslage selten mit Schutzkonzepten begegnet; stattdessen dominiert die Debatte über Migration als Sicherheitsproblem. Über Parteigrenzen hinweg wird verstärkt auf Überwachung und Kontrolle gesetzt. Die Landesregierung aus CDU, SPD und FDP verweist in diesem Zusammenhang auf die Errichtung einer [Einrichtung für Abschiebungshaft in Volkstedt](#).

Zudem prägen [Forderungen nach einer Arbeitspflicht](#) für Asylsuchende und Beziehende von Grundsicherung den politischen Diskurs. Auch der Entzug von Pässen für Islamist*innen wird thematisiert, wobei teilweise [pauschalisierende Darstellungen](#) zum Thema Islam verwendet werden. Diese Entwicklungen führen zu einer spürbaren Verschärfung in der Problematisierung von Migration.

Während ein gesellschaftlicher Rechtsruck bereits jetzt erkennbar ist, warnen migrantische Verbände wie der [LAMS e. V.](#) eindringlich vor den qualitativen Folgen einer Regierungsbeteiligung rechtsextremer Kräfte.

Trotz dieser ernsthaften Herausforderungen bleibt die Zivilgesellschaft aktiv. Rechtliche Kenntnisse und solidarisches Handeln sind wichtige Werkzeuge, um sich gegen Ausgrenzung zu wehren und die Rechte aller Menschen zu schützen.

Unterbringung außerhalb der Innenstädte – an den Rand gedrängt

Wie Schutzsuchende untergebracht werden, entscheidet maßgeblich darüber, wie sie im Alltag leben können. Von der Unterbringung hängt ab, ob Kinder eine Schule in der Nähe besuchen, ob Beratungsstellen und Ärzt*innen erreichbar sind und ob Kontakte in die Nachbarschaft entstehen. Zuständig für die Aufnahme und Unterbringung sind in Sachsen-Anhalt das Land und die Kommunen, die dabei über einen erheblichen [Gestaltungsspielraum](#) verfügen.

In der politischen Debatte gewinnen Vorstellungen an Gewicht, die auf eine weitgehende Zentralisierung der Unterbringung setzen. Gefordert wird, Schutzsuchende in wenigen großen Einrichtungen unterzubringen, die bewusst außerhalb von Innenstädten liegen. Eine dezentrale Unterbringung in den Gemeinden soll dagegen zurückgedrängt oder ganz beendet werden.

Rechtscheck

Die dauerhafte Unterbringung von Schutzsuchenden in zentralen Großunterkünften außerhalb von Stadtzentren muss den rechtlichen Anforderungen des [Unions-](#) und [Verfassungsrechts](#) genügen. Die Rückverlegung von Familien aus dezentralen Wohnungen in solche Einrichtungen muss die [Menschenwürde](#), das [Wohl des Kindes](#) und das Recht auf Privatsphäre sowie auf medizinische Versorgung gewährleisten. Die Bereitstellung gemeinschaftlicher Sanitäreinrichtungen ohne Rückzugsraum für Frauen, Kinder und vulnerable Personen steht im Widerspruch zu Schutzstandards der [EU-Aufnahmerichtlinie](#), die Antragsteller*innen mit besonderen Bedürfnissen besonders schützt. Das [Landesrecht](#) gibt kleineren Unterkünften den Vorrang und entbindet Familien von verlängerten Wohnpflichten – der gesetzlichen Verpflichtung, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über ihren Asylantrag in einer [Aufnahmeeinrichtung](#) zu wohnen. Pauschale [Zuweisungen](#) ohne Einzelfallprüfung begegnen deshalb erheblichen rechtlichen Bedenken. Die [Rechtmäßigkeit](#) hängt von der Einhaltung gesetzlicher Ausnahmekataloge und eines menschenwürdigen Lebensstandards ab.

Fall: Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung

Familie A besteht aus der schwangeren Frau A, ihrem Ehemann und der neunjährigen Tochter L. Die Familie hat im Frühjahr 2026 einen Asylantrag gestellt und lebt seit vier Monaten in einer kommunalen Unterbringung im Landkreis Wittenberg. L besucht dort die dritte Klasse einer Grundschule. Frau A ist bei einer Frauenärztin in Wittenberg in

Behandlung. Die Schwangerschaft ist wegen einer Vorerkrankung als Risikoschwangerschaft eingestuft.

Im Oktober 2026 erhält die Familie einen Zuweisungsbescheid, der sie verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen in eine neu eingerichtete Landeseinrichtung mit 700 Plätzen umzuziehen. Die Einrichtung liegt auf einem ehemaligen Kasernengelände etwa zwölf Kilometer vom nächsten Ort entfernt. Eine Busverbindung besteht zweimal täglich an Schultagen. Der Bescheid wird damit begründet, dass die Landesregierung die Unterbringung zentralisiert habe. Die Familie soll in einem Mehrbettzimmer mit Stockbetten wohnen. Die Sanitäreinrichtungen sind gemeinschaftlich, eine ärztliche Versorgung findet zweimal wöchentlich durch einen Bereitschaftsdienst statt.

Rechtliche Einordnung

Asylsuchende sind verpflichtet, zunächst in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes zu wohnen. Diese Pflicht endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Asylverfahrens, längstens nach 18 Monaten (§ 47 Abs. 1 S. 1 AsylG [Asylgesetz]). Bei Familien mit minderjährigen Kindern endet sie deutlich früher (§ 47 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylG). Sachsen-Anhalt hat von der Ermächtigung des § 47 Abs. 1b AsylG Gebrauch gemacht und die Wohnverpflichtung in § 1a AufnG LSA (Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) geregelt. Die weitere Unterbringung obliegt den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises (§ 1 Abs. 1 S. 1 AufnG LSA). Nach Möglichkeit soll dabei kleineren Gemeinschaftsunterkünften der Vorzug gegeben werden (§ 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA).

Die Länder sind verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten (§ 44 Abs. 1 AsylG). Über Zahl, Größe und Standort ihrer Einrichtungen entscheiden sie grundsätzlich selbst. Nach § 1 Abs. 6 AufnG LSA kann das Land im Benehmen – also in Abstimmung – mit dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt auch unmittelbar Gemeinschaftsunterkünfte betreiben oder betreiben lassen. Verbindliche bundesgesetzliche Mindeststandards für die Ausstattung fehlen. Der Gestaltungsspielraum wird deshalb vor allem durch die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG [Grundgesetz]) und durch das Unionsrecht begrenzt.

Die Familie A lebt nicht mehr in der Erstaufnahme, sondern bereits in kommunaler Unterbringung. Eine Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung sieht das Asylgesetz nicht vor. Die Wohnpflicht nach § 47 Abs. 1 AsylG ist auf die Zeit unmittelbar nach der Antragstellung zugeschnitten. Außerdem gilt die verlängerte Wohnverpflichtung nach § 1a Abs. 1 AufnG LSA gemäß § 1a Abs. 2 Nr. 1 AufnG LSA gerade nicht für «Familien und sonstige Sorgeberechtigte mit minderjährigen Kindern». Die Familie A fällt damit ausdrücklich unter den landesrechtlichen Ausnahmekatalog. Frau A gehört wegen der Risikoschwangerschaft überdies zum Kreis der Personen, deren gesundheitliche Situation nach § 1a Abs. 2 Nr. 2 AufnG LSA zu berücksichtigen ist.

Eine Einrichtung mit 700 Plätzen widerspricht außerdem der Anordnung des § 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA, nach Möglichkeit kleineren Gemeinschaftsunterkünften den Vorzug zu geben. § 44 Abs. 2 AsylG verpflichtet die Länder dazu, geeignete Maßnahmen zu treffen, um bei

der Unterbringung in [Aufnahmeeinrichtungen](#) den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen zu gewährleisten. [Landesrechtlich](#) wird dies in § 1 Abs. 2 AufnG LSA wiederholt.

[Unionsrechtlich](#) ist die [Aufnahmerichtlinie](#) maßgeblich, die seit dem 12. Juni 2026 gilt und die frühere Richtlinie 2013/33/EU ersetzt hat. Nach Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1346 gilt für Unterbringungszentren ohne Einschränkung: «Werden Antragstellerinnen in Unterbringungszentren untergebracht, so stellen die Mitgliedstaaten separate sanitäre Einrichtungen und einen sicheren Ort in diesen Zentren für sie und ihre minderjährigen Kinder bereit.» Nach Art. 20 Abs. 3 und 4 der Richtlinie sind zudem geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von Antragstellenden mit besonderen Bedürfnissen zu berücksichtigen. Ein ärztlicher Bereitschaftsdienst zweimal wöchentlich genügt dieser Vorgabe bei einer Risikoschwangerschaft und zwölf Kilometern Entfernung zur nächsten Ortslage nicht. Abweichende Regelungen sind nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen und für einen so kurz wie möglich zu haltenden Zeitraum zulässig. Der Zugang zu medizinischer Versorgung und ein [angemessener Lebensstandard](#) müssen in jedem Fall gewährleistet bleiben. Eine dauerhaft angelegte Zentralisierung lässt sich darauf nicht stützen.

Bei einer Regelung wie im vorliegenden Fall sind die [Menschenwürde](#) (Art. 1 Abs. 1 GG), das [allgemeine Persönlichkeitsrecht](#) einschließlich des Rechts auf Privatsphäre (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), der [Schutz von Ehe und Familie](#) (Art. 6 GG, Art. 24 LSAVerf [[Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)]) und die [Unverletzlichkeit der Wohnung](#) (Art. 13 GG, Art. 17 LSAVerf) betroffen. Ein in einer [Aufnahmeeinrichtung](#) zugewiesenes Zimmer ist in der Regel eine Wohnung im Sinne des Art. 13 Abs. 1 GG (*BVerwG, Urteil vom 15.06.2023 – 1 C 10.22*).

Die Unterbringung einer Familie in einem Mehrbettzimmer mit gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen lässt über einen längeren Zeitraum keinen privaten Rückzugsraum. Bei einer Risikoschwangerschaft ist zusätzlich die [körperliche Unversehrtheit](#) betroffen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG), wenn die medizinische Versorgung nicht gewährleistet ist. Für die Bewertung der Gesamtsituation ist auch Art. 3 EMRK ([Europäische Menschenrechtskonvention](#)) zu berücksichtigen.

Ein Standort zwölf Kilometer außerhalb mit zwei Busverbindungen an Schultagen erschwert zudem den Zugang zu Ärzt*innen, Rechtsanwält*innen, Beratungsstellen und Behörden erheblich. Das [Kindeswohl](#) der Tochter L ist unmittelbar betroffen, weil Schulbesuch und soziale Kontakte am bisherigen Wohnort abbrechen.

Die Rückverlagerung der Familie A aus der kommunalen Unterbringung in eine Landeseinrichtung ist [rechtswidrig](#), weil das [Asylgesetz](#) sie nicht vorsieht und das [Landesrecht](#) Familien mit minderjährigen Kindern ausdrücklich von der verlängerten Wohnverpflichtung ausnimmt (§ 1a Abs. 2 Nr. 1 AufnG LSA). Selbst wenn eine [Rechtsgrundlage](#) geschaffen würde, wäre die konkrete [Zuweisung rechtswidrig](#). Eine solche [Rechtsgrundlage](#) würde gegen die Pflicht zu separaten Sanitäreinrichtungen und zu einem sicheren Ort für Frauen und Kinder verstoßen (Art. 20 Abs. 5 der Richtlinie [EU] 2024/1346). Ein [angemessener Lebensstandard](#) und die medizinische Versorgung wären

nicht sichergestellt (Art. 19 Abs. 2 der Richtlinie). Auch die landesgesetzliche Präferenz für kleinere Unterkünfte würde übergangen (§ 1 Abs. 5 S. 1 AufnG LSA) und der gesetzlich geschützte Zugang zu Beratung und Rechtsbeistand faktisch entwertet (§ 1 Abs. 7 AufnG LSA).

Handlungsmöglichkeiten

Der Zuweisungsbescheid ist ein Verwaltungsakt. Ob zunächst Widerspruch einzulegen ist, ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung. Im Zweifel ist fristgerecht Klage zu erheben (§ 74 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Parallel ist Eilrechtsschutz zu beantragen. Zuständig ist das Verwaltungsgericht Halle, weil der Landkreis Wittenberg zu seinem Bezirk gehört.

Vorzutragen wäre insbesondere die fehlende Rechtsgrundlage für eine Rückverlagerung in eine Landeseinrichtung nach dem Ende der Erstaufnahme, verbunden mit dem Hinweis auf den Ausnahmekatalog des § 1a Abs. 2 AufnG LSA. Darüber hinaus sollte die besondere Schutzbedürftigkeit in den Vordergrund gestellt werden und – soweit möglich – mit entsprechenden Nachweisen, etwa einem Mutterpass oder einem ärztlichen Attest zur Risikoschwangerschaft, belegt werden. Hinsichtlich des Kindeswohls können eine Schulbescheinigung, Stellungnahmen der Lehrkräfte und eine Darstellung des sozialen Umfelds vorgelegt werden. Ausführungen zur konkreten Unterbringungssituation sollten ebenfalls aufgenommen werden, etwa zur Belegung des Zimmers, zu den Sanitäranlagen und zur Erreichbarkeit von Ärzt*innen.

Wird die Zentralisierung durch eine Landesverordnung oder eine kommunale Satzung umgesetzt, kann diese binnen eines Jahres nach Bekanntmachung im Wege der Normenkontrolle beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg angegriffen werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 1 VwGO i.V.m. § 10 AG VwGO LSA [Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt]).

Unabhängig davon kommt ein Antrag auf Umverteilung in Betracht. Auch die Erteilung einer Erlaubnis zum Wohnen außerhalb der Einrichtung ist zu prüfen.

Anlaufstellen

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. informiert über Unterbringung und besondere Schutzbedarfe und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der landesweiten Beratungsangebote steht dort bereit.

Auch die Wohlfahrtsverbände beraten und begleiten Betroffene, insbesondere der Caritasverband für das Bistum Magdeburg und der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt.

Das Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt unterstützt bei der Vernetzung und Interessenvertretung, Pro Asyl bietet überregionale Informationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht.

Quellen

Baron, Jenny / Flory, Lea / Krebs, Daniela: *Living in a box. Psychosoziale Folgen des Lebens in Sammelunterkünften für geflüchtete Kinder*, hrsg. von BAfG e. V. (Bundesweite

Arbeitsgemeinschaft der Psychosozialen Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer), Berlin 2020, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / UNICEF:

Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften, 4. Aufl., April 2021, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: Verfassungsblog, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: *Schutz von Bewohnerinnen und Bewohnern in Sammelunterkünften*, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 265/15, 29.10.2015, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Institut für Menschenrechte: *Unterbringung*, Themenseite Asyl und Migration, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.: *Stellungnahme zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes (Drs. 8/4652)*, Magdeburg, 24.02.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Studierende der Sozialen Arbeit im Dialog mit der Praxis: *Dezentrales eigenständiges Wohnen versus zentrale Unterbringung in Sammelunterkünften – Eine empirische Studie zu den Arbeitsbedingungen in der Flüchtlingssozialarbeit*, in: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch, Nr. 10/2018, hrsg. von der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen, Hildesheim 2018, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

UNICEF Deutschland / Deutsches Institut für Menschenrechte: *Studie: Unterkünfte für geflüchtete Menschen sind nicht kindgerecht*, Pressemitteilung, 29.08.2023, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 15.06.2023 – 1 C 10.22

Bezahlkarte statt Geld – warum Sozialleistungen nicht zur Kontrolle werden dürfen

In der politischen Debatte gewinnt die Vorstellung an Gewicht, Geldleistungen für Asylsuchende noch stärker zu kontrollieren als bisher. Über die Bezahlkarte hinaus soll geprüft werden, wie Zahlungen ins Ausland unterbunden werden können. Damit sind zwei unterschiedliche Fragen verbunden. Zum einen geht es um die Ausgestaltung der Bezahlkarte und deren verfassungsrechtliche Zulässigkeit. Zum anderen geht es darum, ob Zahlungen ins Ausland überhaupt verboten werden können.

In Sachsen-Anhalt ist die Bezahlkarte seit November 2024 landesweit eingeführt. Nach der Darstellung des Ministeriums für Inneres und Sport sind Bargeldabhebungen auf grundsätzlich höchstens 50 Euro monatlich je Leistungsberechtigten beschränkt. Überweisungen können im Inland nur in Ausnahmefällen freigeschaltet werden, etwa für das Deutschland-Ticket oder Mobilfunkverträge. Überweisungen, Lastschriften und Ratenzahlungen ins Ausland sind ausgeschlossen, ebenso Onlinekäufe. Gesperrt sind außerdem Glücksspielanbieter sowie Geldtransferdienste wie Western Union oder MoneyGram. Bei bestehender räumlicher Beschränkung soll die Karte grundsätzlich nur im zugewiesenen Postleitzahlgebiet nutzbar sein.

Die Bezahlkarte ist eine gesetzlich vorgesehene Form der Leistungsgewährung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ihre konkrete Ausgestaltung kann jedoch erhebliche Auswirkungen auf Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe haben.

Rechtscheck

Die Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende ist gesetzlich vorgesehen. Ob und unter welchen Voraussetzungen eine Bezahlkarte verfassungsgemäß ausgestaltet werden kann, ist jedoch umstritten. Verfassungsrechtliche Zweifel bestehen insbesondere dort, wo Bargeldbeträge pauschal begrenzt werden. Das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum (Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG) verlangt, dass die Leistungen den tatsächlichen Bedarf realitätsgerecht decken und eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen. Ein weitergehendes Verbot von Auslandszahlungen ist rechtlich kaum umsetzbar, sobald Leistungen als Bargeld abgehoben wurden, da deren Verwendung der Dispositionsfreiheit der Leistungsberechtigten unterliegt. Das Sozialleistungsrecht sieht keine Kontrolle darüber vor, wofür bereits ausgezahlte Beträge verwendet werden.

Fall: Die Bezahlkarte für Asylsuchende

Frau O ist 33 Jahre alt, stammt aus Eritrea, ist im sechsten Monat schwanger und lebt mit ihrer Tochter in einer Gemeinschaftsunterkunft im Burgenlandkreis. Sie erhält Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) über die Bezahlkarte. Frau O und ihre Tochter dürfen zusammen nur 50 Euro monatlich abheben. Überweisungen sind gesperrt.

Im Oktober 2026 benötigt Frau O Bargeld, um die Fahrtkosten zum Frauenarzt in Naumburg zu bezahlen. Sie muss die Kosten für Materialien und Ausflüge der Schule ihrer Tochter tragen. Außerdem benötigt sie Bargeld für eine Beratung bei einer Rechtsanwältin und Kleidung für das erwartete Kind. Die Kleidung möchte sie auf einem Flohmarkt und in einer Kleiderkammer erwerben. Diese Orte nehmen keine Karten an. Deshalb beantragt sie eine höhere Auszahlung von Bargeld. Das Sozialamt lehnt ab und erklärt, dass die Vorgaben des Landes nur 50 Euro vorsehen. Ein höherer Betrag sei nicht vorgesehen und würde zu viel Verwaltungsaufwand bedeuten.

Rechtliche Einordnung

Bei einer Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen ist der notwendige persönliche Bedarf in Form von Bezahlkarten oder durch Geldleistungen zu decken (§ 3 Abs. 3 S. 5 AsylbLG). Entscheidend ist die anschließende Regelung: Soweit der notwendige persönliche Bedarf nicht mittels der Bezahlkarte gedeckt werden kann, ist er als Geldleistung zu erbringen (§ 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG). Damit ordnet das Gesetz selbst eine Einzelfallprüfung an. Für die Bedarfe der Tochter kommt hinzu, dass Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben bei Kindern und Jugendlichen gesondert zu berücksichtigen sind (§ 3 Abs. 4 S. 1 AsylbLG i.V.m. §§ 34, 34a und 34b SGB XII [Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch]). Schulmaterialien und Ausflüge fallen darunter.

Das Sozialgericht Hamburg hat im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass eine pauschale Begrenzung des Bargeldbetrags ohne Prüfung des Einzelfalls rechtswidrig ist und einer Familie vorläufig einen Bargeldbetrag von rund 270 Euro anstelle von 110 Euro zugesprochen (*SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ER*). Bei Leistungen zur Existenzsicherung muss die Behörde die besonderen Umstände des Einzelfalls berücksichtigen und eine Abwägung unter Einbeziehung der grundrechtlichen Belange vornehmen. Eine starre Regel, die für alle gleich gilt, genügt diesem Anspruch nicht. Für Frau O bedeutet das, dass die Ablehnung mit dem Hinweis auf den Verwaltungsaufwand rechtsfehlerhaft ist.

Hinzu kommt ein weiterer einfachgesetzlicher Einwand. Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbstständig und unabhängig verfügen können (§ 3 Abs. 5 S. 2 AsylbLG). Nach der Darstellung des Ministeriums für Inneres und Sport ist die Bargeldabhebung «grundsätzlich auf maximal 50 Euro pro Monat je Leistungsberechtigtem» beschränkt. Im Fall von Frau O wird der Betrag jedoch für sie und ihre Tochter zusammen gewährt. Die Leistungen für minderjährige Kinder werden zwar auf die Karte der Eltern gebucht. Daraus folgt aber nicht, dass sich der Bargeldanteil für zwei leistungsberechtigte Personen auf den Betrag für eine Person verringert.

Verfassungsrechtlich ist der Ausgangspunkt, dass der Gesetzgeber entscheiden kann, das Existenzminimum durch Geld-, Sach- oder Dienstleistungen zu sichern (*BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11*). Diese Entscheidungsfreiheit ist jedoch begrenzt. Das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, den existenznotwendigen Bedarf realitätsgerecht zu erfassen und die Leistung folgerichtig in einem transparenten

und sachgerechten Verfahren anhand des tatsächlichen Bedarfs zu bemessen. Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen bewusst niedrig zu halten, können eine Unterdeckung nicht rechtfertigen (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11). Das ist hier von besonderem Gewicht, weil das Ministerium für Inneres und Sport die Bezahlkarte ausdrücklich als «Baustein neben anderen, um irreguläre Migration zu reduzieren» bezeichnet. Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, dass der Gesetzgeber die Bedarfe für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf einer aktuellen Datengrundlage ermitteln muss (BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21).

Der verfassungsrechtliche Schutz umfasst mehr als die physische Überlebensfähigkeit. Er schließt die materiellen Voraussetzungen für die Teilhabe am politischen, kulturellen und sozialen Leben ein, wobei beide Seiten des Existenzminimums – die physische und die soziale – einheitlich zu gewährleisten sind (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09). Viele alltägliche Bedarfe lassen sich mit einer Bezahlkarte nicht decken. Das gilt für den Mitgliedsbeitrag in einem Sportverein ebenso wie für die Kosten eines Rechtsbeistands. Ohne einen angemessenen Bargeldebetrag können Leistungsberechtigte diese Bedarfe nicht befriedigen und sind faktisch von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen.

Ein zweiter Gesichtspunkt betrifft den Spielraum zum sparsamen Wirtschaften. Die Bezahlkarte funktioniert vor allem bei größeren Geschäften, die Debitkarten akzeptieren. Wer kostengünstig leben will, etwa durch Gebrauchtkäufe auf Flohmärkten, in Kleiderkammern karitativer Organisationen oder von Privatpersonen, ist auf Bargeld angewiesen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt betont, dass eine pauschal bemessene Regelleistung es ermöglichen muss, individuelle Mehrbedarfe in einer Bedarfskategorie durch Einsparungen bei anderen Positionen auszugleichen (BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12). Gerade weil die Bedarfssätze im Asylbewerberleistungsrecht besonders knapp bemessen sind, bleibt ein solcher Spielraum unabdingbar.

Bedenken bestehen schließlich gegen die räumliche Beschränkung der Karte auf das zugewiesene Postleitzahlgebiet. Das Asylverfahrensrecht sieht eine räumliche Beschränkung auf Landkreisebene nur in den ersten drei Monaten des Aufenthalts bzw. für die Dauer der Wohnverpflichtung vor (§§ 56 Abs. 1, 59a Abs. 1 S. 2 AsylG [Asylgesetz]). Bei Geduldeten ist der Aufenthalt grundsätzlich nur für drei Monate auf das Gebiet eines Bundeslandes beschränkt (§ 61 Abs. 1 und 1b AufenthG [Aufenthaltsgesetz]). Bei der Gewährung existenzsichernder Leistungen lässt sich keine engmaschigere Beschränkung etablieren, als das Aufenthaltsrecht sie vorsieht. Für Frau O ist dies unmittelbar bedeutsam, weil die Frauenärztin in Naumburg ihren Sitz hat und damit möglicherweise außerhalb des zugewiesenen Postleitzahlgebiets liegt.

Zur empirischen Grundlage der Forderung ist anzumerken, dass die Annahme, Geflüchtete leiteten Leistungen in großem Umfang in ihre Herkunftsländer weiter, sich nicht belegen lässt. Nach einer Untersuchung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung senden nur sieben Prozent der Geflüchteten Geld ins Ausland, während der Anteil bei Migrant*innen ohne Fluchthintergrund bei zwölf Prozent liegt. Der Anteil bei Geflüchteten ist seit 2012 von dreizehn auf sieben Prozent gesunken. Von den 2024 geschätzten

Rücküberweisungen in Höhe von etwa 7,7 Milliarden Euro gingen rund 1,2 Milliarden Euro in Asylherkunftsländer, wobei nur 14 Prozent der Menschen aus diesen Ländern überhaupt Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) erhalten. Die Bundesregierung selbst verfügt über keine Erkenntnisse zur Wirkung der Bezahlkarte. Auf die Frage nach Auswirkungen auf Zugangszahlen und freiwillige Ausreisen antwortete sie, dass ihr «keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung» vorliegen (*Bundestagsdrucksache 21/2194*). Dieser Befund ist rechtlich erheblich, weil das [Bundesverfassungsgericht](#) hohe prozedurale Anforderungen an die Bemessung existenzsichernder Leistungen stellt. Fehlen belastbare Erkenntnisse über die tatsächlichen Wirkungen der Bezahlkarte, kann dieses Defizit nicht zulasten der Leistungsberechtigten gehen, sondern fällt in die Verantwortung des [Gesetzgebers](#).

Ein Verbot von Auslandszahlungen, das über die vorhandenen technischen Sperren hinausreicht, ist rechtlich nicht umsetzbar. Sobald Leistungen als Geldleistung ausgezahlt oder Bargeld abgehoben wurden, unterliegt die Verwendung der [Dispositionsfreiheit](#) der Leistungsberechtigten. Eine Kontrolle darüber, wofür ein bereits ausgezahlter Betrag verwendet wird, sieht das [Asylbewerberleistungsgesetz](#) nicht vor. Sie ließe sich auch nicht mit dem Zweck der Existenzsicherung begründen, weil Sozialleistungsrecht keine Vorgaben zum Ausgabeverhalten macht. Für das Verbot von Geldtransfers durch Dritte fehlt es überdies an einer [Regelungskompetenz](#) des Landes.

Handlungsmöglichkeiten

Erfolg versprechend ist zunächst ein schriftlicher Antrag auf Auszahlung eines höheren Bargeldbetrags, in dem jeder Bedarf einzeln benannt und belegt wird. Sinnvoll sind etwa der Mutterpass und eine Bescheinigung über die Vorsorgetermine, ein Nachweis der Fahrtkosten, die Elternbriefe oder [Beitragsbescheide](#) der Schule sowie ein Hinweis darauf, an welchen Orten die Karte nicht akzeptiert wird.

Gegen den [Ablehnungsbescheid](#) ist [Widerspruch](#) einzulegen (§ 84 SGG [Sozialgerichtsgesetz]), anschließend Klage zum [Sozialgericht](#) zu erheben (§ 87 SGG). Für den Burgenlandkreis ist das [Sozialgericht](#) Halle zuständig. Wegen der Dringlichkeit ist parallel ein Antrag auf [einstweilige Anordnung](#) zu stellen (§ 86b Abs. 2 SGG). Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG).

Der Vortrag sollte in erster Linie auf § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG gestützt werden, weil nicht über die Karte deckbare Bedarfe nach dieser Vorschrift als Geldleistung zu erbringen sind. Für die Bedarfe der Tochter ist zusätzlich auf § 3 Abs. 4 AsylbLG zu verweisen. Ergänzend sind die [verfassungsrechtlichen](#) Maßstäbe zum Existenzminimum sowie der Beschluss des [Sozialgerichts](#) Hamburg vorzutragen.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände begleiten Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO](#)

[Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Zu rechtlichen Fragen der Bezahlkarte informiert die [Gesellschaft für Freiheitsrechte](#), überregionale Informationen zum Asylbewerberleistungsrecht bietet [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Quellen

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.: *Bezahlkarte verfehlt ihr Ziel: AWO kritisiert neue Hürden statt gesellschaftlicher Teilhabe*, Pressemeldung, 15.05.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Bundestag: *Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD – Zwischenstand der bundesweiten Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber und ihre Auswirkung auf das Migrationsgeschehen*, Drucksache 21/2194, 13.10.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung: *Geflüchtete senden seltener Geld ins Ausland als andere Migrant*innen*, Pressemitteilung, 04.12.2024, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt: *FAQ – Bezahlkarte für Asylbewerber*, o. J., o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Pro Asyl: Zwei Jahre Bezahlkarte: *Ein Instrument der Kontrolle – nicht der Teilhabe*, Pressemitteilung, 16.05.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Seidl, Julian: *Bar oder mit Karte? Zur bevorstehenden Einführung der Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsrecht*, in: *Verfassungsblog*, 07.03.2024, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Wolf, Carsten / Ghelli, Fabio: *Mehr Rücküberweisungen ins Ausland*, in: *Mediendienst Integration*, 03.04.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 09.02.2010 – 1 BvL 1/09

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

BVerfG, Urteil vom 23.07.2014 – 1 BvL 10/12

BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21

SG Hamburg, Beschluss vom 18.07.2024 – S 7 AY 410/24 ER

BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21

Arbeiten oder weniger Leistungen – Grenzen einer Arbeitspflicht für Geflüchtete

Während der Zugang Asylsuchender und Geflüchteter zu regulärer, existenzsichernder Beschäftigung häufig rechtlich und praktisch erschwert ist, wird zugleich diskutiert, sie flächendeckend zu gemeinnütziger Arbeit zu verpflichten und eine Weigerung mit Leistungskürzungen zu belegen. Solche Forderungen knüpfen an bestehende gesetzliche Regelungen an. Nach § 5 Abs. 1 S. 1 AsylbLG ([Asylbewerberleistungsgesetz](#)) sollen in [Aufnahmeeinrichtungen](#) Arbeitsgelegenheiten insbesondere zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen sollen solche Gelegenheiten bei staatlichen, kommunalen und [gemeinnützigen](#) Trägern angeboten werden, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (§ 5 Abs. 1 S. 2 AsylbLG). Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde (§ 5 Abs. 2 AsylbLG).

Nicht die Arbeitsgelegenheit als solche ist das eigentliche Problem, sondern die Verpflichtung in Verbindung mit der Sanktion und die Frage, welche Tätigkeiten überhaupt zugewiesen werden dürfen.

Rechtscheck

Die Einführung einer flächendeckenden Verpflichtung Geflüchteter zu gemeinnütziger Arbeit ist an den gesetzlichen Zumutbarkeitskriterien und dem [Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum](#) zu messen. Weist eine Behörde Tätigkeiten trotz gesundheitlicher Einschränkungen zu, ist eine Leistungskürzung bei Weigerung mangels Zumutbarkeit rechtlich ausgeschlossen. Besteht die Verpflichtung lediglich über eine Hausordnung, fehlt es bereits an einer [Rechtsgrundlage](#) für Sanktionen. Zudem ist zu prüfen, ob eine [Arbeitspflicht](#) unter Androhung von Kürzungen gegen das Verbot von [Zwangsarbeit](#) verstößt. Rechtlich kommt es auf die individuelle Zumutbarkeit sowie die [Verhältnismäßigkeit](#) der Leistungskürzungen an.

Fall 1: Leistungskürzung nach Ablehnung einer Arbeitsgelegenheit

Herr M ist 41 Jahre alt und lebt seit sieben Monaten in einer Gemeinschaftsunterkunft im Salzlandkreis. Sein Asylverfahren läuft. Herr M hat eine chronische Rückenerkrankung. Ein

ärztliches Attest empfiehlt, schweres Heben zu vermeiden, ohne eine vollständige Arbeitsunfähigkeit festzustellen.

Im Oktober 2026 erhält er ein Schreiben. Ihm wird eine Arbeitsgelegenheit von 20 Stunden wöchentlich beim kommunalen Bauhof zugewiesen. Die Aufwandsentschädigung beträgt 80 Cent je Stunde. Das Schreiben enthält den Hinweis, dass bei Ablehnung nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG gewährt werden. Herr M legt das Attest vor und bittet um eine körperlich leichtere Tätigkeit. Die Behörde lehnt ab. Es gebe keine anderen Arbeitsgelegenheiten. Herr M nimmt die Tätigkeit nicht auf. Daraufhin ergeht ein Bescheid, mit dem die Leistungen ab dem Folgemonat gekürzt werden.

Rechtliche Einordnung

Am schnellsten führt im Fall von Herrn M die einfachgesetzliche Argumentation zum Ziel. Die zugewiesene Tätigkeit muss zumutbar sein. § 5 Abs. 3 S. 1 AsylbLG verlangt, dass die Arbeitsgelegenheit zeitlich und räumlich so ausgestaltet ist, dass sie auf zumutbare Weise ausgeübt werden kann. Danach ist eine Tätigkeit unter anderem dann unzumutbar, wenn die betroffene Person zu ihr körperlich nicht in der Lage ist. Genau darum geht es hier. Die Behörde hätte die Belastbarkeit medizinisch klären und eine geeignete Tätigkeit prüfen müssen. Weil die Ablehnung danach begründet war, fehlt es an der «unbegründeten Ablehnung», die § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG für die Leistungseinschränkung voraussetzt. Die Sanktion ist damit bereits auf einfachgesetzlicher Ebene ausgeschlossen. Diese Argumentation ist vorrangig vorzutragen, weil sie ohne Verfassungsfrage zum Erfolg führen kann.

Hinzu kommen verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Sanktion selbst. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Leistungsminderungen im Grundsicherungsrecht nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind, dass sie verhältnismäßig sein müssen und dass jedenfalls ein vollständiger Entzug existenzsichernder Leistungen verfassungswidrig ist. Für Minderungen hat es eine Grenze von 30 Prozent gezogen und verlangt, dass die Minderung endet, sobald die Mitwirkung erfolgt (*BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16*). Ob die im Grundsicherungsrecht entwickelten Maßstäbe unmittelbar übertragbar sind, ist nicht abschließend geklärt. Die Argumentationslinie ist jedoch tragfähig. Denn das menschenwürdige Existenzminimum ist migrationspolitisch nicht zu relativieren (*BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11*). Das Gericht hat zuletzt festgehalten, dass der Gesetzgeber die Bedarfe für ein menschenwürdiges Existenzminimum auf einer aktuellen Datengrundlage ermitteln muss (*BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21*).

Die Rechtsprechung der Sozialgerichte geht inzwischen weiter. Das Sozialgericht Karlsruhe hat im einstweiligen Rechtsschutz entschieden, dass die Leistungseinschränkung nach § 5 Abs. 4 AsylbLG evident verfassungswidrig sei, weil sie gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG (Grundgesetz) i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG verstoße. Das Gericht bezweifelt bereits, ob die Arbeitsgelegenheiten überhaupt einen legitimen Zweck verfolgen, weil sie nicht auf die Integration in den Arbeitsmarkt zielen, sondern der Selbstverwaltung der Einrichtung dienen. Außerdem trägt nach dieser Entscheidung die

Behörde die **Beweislast** dafür, dass eine zugewiesene Arbeitsgelegenheit unentschuldigt nicht wahrgenommen wurde (SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026 – S 12 AY 3874/25 ER). Für Sachsen-Anhalt hat das **Sozialgericht** Dessau-Roßlau erhebliche Zweifel daran geäußert, ob § 1a Abs. 1 AsylbLG mit Art. 1 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG vereinbar ist, weil eine auf den physischen Bedarf beschränkte Leistung das soziokulturelle **Existenzminimum** unberücksichtigt lässt (SG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 26.01.2026 – S 17 AY 34/25 ER). Da § 5 Abs. 4 S. 2 AsylbLG als Rechtsfolge gerade auf § 1a Abs. 1 AsylbLG verweist, betreffen diese Zweifel unmittelbar auch die Sanktion bei abgelehnten Arbeitsgelegenheiten.

Die Verpflichtung selbst berührt darüber hinaus die Berufsfreiheit und das Verbot der **Zwangsarbeit**. Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht (Art. 12 Abs. 2 GG). Bürger*innenpflichten können etwa eine Feuerwehrdienstpflicht oder Deichschutzpflicht sein. **Zwangsarbeit** ist nur bei gerichtlich angeordneter Freiheitsentziehung zulässig (Art. 12 Abs. 3 GG). Art. 4 Abs. 2 EMRK (**Europäische Menschenrechtskonvention**) verbietet Zwangs- und Pflichtarbeit. Die Internationale Arbeitsorganisation versteht darunter jede Arbeit oder Dienstleistung, die unter Androhung einer Strafe verlangt wird und für die sich die betroffene Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (Art. 2 Abs. 1 des Übereinkommens Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit von 1930). Ausgenommen sind unter anderem übliche Bürger*innenpflichten sowie geringfügige Gemeinschaftsdienste im unmittelbaren Interesse der betreffenden Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 2 des Übereinkommens). Zweifelhaft ist, ob eine allgemeine **Arbeitspflicht** in Verbindung mit einer Leistungskürzung als Sanktion noch zu diesen Ausnahmen gezählt werden kann, da die Androhung der Leistungskürzung das Merkmal der Strafandrohung erfüllt. Bislang gibt es keine abschließende gerichtliche Klärung dieser Frage für das Asylbewerberleistungsrecht.

Zuständige Behörden im Sinne des § 10 AsylbLG sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen die Aufgabe als **Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises** wahr (§ 1 Abs. 2 AufnG LSA [Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Daraus folgt, dass das Land auf die **Rechtsaufsicht** beschränkt ist und keine fachlichen **Weisungen** im Einzelfall erteilen kann. Eine landesweite Verpflichtung könnte deshalb nicht durch **Weisung** durchgesetzt werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die Sozialgerichtsbarkeit ist zuständig (§ 51 Abs. 1 Nr. 6a SGG [Sozialgerichtsgesetz]). Zunächst muss **Widerspruch** gegen den **Bescheid** eingelegt werden. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat (§ 84 SGG), die Klagefrist nach dem **Widerspruchsbescheid** ebenfalls einen Monat (§ 87 SGG). Abhängig vom Wohnort ist entweder das **Sozialgericht** Halle, Magdeburg oder Dessau-Roßlau zuständig. Für den Salzlandkreis ist das **Sozialgericht** Magdeburg zuständig. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei (§ 183 SGG).

Der **Widerspruch** gegen die **Zuweisung** einer Arbeitsgelegenheit hat **aufschiebende Wirkung** (§ 86a Abs. 1 SGG). Im Gegensatz dazu hat der **Widerspruch** gegen die Leistungskürzung keine **aufschiebende Wirkung**, da es sich um eine Entscheidung über die

Herabsetzung einer Leistung handelt (§ 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG). Daher ist gegen die Kürzung unverzüglich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zu stellen (§ 86b SGG). Zunächst ist das ärztliche Attest vorzulegen, ergänzt um den Hinweis auf die Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 3 AsylbLG. Sinnvoll ist auch, die Behörde ausdrücklich aufzufordern, den vollständigen Verwaltungsvorgang vorzulegen, da sie die Beweislast für das behauptete unentschuldigte Fehlen trägt. Zusätzlich sollten die verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Sanktion vorgetragen werden.

Fall 2: Unbezahlte Reinigungsdienste per Hausordnung

Die Unterkunftsleitung verpflichtet die Bewohner*innen über die Hausordnung, in einem Wochenplan die Reinigung der Gemeinschaftsküche, der Sanitärräume und der Flure zu übernehmen, jeweils drei Stunden wöchentlich. Eine Aufwandsentschädigung soll nicht gezahlt werden, da es sich um «Selbstversorgung» handeln soll. Wer den Plan nicht einhält, erhält eine Mitteilung an das Sozialamt mit dem Hinweis auf eine mögliche Leistungskürzung.

Rechtliche Einordnung

§ 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 AsylbLG stellt klar, dass die Verpflichtung zu Tätigkeiten der Selbstversorgung von der Bereitstellung der Arbeitsgelegenheiten unberührt bleibt. Das eigene Zimmer sauber zu halten, das eigene Geschirr zu spülen und die eigene Wäsche zu waschen, ist Selbstversorgung und keine Arbeitsgelegenheit. Anders ist es, wenn Tätigkeiten übernommen werden, die sonst von bezahltem Personal erledigt würden. Die Reinigung von Gemeinschaftsküchen, Sanitärräumen und Fluren für die gesamte Einrichtung geht über die eigene Versorgung hinaus. Solche Tätigkeiten sind Arbeitsgelegenheiten zur Aufrechterhaltung und zum Betrieb der Einrichtung im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylbLG. Sie begründen einen Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 2 AsylbLG.

Unabhängig davon kann eine Hausordnung keine Sanktion nach dem Asylbewerberleistungsgesetz begründen. Die Hausordnung ist keine Rechtsgrundlage für Leistungskürzungen. Diese setzen einen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 AsylbLG voraus, einschließlich der vorherigen Belehrung nach § 5 Abs. 4 S. 3 AsylbLG.

Handlungsmöglichkeiten

Zunächst muss geklärt werden, wer die Hausordnung erlassen hat und in welchem Verhältnis die Unterkunftsleitung zur Behörde steht. Gegenüber der Behörde kommt eine Feststellungsklage zum Sozialgericht in Betracht, gerichtet auf die Feststellung, dass keine Verpflichtung zur Übernahme der Reinigungsdienste besteht. Parallel kann die Zahlung der Aufwandsentschädigung für bereits geleistete Stunden geltend gemacht werden.

Ergeht ein Kürzungsbescheid, ist wie in Fall 1 vorzugehen. Im Eilverfahren ist die fehlende Rechtsgrundlage zu rügen.

Anlaufstellen

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V. informiert über Leistungen nach dem

Asylbewerberleistungsgesetz und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) ist dort verfügbar.

Die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände begleiten Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Bei Fragen zu Arbeitsbedingungen und Arbeitspflichten beraten die Gewerkschaften, etwa der [DGB-Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt](#). Überregionale Informationen zum Asylbewerberleistungsrecht bietet [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Quellen

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt: *DGB lehnt Arbeitspflicht für Asylbewerber*innen ab*, Pressemitteilung PM 054, 15.12.2025, o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Gerloff, Volker: *Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren – oder doch? Anmerkung zur Entscheidung des LSG Thüringen vom 16.5.2025 – L 8 AY 222/25 B ER*, in: *Asylmagazin* 9/2025, S. 295–301; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

International Labour Organization: *What is forced labour?*, o. J., o. S.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

BVerfG, Urteil vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16

BVerfG, Beschluss vom 19.10.2022 – 1 BvL 3/21

SG Karlsruhe, Beschluss vom 12.01.2026 – S 12 AY 3874/25 ER

SG Dessau-Roßlau, Beschluss vom 26.01.2026 – S 17 AY 34/25 ER

BVerfG, Beschluss vom 15.04.2026 – 1 BvL 5/21

Altersprüfung auf Zwang – warum Minderjährige nicht einfach für volljährig erklärt werden dürfen

Reist eine ausländische minderjährige Person unbegleitet ein, hat das Jugendamt den jungen Menschen nach § 42a SGB VIII ([Achstes Buch Sozialgesetzbuch](#)) [vorläufig in Obhut](#) zu nehmen. Dies gilt auch, wenn Zweifel an der Minderjährigkeit bestehen. Im Rahmen der vorläufigen [Inobhutnahme](#) hat das Jugendamt nach § 42f SGB VIII das Alter des jungen Menschen festzustellen. Das Gesetz macht für die Altersfeststellung klare Vorgaben. Wenn das Alter nicht anhand von Ausweisdokumenten zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, muss das Jugendamt zunächst eine qualifizierte [Inaugenscheinnahme](#) durchführen. Erst wenn danach noch Zweifel verbleiben, hat das Jugendamt eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen. Im Zweifel muss zugunsten der Person von der Minderjährigkeit ausgegangen werden.

Auch die neue Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 schreibt vor, dass medizinische Untersuchungen nur als letztes Mittel zulässig sind, wenn nach einer multidisziplinären Bewertung Zweifel am Alter bestehen (Art. 25 Abs. 2 Asylverfahrens-VO). Wenn das Ergebnis der Altersbestimmung nicht eindeutig ist, gehen die Mitgliedstaaten davon aus, dass die antragsstellende Person minderjährig ist (Art. 25 Abs. 2 S. 2 Asylverfahrens-VO).

Es kommen vermehrt Forderungen nach dem Einsatz aller verfügbaren medizinischen Mittel bei der Altersfeststellung auf; die Jugendämter des Landes sollen entsprechend [angewiesen](#) werden. Wer die ärztliche Untersuchung verweigert, soll als volljährig eingestuft werden.

Rechtscheck

Die Einführung einer verpflichtenden medizinischen Altersfeststellung als Routineverfahren muss sich an den gesetzlichen Vorgaben des Kinder- und Jugendhilferechts und des [Unionsrechts](#) messen lassen. Ordnet eine Behörde eine solche Untersuchung an, obwohl eine qualifizierte [Inaugenscheinnahme](#) bereits zweifelsfrei die Minderjährigkeit ergab, fehlt hierfür die [gesetzliche Grundlage](#). Da medizinische Eingriffe die [körperliche Unversehrtheit](#) berühren, bleibt die Wirksamkeit zudem von der erforderlichen Einwilligung abhängig. Für den Fall, dass eine Verweigerung automatisch zur Einstufung als volljährig führt, ist zu prüfen, ob dies dem Gebot einer [ermessensfehlerfreien Einzelfallentscheidung](#) widerspricht. Da dem Bundesland gegenüber den Jugendämtern kein fachliches [Weisungsrecht](#) zusteht, kommt einem entsprechenden [Erlass](#) rechtlich lediglich der Charakter einer Empfehlung zu.

Fall: Medizinische Altersfeststellung trotz geklärter Minderjährigkeit

B reist im August 2026 aus Guinea ein und gibt an, 16 Jahre alt zu sein. Ausweisdokumente hat er nicht. Das Jugendamt des Landkreises Harz nimmt ihn [vorläufig in Obhut](#). Zwei erfahrene Sozialarbeiter*innen führen ein langes Gespräch mit ihm und kommen in ihrer dokumentierten qualifizierten [Inaugenscheinnahme](#) zu dem Ergebnis, dass B zweifelsfrei minderjährig ist. Es bestehen keine Zweifel an seinen Angaben.

Zwei Wochen später teilt das Jugendamt B mit, dass aufgrund eines Erlasses des Landes Sachsen-Anhalt nun dennoch eine medizinische Altersbestimmung durchgeführt werden müsse. B weigert sich aus Angst vor Röntgenstrahlen. Das Jugendamt beendet daraufhin die vorläufige Inobhutnahme, stellt B als volljährig ein und verlegt ihn in eine Aufnahmeeinrichtung für Erwachsene.

Rechtliche Einordnung

§ 42f Abs. 1 und 2 SGB VIII sieht zunächst Ausweispapiere, dann die qualifizierte Inaugenscheinnahme und erst als letztes Mittel («in Zweifelsfällen») die ärztliche Untersuchung zur Bestimmung des Alters vor. Wenn die Inaugenscheinnahme zweifelsfrei die Minderjährigkeit ergibt, fehlt es an der gesetzlichen Voraussetzung für eine ärztliche Untersuchung. Eine anlasslose Routineuntersuchung ist unzulässig. Im Fall von B hat die Inaugenscheinnahme gerade keine Zweifel ergeben. Ohne das Vorliegen eines «Zweifelfalles» fehlt damit die tatbestandliche Voraussetzung für eine ärztliche Untersuchung nach § 42f Abs. 2 SGB VIII und deren Anordnung wäre rechtswidrig.

Ergänzend ist anzumerken: Wenn eine bereits getroffene Feststellung der Minderjährigkeit «rückgängig gemacht» werden soll, müssen neue, gewichtige Erkenntnisse vorliegen, die die bisherige Feststellung ernsthaft in Zweifel ziehen (*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2023 – OVG 6 S 50/23*). Solche Erkenntnisse liegen hier nicht vor.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass medizinische Untersuchungen wie beispielsweise Röntgenuntersuchungen Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG [Grundgesetz]) darstellen. Eine Untersuchung des Intimbereichs oder eine Untersuchung gegen den Willen berührt zusätzlich die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8 EMRK [Europäische Menschenrechtskonvention]). Bei Minderjährigen sind der Vorrang des Kindeswohls und das Recht auf Gehör zu beachten (Art. 3, Art. 12 UN-Kinderrechtskonvention). Sie erfordern zwingend die Einwilligung der betroffenen oder vertretenden Person (§ 42f Abs. 2 SGB VIII). Da B sich weigert, fehlt diese Einwilligung.

Darüber hinaus können medizinische Methoden das Alter nicht exakt bestimmen. Sie können nur Wahrscheinlichkeitsbereiche angeben. Wenn ein Eingriff das Ziel nur unzuverlässig erreicht, ist er bereits im Rahmen der Geeignetheit und Erforderlichkeit angreifbar.

Das Bundesland kann die Jugendämter außerdem nicht anweisen. Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte (§ 1 Abs. 1 KJHG-LSA [Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Sie nehmen die Aufgabe als Pflichtaufgabe des eigenen Wirkungskreises wahr (§ 1 Abs. 3 KJHG-LSA). Daraus folgt, dass das Land sich auf die Rechtsaufsicht beschränkt. Ein fachliches Weisungsrecht besteht nicht. Ein Erlass des Landes kann daher rechtlich nur als fachliche Empfehlung wirken. Die Auswirkungen solcher Empfehlungen dürften in der Praxis dennoch erheblich sein, da Jugendämter sich an ihnen orientieren könnten.

Die Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung nach § 42f SGB VIII rechtfertigt nicht unmittelbar die Annahme der Volljährigkeit und die Beendigung der Inobhutnahme.

Vielmehr muss die Behörde eine [ermessensfehlerfreie](#) Entscheidung treffen, die sämtliche Umstände des [Einzelfalls](#) würdigt. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die Vorschrift in erster Linie dem Schutz von Minderjährigen und der Sicherstellung des [Kindeswohls](#) dient.

Handlungsmöglichkeiten

Die Beendigung der vorläufigen [Inobhutnahme](#) ist ein [Verwaltungsakt](#). [Widerspruch](#) und [Klage](#) haben keine [aufschiebende Wirkung](#) (§ 42f Abs. 3 S. 1 SGB VIII). Daher muss unverzüglich [Eilrechtsschutz](#) beantragt werden. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO ([Verwaltungsgerichtsordnung](#)) auf Anordnung der [aufschiebenden Wirkung](#), falls die Beendigung angefochten wird, oder ein [Antrag nach § 123 VwGO](#) auf vorläufige [Inobhutnahme](#), falls eine Inobhutnahme abgelehnt wurde.

Antragsgegner ist der Landkreis Harz als örtlicher Träger. Das [Verwaltungsgericht](#) Magdeburg ist zuständig, da der Landkreis Harz zu seinem Zuständigkeitsbereich gehört.

In der [Hauptsache](#) kann eine [Anfechtungsklage](#) gegen die Beendigung der vorläufigen [Inobhutnahme](#) erhoben werden. Ob zuvor ein [Widerspruch](#) erforderlich ist, ergibt sich aus der [Rechtsbehelfsbelehrung](#). Wenn dies unklar ist, sollte innerhalb eines Monats Klage beim [Verwaltungsgericht](#) eingereicht werden (§ 74 VwGO).

Vorzutragen ist insbesondere die dokumentierte qualifizierte [Inaugenscheinnahme](#), die keine Zweifel ergab, das Fehlen der Einwilligung und der Vorrang weniger invasiver Methoden nach [Unionsrecht](#). Sinnvoll ist zudem, die Ergebnisse der Erstfeststellung, Schulzeugnisse, Geburtsregistrauszüge, Angaben von Familienangehörigen und Aussagen von Betreuungspersonen als [Beweismittel](#) einzuführen.

Anlaufstellen

Der [Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V.](#), der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) und die [Unabhängige Beratung und Unterstützung für junge Menschen und Familien in Sachsen-Anhalt](#) können bei der Altersfeststellung unterstützen.

Quellen

Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht e. V.: *Alterseinschätzung*, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Flüchtlingsrat Niedersachsen e. V.: *Was spricht gegen eine medizinische Altersbestimmung?*, 2017, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Hruschka, Constantin / Nestler, Robert: *Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, Gutachten, Juni 2025, S. 35–41; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Nowotny, Thomas: *Plötzlich volljährig? Das genaue Alter kann man nicht feststellen*, in: *Pro Asyl*, 17.05.2018, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Zentrale Kommission zur Wahrung ethischer Grundsätze in der Medizin und ihren Grenzgebieten (Zentrale Ethikkommission) bei der Bundesärztekammer: *Medizinische Altersschätzung bei unbegleiteten jungen Flüchtlingen*, Stellungnahme, in: *Deutsches Ärzteblatt*, 30.09.2016, S. A1–A6; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 25.10.2023 – OVG 6 S 50/23

Dauerhaft getrennt lernen – warum geflüchtete Kinder Zugang zur Regelschule brauchen

In bildungspolitischen Debatten wird zunehmend verlangt, Kinder von Geflüchteten und Asylsuchenden dauerhaft getrennt von den übrigen Schüler*innen zu unterrichten. Anders als die bisherigen Willkommensklassen, die der Vorbereitung auf den späteren Besuch einer Regelklasse dienen, sollen solche gesonderten Klassen nicht als Übergangslösung ausgestaltet sein. Zur Begründung wird angeführt, den betroffenen Kindern solle dadurch vermittelt werden, dass ihr Aufenthalt in Deutschland zeitlich begrenzt sei. Zugleich sollen sich die Unterrichtsinhalte an den Lehrplänen der jeweiligen Herkunftsländer orientieren. Als weiteres Ziel wird genannt, vermeintliche Schwierigkeiten des gemeinsamen Unterrichts von den übrigen Schüler*innen fernzuhalten. Welche «Schwierigkeiten» damit konkret gemeint sind, bleibt offen. Für den Unterricht sollen nach Möglichkeit auch Lehrkräfte mit eigener Fluchterfahrung oder aus den Herkunftsgruppen der betroffenen Kinder eingesetzt werden.

Das Schulrecht ist [Landesrecht](#). Das Land könnte hier also unmittelbar gestaltend tätig werden, entweder durch Änderung des [Schulgesetzes](#) oder durch [Erlasse](#) und [Verwaltungsvorschriften](#) des Bildungsministeriums. Diese Gestaltungsfreiheit ist jedoch durch [Unionsrecht](#), [Völkerrecht](#) und [Verfassungsrecht](#) begrenzt.

Rechtscheck

Die Einführung einer dauerhaften Beschulung von Kindern von Geflüchteten in gesonderten Klassen ohne Möglichkeit des Übergangs muss anhand der gesetzlichen Bestimmungen der EU, des [Völkerrechts](#) und des deutschen [Verfassungsrechts](#) beurteilt

werden. Ein solches Gesetz oder solch ein [Erlass](#) muss insbesondere das Recht auf Bildung sowie das Gebot der Integration in das reguläre Bildungssystem wahren. Wenn Kinder ohne klare Übergangskriterien getrennt voneinander unterrichtet oder nur einrichtungsintern betreut werden, ist dies kaum mit den strengen Zeitvorgaben der [EU-Aufnahmerichtlinie](#) vereinbar. Da das Schulwesen nicht dazu dient, aufenthaltsrechtliche Ziele zu verfolgen, sind Maßnahmen zur dauerhaften Ausgrenzung aus dem Regelsystem rechtlich sehr bedenklich. Die rechtliche Zulässigkeit hängt im Wesentlichen davon ab, ob die Trennung tatsächlich nur eine kurzzeitige, integrationsfördernde Vorbereitungsmaßnahme darstellt.

Fall 1: Dauerhafte Beschulung in Sonderklassen

Die achtjährige E lebt seit vier Monaten mit ihrer Mutter in einer Gemeinde im Landkreis Wittenberg. Das Asylverfahren läuft. Zunächst besucht E eine Regelklasse der örtlichen Grundschule, wo sie begleitende Sprachförderung erhält.

Im September 2026 erlässt das Bildungsministerium einen [Runderlass](#), wonach «Kinder von Schutzsuchenden an allen Schulen in gesonderten Klassen zu unterrichten» sind. Ein Übergang in Regelklassen ist «nicht vorgesehen», der Unterricht folgt einem «herkunftsorientierten Lehrplan». Die Schulleitung teilt der Mutter daraufhin mit, dass E ab dem 1. November in eine Sonderklasse an einem anderen Schulstandort im Landkreis umgeschult wird.

Rechtliche Einordnung

Die Umsetzung dieses [Erlasses](#) ist rechtlich unzulässig. Der entscheidende Punkt ist nicht die Tatsache, dass es separate Klassen gibt, sondern die Dauerhaftigkeit dieser Klassen und die fehlende Möglichkeit für die Kinder, in den regulären Schulbetrieb zurückzukehren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass gesonderte Klassen für Kinder, die eine andere Sprache sprechen, nicht schon von vornherein konventionswidrig sind. Sie verstoßen jedoch gegen das Recht auf Bildung und stellen eine unzulässige Diskriminierung dar, wenn sie nicht geeignet sind, die Integration im Aufnahmeland zu erleichtern, und wenn es an dem Ziel und Kriterien für einen Übergang in reguläre Klassen fehlt, wie der [Europäische Gerichtshof für Menschenrechte](#) (EGMR) in einer Gesamtwürdigung feststellt (*EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03, Oršuš und andere gegen Kroatien*). Eine systematische Zuweisung in Sonderschulen kann zudem eine [mittelbare Diskriminierung](#) darstellen (*EGMR, Urteil vom 13.11.2007 – 57325/00, D.H. und andere gegen Tschechische Republik*); diese Entscheidung kann auch als Hilfsargument für die mittelbare Diskriminierung durch die Versetzung in Sonderklassen herangezogen werden. Ein [Erlass](#), der den Übergang in Regelklassen ausdrücklich ausschließt und einen herkunftsorientierten Lehrplan vorgibt, ist gerade nicht auf Integration gerichtet. Er verfehlt damit genau das Kriterium, an dem der Gerichtshof die Zulässigkeit einer Trennung gemessen hat.

[Unionsrechtlich](#) ist die Rechtslage seit dem 12. Juni 2026 eindeutiger als zuvor. Für Minderjährige im laufenden Asylverfahren gilt Art. 16 der [Aufnahmerichtlinie](#) (EU) 2024/1346, die die frühere Richtlinie 2013/33/EU ersetzt. Nach Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie

ist der Unterricht für Minderjährige grundsätzlich in den Unterricht der eigenen Staatsangehörigen «zu integrieren» und hat «von gleicher Qualität zu sein». Nach Art. 16 Abs. 2 ist der Zugang zum Bildungssystem so bald wie möglich zu gewähren, spätestens zwei Monate nach Asylantragstellung und «im Rahmen des regulären Bildungssystems». Nur als vorübergehende Maßnahme und für höchstens einen Monat darf der Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems angeboten werden. Vorbereitungskurse einschließlich Sprachkursen bleiben zulässig, jedoch ausdrücklich nur mit dem Zweck, «den Zugang zum und die Teilnahme am regulären Bildungssystem zu erleichtern». Ein auf Dauer angelegter Unterricht nach einem herkunftsorientierten Lehrplan verfehlt diesen gesetzlich bestimmten Zweck.

Die Regelung in dem [Erlass](#) verstößt gegen die [Verfassung](#). [Verfassungsrechtlich](#) liegt eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung vor, die an den Status als geflüchtete Person und damit inzident an die Staatsangehörigkeit und die Herkunft anknüpft (Art. 3 GG [[Grundgesetz](#)]). Berührt ist ferner das Recht des Kindes auf [Bildung](#) und Persönlichkeitsentfaltung nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG. Nach Art. 25 Abs. 1 der [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#) hat zudem jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf seine Herkunft und wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seine Begabung und seine Fähigkeiten fördernde Erziehung und Ausbildung. Der behauptete Zweck, den vorübergehenden Charakter des Aufenthalts zu vermitteln, ist kein pädagogisches, sondern ein politisches Ziel. Er ist zur [Rechtfertigung](#) einer Ungleichbehandlung im Bildungsbereich schon deshalb nicht geeignet, weil das Schulwesen nicht dazu dient, aufenthaltsrechtliche Erwartungen zu formen.

Für Minderjährige, die sich nicht mehr im Asylverfahren befinden und für die ein internationaler Schutzstatus festgestellt worden ist, gewährt Art. 29 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1347 gleichen Zugang zum Bildungssystem wie für eigene Staatsangehörige. [Völkerrechtlich](#) verlangt Art. 22 Abs. 1 GFK ([Genfer Flüchtlingskonvention](#)), Flüchtlinge beim Schulunterricht wie Staatsangehörige zu behandeln; für weiterführende Bildungsangebote gilt eine möglichst günstige Behandlung (Art. 22 Abs. 2 GFK). Ergänzend sind die Rechte des Kindes nach der [UN-Kinderrechtskonvention](#) zu berücksichtigen, insbesondere das [Diskriminierungsverbot](#) des Art. 2 sowie das Recht auf Bildung nach den Art. 28, 29.

Handlungsmöglichkeiten

Die Überweisung an eine andere Schule und die Zuweisung in eine Sonderklasse sind gegenüber dem Kind und den Eltern regelmäßig [Verwaltungsakte](#). Gegen die Zuweisungsentscheidung der Schulleitung ist bei der Ausgangsbehörde, also der Schule, [Widerspruch](#) einzulegen. Der [Widerspruch](#) hat in der Regel [aufschiebende Wirkung](#) nach § 80 Abs. 1 VwGO ([Verwaltungsgerichtsordnung](#)), soweit dies der Fall sein sollte, kann das Kind vorläufig in der Regelklasse bleiben. Soweit die Zuweisungsentscheidung für [sofort vollziehbar](#) erklärt worden ist, hat der [Widerspruch](#) keine [aufschiebende Wirkung](#) und es muss umgehend ein [einstweiliger Rechtsschutzantrag](#) auf Wiederherstellung der [aufschiebenden Wirkung](#) (§§ 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 2 VwGO) beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden.

Zur Begründung des Widerspruchs ist insbesondere der unionsrechtliche Vortrag von Bedeutung. Da die Aufnahmerichtlinie seit dem 12. Juni 2026 anzuwenden ist und ihre Vorgaben zum Bildungszugang als hinreichend bestimmt anzusehen sind, kann die Betroffene sich im Verfahren unmittelbar auf diese berufen, soweit das nationale Recht dahinter zurückbleibt. Bei ungeklärten Auslegungsfragen kommt eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union in Betracht. Ein Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsakte, um zu belegen, dass die Zuweisung allein auf den Erlass und nicht auf eine Einzelfallprüfung gestützt wurde, ist ebenfalls sinnvoll.

Fall 2: Unbefristeter Verbleib in Vorbereitungsklassen

Das Ministerium formuliert vorsichtiger: «Der Erlass sieht Vorbereitungsklassen für Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse vor, mit der Möglichkeit des Übergangs in die Regelklasse. Der Übergang erfolgt nach Feststellung der ausreichenden Deutschkenntnisse.» Eine Frist für den Wechsel in die Regelklasse wird nicht genannt, ein Anspruch auf Überprüfung der Notwendigkeit des Verbleibs bzw. des Sprachstandes nicht geregelt. In der Praxis verbleiben Kinder mehrere Schuljahre in diesen Klassen. Zusätzlich wird für Kinder, die in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete wohnen, kein Unterricht im Regelsystem angeboten, sondern eine «Lernbetreuung» in der Einrichtung.

Rechtliche Einordnung

Diese Variante ist ebenfalls nicht rechtmäßig. Sie enthält zwar dem Wortlaut nach eine Übergangsperspektive, faktisch fehlt sie aber. Es ist kein Zeitraum angegeben, es besteht kein geregeltes Verfahren, und ein durchsetzbarer Anspruch auf Überprüfung fehlt ebenfalls. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stellt auf die tatsächliche Wirkung ab, nicht auf die Formulierung des Programms (*EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03*). Unionsrechtlich bleibt Art. 16 Abs. 2 der Aufnahmerichtlinie (EU) 2024/1346 maßgeblich. Mehr als ein Monat Unterricht außerhalb des regulären Bildungssystems ist bei Schutzsuchenden nicht zulässig.

Für die «Lernbetreuung» in der Einrichtung ist die Rechtslage besonders klar. Die neue Aufnahmerichtlinie hat die früher bestehende Möglichkeit, Unterricht in Unterbringungszentren durchzuführen, ausdrücklich abgeschafft und verlangt stattdessen die Einbindung in reguläre Bildungsstrukturen. Das deutsche Recht bleibt hinter diesen Anforderungen bislang zurück. Eine einrichtungsinterne Lernbetreuung genügt daher den unionsrechtlichen Vorgaben nicht.

Ergänzend ist anzumerken, dass diese Praxis im Übrigen kein hypothetischer Fall ist. Eine Vollerhebung aller 203 Aufnahmeeinrichtungen in Deutschland im Zeitraum von November 2024 bis Mai 2025 hat ergeben, dass in 40 Prozent der Einrichtungen ausschließlich einrichtungsinterne Bildungsmaßnahmen angeboten wurden, deren Qualität hinsichtlich des Stundenumfangs, der Inhalte und der Qualifikation des Personals stark schwankte. In weiteren 19 Prozent der Einrichtungen bestand überhaupt kein Bildungsangebot, obwohl in mindestens der Hälfte dieser Einrichtungen Kinder über mehrere Monate untergebracht waren. Nur in 41 Prozent der Einrichtungen war ein Zugang zur Regelschule möglich, meist mit Wartezeiten oder beschränkt auf bestimmte Altersgruppen. Nach der Bewertung des Deutschen Komitees für UNICEF ist dieser Umstand mit der UN-Kinderrechtskonvention

nicht vereinbar. Die verbreitete Praxis getrennter Willkommens- oder Vorbereitungsklassen über ein bis zwei Jahre steht in Widerspruch zu den Vorgaben der neuen [Aufnahmerichtlinie](#).

Der Befund zur Dauer ist auch für die Frage der [Verhältnismäßigkeit](#) relevant. Wenn eine Vorbereitungsklasse tatsächlich über mehrere Schuljahre hinweg besucht wird, ist sie keine vorbereitende Maßnahme mehr, sondern ein eigenständiger, getrennter Bildungsweg. In diesem Fall entfällt die [Rechtfertigung](#), die sich allein aus dem vorbereitenden Charakter ergeben könnte.

Handlungsmöglichkeiten

Zunächst ist eine schriftliche [Entscheidung](#) über den Übergang von der Vorbereitungsklasse in die Regelklasse, verbunden mit der Bitte um Darlegung der Kriterien für den Übergang und der Dokumentation des Sprachstandes, zu beantragen. Wird der Antrag abgelehnt, kommen [Widerspruch](#) gegen den [Bescheid](#) und anschließend [Verpflichtungsklage](#) auf Aufnahme in die Regelklasse in Betracht. Bei einem bereits längerfristigen Verbleib kann zusammen mit dem [Widerspruch](#) oder der Klage zusätzlich ein [Eilantrag nach § 123 VwGO](#) gestellt werden, da jedes weitere Schuljahr in der getrennten Klasse einen nicht mehr ausgleichbaren Nachteil begründet.

Es ist erforderlich, darzulegen, wie lange Kinder tatsächlich in den Vorbereitungsklassen verbleiben, ob überhaupt Übergänge in die Regelklasse erfolgen, welche Kriterien für den Übergang angewendet werden und ob die Beurteilung der ausreichenden Deutschkenntnisse nachvollziehbar dokumentiert ist. Um dies zu unterstützen, sind Informationen über die Übergangsquote an der betreffenden Schule und die durchschnittliche Verweildauer in den Vorbereitungsklassen hilfreich. Da der [Erlass](#) eine [Verwaltungsvorschrift](#) ist, wird seine Recht- und Verfassungsmäßigkeit im Rahmen der Überprüfung der konkreten Entscheidung [inzident](#) geprüft.

Soweit das Kind sich in einer einrichtungsinternen Lernbetreuung in der Erstaufnahmeeinrichtung befindet, ist zusätzlich vorzutragen, dass diese Form des Unterrichts nach der geltenden [Aufnahmerichtlinie](#) nicht mehr vorgesehen ist. Vorzutragen sind der Zeitpunkt der Asylantragstellung, der Umfang der tatsächlich erteilten Unterrichtsstunden und die Qualifikation der Lehrkräfte.

Anlaufstellen

Der [Bundesfachverband Minderjährigkeit und Flucht](#) berät zu kinder- und jugendrechtlichen Fragen und stellt Materialien zum Bildungszugang bereit.

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) vermittelt Kontakte zu [Beratungsstellen vor Ort](#) und begleitet Betroffene bei schul- und aufenthaltsrechtlichen Konflikten.

Die [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Sachsen-Anhalt](#) unterstützt Lehrkräfte und Eltern in schulrechtlichen Fragen.

Das [Deutsche Kinderhilfswerk](#) und das [Deutsche Institut für Menschenrechte](#) stellen fachliche Informationen zum Recht auf Bildung von geflüchteten Kindern zur Verfügung.

Überregionale Rechtsinformationen können über [asyl.net](https://www.asyl.net) des Informationsverbunds Asyl und Migration abgerufen werden.

Bei Diskriminierung im Schulbereich kann die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) beraten.

Quellen

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Deutsches Komitee für UNICEF: *Geflüchtete Kinder in Aufnahmeeinrichtungen: Einschränkungen beim Zugang zu Bildung*, 26.11.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Funck, Johanna / Ciesielski, Markus: *Bildungsrechte und Schulbildung für geflüchtete Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen – Verfügbarkeit und Zugänglichkeit in den Bundesländern. Forschungsbericht zur BiSKE-Studie*, AbIM-Arbeitspapier 2/2025, Universität Bremen 2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Hruschka, Constantin / Nestler, Robert: *Kinderrechtliche Aspekte der Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems*, Gutachten für den Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Berlin 2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg: *Unklarer Nutzen: Willkommensklassen verbessern Deutschkenntnisse von Geflüchteten zu wenig*, Pressemitteilung 093/2025 vom 12.08.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

OECD: *Ready to Help? Improving Resilience of Integration Systems for Refugees and other Vulnerable Migrants*, Paris 2019, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

EGMR, Urteil vom 13.11.2007 – 57325/00, D.H. und andere gegen Tschechische Republik

EGMR, Urteil vom 16.03.2010 – 15766/03, Oršuš und andere gegen Kroatien

Wohnort vorgeschrieben – Grenzen von Wohnsitzauflage für Schutzberechtigte

Nach § 12a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) sind anerkannte Schutzberechtigte in der Regel, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht sichern können, verpflichtet, für drei Jahre in dem Bundesland zu wohnen, in dem sie ihr Asylverfahren durchgeführt haben. Diese gesetzliche Verpflichtung wird durch eine Wohnsitzauflage dokumentiert. Ergänzend kann nach § 12a Abs. 3 AufenthG die schutzberechtigte Person verpflichtet werden, in einer konkreten Gemeinde ihren Wohnsitz zu nehmen; alternativ kann nach Absatz 4 eine sogenannte negative Wohnsitzauflage verhängt werden. Dies bedeutet, dass die Ausländerbehörde der schutzberechtigten Person verbietet, in eine bestimmte Gemeinde oder einen bestimmten Landkreis zu ziehen. Ein solches Verbot ist zulässig, wenn andernfalls eine soziale oder gesellschaftliche Ausgrenzung droht, insbesondere weil absehbar ist, dass «der Ausländer» Deutsch dort nicht als wesentliche Verkehrssprache nutzen wird. Auch die Arbeitsmarktsituation vor Ort ist zu berücksichtigen.

Diese Möglichkeit wird in der politischen Debatte zunehmend aufgegriffen. Es kommen vermehrt Forderungen nach «Zuzugsstopps» für ganze Städte und Landkreise auf, sobald deren Aufnahmekapazitäten als erschöpft gelten. Durchgesetzt werden sollen solche Zuzugsstopps flächendeckend durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung.

Rechtscheck

Flächendeckende Zuzugsstopps für anerkannte Schutzberechtigte wegen mangelnder kommunaler Aufnahmekapazitäten müssen sich an den gesetzlichen Voraussetzungen des Aufenthaltsgesetzes richten. Eine negative Wohnsitzauflage soll nur zur Verhinderung sozialer Ausgrenzung dienen; die bloße Entlastung einer Kommune stellt einen sachfremden Zweck dar. Wenn eine Behörde aufgrund eines ministeriellen Erlasses Anträge pauschal ablehnt, fehlt es zudem an der rechtlich gebotenen Einzelfallprüfung. Eine Rechtsverordnung, die Zuzugsverbote lediglich an pauschale Quoten knüpft, überschreitet ebenfalls die gesetzliche Ermächtigungsgrundlage in § 12a Abs. 9 AufenthG. Die rechtliche Zulässigkeit von Wohnsitzbeschränkungen hängt wesentlich davon ab, ob sie tatsächlich der Integration dienen.

Fall 1: Negative Wohnsitzauflage per Bescheid

Frau A wurde im Mai 2026 als Schutzberechtigte anerkannt. Sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage, ihren Wohnsitz in Sachsen-Anhalt zu nehmen und wohnt im Saalekreis.

Im Oktober 2026 stellt die Stadt Halle einen Antrag beim Innenministerium und erklärt ihre Aufnahmekapazitäten für erschöpft. Das Innenministerium weist unter anderem die Ausländerbehörde des Saalekreises per Erlass an, allen Schutzberechtigten, die der Wohnsitzverpflichtung aus § 12a Abs. 1 AufenthG unterliegen, nunmehr auch eine negative Wohnsitzauflage zu erteilen, die den Zuzug in die Stadt Halle versagt. Frau A wird entsprechend im November 2026 eine negative Wohnsitzauflage von der Ausländerbehörde des Saalekreises erteilt, die es ihr verbietet, nach Halle umzuziehen. Eine Rechtsmittelbelehrung erhält sie nicht. Zur Begründung verweist sie ausschließlich

auf den Erllass des Ministeriums und die erschöpften Kapazitäten der Stadt. Im Februar 2027 findet Frau A einen Platz in einem Berufssprachkurs in Halle und möchte nunmehr nach Halle umziehen, da auch ihre Cousine ebenfalls dort lebt.

Rechtliche Einordnung

Der Bescheid, mit dem die negative Wohnsitzauflage gegen Frau A erlassen worden ist, ist nicht rechtmäßig. Vorliegend stellt § 12a Abs. 4 AufenthG die einzige Rechtsgrundlage für ein Zuzugsverbot dar. Die Vorschrift erlaubt ein solches Verbot jedoch nur zur Vermeidung sozialer und gesellschaftlicher Ausgrenzung. Die Norm dient also dem Schutz der zuziehenden Person. Sie dient gerade nicht der Entlastung der Kommune. § 12 Abs. 2 S. 2 AufenthG bleibt nach § 12a Abs. 10 AufenthG in besonders begründeten Einzelfällen unberührt. Daraus folgt jedoch keine Grundlage für einen allgemeinen, allein kommunal kapazitätsbezogenen Zuzugsstopp. Die Erschöpfung von Aufnahmekapazitäten, etwa bei Wohnraum, Kitas oder Schulen, ist im Gesetz als Begründung für eine negative Wohnsitzauflage nicht vorgesehen. Die Ausländerbehörde verfolgt mit dem Zuzugsstopp einen sachfremden Zweck, der nicht vom Gesetz gedeckt wird.

§ 12a Abs. 4 AufenthG ist eine «Kann-Regelung». Die Behörde muss deshalb die gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen, den gesetzlichen Zweck und die individuellen Umstände nachvollziehbar prüfen. Vorliegend fehlt es an einer solchen Einzelfallprüfung. Wenn im Einzelfall außergewöhnliche Umstände gegeben sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, muss die Behörde diese Umstände berücksichtigen (*VG Köln, Urteil vom 14.11.2017 – 5 K 2255/17*). Eine Härte liegt insbesondere vor, wenn die Maßnahme den Spracherwerb beeinträchtigen würde oder enge familiäre Bindungen bestehen (§ 12a Abs. 5 AufenthG). Der vorliegende Erllass des Ministeriums ordnet dagegen pauschal die Verhängung einer negativen Wohnsitzauflage für die Stadt Halle an, was die Behörde umgesetzt hat. Damit wird das Ermessen der Behörde durch den Erllass ersetzt. Die Ausländerbehörde hätte prüfen müssen, ob der Kursplatz und die familiäre Bindung zur Cousine eine Ausnahme rechtfertigen. Indem sie sich ausschließlich auf den Erllass stützt, hat sie ihr Ermessen nicht ausgeübt (Ermessensnichtgebrauch).

Eine Beschränkung der Wohnortwahl ist nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nur zulässig, wenn sie der Integration dient (*EuGH, Urteil vom 01.03.2016 – C-443/14 und C-444/14*). Eine Auflage, die allein der Entlastung der Kommune dient, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Seit dem 12. Juni 2026 ist für die Freizügigkeit von Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/1347 maßgeblich. Danach genießen sie innerhalb des Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats, der ihnen internationalen Schutz gewährt hat, Freizügigkeit einschließlich des Rechts, ihren Aufenthaltsort zu wählen. Dies gilt zu denselben Bedingungen und mit denselben Einschränkungen wie für andere rechtmäßig aufhältige Drittstaatsangehörige, die sich in einer vergleichbaren Lage befinden.

Frau A kann sich auf die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG (Grundgesetz) berufen; bei familiären Bezügen tritt Art. 6 GG hinzu. Der Eingriff ist erheblich, weil er die Wahl des Wohnorts und damit Arbeit, Wohnung und familiäres Zusammenleben betrifft.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass ein flächendeckender Zuzugsstopp aufgrund «erschöpfter Aufnahmekapazitäten» mit erheblichen rechtlichen Bedenken einhergeht, insbesondere wenn eine echte Einzelfallprüfung fehlt. Einzelne negative Wohnsitzauflagen sind bei sorgfältiger Einzelfallprüfung und integrationsbezogener Begründung allerdings rechtlich möglich. Daneben ist es auch zulässig, eine Rechtsverordnung nach § 12a Abs. 9 AufenthG zu erlassen, die das Verfahren und die Kriterien konkretisiert. Jedoch müsste sich eine Verordnung ebenfalls im Rahmen der Ermächtigung halten. Das Land könnte auch damit keinen kapazitätsbezogenen Zuzugsstopp einführen.

Handlungsmöglichkeiten

Die Wohnsitzauflage ist ein Verwaltungsakt. Maßgeblich für den richtigen Rechtsbehelf ist die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheids. Im Ausländerrecht ist in Sachsen-Anhalt regelmäßig zunächst Widerspruch einzulegen. Im Zweifel ist innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht zu erheben (§ 74 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Die statthafte Klageart ist hierbei die Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO). Für den Saalekreis ist das Verwaltungsgericht Halle zuständig.

Eilrechtsschutz muss ebenfalls zwingend geprüft werden. Widerspruch und Klage gegen Verpflichtungen nach § 12a Abs. 2 bis 4 AufenthG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 12a Abs. 8 AufenthG). Erforderlich ist ein beim Verwaltungsgericht zu stellender Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung. Dieser sollte zeitgleich mit dem Widerspruch oder der Anfechtungsklage gestellt werden, insbesondere wenn eine konkrete Wohnung oder ein Kursplatz auf dem Spiel steht.

Soweit die Fristen für den Widerspruch und die Anfechtungsklage bereits verstrichen sind, ist ein Antrag auf Aufhebung der negativen Wohnsitzauflage nach § 12a Abs. 5 AufenthG zu stellen.

Vorzutragen ist erstens, dass die Behörde einen gesetzlich nicht vorgesehenen Zweck verfolgt, zweitens, dass keine Einzelfallprüfung stattgefunden hat, und drittens, dass die zwingenden Ausnahmen nach § 12a Abs. 5 AufenthG nicht geprüft wurden. In diesem Rahmen sollte auch vorgetragen werden, dass die Maßnahme gegen Art. 33 der Richtlinie 2011/95/EU verstößt. Die familiäre Bindung, der Kursplatz, ein Arbeits- oder Ausbildungsvertrag und gesundheitliche Gründe sollten mit Nachweisen belegt werden.

Es sollte Einsicht in den Erlass des Ministeriums beantragt werden. Ergibt sich aus ihm, dass die Behörde pauschal angewiesen wurde, ist das ein Argument für einen Ermessensnichtgebrauch. Ein Antrag auf Akteneinsicht nach § 29 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) oder ein Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist dafür geeignet.

Klage und Eilantrag sind gerichtliche Verfahren, mit denen Kosten verbunden sein können. Wer die Kosten der Prozessführung nicht oder nur teilweise aufbringen kann, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzung ist, dass die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat und nicht mutwillig erscheint.

Fall 2: Negative Wohnsitzauflage per Rechtsverordnung

Das Land erlässt eine Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 12a Abs. 9 AufenthG. Darin wird bestimmt, dass in Gemeinden, in denen der Anteil schutzberechtigter Einwohner*innen einen bestimmten Prozentsatz übersteigt, eine negative Wohnsitzauflage in der Regel zu erteilen ist.

Rechtliche Einordnung

Eine Rechtsverordnung ist im Rang unter dem Landesgesetz stehendes Recht. Sie kann in Sachsen-Anhalt unmittelbar beim Oberverwaltungsgericht in Magdeburg im Wege der Normenkontrolle angegriffen werden. § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO i.V.m. § 10 AG VwGO LSA erlaubt diese gerichtliche Überprüfung von Rechtsverordnungen. Die Antragsfrist beträgt ein Jahr ab Bekanntmachung (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO). Antragsbefugt ist, wer geltend macht, durch die Vorschrift oder ihre Anwendung in eigenen Rechten verletzt zu sein.

Inhaltlich wäre eine solche Verordnung überwiegend rechtswidrig. Die Ermächtigung des § 12a Abs. 9 AufenthG erlaubt Regelungen zum Verfahren und zu Kriterien, aber keine Erweiterung der Tatbestandsvoraussetzungen des Absatzes 4. Eine Vorgabe, die lediglich an den Ausländer*innenanteil anknüpft, würde die individualisierte Prognose durch ein Pauschkriterium ersetzen und wäre somit nicht durch die Ermächtigung gedeckt.

Handlungsmöglichkeiten

Die einzelne erteilte negative Wohnsitzauflage, die ein Verwaltungsakt darstellt, kann durch Widerspruch und eine beim Verwaltungsgericht zu erhebende Anfechtungsklage angegriffen werden. In diesen Verfahren findet eine inzidente Kontrolle der Rechtsverordnung statt. Das Verwaltungsgericht prüft die Verordnung im Rahmen der Anfechtung des Bescheides und wendet sie nicht an, wenn sie rechtswidrig ist.

Neben diesem Vorgehen gegen den Einzelbescheid gibt es auch die Möglichkeit, einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg zu stellen (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, § 10 AG VwGO LSA). Der Antrag setzt eine anwaltliche Vertretung voraus (§ 67 Abs. 4 VwGO).

Anlaufstellen

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V., das Landesnetzwerk der Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt (LAMSA) und die Migrationsberatungsstellen der Wohlfahrtsverbände in den Landkreisen unterstützen bei der Wohnsitzauflage.

Bei Diskriminierungsfragen kommen Antidiskriminierungsstellen in Betracht. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) berät Betroffene kostenlos und unabhängig über ihre Rechte. Die Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Quellen

Baba, Ludger / Schmandt, Mathias / Tielkes, Christian / Weinhardt, Felix / Wilbert, Katrin: *Evaluation der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG*, Beiträge zu Migration und

Integration, Band 13, 1. aktualisierte Fassung, hrsg. vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2024, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Informationsverbund Asyl und Migration e. V.: *Die Wohnsitzauflage für Personen mit humanitären Aufenthaltstiteln*, Basiswissen Asyl, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Schlotheuber, Clara / Röder, Sebastian: *Integrative (?) Zwangsmaßnahme (!) – Die neue Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG – Eine erste Bestandsaufnahme*, in: *Asylmagazin* 11/2016, S. 364–373.

Voigt, Claudius: *Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG auch für anerkannte Flüchtlinge: Praxistipps und Hintergründe*, Arbeitshilfe der GGUA Flüchtlingshilfe, Stand 28.10.2016, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

EuGH, Urteil vom 01.03.2016 – C-443/14 und C-444/14

VG Köln, Urteil vom 14.11.2017 – 5 K 2255/17

Einbürgerung nach Gesinnung – warum Assimilation keine zusätzliche Voraussetzung sein darf

In Teilen der Politik kommen vermehrt Forderungen auf, Einbürgerungsbehörden anzuhalten, bestehende Ermessensspielräume möglichst restriktiv auszuüben, wenn Antragstellende aus behördlicher Sicht keine ausreichenden Integrations- oder Assimilationsleistungen vorweisen können.

Diese Forderung geht von einer Annahme aus, die für den größten Teil der Einbürgerungen nicht zutrifft. Bei der Anspruchseinbürgerung nach § 10 StAG (Staatsangehörigkeitsgesetz) besteht kein Ermessen. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist einzubürgern. Ein Ermessensspielraum, der «maximal restriktiv» genutzt werden könnte, existiert dort also gar nicht. Ermessen besteht allein bei der Einbürgerung nach § 8 StAG, die eingreift, wenn

die Voraussetzungen des Anspruchs nicht erfüllt sind. Auch dieses Ermessen ist jedoch nicht frei, sondern muss dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechen und die gesetzlichen Grenzen einhalten (§ 40 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz]).

Hinzu kommt, dass der Gesetzgeber das Kriterium, an das die Forderung anknüpft, gerade abgeschafft hat. Bis 2024 setzte die Einbürgerung nach § 8 StAG eine «Einordnung in die deutschen Lebensverhältnisse» voraus. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Staatsangehörigkeitsrechts, das am 27. Juni 2024 in Kraft getreten ist, wurde dieses offen formulierte Erfordernis durch konkrete Ausschlussgründe ersetzt. Ein darüber hinausgehendes Assimilationskriterium ist damit bewusst nicht mehr Teil des Gesetzes.

Rechtscheck

Die Einführung einer restriktiven Einbürgerungspraxis, die eine übergesetzliche Assimilation verlangt, muss sich an den Vorgaben des Bundesrechts messen lassen. Lehnt eine Behörde Anträge mangels Assimilationsleistung ab, ist dies bei der Anspruchseinbürgerung rechtlich unzulässig, da hier kein Ermessensspielraum für zusätzliche Anforderungen besteht. Bei Ermessenseinbürgerungen ist zudem zu prüfen, ob eine pauschale Weisung den gesetzlich gebotenen Abwägungsspielraum unzulässig einengt. Da dem Land die Kompetenz zur Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen fehlt, wäre eine solche Hürde im Gesetz nicht vorgesehen. Schließlich dürfen verfassungsrechtlich geschützte Betätigungen in Vereinen mit Bezug zum Herkunftsland nicht ohne Weiteres zum Nachteil der Antragstellenden herangezogen werden.

Fall: Restriktive Einbürgerungspraxis

Frau A lebt seit neun Jahren in Sachsen-Anhalt und besitzt eine Niederlassungserlaubnis. Sie arbeitet als Pflegefachkraft und bezieht keine Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Sie verfügt über ein Sprachzertifikat auf dem Niveau B2 und hat den Einbürgerungstest bestanden. Vorstrafen liegen nicht vor. Im März 2026 stellt sie einen Einbürgerungsantrag beim zuständigen Landkreis. Die Behörde bestätigt die Vollständigkeit der Unterlagen.

Im Oktober 2026 ergeht ein Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport an alle Einbürgerungsbehörden. Er weist an, Einbürgerungen nur noch vorzunehmen, wenn «eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Assimilation an die deutsche Lebensweise nachgewiesen» ist. Der Landkreis lehnt den Antrag von Frau A im Dezember 2026 ab. Sie habe «keine hinreichende Assimilationsleistung dargelegt», weil sie überwiegend in einem Verein mit Bezug zu ihrem Herkunftsland engagiert sei.

Rechtliche Einordnung

Das Staatsangehörigkeitsrecht gehört zur ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Art. 73 Abs. 1 Nr. 2 GG [Grundgesetz]). Das Land kann das Staatsangehörigkeitsgesetz nicht ändern. Es führt es als eigene Angelegenheit aus (Art. 83, 84 GG) und trägt die Vollzugskosten (Art. 104a Abs. 1 GG). Zuständig sind in Sachsen-Anhalt die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aufgabe gehört zum übertragenen Wirkungskreis, den die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörde

erfüllen (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 KVG LSA [Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt]). Daraus folgt, dass das Ministerium fachliche Weisungen erteilen kann. Diese Weisungsbefugnis reicht jedoch nur so weit, wie das Bundesrecht Spielräume lässt.

Frau A erfüllt die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 StAG. Damit steht ihr ein Anspruch auf Einbürgerung zu. Die Vorschrift ist als gebundene Entscheidung formuliert. Das Gesetz kennt kein Kriterium der Assimilation. Der Erlass verlangt daher etwas, das im Gesetz nicht vorgesehen ist, und schafft im Ergebnis eine zusätzliche Einbürgerungsvoraussetzung. Für eine solche Regelung fehlt dem Land die Gesetzgebungskompetenz.

Auch die Begründung der Ablehnung trägt nicht. Ein Verein mit Herkunftslandbezug ist kein Ablehnungsgrund. Wird das Engagement in einem solchen Verein zum Nachteil gewendet, greift dies in die Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG und, soweit an Inhalte angeknüpft wird, in die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG ein.

Soweit über § 8 StAG zu entscheiden wäre, gilt Folgendes: Verwaltungsvorschriften dürfen Ermessen lenken, um eine einheitliche Praxis zu sichern. Eine Weisung, die eine bestimmte Entscheidungsrichtung vorgibt und dabei kein Raum für die Prüfung des Einzelfalls lässt, führt jedoch zu einer Ermessensunterschreitung, da die Behörde die gesetzlich gebotene Abwägung nicht mehr vornimmt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei der Einbürgerung nach § 8 StAG Defizite in einem Bereich durch anderweitige Integrationsleistungen ausgeglichen werden können, etwa durch eine langjährige durchgängige Erwerbstätigkeit oder eine gelungene Integration der Kinder (*BVerwG, Urteil vom 27.05.2010 – 5 C 8.09, Leitsatz 3, Rn. 42*). Eine Weisung, die derartige Erwägungen von vornherein ausschließt, verkürzt den gesetzlich eröffneten Entscheidungsrahmen.

Zu beachten ist außerdem, dass die Ausübung des Ermessens rechtlich nur dort in Betracht kommt, wo das Gesetz sie ausdrücklich eröffnet. Das deutsche Verwaltungsrecht unterscheidet dabei zwischen dem Ermessensspielraum und dem Beurteilungsspielraum bei der Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe. Im zweiten Fall gibt es nur eine rechtlich richtige Entscheidung, die gerichtlich vollständig überprüfbar ist. Bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach § 10 StAG spielt Ermessen daher nach dem Gesetzeswortlaut und nach der Rechtsprechung keine Rolle. Untersuchungen zeigen allerdings, dass Sachbearbeitende in der Praxis gleichwohl eigene Maßstäbe entwickeln und teilweise abteilungsintern eigene Handhabungen etablieren (vgl. *Bliersbach*).

Für die Frage, welche Verwaltungsvorschriften maßgeblich sind, ist zu unterscheiden. Nach Art. 84 Abs. 2 GG kann der Bund mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Diese gehen abweichenden Landeserlassen vor, weil abweichende Regelungen der Länder die vereinheitlichende Wirkung beeinträchtigen (*Dreier/Hermes, 3. Auflage 2018, GG Art. 84 Rn. 84*). Für das Staatsangehörigkeitsrecht hat der Bund von dieser Befugnis mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht Gebrauch gemacht. Die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz, die seit dem 1. Mai 2025 gelten, sind demgegenüber fachliche Erläuterungen für Einbürgerungsbehörden zur praktischen Anwendung und Auslegung des Staatsangehörigkeitsgesetzes. Sie sind nicht

rechtlich bindend, entfalten deshalb keine unmittelbare Sperrwirkung, sind aber ein starkes Auslegungsargument.

Sicherheitsrechtliche Prüfungen sind im Rahmen des § 11 StAG zulässig und teilweise geboten. Sie sollen hingegen kein Instrument sein, Verfahren über einen langen Zeitraum offenzuhalten. Wenn die Entscheidung ohne zureichenden Grund ausbleibt, kann Untätigkeitsklage erhoben werden (§ 75 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Bei der Bemessung der angemessenen Bearbeitungsdauer ist die Dreimonatsfrist des § 75 S. 2 VwGO im Einbürgerungsverfahren in der Regel nicht ausreichend, weil die Prüfung ein umfangreiches Verwaltungshandeln unter Beteiligung weiterer Behörden erfordert. Als angemessen angesehen wird eine Bearbeitungszeit von etwa neun Monaten. Eine vorübergehende Überlastung, beispielsweise durch eine Gesetzesänderung, kann einen zureichenden Grund darstellen, solange kein strukturelles Organisationsdefizit vorliegt (VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.11.2024 – 1 K 3928/24.F). Daraus folgt umgekehrt, dass eine gezielt durch Weisung herbeigeführte Verzögerung gerade kein zureichender Grund ist.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen den Ablehnungsbescheid ist zunächst zu prüfen, ob ein Widerspruchsverfahren stattfindet. Das richtet sich nach § 8a AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung des Landes Sachsen-Anhalt). Findet kein Vorverfahren statt, ist unmittelbar Klage zu erheben, und zwar innerhalb der Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO. Statthaft ist die Verpflichtungsklage auf Einbürgerung, weil bei § 10 StAG ein gebundener Anspruch besteht. Geht es hingegen um eine Einbürgerung nach § 8 StAG, ist regelmäßig nur ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durchsetzbar. In diesem Fall ist die Klage auf Neubescheidung zu richten.

Bei Untätigkeit der Behörde kommt die Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO in Betracht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Rechtsprechung im Einbürgerungsverfahren eine längere Bearbeitungszeit als drei Monate für angemessen hält. Wird die Klage zu früh erhoben, besteht ein Kostenrisiko. Beruht die Verzögerung dagegen auf einer Weisung, das Verfahren offenzuhalten, liegt kein ausreichender Grund vor.

Klagen im Einbürgerungsverfahren sind grundsätzlich kostenpflichtig. Aufgrund des regelmäßig hohen Streitwerts können erhebliche Gerichts- und, bei anwaltlicher Vertretung, Anwaltskosten entstehen. Personen, die diese Kosten nicht tragen können, können Prozesskostenhilfe beantragen. Voraussetzung ist neben der finanziellen Bedürftigkeit, dass die beabsichtigte Klage hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Erlass selbst ist eine Verwaltungsvorschrift und als solche nicht unmittelbar angreifbar. Eine Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist nicht statthaft. Der Erlass kann jedoch im Verfahren gegen den Einzelbescheid inzident überprüft werden. Erweist er sich als rechtswidrig, ist der auf ihn gestützte Bescheid aufzuheben.

Zu sichern sind der Antrag mit Eingangsbestätigung, alle Nachweise zu Sprachkenntnissen, Einbürgerungstest, Aufenthaltstitel und Erwerbstätigkeit, die gesamte Kommunikation mit der Behörde einschließlich Aktenvermerken über telefonische

Auskünfte sowie die Begründung der Ablehnung im Wortlaut. Sinnvoll ist ferner ein Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsakte (§ 29 VwVfG), um festzustellen, ob und in welcher Weise sich die Behörde auf den [Erlass](#) gestützt hat.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) informiert über aufenthalts- und staatsangehörigkeitsrechtliche Fragen und vermittelt Kontakte zu Beratungsstellen vor Ort; eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Die Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte der Wohlfahrtsverbände begleitet Betroffene im Verfahren, insbesondere der [Caritasverband für das Bistum Magdeburg](#), die [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die [Diakonie Mitteldeutschland](#).

Das Land unterhält ein eigenes [Einbürgerungsportal](#) mit Hinweisen zum Verfahren.

Überregionale Informationen zum Staatsangehörigkeitsrecht bietet [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration.

Bei Diskriminierung im Verwaltungsverfahren kann die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) beraten.

Quellen

Bliersbach, Hannah: *The getting and granting of citizenship: examining the inequalities of naturalisation policy implementation involving discretion*, in: *Journal of Ethnic and Migration Studies*, 2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Einbürgerungsverhalten von Ausländerinnen und Ausländern in Deutschland sowie Erkenntnisse zu Optionspflichtigen. Ergebnisse der BAMF-Einbürgerungsstudie 2011*, Forschungsbericht 15, Nürnberg 2012, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesregierung: *Schnellere Einbürgerungen unter strengeren Voraussetzungen*, 27.06.2024, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesregierung: *Staatsangehörigkeit frühestens nach fünf Jahren*, 30.10.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Harder, Niklas u. a.: *Die Reform des Staatsangehörigkeitsrechts – Mehr Einbürgerungen durch verkürzte Wartezeiten?*, DeZIM.insights #12, Berlin 2023, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Hermes, Georg: *Kommentierung zu Art. 84 GG*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz. Kommentar*, 3. Auflage, Tübingen 2018, Rn. 84.

Wüst, Andreas M.: *Einwanderung und politische Integration in Deutschland*, Gütersloh 2024, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 27.05.2010 – 5 C 8.09

VG Frankfurt am Main, Beschluss vom 18.11.2024 – 1 K 3928/24.F

Babybegrüßungsgeld nur für Deutsche – warum die Staatsangehörigkeit kein sachlicher Grund ist

Eine Politik der Diskriminierung und Ausgrenzung beschränkt sich nicht auf Maßnahmen, die betroffene Personen unmittelbar schikanieren, einschränken oder verletzen. Das Vorenthalten von Leistungen, die den übrigen Bürger*innen zugestanden werden, kann ebenso nachteilige Effekte haben und zu Stigmatisierung und Ausgrenzung führen. Es ist deshalb absehbar, dass extrem rechte Kräfte versuchen werden, Personen, die nicht in ihr Weltbild passen oder von der Gesellschaft ausgeschlossen werden sollen, Leistungen vorzuenthalten. Insbesondere im Bereich von Familienförderungen kann dies außerdem zu einer symbolischen Maßnahme werden, mit der rassistische Vorstellungen eines ethnisch homogenen Volkes durchgesetzt werden sollen.

Rechtscheck

Die Einführung eines Babybegrüßungsgeldes, das als familienpolitische Leistung an die deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern anknüpft, ist am [allgemeinen Gleichheitssatz](#) des [Grundgesetzes](#) zu messen. Ausschlaggebend ist, ob für die Ungleichbehandlung ein [sachlicher Grund](#) vorliegt. Das [Bundesverfassungsgericht](#) hat in einem ähnlichen Fall entschieden, dass die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit, der langfristige Aufenthalt im Bundesland und die Förderung von «Landeskindern» als Argumente keinen ausreichenden Bezug zur Staatsangehörigkeit aufweisen, um eine Unterscheidung hiernach zu rechtfertigen. Auch finanzielle Kapazitäten rechtfertigen keine sachgrundlose Ungleichbehandlung. Die geplante Regelung verstößt daher wohl gegen das [Grundgesetz](#).

Fall: Familienförderung nur bei deutscher Staatsangehörigkeit

Die Partei X will in Sachsen-Anhalt ein sogenanntes Babybegrüßungsgeld einführen. Ziel der Leistung ist es, die finanzielle Situation junger Familien in den ersten Lebensmonaten zu verbessern und die Erziehungsleistung der Eltern anzuerkennen. Das Geld soll jedoch nur ausgezahlt werden, wenn mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Nachdem das Babybegrüßungsgeld gesetzlich umgesetzt wurde, bekommt Familie F ein Kind und beantragt die Geldleistung. Der Antrag wird abgelehnt. Begründet wird dies damit, dass kein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Beide Elternteile sind Staatsangehörige eines Landes, das kein EU-Mitglied ist. Familie F lebt seit Jahren in Sachsen-Anhalt; beide Elternteile haben einen unbefristeten Aufenthaltstitel und sind erwerbstätig.

Rechtliche Einordnung

Bei dem Babybegrüßungsgeld handelt es sich um eine familienpolitische Zusatzleistung. Auf finanzverfassungs- und haushaltsrechtliche Fragen wird im Folgenden nicht eingegangen. Zudem wird unterstellt, dass die Zuständigkeit für eine solche Leistung beim Bundesland und nicht etwa ausschließlich beim Bund oder den Kommunen liegt.

Der Fokus liegt auf der Frage, ob ein solches Familiengeld an die Staatsangehörigkeit der Eltern anknüpfen darf. Dies ist besonders relevant, da ähnliche Einschränkungen durch autoritäre Landesregierungen für andere Begünstigungen und Leistungen denkbar sind.

Der rechtliche Schwerpunkt liegt demnach auf der Frage, ob die Beschränkung der Leistung auf deutsche Staatsangehörige mit dem allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG (Grundgesetz) bzw. Art. 7 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) vereinbar ist.

Der allgemeine Gleichheitssatz verbietet dem Staat – vereinfacht ausgedrückt – Doppelstandards. Regelt der Staat einen bestimmten Sachverhalt, darf er bestimmte Gruppen nicht unterschiedlich behandeln, es sei denn, es gibt hierfür gute sachliche Gründe. Beispielhaft: Will der Staat allen Menschen einen Inflationsausgleich zahlen, darf er dessen Höhe nicht an der Schuhgröße festmachen. Es gibt hierfür schlicht keinen sachlichen Grund, der diese Ungleichbehandlung rechtfertigen könnte. Eine Unterscheidung nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen ist hingegen denkbar, weil von Inflation nicht alle Einkommensgruppen gleichermaßen belastet sind.

Für das Babybegrüßungsgeld ergibt sich folglich die Frage: Gibt es einen sachlichen Grund, Eltern mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit unterschiedlich zu behandeln und nur der ersten Gruppe ein Babybegrüßungsgeld auszuzahlen?

Vergleichsfall: Bayerisches Erziehungsgeld

Ein Blick auf einen sehr ähnlichen Fall, über den das Bundesverfassungsgericht bereits entschieden hat, bietet eine Einschätzung zur Zulässigkeit des Vorhabens. In diesem sollte das bayerische Erziehungsgeld nur an Eltern mit EU-Staatsangehörigkeit ausgezahlt werden. Dieses Erziehungsgeld sollte Eltern unter anderem ermöglichen, berufliche

Einschränkungen hinzunehmen, um sich stattdessen der Erziehung ihrer Kinder widmen zu können.

Das Bundesverfassungsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob für die Gewährung des Erziehungsgeldes zulässigerweise an die Staatsangehörigkeit angeknüpft werden durfte. Die Entscheidung beschäftigte sich maßgeblich mit dem oben beschriebenen allgemeinen Gleichheitssatz gemäß Art. 3 Abs. 1 GG.

Zulässiges Kriterium

Zunächst stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass es nicht grundsätzlich verboten ist, an die Staatsangehörigkeit als Kriterium anzuknüpfen. Diese kann ein zulässiges Unterscheidungskriterium sein. Gleichzeitig stellte das Bundesverfassungsgericht aber klar, dass eine grundlose Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit unzulässig wäre – die Staatsangehörigkeit ist demnach nicht automatisch ein ausreichendes Unterscheidungskriterium. Es bedarf vielmehr eines sachlichen Grundes, der diese Unterscheidung rechtfertigt.

Anforderungen an sachlichen Grund

Sodann beschäftigte sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, welche Anforderungen im konkreten Fall an diesen sachlichen Grund für eine Ungleichbehandlung zu stellen sind. Es stellte fest, dass die Entscheidung über das Erziehungsgeld nicht nur einem «Willkürverbot» unterliege, sondern (gesteigerte) Anforderungen an den die Ungleichbehandlung rechtfertigenden sachlichen Grund zu stellen seien.

Das liege zum einen daran, dass die grundrechtlich geschützte Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG sowie das Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG betroffen seien. Diese grundrechtlichen Positionen schützen außerdem alle Eltern und Familien und knüpfen nicht an die Staatsangehörigkeit an (sogenannte «Jedermann-Grundrechte»). Nach dem Bundesverfassungsgericht ist eine unmittelbare Verletzung von Art. 6 GG nicht gegeben. Jedoch seien die Anforderungen an die Begründung einer Ungleichbehandlung erhöht.

Zum anderen knüpfe die Regelung «mit der Staatsangehörigkeit an ein Merkmal an, das den antragstellenden Personen kaum verfügbar ist». Da betroffene Personen nur einen begrenzten Einfluss auf die eigene Staatsangehörigkeit haben, erhöhe dies die Anforderungen an den vermeintlichen Grund für die Ungleichbehandlung.

Argumente aus Bayern

Es war daher zu prüfen, was der Hintergrund für den Ausschluss von Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit war.

Für das bayerische Erziehungsgeld wurde argumentiert, die Leistung solle Erwerbstätige oder erwerbsfähige Personen dazu ermuntern, der Kindererziehung Vorrang einzuräumen. Für Menschen, die rechtlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können, sei ein solches Erziehungsgeld demnach weder nötig noch angebracht. Diesen Grundgedanken hielt das Bundesverfassungsgericht für grundsätzlich tragfähig. Dient eine Maßnahme ausschließlich dazu, Erwerbstätige zu ermuntern, ihre Kindererziehung zu priorisieren, ist die Anknüpfung an die (Möglichkeit zur) Erwerbstätigkeit naheliegend. Allerdings gibt die

Staatsangehörigkeit keine Auskunft über die rechtliche Möglichkeit, einer Arbeit nachzugehen. Eine Vielzahl an Aufenthaltstiteln erlaubt die Erwerbstätigkeit, ohne dass eine EU-Staatsangehörigkeit notwendig wäre. Das Bundesverfassungsgericht entschied folglich, dass eine Unterscheidung anhand der Staatsangehörigkeit insoweit nicht zu rechtfertigen sei.

Gleiches galt für das Ziel, Personen zu fördern, die dauerhaft in Bayern leben. Ob Menschen dauerhaft im fraglichen Bundesland bleiben bzw. bleiben werden, lasse sich nicht anhand der Staatsangehörigkeit ermitteln.

Auch das Argument, man wolle «Landeskinder» (gemeint sind Personen, die aus dem Bundesland stammen) unterstützen, überzeugte nicht. Die Regelung differenzierte nicht nach der Zugehörigkeit zum Bundesland, sondern nach der Staatsangehörigkeit. Ob eine Bevorzugung von «Landeskindern» möglich wäre, musste das Bundesverfassungsgericht nicht entscheiden.

Zuletzt befasste sich das Bundesverfassungsgericht mit der Frage, ob finanzielle Erwägungen eine Ungleichbehandlung begründen können. Genügen Haushaltsmittel nicht, um das geplante Erziehungsgeld an alle Eltern auszuzahlen, müsse die Maßnahme gegebenenfalls eingeschränkt werden. Das Bundesverfassungsgericht betonte jedoch, «dass Berechtigte, die die Voraussetzungen eines Leistungsbezugs gleichermaßen erfüllen wie andere, nicht aufgrund sachfremder Differenzierung von der Leistung ausgeschlossen werden» dürfen. Mit anderen Worten: Finanzierungsschwierigkeiten können zwar der Anlass sein, staatliche Leistungen einzuschränken. Sie rechtfertigen es jedoch nicht, Personen willkürlich und ohne Sachgrund von der Leistung auszuschließen. Andernfalls verlöre der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG für Geldleistungen des Staates praktisch seine Bedeutung. Folglich konnten Finanzengpässe keine Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit rechtfertigen.

Mangels sachlichen Grundes für die Ungleichbehandlung anhand der Staatsangehörigkeit stellte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit des Erziehungsgeldes in der geregelten Form fest. Es gab dem Gesetzgeber auf, innerhalb einer Frist neue Regelungen zu treffen.

Übertragung auf Babybegrüßungsgeld

Für das Babybegrüßungsgeld ergibt sich daraus folgendes Problem: Die Partei X hat keine Argumente für die Differenzierung anhand der Staatsangehörigkeit vorgetragen. Ohne Sachgrund wäre eine solche Differenzierung nach Art. 3 Abs. 1 GG in jedem Fall verfassungswidrig.

Die denkbaren Rechtfertigungsargumente der Partei X erschöpfen sich absehbar in solchen, die das Bundesverfassungsgericht bereits abgelehnt hat. Ein längerfristiger Aufenthalt, die Förderung von «Landeskindern» sowie die Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit reichen allesamt nicht aus, um ein Anknüpfen an die Staatsangehörigkeit zu begründen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb für das Babybegrüßungsgeld andere verfassungsrechtliche Maßstäbe gelten sollten als für das bayerische Erziehungsgeld. Da die Partei X zudem keinen Bezug des Begrüßungsgeldes zur Erwerbstätigkeit darlegt, dürfte dieses Kriterium

grundsätzlich nicht tragfähig sein.

Die Honorierung von Erziehungsleistungen hat schlicht keinen nachvollziehbaren Bezugspunkt zur Staatsangehörigkeit. Das Babybegrüßungsgeld würde in der geplanten Form deshalb wohl gegen den Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen und wäre demnach verfassungswidrig.

EU-rechtliche Probleme

Darüber hinaus kann die Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit hinsichtlich des Europarechts problematisch sein. Insbesondere wenn nicht deutsche Unionsbürger*innen kein Babybegrüßungsgeld erhalten, wird die Regelung im Hinblick auf die Diskriminierungsverbote des EU-Rechts wohl kaum Bestand haben können. Je nach Aufenthaltstitel schützt das EU-Recht auch Personen ohne EU-Staatsangehörigkeit.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen eine Ablehnung des Antrags auf Babybegrüßungsgeld können Betroffene rechtlich vorgehen. Ob vor dem Klageweg ein Widerspruch erforderlich ist, richtet sich nach der Rechtsbehelfsbelehrung. Ist ein Widerspruchsverfahren vorgesehen, muss dieses zwingend durchlaufen werden.

Bleibt der Widerspruch erfolglos oder ist ein Widerspruchsverfahren entbehrlich, können Betroffene die Sache gerichtlich geltend machen – auch dies meist innerhalb einer Frist von einem Monat. Die gerichtliche Zuständigkeit richtet sich nach der konkreten Ausgestaltung des Babybegrüßungsgeldes.

Bei der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des ablehnenden Bescheides überprüft das Gericht die Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes – also die Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz und der Landesverfassung. Hält das Verwaltungsgericht die gesetzliche Regelung zum Babybegrüßungsgeld für verfassungswidrig, so muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG). Sieht das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen die Landesverfassung, so ist das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt zuständig (§ 2 Nr. 6 i.V.m. § 42 LVerfGG LSA [Landesverfassungsgerichtsgesetz]). Betroffene können eine Vorlage zwar nicht erzwingen, sollten die Verfassungswidrigkeit im Verfahren jedoch rügen.

Bis zur Entscheidung des jeweiligen Verfassungsgerichts über die konkrete Normenkontrolle wird das Verfahren ausgesetzt. Stellt das Verfassungsgericht einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz fest, führt dies nicht zwingend unmittelbar zu einer Auszahlung. Häufig wird dem Gesetzgeber eine Frist eingeräumt, innerhalb derer er eine neue verfassungskonforme Regelung treffen kann.

Legt das angerufene Gericht keine konkrete Normenkontrolle ein und stehen Betroffenen keine anderen Rechtsbehelfe mehr zur Verfügung (insbesondere die sogenannte «Berufung» und die «Revision»), können sie im Anschluss selbst eine sogenannte «Verfassungsbeschwerde» zum jeweiligen Verfassungsgericht (für das

[Bundesverfassungsgericht](#) Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 BVerfGG; für das [Landesverfassungsgericht](#) § 2 Abs. Nr. 7, 7a i.V.m. §§ 47 ff. LVerfGG LSA) einlegen.

Anlaufstellen

Die [Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt](#) bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der [Gegenrechtsschutz](#) hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023.

Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2024.

Sachs, Michael: *Verstoß gegen Art. 3 I GG wegen Ausschlusses vom Erziehungsgeld aus Gründen der Staatsangehörigkeit [Urteilsbesprechung BVerfG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 BvL 14/07]*, in: *JuS* 2013, S. 89.

Die Zeit (dpa-Meldung): *Begrüßungsgeld für Babys: Juristin Brosius-Gersdorf: AfD-Forderung verfassungswidrig*, 30.07.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 07.02.2012 – 1 BvL 14/07

BVerfG, Beschluss vom 10.07.2012 – 1 BvL 2/10

2.2. Zivilgesellschaft, NGOs und Minderheiten

Die demokratische Zivilgesellschaft sieht sich bereits heute mit dem Entzug von Fördermitteln sowie der Bedrohung durch physische Gewalt konfrontiert. Durch die zunehmende Vernetzung politischer Kräfte mit extrem rechten Strukturen steigt der Druck auf engagierte Projekte erheblich. Vorwürfe eines vermeintlichen «Linksextremismus» oder die Behauptung einer «Neutralitätspflicht» stellen Initiativen, die seit Jahren stabile Arbeit

leisten, vor immer größere Hürden.

Die Normalisierung extrem rechter Positionen hat auch Auswirkungen auf die Protestkultur vor Ort. Ein gutes Beispiel hierfür findet sich in Halle (Saale). Früher reagierte der Stadtrat gemeinsam mit der Stadtgesellschaft entschlossen: Rechte Aufmärsche – wie etwa am [1. Mai 2017](#) – oder die versuchte Etablierung eines Hauses der «Identitären Bewegung» zwischen 2017 und 2020 wurden klar verurteilt und es wurde zu Gegenprotesten aufgerufen.

Im Jahr 2025 zeigte sich bei einer rechten Buchmesse eine deutliche Veränderung: Anstelle einer breiten institutionellen Unterstützung des Protests durch den Stadtrat, das Oberbürgermeisteramt, Unternehmen oder die Universität wurde vermehrt auf [positive Gegenentwürfe und vergleichsweise leise Kritik](#) gesetzt. Während positive Alternativen wertvoll sind, bedeutete dieser Wandel im Vergleich zu früheren Jahren einen Rückzug von der klaren Haltung, Faschist*innen keinen Millimeter Boden zu überlassen.

Diese Verschiebung der Kräfteverhältnisse droht sich nach der Landtagswahl weiter zu verstärken. Es ist mit einer Politik zu rechnen, welche die eigene Position als alleinige Normalität durchsetzen will und jede Möglichkeit nutzt, die «Anderen» – insbesondere die Zivilgesellschaft, queere und migrantische Menschen sowie kritische Nichtregierungsorganisationen – zu skandalisieren. Solche Bestrebungen bedeuten einen Verlust an Sichtbarkeit, Selbstbestimmung und Vielfalt für die gesamte Gesellschaft.

Trotz dieser ernsthaften Herausforderungen ist die Zivilgesellschaft handlungsfähig. Rechtliche Kenntnisse und solidarisches Handeln sind wirksame Werkzeuge, um sich gegen Repressionen zu wehren und demokratische Freiräume zu verteidigen.

Politisch aktiv und gemeinnützig – eine Gratwanderung

Die [Gemeinnützigkeit](#) von Körperschaften ist für die Zivilgesellschaft von herausragender Bedeutung, weil sie erhebliche Steuervorteile mit sich bringt. Autoritäre Kräfte berufen sich auf das Neutralitätsgebot des Staates und fordern, dass die Förderung von Körperschaften durch Steuergeld von einem Bekenntnis zur patriotischen Grundhaltung abhängig gemacht werden soll. Es ist zu vermuten, dass hiermit einerseits die direkte Förderung durch staatliche Mittel gemeint ist und zum anderen die indirekte Förderung durch Steuerbefreiungen, wie sie mit der [Gemeinnützigkeit](#) verbunden ist. Auf diesem Weg soll die Handlungsfähigkeit von Vereinen, deren politische Ausrichtung missliebig ist, eingeschränkt werden.

Rechtscheck

Die Anbindung der steuerlichen [Gemeinnützigkeit](#) von Vereinen an eine Pflicht zur politischen Neutralität ist an der Abgabenordnung sowie den [Grundrechten](#) der [Meinungs-](#) und [Versammlungsfreiheit](#) zu messen. Wird die [Gemeinnützigkeit](#) wegen politischer

Äußerungen versagt oder widerrufen, ist ausschlaggebend, ob die beanstandete Tätigkeit sachlich geblieben ist und dem jeweiligen Satzungszweck gedient hat. Eine gesetzliche Neutralitätspflicht für Vereine gibt es nicht; daher hängt die rechtliche Beurteilung davon ab, ob das politische Engagement der Verwirklichung des Satzungszwecks dient und gegenüber der unmittelbaren Vereinsarbeit in den Hintergrund tritt.

Rechtliche Einordnung

Gemeinnützige Vereine sind von der Körperschaft- und Gewerbesteuer (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG [Körperschaftsteuergesetz]; § 3 Nr. 6 GewStG [Gewerbesteuergesetz]) befreit. Ohne diese Steuerbefreiungen und die Möglichkeit, Zuwendungsbestätigungen auszustellen, wäre die Arbeit vieler gemeinnütziger Körperschaften kaum möglich.

Weil die Gemeinnützigkeit im Abgabenrecht verortet ist, erfolgt ihre Beurteilung nach steuerrechtlichen Maßstäben. Zunächst entscheidet das Finanzamt, ob die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit vorliegen. Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Eine Förderung liegt vor, wenn etwas vorangebracht, verbessert oder weiterentwickelt wird. Die Liste in § 52 Abs. 2 S. 1 AO (Abgabenordnung) legt die Zwecke fest, welche als Förderung der Allgemeinheit anerkannt werden. In den nachfolgenden Vorschriften ist zudem festgelegt, dass die Körperschaft ihre satzungsmäßigen Zwecke selbstlos, ausschließlich und unmittelbar verfolgen muss (§§ 55, 56, 57 AO).

Neutralitätsgebot und Meinungsfreiheit

Beim Neutralitätsgebot handelt es sich um ein Verfassungsprinzip, das den Staat verpflichtet, sich in religiös-weltanschaulichen Fragen und in parteipolitischen Fragen neutral zu verhalten. Es verbietet staatlichen Akteur*innen, mit staatlichen Ressourcen für oder gegen bestimmte politische Parteien zu agitieren. Es gilt beispielsweise für Regierungen, Kommunen, Behörden und Gerichte.

Das Neutralitätsgebot gilt jedoch nicht schrankenlos: Der Staat ist befugt, die zentralen Grundwerte der Verfassung durch Öffentlichkeitsarbeit kommunikativ zu verteidigen, soweit die Äußerungen auf einer sachlichen Auseinandersetzung beruhen.

Grundrechtsträger*innen sind nicht direkt durch das Neutralitätsgebot gebunden. Für Privatpersonen gilt die Meinungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG (Grundgesetz). Sie dürfen ihre Meinung frei äußern und verbreiten. Meinungsäußerungen sind dabei unabhängig davon geschützt, ob sie rational oder emotional, begründet oder grundlos, nützlich oder schädlich, wertvoll oder wertlos sind. Zudem dürfen sich Privatpersonen aufgrund der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 GG versammeln und ihre Meinung gemeinsam öffentlich kundtun.

Tatsächlich schützt das Neutralitätsgebot die Meinungsbildung von Privatpersonen. So sollen Bürger*innen in ihrer Meinungsbildung nicht beeinflusst werden.

Grundrechtsträger*innen sind dabei nicht nur Privatpersonen, sondern auch private juristische Personen – die Meinungsfreiheit gilt somit auch für Körperschaften. Dies ändert sich auch dann nicht, wenn sie staatliche Förderung erhalten. Die Meinungs- und

Versammlungsfreiheit sind für die Demokratie besonders wichtige Grundrechte, denn nur bei freiem Meinungs Austausch kann die wählende Bevölkerung ihre demokratische Souveränität wirksam ausüben.

Gemeinnützigkeit

Eine Neutralitätspflicht ist in der Abgabenordnung, dem maßgeblichen Gesetz für die Gemeinnützigkeit, nicht ausdrücklich geregelt. Wie bereits dargestellt, sind für die Gemeinnützigkeit steuerpolitische Erwägungen maßgeblich, insbesondere die Abgrenzung zur Förderung politischer Parteien. Die Rechtsprechung betont, dass die Einflussnahme auf die «politische Willensbildung» (§ 2 Abs. 1 PartG [Parteiengesetz]) und die «Gestaltung der öffentlichen Meinung» (§ 1 Abs. 2 PartG) keine Förderung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 AO ist. Diese Ziele werden im Sinne der Abgabenordnung schlicht nicht als gemeinnützig anerkannt. Für die Finanzierung und Besteuerung von Parteien gelten wiederum andere Regeln, die durch gemeinnützige Körperschaften nicht umgangen werden sollen.

Gemeinnützigen Körperschaften ist politische Betätigung keineswegs grundsätzlich untersagt. Allerdings sind die von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien hierfür unbestimmt. Der daraus resultierende Spielraum führt in der Praxis dazu, dass einzelne Finanzämter vergleichbare Sachverhalte unterschiedlich bewerten. Rechtlich handelt es sich bei der Anerkennung der Gemeinnützigkeit jedoch um eine gebundene Entscheidung – den Finanzämtern steht hierbei kein Ermessen zu. Sie sind an die Abgabenordnung als Bundesrecht sowie an die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), des obersten deutschen Gerichts für Steuer- und Zollsachen, gebunden. Eine Änderung des Rechts ginge nur auf Bundesebene mit Bundestag und Bundesrat. Auch Änderungen der Verwaltungspraxis auf Landesebene wären hier schwer durchzusetzen. Eine bundesweit einheitliche Rechtsanwendung ist im Steuerrecht von besonderer Bedeutung. Um dies zu sichern, existieren etablierte Abstimmungsmechanismen: So wird der Anwendungs erlass zur Abgabenordnung (AEAO), der als maßgeblicher Auslegungsleitfaden dient, einheitlich zwischen dem Bund und den obersten Finanzbehörden der Länder erarbeitet.

Politische Betätigung und Gemeinnützigkeit

Grundregeln für politische Äußerungen

Nach der Rechtsprechung dürfen sich gemeinnützige Körperschaften nicht gegen die Rechtsordnung richten, etwa indem sie Steuern verkürzen (BFH, Urteil vom 27.09.2001 – V R 17/99). Eine gemeinnützige Körperschaft muss sich innerhalb des Wertesystems des Grundgesetzes bewegen (BFH, Urteil vom 17.05.2017 – V R 52/15), und muss bei ihrer Tätigkeit das Diskriminierungsverbot nach Art. 3 Abs. 3 GG beachten. Seit 2009 schreibt § 51 Abs. 3 AO zudem ausdrücklich vor, dass eine Steuervergünstigung ausgeschlossen ist, wenn eine Körperschaft extremistische Bestrebungen im Sinne des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert oder dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt.

Gemeinnützige Körperschaften können verschiedene Handlungsformen für ihre Arbeit nutzen. Wichtig ist dabei vor allem, dass sie sich in der Regel im Rahmen ihres

Satzungszwecks bewegen. Aktivitäten können von der Organisation von Versammlungen und Bildungsarbeit über Handreichungen und Workshops bis zu Stellungnahmen und Kampagnen reichen.

Gemeinnützige Körperschaften können sich politisch äußern, wenn dies der Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke dient. Der Bundesfinanzhof hat anerkannt, dass eine steuerbegünstigte Tätigkeit «im Einzelfall zwangsläufig mit einer gewissen politischen Zielsetzung verbunden sein kann» (BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17). Ein politischer Zweck darf weder als alleiniger noch ausschließlicher oder überwiegender Zweck in der Satzung der Körperschaft festgelegt sein, noch darf die Körperschaft mit ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgen.

Selbst eine nicht überwiegende politische Betätigung kann jedoch gemeinnützigkeitsschädlich sein, wenn sie nicht der Verfolgung des Satzungszwecks dient, sondern als eigenständiger Zweck verfolgt wird. Es muss im Rahmen dessen bleiben, was das Eintreten für die steuerbegünstigten Zwecke und deren Verwirklichung erfordert. Dazu gehört die kritische öffentliche Information und Diskussion, wenn ein nach § 52 Abs. 2 AO begünstigtes Anliegen der Öffentlichkeit und auch Politiker*innen nahegebracht werden soll. So kann beispielsweise Fachwissen auf Aufforderung in parlamentarischen Verfahren eingebracht oder gelegentliche Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen außerhalb des Satzungszwecks abgegeben werden. Ein einmaliger Aufruf eines Sportvereins gegen Rassismus oder für den Klimaschutz wäre daher in der Regel nicht zu beanstanden. Dies entspricht auch der in dem Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO) – dort im Abschnitt Nr. 16 zu § 52 – niedergeschriebenen Einschätzung.

Insgesamt müssen die politischen Äußerungen aber gegenüber der unmittelbaren Förderung des steuerbegünstigten Zwecks in den Hintergrund treten. Die Tagespolitik darf somit nicht im Mittelpunkt stehen. Daraus folgt zum Beispiel: Die Durchführung einer allgemeinen Anzeigenkampagne, mit der an die Einhaltung von Wahlversprechen erinnert und somit politische Bildung gefördert wird, ist im Rahmen der Gemeinnützigkeit möglich. Konkrete politische Forderungen ohne erkennbaren Bezug zum Satzungszweck, wie etwa «Kein Weiterbau der Autobahn» zur Durchsetzung von Wahlversprechen, können jedoch eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben.

Satzungszweck: Politische Bildung

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs muss politische Bildung nach § 52 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. Nr. 24 AO in geistiger Offenheit erfolgen und darf nicht dazu eingesetzt werden, die politische Willensbildung und die öffentliche Meinung im Sinne eigener Auffassungen zu beeinflussen. Auch die politische Bildung hat auf der Grundlage der Normen und Vorstellungen einer rechtsstaatlichen Demokratie zu erfolgen. Ziel politischer Bildung muss die Schaffung und Förderung politischer Wahrnehmungsfähigkeit und politischen Verantwortungsbewusstseins sein. Diese Förderung darf durch Aufrufe zu konkretem Handeln ergänzt werden und muss nicht im rein Theoretischen oder Allgemeinen verbleiben. Wenn sich eine Körperschaft umfassend mit den demokratischen

Grundprinzipien befasst und diese objektiv sowie neutral würdigt, kann sie auch insoweit an tagespolitische Ereignisse anknüpfen. Dies darf aber nicht mit parteipolitischer Einflussnahme verbunden sein.

Der Bundesfinanzhof erkennt an, dass Körperschaften im Rahmen der politischen Bildungsarbeit Lösungsvorschläge für Problemfelder der Tagespolitik erarbeiten dürfen. Grenzen sind ihnen dort gesetzt, wo sie versuchen, diese Vorschläge durch weitere Maßnahmen und Einflussnahme auf die politische Willensbildung oder die öffentliche Meinung durchzusetzen. Treten Körperschaften öffentlichkeitswirksam für eigene tagespolitische Vorstellungen ein, liegt darin regelmäßig keine Zweckförderung mehr. Vereine müssen sich bei der Einflussnahme auf die politische Willensbildung auf bildungspolitische Fragestellungen beschränken.

Für die Einordnung ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs im Fall des Vereins «Attac» von besonderer Bedeutung (*BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17*). Der Bundesfinanzhof legte dort die Maßstäbe fest, nach denen Attac die Grenzen des im Rahmen der Gemeinnützigkeit erlaubten politischen Engagements überschritten hatte, weil es in der Gesamtschau seiner Aktivitäten wie ein politischer Verein wirkte. Im weiteren Verfahren hat das Finanzgericht die Gemeinnützigkeit daraufhin aberkannt. Insbesondere die Kritik an Gesetzesvorschlägen und die Erhebung konkreter politischer Forderungen dienten laut Bundesfinanzhof nicht mehr der Vermittlung von Bildungsinhalten, sondern der Einflussnahme auf die politische Willensbildung.

Im Rahmen der Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO) dürfen gemeinnützige Körperschaften Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung benennen und politische Vorhaben kritisieren.

Satzungszweck: Demokratisches Staatswesen

Unter diesem Satzungszweck gemäß § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 24 AO versteht der Bundesfinanzhof die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, das heißt, dass sich die Körperschaft umfassend mit den demokratischen Grundprinzipien befasst und diese objektiv und neutral würdigt. Darunter fallen zunächst die tragenden Säulen des Staates, also das Demokratieprinzip, die Gewaltenteilung, der Rechtsstaat und der Sozialstaat sowie die Grundrechte und die Menschenwürde. Soweit Positionen und Forderungen eine Gefahr für diese Grundsätze darstellen, können sich gemeinnützige Körperschaften mit ihnen auseinandersetzen. Zur Beurteilung einer Gefahr kann insbesondere auf Stellungnahmen von Behörden, auf Gerichtsurteile und auf Verfassungsschutzberichte zurückgegriffen werden. Der Bundesfinanzhof hat zuletzt bestätigt, dass die Förderung des demokratischen Staatswesens auch die Bereitstellung einer neutralen Plattform für die politische Meinungs- und Willensbildung umfassen kann, nicht aber die Verbreitung bestimmter eigener politischer Meinungen (*BFH, Urteil vom 12.12.2024 – V R 28/23*).

Satzungszweck: Wohlfahrtswesen

Dieser Satzungszweck (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 AO) umfasst Maßnahmen, die der allgemeinen Fürsorge hilfsbedürftiger Menschen dienen. Nach § 66 Abs. 2 AO umfasst

dies die planmäßige, zum Wohle der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte Sorge für notleidende oder gefährdete Mitmenschen. Klassischerweise gehören dazu Altenhilfe, Jugendpflege, Kranken- und Suchtkrankenhilfe sowie die Hilfe für Menschen mit Behinderungen und Menschen im Asylverfahren. Insbesondere Körperschaften, die dem Schutz von Menschen mit Migrationsgeschichte oder Menschen mit Behinderungen dienen, können Forderungen, die Personen mit diesen Merkmalen aus der Gesellschaft ausschließen wollen oder danach diskriminieren, explizit kritisieren.

Satzungszweck: Fürsorge für bestimmte Personengruppen

§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 10 AO zählt eine Reihe von Personengruppen auf – unter anderem Geflüchtete, Vertriebene, Menschen mit Behinderungen und Menschen, die aufgrund ihrer geschlechtlichen Identität oder Orientierung diskriminiert werden. Darunter fällt insbesondere das Engagement gegen Rassismus. Körperschaften, die diesen Satzungszweck haben, können politische Forderungen und Gruppen kritisieren, die Rechte von Geflüchteten abbauen wollen.

Satzungszweck: Toleranz und Völkerverständigung

Unter diesem Satzungszweck (vgl. § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 AO) wird die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz verstanden, die zur Entwicklung und Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und dadurch zur Friedenssicherung beitragen soll. Hierunter lässt sich die Idee einer Gesellschaft der Vielen subsumieren, in der sich Menschen mit unterschiedlichen Erfahrungen gegenseitig respektieren. Insofern ist auch eine Positionierung gegen Gruppen, die für Ausgrenzung stehen, möglich.

Satzungszweck: Kriminalprävention

Die Kriminalprävention nach § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 20 AO dient der Bekämpfung von Kriminalität und damit dem Schutz des Einzelnen vor körperlichen und materiellen Beeinträchtigungen. Dieser Zweck kann insbesondere durch Jugendarbeit verwirklicht werden. Solche Präventionsarbeit könnte insbesondere an tatsächlich geschehene Gewalt und an Urteile anknüpfen, die etwa eine rechte Gesinnung von Täter*innen benennen.

Keine Neutralitätspflicht

Das [Gemeinnützigkeitsrecht](#) ist kompliziert, und aufgrund weniger höchstrichterlicher Entscheidungen besteht Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Möglichkeiten politischer Positionierung. Klar ist: Eine allgemeine Pflicht zur Neutralität besteht nicht. Auch nach bestehendem Recht ist jedoch eine gewisse Absicherung der eigenen Aktivitäten erforderlich.

Auch wenn keine allgemeine Neutralitätspflicht besteht, müssen sich [gemeinnützige](#) Körperschaften bei satzungszweckbezogener politischer Betätigung parteipolitisch neutral verhalten, so der Bundesfinanzhof in der «Attac»-Entscheidung (BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17, Rn. 22). Dies folgt auch aus § 55 Abs. 1 Nr. 1 S. 3 AO, wonach eine Körperschaft ihre Mittel weder unmittelbar noch mittelbar zur Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden darf. Wo im Einzelfall die Grenze zwischen zulässiger sachlicher Kritik an einzelnen Parteien und unzulässiger parteipolitischer Einflussnahme verläuft, ist durch

die [Rechtsprechung](#) bislang nicht abschließend geklärt.

Handlungsmöglichkeiten

Gemeinnützigkeit sichern

Um Probleme mit dem [Gemeinnützigkeitsstatus](#) zu vermeiden, sollte darauf geachtet werden, dass das Alltagsgeschäft des Vereins einen erkennbaren Bezug zu seinen Satzungszwecken aufweist. Parteipolitische Betätigung ist mit der [Gemeinnützigkeit](#) grundsätzlich nicht vereinbar. Das bedeutet insbesondere, dass der Verein keine bestimmte Partei fördern, bekämpfen oder parteipolitisch unterstützen darf. Politische Parteien dürfen weder finanziell noch ideell unterstützt werden.

Politische Betätigung ist als Mittel zur Verwirklichung des Satzungszwecks durchaus möglich, darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Die Kritik an Gruppen, Parteien oder konkreten Forderungen ist zulässig, solange sie sachlich und begründet erfolgt. Wo im Einzelfall die Grenze zwischen zulässiger Kritik und unzulässigem «Bekämpfen» einer Partei verläuft, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Vereinzelte Stellungnahmen zu tagespolitischen Themen außerhalb des eigenen Satzungszwecks können mit der [Gemeinnützigkeit](#) vereinbar sein. Eine ergänzende politische Betätigung muss jedoch gegenüber der Förderung des Satzungszwecks in den Hintergrund treten.

Vorgehen bei negativem Bescheid

Wenn ein Verein einen [Steuerbescheid](#) gemäß § 155 AO oder einen [Feststellungsbescheid](#) nach § 60a AO erhält, mit dem die Steuerbehörde die Steuerbegünstigung versagt oder aberkennt, hat er einen Monat Zeit, Einspruch einzulegen (§ 355 Abs. 1 AO). Wird diese Frist nicht eingehalten, wird der [Bescheid](#) in der Regel bestandskräftig, d. h., er kann grundsätzlich nicht mehr mit einem Einspruch oder einer Klage angegriffen werden. Im Einspruchsverfahren überprüft die Finanzbehörde ihre Entscheidung erneut. Der Verein hat dabei die Möglichkeit, seine Tätigkeit zu beschreiben und zu den beanstandeten Aktivitäten Stellung zu nehmen. Bleibt der Einspruch erfolglos, hat der Verein innerhalb eines Monats nach Erhalt der Einspruchsentscheidung Zeit, um Klage beim zuständigen Finanzgericht zu erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann daraufhin ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof folgen.

Anlaufstellen

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) – unterstützt durch [Campact e. V.](#) – unterstützt Vereine, deren Gemeinnützigkeit aufgrund von Engagement gegen Rechtsextremismus bedroht ist, durch juristische Beratung sowie durch die Übernahme von Prozesskosten aus einem Rechtsschutzfonds.

[Gegenrechtsschutz](#) vermittelt betroffenen Vereinen spezialisierte Anwält*innen und kann anwaltliche Kosten sowie Gerichtsverfahren finanzieren.

Die [Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung](#) ist ein Zusammenschluss zivilgesellschaftlicher Organisationen und fordert, die Gemeinnützigkeit für Organisationen der Zivilgesellschaft zu sichern, die Beiträge zur politischen Willensbildung leisten. Derzeit gehören mehr als 230 Vereine und Stiftungen der Allianz an. Die Allianz stellt

Informationsmaterialien bereit und verweist auf kostenlose Beratungsangebote.

Quellen

Wang, Davy (im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): *Vereinbarkeit eines Engagements gegen Rechtsextremismus mit dem Gemeinnützigkeitsrecht*, Berlin 2024; abgerufen am 12.09.2026.

[Hier klicken](#)

Gersch: *Kommentierung zu § 52 AO*, in: Klein, Franz (Hrsg.): *Abgabenordnung*, 19. Aufl., München 2025, § 52 Rn. 2, 18, 80.

Unger, Sebastian (im Auftrag der Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.): *Rechtsgutachten zum Thema Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften*, Berlin 2021; abgerufen am 12.09.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BFH, Urteil vom 27.09.2001 – V R 17/99

BFH, Urteil vom 17.05.2017 – V R 52/15

BFH, Urteil vom 10.01.2019 – V R 60/17

BFH, Urteil vom 12.12.2024 – V R 28/23

Förderstopp für Integration – was das Land streichen darf und was nicht

In Sachsen-Anhalt werden vermehrt Forderungen laut, staatliche Fördermittel im Bereich Migration und Integration in Sachsen-Anhalt grundsätzlich zu kürzen oder ganz einzustellen. Insbesondere sollen Institutionen, Initiativen und Vereine, denen die Unterstützung ausreisepflichtiger Personen bei der Umgehung von Abschiebungen vorgeworfen wird, keine Fördergelder mehr erhalten.

Die rechtliche Bewertung hängt entscheidend davon ab, um welche Art von Mitteln es geht. Zu unterscheiden sind drei Kategorien:

1. Mittel, mit denen das Land gesetzliche Pflichten erfüllt: die Aufnahme und Unterbringung nach § 44 Abs. 1 AsylG ([Asylgesetz](#)) und nach dem Aufnahmegesetz des Landes, die Leistungen nach dem [Asylbewerberleistungsgesetz](#) sowie die Kostenerstattung an die Kommunen nach § 2 AufnG (Aufnahmegesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Diese Mittel kann das Land nicht einfach streichen, weil die zugrunde liegenden Pflichten [bundes-](#) bzw. [landesgesetzlich](#) bestehen.
2. Mittel der [freiwilligen Integrationsförderung](#), insbesondere die [Zuwendungen](#) nach der

Integrationsförderrichtlinie. Hier hat der Haushaltsgesetzgeber weiten Spielraum.

3. Bereits bewilligte Zuwendungen, für die Vertrauensschutz nach den §§ 48, 49 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) gilt.

Ein Blick auf die Förderstruktur zeigt, dass die Vorstellung eines einheitlichen, abgrenzbaren Fördersektors der tatsächlichen Ausgestaltung nicht entspricht. Die Landesförderung ist auf mehrere Programme verteilt, deren Umfang jeweils begrenzt ist. Die Richtlinie Koordinierungsstellen Migration fördert nicht Vereine, sondern die Landkreise und kreisfreien Städte selbst. Eine pauschale Streichung träfe daher nicht nur freie Träger, sondern auch die kommunale Verwaltungsstruktur. Die gesonderte Beratung und Betreuung beruht schließlich auf dem Aufnahmegesetz des Landes und ist damit keine freiwillige Leistung, sondern die Erfüllung einer gesetzlich vorgesehenen Aufgabe.

Rechtscheck

Eine Streichung staatlicher Fördermittel für Migration und Integration hängt rechtlich davon ab, ob Pflichtaufgaben oder freiwillige Leistungen betroffen sind. Kürzt das Land Mittel für die Unterbringung oder das menschenwürdige Existenzminimum, stünde dies im Widerspruch zu bundesrechtlichen Pflichten. Ein Widerruf bereits bewilligter Zuwendungen aus rein politischen Prioritätensetzungen ist zudem wegen des Vertrauensschutzes rechtlich kaum haltbar. Auch die Einführung von Klauseln, die ein bestimmtes Wohilverhalten gegenüber Abschiebungen verlangen, muss dem Bestimmtheitsgebot und den Grundrechten genügen. Die rechtliche Zulässigkeit hängt entscheidend von der Art der Mittel und der Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze ab.

Fall 1: Widerruf bewilligter Fördermittel

Der Verein P e. V. mit Sitz in Halle betreibt seit 2015 eine Migrations- und Verfahrensberatung. Er finanziert sich aus mehreren Quellen, überwiegend aus Landesmitteln nach der Integrationsförderrichtlinie, und beschäftigt fünf Personen. Für das Haushaltsjahr 2026 hat das Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 20. Januar 2026 eine Zuwendung von 48.000 Euro als Projektförderung bewilligt, auszuzahlen in vier Raten. Zwei Raten sind bis Juni 2026 ausgezahlt.

Im November 2026 erhält der Verein zwei Schreiben. Das erste Schreiben teilt mit, dass die dritte und vierte Rate nicht ausgezahlt würden. Zur Begründung wird auf eine haushaltswirtschaftliche Sperre des Ministeriums der Finanzen verwiesen. Das zweite Schreiben widerruft den Zuwendungsbescheid mit Wirkung ab dem 1. Dezember 2026. Begründet wird der Widerruf damit, dass das Land «seine integrationspolitischen Prioritäten neu bestimmt» habe und ein erhebliches Interesse an der Förderung nicht mehr bestehe. Gleichzeitig wird der für 2027 gestellte Folgeantrag abgelehnt, weil die Förderrichtlinie «überarbeitet» werde. Der Verein müsste ohne die Mittel zum Jahresende die Beratungsarbeit einstellen und drei Beschäftigten kündigen.

Rechtliche Einordnung

Einen bereits erlassenen, rechtmäßigen Zuwendungsbescheid kann die Behörde nur unter den engen Voraussetzungen des § 49 VwVfG widerrufen. Einschlägig ist hier allenfalls §

49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG. Danach ist ein Widerruf zulässig, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die dazu geführt hätten, dass der Bescheid von Anfang an nicht hätte erlassen werden dürfen, und wenn das öffentliche Interesse ohne den Widerruf gefährdet wäre. Eine veränderte politische Prioritätensetzung ist keine solche Tatsache. Dass eine neue Regierung andere Schwerpunkte setzt, begründet keinen Widerrufsgrund. Darüber hinaus muss die Behörde bei der Entscheidung über den Widerruf ihr Ermessen pflichtgemäß ausüben (§ 40 VwVfG) und dabei das Vertrauen des Zuwendungsempfängers berücksichtigen. Der Verein durfte im Vertrauen auf den Bescheid Bindungen eingehen, etwa Arbeits- und Mietverträge sowie laufende Projektkosten. Der Widerruf im Fall 1 ist danach nicht rechtmäßig, weil er auf einen sachfremden Grund gestützt ist und eine Abwägung nicht erkennen lässt. Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes gilt über § 1 Abs. 1 VwVfG LSA (Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt) auch für das Land Sachsen-Anhalt.

Die haushaltswirtschaftliche Sperre trägt die Nichtauszahlung nicht ohne Weiteres. Nach § 41 S. 1 LHO (Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt) kann das Ministerium der Finanzen es von seiner Einwilligung abhängig machen, ob Verpflichtungen eingegangen oder Ausgaben geleistet werden, wenn die Entwicklung der Einnahmen oder Ausgaben es erfordert. Die Vorschrift setzt damit eine haushaltswirtschaftliche Lage voraus. Sie ist kein Instrument, um bewilligte Förderungen aus politischen Gründen zu stoppen. Sie ist außerdem eine haushaltsinterne Regelung und beseitigt den durch den Zuwendungsbescheid begründeten Zahlungsanspruch nicht.

Auf die Weitergewährung einer freiwilligen Förderung besteht kein Anspruch. Die Verwaltung kann ihre Förderpraxis aus sachgemäßen Gründen – etwa wegen veränderter Haushaltslage oder Neuausrichtung von Förderzielen – für künftige Haushaltsjahre ändern. Wer einen Träger allerdings ohne sachlichen Grund anders behandelt oder ihn gezielt ausschließt, verstößt gegen die Selbstbindung der Verwaltung (Art. 3 Abs. 1 GG [Grundgesetz]). Auch die Begründung, die Richtlinie werde «überarbeitet», ist keine inhaltliche Entscheidung über den Antrag.

Gesetzlich gebundene Mittel

Aufnahme und Unterbringung sind anders zu behandeln als die freiwillige Förderung. Soweit Mittel der Erfüllung gesetzlicher Pflichten dienen, ist eine Streichung nicht möglich. Das Land ist nach § 44 Abs. 1 AsylG verpflichtet, Aufnahmeeinrichtungen zu schaffen und zu unterhalten. Die Anschlussunterbringung nach § 1 Abs. 1 AufnG ist ebenfalls eine verpflichtende Aufgabe, für die das Land die Kosten zu tragen hat. Die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind bundesrechtliche Pflichtleistungen. Eine Mittelstreichung, die zu einer Unterdeckung führt, verstößt gegen das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11).

Für die Beratung gilt eine wichtige Differenzierung, die in der öffentlichen Debatte häufig übergangen wird. Nach § 1 Abs. 2 S. 1 AufnG gehört zur Aufnahme nicht nur die Unterbringung, sondern auch eine angemessene Beratung und Betreuung. Das Ministerium für Inneres und Sport hat dazu in seinem Runderlass vom 15. Januar 2013

festgehalten, dass diese Beratung «durch geeignetes Personal sicherzustellen» ist, und die gesonderte Beratung und Betreuung als die darauf aufbauende, eingehende Beratungstätigkeit bezeichnet. Diese Angebote sind demnach keine freiwillige Förderung, sondern die Erfüllung einer landesgesetzlichen Aufgabe. Eine Streichung wäre insoweit nicht nur haushaltspolitisch, sondern rechtlich angreifbar. Da die Aufnahme und Unterbringung den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises obliegt, stellt sich zusätzlich die Frage der Kostendeckung. Das Land hat den Kommunen für übertragene Aufgaben einen Ausgleich zu gewähren (Art. 87 Abs. 3 LSAVerf [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt]).

Handlungsmöglichkeiten

Gegen den Widerrufsbescheid ist Widerspruch einzulegen. Nach § 8a AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt) ist das Vorverfahren grundsätzlich vorgesehen, wenn nicht eine oberste Landesbehörde entschieden hat. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die sofortige Vollziehung angeordnet wird (§ 80 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Solange die aufschiebende Wirkung besteht, bleibt der Zuwendungsbescheid wirksam und die Auszahlung kann verlangt werden. Wird die sofortige Vollziehung angeordnet, ist unverzüglich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen.

Parallel sollte die Auszahlung der dritten und vierten Rate schriftlich und unter Fristsetzung verlangt werden. Bleibt die Auszahlung aus, kommt eine Leistungsklage in Betracht. Bei drohender Zahlungsunfähigkeit kann sie mit einem Antrag auf einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO verbunden werden. Der Anordnungsgrund ist mit der konkreten wirtschaftlichen Lage zu belegen. Je konkreter die Existenzgefährdung dargelegt wird, desto größer sind die Erfolgsaussichten. Hilfreich sind dafür Liquiditätsübersichten, Arbeitsverträge, Mietverträge und die Darstellung, welche Aufgaben ohne die Mittel wegfallen.

Bezüglich des Folgeantrages ist ebenfalls Widerspruch einzulegen und, falls erforderlich, Verpflichtungsklage zu erheben. Da es um eine Ermessensentscheidung geht, ist der Antrag regelmäßig auf Neubescheidung zu richten. Wird über den Antrag nicht entschieden, kommt eine Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO in Betracht. Die Klagefrist beträgt einen Monat nach Zustellung des Widerspruchsbescheids (§ 74 VwGO).

Sinnvoll ist außerdem ein Antrag auf Einsicht in die Verwaltungsakte (§ 29 VwVfG). Er dient dazu festzustellen, ob die Ablehnung auf einer Weisung beruht und welche Erwägungen dokumentiert sind. Fehlt jede Abwägung, ist dies für das Verfahren von erheblicher Bedeutung.

Fall 2: Einführung einer Wohlverhaltensklausel

Das Land streicht keine Mittel, sondern ergänzt die Integrationsförderrichtlinie um eine Klausel, nach der Zuwendungen nur an Träger gewährt werden, die sich «nicht gegen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung engagieren» und die auch für ihre Kooperationspartner*innen die Einhaltung dieser Vorgabe gewährleisten. Der Verein P e.

V. weigert sich, eine entsprechende Erklärung abzugeben, weil er Betroffene weiterhin über Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Abschiebungen berät. Der Folgeantrag wird deshalb abgelehnt.

Rechtliche Einordnung

Der Erlass von Nebenbestimmungen steht nach § 36 Abs. 2 VwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Er muss jedoch dem Bestimmtheitsgebot entsprechen, das in § 37 VwVfG konkretisiert ist und aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgt. Das Verwaltungsgericht Dresden hat 2012 eine vergleichbare sogenannte Extremismusklausel in wesentlichen Teilen für rechtswidrig erklärt, weil bei vielen Erwartungen der fördernden Stelle «nicht klar und unzweideutig erkennbar» war, was von den Institutionen, die die Zuwendung empfangen, verlangt wird (VG Dresden, Urteil vom 25.04.2012 – 1 K 1755/11).

Was ein «Engagement gegen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung» sein soll, lässt sich nicht mit der nötigen Klarheit bestimmen. Beratung über Rechtsschutzmöglichkeiten gegen Abschiebungen ist rechtlich zulässig und in Teilen gesetzlich vorgesehen. Der Verein müsste also befürchten, dass ihm gerade die Erfüllung seines Förderzwecks als Verstoß angerechnet wird.

Besonders problematisch ist die Erstreckung auf Kooperationspartner*innen. Eine Klausel, die der Institution, die die Zuwendung empfängt, auferlegt, das Verhalten Dritter zu gewährleisten, belegt sie mit Pflichten, die sie rechtmäßig nicht erfüllen kann. Beratungsstellen arbeiten regelmäßig mit Sprachmittelnden, Rechtsanwält*innen und weiteren Stellen zusammen. Eine Überprüfung der politischen Haltung dieser Personen wäre weder praktisch durchführbar noch datenschutzrechtlich zulässig. Die Folge ist eine dauerhafte Verstoßgefahr mit dem Risiko von Widerruf und Rückforderung, die eine rechtssichere Arbeit faktisch unmöglich macht.

Hinzu kommt die grundrechtliche Ebene. Die Klausel knüpft die Förderung an eine inhaltliche Positionierung und greift damit in die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) und die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 Abs. 1 GG) ein. Zwar hat der Staat in der Leistungsverwaltung einen weiten Spielraum bei der Entscheidung, ob und was er fördert. Jedoch ist auch die Leistungsverwaltung an die Grundrechte und an rechtsstaatliche Grundsätze gebunden. Eine Förderbedingung, die auf eine bestimmte Meinungsäußerung hinwirkt, bedarf daher einer tragfähigen Rechtfertigung.

Handlungsmöglichkeiten

Vorzugehen ist wie in Fall 1 über Widerspruch und Klage. Inhaltlich ist die Unbestimmtheit der Klausel in den Mittelpunkt zu stellen, weil sie den unmittelbarsten Angriffspunkt bietet. Die grundrechtliche Argumentation tritt ergänzend hinzu. Die Klausel selbst ist als Verwaltungsvorschrift nicht unmittelbar mit der Normenkontrolle nach § 47 VwGO angreifbar. Sie kann jedoch im Verfahren gegen den ablehnenden Bescheid inzident überprüft werden. Erweist sie sich als rechtswidrig, ist der auf sie gestützte Bescheid aufzuheben.

Praktisch empfiehlt es sich, den Verwendungszweck der Förderung und die tatsächliche Beratungstätigkeit sorgfältig zu dokumentieren. Je genauer belegt ist, dass die Arbeit in

der Rechtsberatung und der Vermittlung von Informationen besteht, desto schwerer lässt sich der Vorwurf eines Engagements gegen behördliche Maßnahmen begründen. Sinnvoll ist ferner, die [Klausel](#) gemeinsam mit anderen betroffenen Trägern zu adressieren, weil eine gleichförmige Betroffenheit die Argumentation zur [Selbstbindung der Verwaltung](#) stützt.

Anlaufstellen

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) begleitet Träger und Betroffene in asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen und veröffentlicht Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben des Landes. Eine Übersicht der [landesweiten Beratungsangebote](#) steht dort bereit.

Das [Landesnetzwerk Migrant*innenorganisationen Sachsen-Anhalt](#) vertritt die Interessen der Migrant*innenorganisationen gegenüber dem Land und unterstützt bei Förderfragen.

Informationen zu den Landesprogrammen und den zuständigen Stellen bündelt das [Integrationsportal des Landes Sachsen-Anhalt](#).

Fachlichen Rat zu zuwendungsrechtlichen Fragen bieten die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, etwa die [AWO Sachsen-Anhalt](#), die [Diakonie Mitteldeutschland](#) und der [Paritätische Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt](#). Überregionale Rechtsinformationen stellt [asyl.net](#) des Informationsverbunds Asyl und Migration bereit.

Quellen

Berndt, Sarah u. a.: *Evaluation der Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE) 2024. Ergebnisbericht des Deutschen Zentrums für Integrations- und Migrationsforschung*, Berlin 2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Brücker, Herbert u. a.: *10 Jahre Fluchtmigration 2015: Was Integration fördert und was sie bremst*, in: *IAB-Forum*, 25.08.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Unterstützung ab dem ersten Tag*, 08.07.2025, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Intemann, Gabriele: *Freiwillige Integrationskurse eingestellt*, in: *tagesschau.de*, 12.02.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Marbach, Moritz u. a.: *Arbeitsmarktintegration durch Sprachförderung*, in: *weiter bilden*.

DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung 2/2025, S. 19–22; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-

Anhalt: *Gesonderte Beratung und Betreuung in Sachsen-Anhalt*, o. J., o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-

Anhalt: *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Integration von Migrantinnen und Migranten, zur Flüchtlingshilfe sowie zur Interkulturellen Öffnung*, o. J., o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-

Anhalt: *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der kommunalen Migrationsarbeit im Land Sachsen-Anhalt*, o. J., o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt: *Aufnahmegesetz*

(AufnG); *Leitlinien für die Unterbringung und soziale Betreuung von nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigten Ausländern*, Runderlass vom 15.01.2013, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Pichl, Maximilian: *Extreme Klauseln – Warum die neuen Extremismusklauseln Demokratieprojekte gefährden und der AfD in die Hände spielen*, in: *Verfassungsblog*, 23.02.2026, o. S.; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

VG Dresden, Urteil vom 25.04.2012 – 1 K 1755/11

BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 – 1 BvL 10/10 und 1 BvL 2/11

Integrationslotsen zu Rückkehrlotsen – warum laufende Förderungen nicht einfach umgewidmet werden dürfen

Ein wiederkehrender Vorschlag in der migrationspolitischen Debatte lautet, die Verwaltungsstrukturen des Landes stärker auf Ausreise und Rückkehr auszurichten. Gefordert wird, eine Stabsstelle für Rückführungspolitik einzurichten, eine entsprechend

beauftragte Person zu ernennen und die im Doppelhaushalt für Integrationslots*innen eingestellten Mittel stattdessen für Beratungskräfte mit dem Schwerpunkt Ausreise und Rückkehr zu verwenden. Betroffen sind damit nicht nur Geflüchtete selbst, sondern auch die Beratungsinfrastruktur, die ihre Begleitung im Alltag überhaupt erst ermöglicht.

Die Förderung erfolgt derzeit auf Grundlage der [Richtlinie](#) über die Gewährung von [Zuwendungen](#) zur Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslots*innen. [Antragsberechtigt](#) sind nach dieser [Richtlinie](#) ausschließlich die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Bewilligung obliegt dem Landesverwaltungsamt. Gefördert werden der Einsatz ehrenamtlicher Integrationslots*innen zur Hilfestellung für untergebrachte Asylsuchende oder Geduldete im Alltagsleben sowie die Gewinnung, Qualifizierung, Anleitung und Koordinierung der Ehrenamtlichen. Bemerkenswert ist, dass sich die Förderhöhe nach der Aufnahmequote für nicht dauerhaft aufenthaltsberechtigte Ausländer*innen im jeweiligen Haushaltsjahr richtet. Der Mittelbedarf kann damit nicht frei bestimmt werden, sondern hängt von der Zahl der tatsächlich aufgenommenen Personen ab.

Rechtscheck

Eine Umwidmung bereits bewilligter Fördermittel von der Integrationsarbeit hin zur Rückkehrberatung muss sich an den strengen gesetzlichen Voraussetzungen für den [Widerruf](#) begünstigender [Verwaltungsakte](#) messen lassen. Eine geänderte politische Ausrichtung allein stellt keine nachträglich eingetretene Tatsache dar, weshalb sich ein Abbruch laufender Projekte mitten im Förderjahr damit rechtlich kaum rechtfertigen lässt. Für zukünftige Förderperioden ist eine Neuausrichtung zwar grundsätzlich möglich, müsste jedoch das [Bestimmtheitsgebot](#) sowie den [Vertrauensschutz](#) wahren. Insbesondere Klauseln zur Weitergabe sensibler Beratungsdaten an Ausländerbehörden oder zur Verpflichtung zu einer bestimmten inhaltlichen Haltung werfen erhebliche [verfassungsrechtliche](#) und datenschutzrechtliche Bedenken auf.

Fall 1: Widerruf laufender Projektförderung

Der Verein W e. V. nimmt seit 2019 im Auftrag eines Landkreises die Koordinierung eines Integrationslots*innenprojekts wahr. Zwei hauptamtliche Koordinatorinnen begleiten rund 30 ehrenamtliche Lots*innen. Der Landkreis erhielt für das Haushaltsjahr 2026 einen [Zuwendungsbescheid](#) des Landesverwaltungsamts, bewilligt als Projektförderung auf Ausgabenbasis für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2026. Auf dieser Grundlage hat der Landkreis die Mittel durch [Bescheid](#) an den Verein weitergegeben. Abgerufen wurden bislang die Mittel für das erste Halbjahr.

Im September 2026 erhält der Landkreis ein Schreiben, mit dem der [Zuwendungsbescheid](#) «mit Wirkung zum 30. September 2026 widerrufen» wird. Zur Begründung heißt es, die Landesregierung habe ihre integrationspolitische Ausrichtung geändert. Die Mittel würden künftig für Rückkehrberatung eingesetzt. Der Landkreis [widerruft](#) daraufhin seinerseits den [Weiterleitungsbescheid](#) und teilt dem Verein mit, dass eine Anschlussförderung nicht vorgesehen sei.

Rechtliche Einordnung

Die Einrichtung einer Stabsstelle und die Ernennung einer beauftragten Person liegen in

der Organisationsgewalt der Landesregierung. Ein Gesetz ist dafür nicht erforderlich. Zu beachten ist allerdings, dass die Einsetzung von Landesbeauftragten für besondere Aufgaben nach Art. 68 Abs. 3 Nr. 3 LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)) einen Beschluss der Landesregierung in ihrer Gesamtheit erfordert. Ein*e einzelne*r Minister*in kann eine solche Stelle nicht in eigener Zuständigkeit schaffen.

Haushaltsrechtlich gilt der Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Bindung. Ausgaben dürfen nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck geleistet werden, soweit und solange dieser fort dauert und nur bis zum Ende des Haushaltsjahres (§ 45 Abs. 1 S. 1 LHO LSA [Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt]). Solange der Doppelhaushalt die Mittel für Integrationslots*innen ausweist, ist eine Verwendung für ein anderes Programm nicht ohne Weiteres möglich. Eine andere Verwendung kommt nur dann in Betracht, wenn die betreffenden Haushaltsmittel nach § 20 LHO LSA [deckungsfähig](#) sind. Das bedeutet, dass höhere Ausgaben durch eingesparte Mittel aus einem anderen Titel eingesetzt werden dürfen. Andernfalls wären über- oder außerplanmäßige Ausgaben nach § 37 LHO LSA erforderlich. Diese bedürfen der Einwilligung des Ministeriums der Finanzen; sie darf nur bei einem unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarf erteilt werden. Eine geänderte politische Ausrichtung stellt kein unvorhergesehenes und unabweisbares Bedürfnis in diesem Sinne dar, da sie auf einer eigenen Entscheidung beruht und nicht von außen an das Land herantritt.

Umgekehrt kann der [Haushaltsgesetzgeber](#) aber auch für die Zukunft Titel streichen oder umwidmen. Es gibt keinen [Anspruch](#) auf die Fortführung einer [freiwilligen Förderung](#). Der Haushaltsplan selbst begründet keine [subjektiven Rechte](#) Dritter; nach § 3 Abs. 2 LHO LSA werden durch ihn «[Ansprüche](#) oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben». Der Angriffspunkt liegt daher nicht in der künftigen Haushaltsgestaltung, sondern im Umgang mit bereits ergangenen [Bescheiden](#).

Das [Verwaltungsverfahrensgesetz](#) des Bundes findet über § 1 Abs. 1 VwVfG LSA Anwendung. Der [Widerruf](#) eines [rechtmäßigen](#) begünstigenden [Verwaltungsakts](#), der eine Geldleistung zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks gewährt, ist gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG ([Verwaltungsverfahrensgesetz](#)) nur zulässig, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den [Verwaltungsakt](#) nicht zu erlassen, und wenn ohne den [Widerruf](#) das öffentliche Interesse gefährdet würde. Beide Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Eine geänderte politische Ausrichtung ist keine nachträglich eingetretene Tatsache, sondern eine geänderte Bewertung eines unverändert gebliebenen Sachverhalts. Und die Gefährdung des öffentlichen Interesses ist mit dem Hinweis auf eine andere Mittelverwendung nicht dargelegt, weil andernfalls jede Umschichtung genügen würde und der gesetzliche [Vertrauensschutz](#) seinen Sinn verlöre.

Des Weiteren gilt der [Widerruf](#) nach § 49 Abs. 2 VwVfG grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft. Mittel für bereits abgeschlossene Förderzeiträume bleiben davon unberührt. Außerdem ist auch der Zeitpunkt [unverhältnismäßig](#). Sowohl der Landkreis als auch der Verein (über den [Weiterleitungsbescheid](#)) haben im Vertrauen auf die Bewilligung Personal gebunden und Verpflichtungen übernommen, die sich nicht kurzfristig auflösen lassen. Ein [Widerruf](#) mitten im Förderjahr ohne Übergangsfrist trägt diesem Vertrauen nicht

Rechnung. Bei der Ermessensausübung müssen zumindest eine angemessene Auslaufzeit und die notwendigen Abwicklungskosten berücksichtigt werden. Wenn eine tragfähige Begründung fehlt, liegt zudem ein Verstoß gegen § 39 VwVfG vor.

Es besteht demgegenüber die Möglichkeit, die Bewilligungspraxis für die Zukunft zu ändern. Förderrichtlinien sind keine Rechtsnormen, sondern Verwaltungsvorschriften; ihre Anwendung wird über Art. 3 Abs. 1 GG (Grundgesetz) kontrolliert. Der Angriffspunkt ist hier die Gleichbehandlung. Werden einzelne Träger anders behandelt als vergleichbare oder wird eine Richtlinie weiterhin angewandt, aber selektiv, ist dies angreifbar. Die Kopplung der Förderhöhe an die Anzahl der aufgenommenen Personen spielt in dieser Situation eine besondere Rolle. Solange das Land Personen aufnimmt, bleibt der Bedarf, den die Richtlinie selbst als Fördergegenstand beschreibt, unverändert bestehen.

Soweit unter den vorgeschlagenen Maßnahmen die Stärkung freiwilliger Rückkehrprogramme und konsequente Aufenthaltsbeendigungen bei vollziehbar Ausreisepflichtigen (also Personen, deren Pflicht zur Ausreise bereits durchgesetzt werden kann) zu verstehen sind, ist das Vorhaben rechtlich unbedenklich. Sollte dagegen eine an ethnischer oder kultureller Zuordnung anknüpfende Ausreiseförderung von Personen mit gesichertem Aufenthaltsrecht oder deutscher Staatsangehörigkeit beabsichtigt sein, wäre dies mit Art. 16 Abs. 1 GG, Art. 11 GG und Art. 3 Abs. 3 GG unvereinbar. Eine Beratung, die darauf abzielt, Ausreisedruck aufzubauen, muss den Vorgaben der Rückführungsrichtlinie 2008/115/EG zur freiwilligen Rückkehr sowie Art. 8 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) entsprechen.

Außerdem gibt es in den meisten Bundesländern Integrations- oder Migrationslots*innen; diese gehören zu einem üblichen Integrationsniveau, das verfassungsrechtlich nicht unterschritten werden darf (Art. 72 Abs. 2, Art. 106 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 GG). Dieses Argument ist in der politischen Auseinandersetzung nützlich. Die genannten Vorschriften sind aber nicht geeignet, subjektive Rechte auf eine bestimmte Förderstruktur zu begründen. Deshalb sollte es nur ergänzend und nicht als alleiniges Argument vorgebracht werden.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen den Bescheid ist Widerspruch einzulegen, soweit das Vorverfahren nach § 8a AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) stattfindet, andernfalls ist eine Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Die Frist hierfür beträgt einen Monat (§§ 70, 74 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Wenn Kündigungen ausgesprochen werden, ist für betroffene Beschäftigten eine dreiwöchige Frist nach § 4 KSchG (Kündigungsschutzgesetz) zu beachten.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben nach § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung. Wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird oder die Behörde die Zahlungen faktisch einstellt, ist ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen. Wenn die Zahlungen eingestellt werden, ohne dass ein Bescheid erlassen wurde, kommt zusätzlich § 123 VwGO in Betracht. Der Anordnungsgrund ist mit der Existenzgefährdung des Projekts, den laufenden Personalkosten und drohenden Kündigungen zu begründen. Es ist hilfreich, eine Liquiditätsübersicht und eine Darstellung der Bindungsdauer der Verträge vorzulegen.

Das Fehlen einer nachträglich eingetretenen Tatsache und einer Gefährdung des öffentlichen Interesses im Sinne des § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 VwVfG, die fehlende oder unzureichende Begründung nach § 39 VwVfG, der Verstoß gegen den Vertrauensschutz und die Unverhältnismäßigkeit des Zeitpunkts sind vorzutragen. Die eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere Arbeitsverträge, Mietverträge und Qualifizierungszusagen gegenüber den Ehrenamtlichen, sind zu dokumentieren. Es sollte vorsorglich beantragt werden, zumindest eine angemessene Auslaufzeit und die Anerkennung notwendiger Abwicklungskosten zu gewähren.

Fall 2: Richtlinie zur Rückkehrberatung

Das Land widerruft nicht, sondern hebt zum 31. Dezember 2026 die Integrationslots*innen-Richtlinie auf und erlässt eine neue Richtlinie «Rückkehrlots*innen». Der Verein W e. V. beantragt eine Förderung nach der neuen Richtlinie für ein Beratungsprojekt, das Rückkehrberatung und Bleibeperspektivberatung verbindet. Der Antrag wird abgelehnt, weil die Richtlinie nur Projekte fördert, «die ausschließlich auf die Förderung der Ausreise gerichtet sind». Zudem verlangt sie von den Trägern eine Erklärung, «die Ausreisebereitschaft aktiv zu fördern» und «Erkenntnisse über Ausreisehindernisse der Ausländerbehörde mitzuteilen».

Rechtliche Einordnung

Die Aufhebung der alten und der Erlass einer neuen Richtlinie sind als solche zulässig. Ein Anspruch auf Fortbestand einer Förderrichtlinie besteht nicht. Angreifbar sind aber beide Klauseln der neuen Richtlinie.

Die Verpflichtung, Erkenntnisse über Ausreisehindernisse an die Ausländerbehörde mitzuteilen, überschreitet die Grenzen der bundesgesetzlichen Regelung. Für Träger, die über staatlich finanzierte rückkehr- und reintegrationsfördernde Maßnahmen entscheiden, besteht nach §§ 86a, 87 Abs. 6 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) zwar eine Übermittlungspflicht gegenüber der Ausländerbehörde. Diese ist jedoch eng begrenzt. Sie erfasst nach § 86a Abs. 1 AufenthG nur einen abschließend aufgezählten Datenkatalog, und sie ist nach § 87 Abs. 6 AufenthG auf das beschränkt, was für die in § 86a AufenthG genannten Zwecke erforderlich ist. Diese Zwecke sind die Durchführung der Maßnahmen, ihre Koordinierung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie die Sicherstellung der zweckgemäßen Verwendung der Förderung und deren Rückforderung. Erkenntnisse über Ausreisehindernisse sind in diesem Katalog nicht enthalten. Der Bundesgesetzgeber hat die Datenübermittlung in diesem Bereich damit abschließend und eng geregelt. Eine landesrechtliche Förderrichtlinie kann diese Grenzen nicht erweitern. Als Verwaltungsvorschrift ist sie ohnehin keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus einem Beratungsverhältnis.

Die Klausel steht überdies im Widerspruch zu dem zwischen Bund und Ländern abgestimmten fachlichen Standard. Der Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung sieht vor, dass eine Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten und eine Schweigepflichtentbindung für die Kommunikation mit Dritten zu Beginn des Beratungsprozesses einzuholen sind. Er hält fest, dass die Beratung in einem vertraulichen Rahmen stattfindet, auf Wunsch zunächst anonym erfolgen kann

und dass eine Vertrauensbasis geschaffen werden soll. Eine Beratung, deren Ergebnisse [von Amts wegen](#) an die Ausländerbehörde weitergegeben werden, ist keine Beratung im Interesse der Ratsuchenden. Sie berührt Art. 8 EMRK und das Recht auf [informationelle Selbstbestimmung](#) nach Art. 2 Abs. 1 i.Vm. Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 6 Abs. 1 LSAVerf.

Die Verpflichtung, die Ausreisebereitschaft aktiv zu fördern, ist an [Art. 3 Abs. 1 GG](#) und am rechtsstaatlichen [Bestimmtheitsgebot](#) zu messen. Eine Fördervoraussetzung, die dem Träger eine bestimmte inhaltliche Haltung vorschreibt und ergebnisoffene Beratung ausschließt, ist rechtlich angreifbar. Dies hat das [Verwaltungsgericht](#) Dresden für die sogenannte Extremismusklausel entschieden (VG Dresden, Urteil vom 25.04.2012 – 1 K 1755/11). Berührt sind zudem die [Vereinigungsfreiheit](#) nach Art. 9 Abs. 1 GG und, soweit kirchliche oder weltanschaulich gebundene Träger betroffen sind, [Art. 4 GG](#).

Handlungsmöglichkeiten

Gegen den [Ablehnungsbescheid](#) ist [Widerspruch](#) bzw. [Verpflichtungsklage](#) auf Neubescheidung zu richten. Die [Richtlinie](#) wird dabei [inzident](#) geprüft. Vorzutragen ist, dass die Übermittlungsklausel über §§ 86a, 87 Abs. 6 AufenthG hinausgeht und dass die Bekenntnisklausel unbestimmt ist. Hilfreich ist der Verweis auf den Handlungsleitfaden, weil sich daran zeigen lässt, dass das Land von einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Standard abweicht.

Anlaufstellen

Für Trägerfragen und Vernetzung ist das [Landesnetzwerk Migrantenorganisationen Sachsen-Anhalt](#) Ansprechpartner.

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) vermittelt Kontakte zu [Beratungsstellen vor Ort](#).

Als Träger von Migrationsberatung sind der [AWO Landesverband Sachsen-Anhalt](#) und die weiteren Wohlfahrtsverbände erste Adressen.

Fragen der Datenübermittlung aus Beratungsverhältnissen können der [Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt](#) vorgetragen werden.

Auf der haushaltsrechtlichen Ebene kommen der [Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt](#) und der Finanzausschuss des [Landtags von Sachsen-Anhalt](#) in Betracht.

Für arbeitsrechtliche Fragen der betroffenen Beschäftigten ist die [Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft](#) zuständig.

Quellen

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: *Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung*, Nürnberg, 24.03.2023, o. S.; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-

Anhalt: *Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Integrationslotsen*, Integrationsportal Sachsen-Anhalt, o. J., o. S.; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Tissot, Anna / Croisier, Johannes: *Problemlagen geflüchteter*

Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten, Ausgabe 03/2020 der Kurzanalysen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg 2020, o. S.; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

VG Dresden, Urteil vom 25.04.2012 – 1 K 1755/11

Kirchenasyl unter Druck – warum Schutz nicht kriminalisiert werden darf

Im Kontext migrationspolitischer Debatten wird die Praxis des Kirchenasyls zunehmend zum Gegenstand restriktiver Forderungen. Kirchenasyl bedeutet, dass eine Kirchengemeinde eine ausreisepflichtige Person vorübergehend aufnimmt und die zuständigen Behörden hierüber informiert. Es handelt sich nicht um ein eigenständiges Rechtsinstitut, sondern um eine Praxis, für die zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und den Kirchen Verfahrensabsprachen bestehen. Danach meldet die Kirchengemeinde die Aufnahme und legt innerhalb einer Frist ein [Dossier](#) vor. Dieses ermöglicht dem Bundesamt eine erneute Prüfung, ob ein besonderer Härtefall vorliegt.

Die meisten Fälle des Kirchenasyls betreffen sogenannte [Dublin-Verfahren](#). In diesen Fällen ist grundsätzlich ein anderer europäischer Staat für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. In Sachsen-Anhalt befanden sich nach Angaben der Landesregierung im Jahr 2023 insgesamt 68 Personen, im Jahr 2024 insgesamt 81 Personen und im ersten Halbjahr 2025 insgesamt 61 Personen im Kirchenasyl (*Landtag von Sachsen-Anhalt, Drucksache 8/5762*).

Im politischen Raum werden hierzu Forderungen erhoben, die auf eine deutliche Einschränkung dieser Praxis zielen. Danach sollen Personen im Kirchenasyl unter Beteiligung der Ausländer- und Polizeibehörden möglichst zügig abgeschoben werden. Ferner soll in jedem [Einzelfall](#) geprüft werden, ob die Vermittlung oder Gewährung von Kirchenasyl einen Anfangsverdacht wegen [Anstiftung](#) oder [Beihilfe](#) zum unerlaubten Aufenthalt begründet. Schließlich wird verlangt, Kirchengemeinden dauerhaft an den Folgekosten zu beteiligen, die durch den Ablauf von Abschiebefristen entstehen könnten.

Rechtscheck

Die Verschärfung der Abschiebepaxis aus dem Kirchenasyl trotz laufender Härtefallprüfungen muss sich an den gesetzlichen Voraussetzungen für einen Duldungsanspruch messen lassen. Ein ministerieller Erlass könnte einen solchen Anspruch nicht außer Kraft setzen, da behördliches Handeln stets an Recht und Gesetz gebunden bleibt. Eine Durchsuchung kirchlicher Räume ohne richterliche Anordnung, obwohl der Aufenthaltsort offen gemeldet wurde, lässt sich kaum mit den hohen Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit und den Schutz der Religionsfreiheit vereinbaren. Die strafrechtliche Verfolgung von Unterstützenden bleibt rechtlich problematisch, da das Gewähren von Unterkunft als neutrale Handlung gewertet wird. Schließlich fehlt es für die Abwälzung von Abschiebungskosten auf Kirchengemeinden an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage.

Fall: Abschiebungen aus dem Kirchenasyl

Pfarrerin K leitet eine Kirchengemeinde in Halle (Saale). Die Gemeinde nimmt die Familie D aus Georgien auf. Die Mutter ist schwer krank. Die Gemeinde meldet das Kirchenasyl am Tag der Aufnahme schriftlich an die Ausländerbehörde und an das Bundesamt. Zwei Wochen später legt die Pfarrerin K ein Dossier mit ärztlichen Unterlagen vor. Das Bundesamt hat über das Dossier noch nicht entschieden.

Drei Wochen nach der Meldung erscheinen Mitarbeiter*innen der Ausländerbehörde und Polizeikräfte am Gemeindehaus. Sie berufen sich auf einen Erlass des Innenministeriums, nach dem Kirchenasyl kein Abschiebungshindernis darstelle und Abschiebungen in allen Fällen zu vollziehen seien. Sie betreten das Gemeindehaus, durchsuchen die Räume und führen die Familie D zum Flughafen. Eine richterliche Anordnung liegt nicht vor. Die Beamt*innen berufen sich auf Gefahr im Verzug.

Wenige Tage später erhält Pfarrerin K eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft. Gegen sie wird wegen Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ermittelt. Die Gemeinde erhält zusätzlich einen Bescheid des Landesverwaltungsamtes über 9.400 Euro für «Kosten fehlgeschlagener Abschiebungsmaßnahmen».

Rechtliche Einordnung

Die Abschiebung

Eine Abschiebung ist nur zulässig, wenn die betroffene Person ausreisepflichtig ist und kein Abschiebungshindernis nach § 60a Abs. 2 AufenthG (Aufenthaltsgesetz) vorliegt. Ein rechtliches Abschiebungshindernis kann sich unmittelbar aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG (Grundgesetz) ergeben, wenn die Durchführung der Abschiebung selbst mit einer konkreten Gefahr für Leib oder Leben verbunden ist. Eine solche abschiebungsbedingte Gesundheitsgefahr liegt insbesondere vor, wenn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass sich der Gesundheitszustand durch den Abschiebungsvorgang wesentlich verschlechtert. Anerkannt ist dies etwa bei einer ernsthaften Suizidgefahr (*OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2013 – OVG 7 S 11.13*) sowie bei einer posttraumatischen Belastungsstörung, wenn die Abschiebung eine Retraumatisierung auslösen kann (*OVG*

Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.06.2011 – 2 M 38/11). Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat dabei ausdrücklich klargestellt, dass alle Stadien der Abschiebung in den Blick zu nehmen sind, also auch das Abholen in der Wohnung, das Verbringen zum Flughafen und die Zeit bis zur Übergabe im Zielstaat.

Für die Familie D bedeutet das: Die schwere Erkrankung der Mutter ist nicht nur für das Dossierverfahren beim Bundesamt bedeutsam, sondern kann auch ein eigenständiges Abschiebungshindernis begründen, über das die Ausländerbehörde zu entscheiden hat.

Bei einem Kirchenasyl meldet die Gemeinde die Aufnahme. Das Bundesamt führt daraufhin eine erneute Härtefallprüfung durch. Kirchenasyl verhindert eine Abschiebung nicht von selbst, denn es ist kein Recht, das gegenüber dem Staat gilt. Legt die Gemeinde die Aufnahme aber offen und reicht sie ein Dossier ein, entsteht nach der Rechtsprechung ein Anspruch auf Duldung nach § 60a Abs. 2 AufenthG. Solange das Bundesamt über das eingereichte Dossier nicht erneut entschieden hat, ist ein rechtliches Abschiebungshindernis anzunehmen (*BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 – 201 StRR 95/21*). Der Duldungsanspruch entsteht dabei regelmäßig mit der nach außen erkennbaren Meldung an das Bundesamt.

Im Fall hat die Gemeinde das Kirchenasyl am Tag der Aufnahme gemeldet und das Dossier fristgerecht vorgelegt. Da das Bundesamt noch nicht entschieden hat, spricht nach dieser Rechtsprechung vieles dafür, dass Familie D einen Anspruch auf Duldung hatte und die Abschiebung deshalb rechtswidrig war. Ein Erlass des Innenministeriums, der eine Abschiebung «in allen Fällen» anordnet, ändert daran nichts. Ein solcher Erlass ist eine bloße Verwaltungsvorschrift und kann einen gesetzlichen Duldungsanspruch nicht beseitigen.

Betreten und Durchsuchen der kirchlichen Räume

Die Behörde darf zur Ergreifung einer abzuschiebenden Person deren Wohnung betreten, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie sich dort aufhält (§ 58 Abs. 5 AufenthG). Eine Durchsuchung von Räumen anderer Personen ist nur zulässig, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sich die gesuchte Person dort befindet (§ 58 Abs. 6 S. 2 AufenthG). Eine Durchsuchung muss grundsätzlich richterlich angeordnet werden und darf nur bei Gefahr im Verzug von der Behörde selbst angeordnet werden (§ 58 Abs. 8 AufenthG).

Im Fall fehlt die richterliche Anordnung. Gefahr im Verzug konnte nicht angenommen werden, da die Gemeinde selbst die Anwesenheit der Familie bekannt gegeben hatte. Es gab keinen Anlass für die Annahme, die Familie werde sich der Maßnahme entziehen. Daher ist die Durchsuchung rechtswidrig.

Darüber genießen die Räume der Kirche einen besonderen Schutz. Die Verfassung schützt die Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV [Weimarer Reichsverfassung]). Diese Gewährleistungen schaffen zwar keine rechtsfreien Räume, verlangen aber, dass Eingriffe in kirchliche Räume besonders sorgfältig begründet und verhältnismäßig ausgestaltet werden. Ein pauschaler Erlass, der Durchsuchungen in allen Kirchenasylfällen vorsieht, entspricht diesen Anforderungen nicht.

Das Ermittlungsverfahren

Die Gerichte lehnen eine Strafbarkeit im Ergebnis einheitlich ab. Solange die erneute Härtefallprüfung läuft, ist der Aufenthalt nicht unerlaubt. Damit fehlt bereits die Haupttat, zu der Beihilfe geleistet werden könnte (*BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 – 201 StRR 95/21*). Auch für den Zeitraum nach einer negativen Entscheidung des Bundesamtes wird eine Strafbarkeit abgelehnt, weil das bloße Fortsetzen von Unterkunft und Verpflegung ein Unterlassen – also die Nichtvornahme einer Handlung – ist und die Gemeinde nicht rechtlich verpflichtet ist, das Kirchenasyl aktiv zu beenden (*BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 – 201 StRR 95/21*).

Die Strafbarkeit der Beihilfe durch das Gewähren von Unterkunft wird darüber hinaus grundsätzlich infrage gestellt, weil das Beherbergen eine rechtlich neutrale Handlung ist (zur Beihilfe durch neutrale Handlungen allgemein *BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/99*; für die Beherbergung im offenen Kirchenasyl ausdrücklich *LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 05.04.2019 – 2 Qs 42/19*). Entscheidend ist dabei die Offenheit des Vorgehens. In dieselbe Richtung geht die sozialgerichtliche Rechtsprechung, die die Inanspruchnahme offenen Kirchenasyls nicht als rechtsmissbräuchliches Verhalten bewertet (*BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 4/20 R*).

Aus Sachsen-Anhalt liegen bislang keine Entscheidungen zu dieser Frage vor. Die Rechtsprechung ist im Ergebnis einheitlich, in der Begründung aber nicht gefestigt: Manche Gerichte nehmen bereits keinen Duldungsanspruch an und begründen die Straflosigkeit allein mit der Neutralität des Beherbergens (*LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 05.04.2019 – 2 Qs 42/19*). Ein Amtsgericht hat eine tatbestandsmäßige Beihilfe angenommen und den Freispruch auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit gestützt (*AG Kitzingen, Urteil vom 26.04.2021 – 1 Cs 882 Js 16548/20*).

Der Kostenbescheid

Kostenschuldnerin ist nach § 66 Abs. 1 AufenthG die ausreisepflichtige Person selbst. Die Haftung Dritter regelt § 66 Abs. 4 AufenthG abschließend und nennt dort Arbeitgeber*innen, Unternehmer*innen und Personen, die zur unerlaubten Einreise Hilfe geleistet haben. Kirchengemeinden, die Kirchenasyl gewähren, sind davon nicht erfasst. Eine erweiternde Anwendung ist ausgeschlossen, weil die Vorschrift die Haftung Dritter bewusst abschließend regelt. Auch das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt trägt eine Kostenverschiebung auf unbeteiligte Dritte nicht. Damit fehlt es an einer Ermächtigungsgrundlage. Der Kostenbescheid ist rechtswidrig.

Auch das Land könnte eine solche Ermächtigungsgrundlage nicht schaffen, weil ihm für eine abweichende Regelung der Kostenhaftung im Aufenthaltsrecht die Gesetzgebungskompetenz fehlt.

Handlungsmöglichkeiten

Für die betroffene Familie

Gegen die drohende Abschiebung ist Eilrechtsschutz beim Verwaltungsgericht zu suchen. Für die Stadt Halle (Saale) ist das Verwaltungsgericht Halle zuständig. Ist die einwöchige

Antragsfrist gegen die Abschiebungsanordnung noch nicht abgelaufen, ist grundsätzlich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) statthaft. Ist diese Frist verstrichen, kommt ein Antrag nach § 123 VwGO auf Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht, mit dem das Bundesamt verpflichtet werden soll, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Abschiebung nicht vor dem Abschluss des Dossierverfahrens erfolgen darf. Dieser Antrag richtet sich gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Im Antrag sollte dargestellt werden, dass konkrete gesundheitliche, familiäre oder menschenrechtliche Hindernisse gegen die Abschiebung bestehen.

Ist die Abschiebung bereits vollzogen, kann ein Anspruch auf Rückholung geltend gemacht werden, wenn die Maßnahme rechtswidrig war und ein andauernder rechtswidriger Zustand vorliegt. Grundlage ist der verwaltungsrechtliche Folgenbeseitigungsanspruch. Auch hier ist ein Antrag nach § 123 VwGO zu stellen. Praktisch ist ein solcher Anspruch allerdings schwer durchzusetzen. Parallel ist beim Bundesamt auf eine Entscheidung über das Dossier zu drängen.

Für die Kirchengemeinde gegen die Durchsuchung

Da die Durchsuchung bereits vollzogen ist, kommt eine Fortsetzungsfeststellungsklage beim Verwaltungsgericht Halle in Betracht. Die Gemeinde hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit, weil der Eingriff Rechte verletzt und sich jederzeit wiederholen kann.

Für die Kirchengemeinde gegen den Kostenbescheid

Der Bescheid ist ein Verwaltungsakt. Gegen ihn ist fristgerecht der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannte Rechtsbehelf einzulegen, also Widerspruch oder Anfechtungsklage. In Sachsen-Anhalt entfällt das Widerspruchsverfahren nach § 8a Abs. 1 S. 1 AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Sachsen-Anhalt) grundsätzlich, wenn die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, auch über den Widerspruch entscheiden müsste. Das gilt nach § 8a Abs. 2 AG VwGO LSA auch für Kostenentscheidungen. Maßgeblich ist deshalb immer die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides. Der Rechtsbehelf sollte innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe erhoben werden (§§ 70, 74 VwGO). Entfallen Widerspruch oder Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung nach § 80 Abs. 1 VwGO, ist zusätzlich ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen (gerichtlicher Eilrechtsschutz zur vorläufigen Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung).

Vorbeugend

Kirchengemeinden sollten das Dossierverfahren strikt einhalten, jede Aufnahme unverzüglich schriftlich melden, eine Ansprechperson benennen und alle Vorgänge schriftlich festhalten. Diese Offenheit ist nicht nur eine Absprache mit dem Bundesamt, sondern in der Rechtsprechung gerade der Grund, weshalb eine Strafbarkeit abgelehnt wird. Bei Erkrankungen sollten möglichst früh aussagekräftige ärztliche Atteste eingeholt werden, weil sie sowohl im Dossierverfahren als auch für ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis von Bedeutung sind.

Anlaufstellen

Die Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft [Asyl in der Kirche e. V.](#) berät Gemeinden zum Ablauf des Kirchenasyls und des Dossierverfahrens, vermittelt Ansprechpersonen in den Landeskirchen und stellt Materialien für Gemeinden bereit.

Der [Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e. V.](#) bündelt Informationen zum Asyl- und Aufenthaltsrecht im Land. Eine nach Landkreisen geordnete [Übersicht der Beratungsstellen](#) erleichtert es Betroffenen, eine Beratung in der Nähe zu finden.

Quellen

Cuno, Mark Niklas / Bornschein, Lukas: *Verabschiedungskultur jenseits des Rechts – Eine rechtliche Einordnung der migrationspolitischen Vorhaben der AfD in Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 07.04.2026, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Dachwitz, Ingo: *Abschiebungen: Behörden und Polizei brechen immer häufiger Kirchenasyl*, in: *netzpolitik.org*, 17.05.2024, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

du Maire, Johanna: *Gewährung von Kirchenasyl nicht strafbar*, in: *Asylmagazin* 5/2022, S. 181–184; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

MiGAZIN: *Freispruch für Mönch in Kirchenasyl-Verfahren rechtskräftig*, 28.02.2022, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Ökumenische Bundesarbeitsgemeinschaft Asyl in der Kirche e. V.: *Info für Geflüchtete*, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Podolski, Tanja: *40 Jahre Kirchenasyl in Deutschland: «Handeln nicht nur im Dienste Gottes»*, in: *Legal Tribune Online*, 30.08.2023, o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BGH, Urteil vom 01.08.2000 – 5 StR 624/99

OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.06.2011 – 2 M 38/11

OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 18.01.2013 – OVG 7 S 11.13

LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 05.04.2019 – 2 Qs 42/19

AG Kitzingen, Urteil vom 26.04.2021 – 1 Cs 882 Js 16548/20

BSG, Urteil vom 24.06.2021 – B 7 AY 4/20 R

BayObLG, Urteil vom 25.02.2022 – 201 StRR 95/21

Gegendemos räumlich verdrängen – der absolute Vorrang des Erstanmeldeprinzips?

Extrem rechte Kräfte zielen in ihrem politischen Kampf häufig auf eine absolute politische Vormachtstellung, die sie allein zu Vertreter*innen eines vermeintlichen «Volkswillens» macht. Diesem Bild entspricht es nicht, wenn sich ihren Demonstrationen eine Vielzahl von Gegendemonstrant*innen entgegenstellt. Es stört also das autoritäre Weltbild, wenn der Demonstration des vermeintlich einheitlichen «Volkswillens» Hunderte oder Tausende entgegentreten.

Es wundert daher nicht, dass extrem rechte Kräfte schon länger versuchen, Gegendemonstrationen von der Ausgangsdemonstration weitestmöglich zu trennen. Die NPD hatte bereits 2009 einen Vorschlag in den sächsischen Landtag eingebracht, wonach um eine Ausgangsdemonstration eine starre Bannmeile zu errichten gewesen wäre, innerhalb derer keine anderen Versammlungen zulässig sein sollten (*Sächs. LT-Drs. 5/314*).

Solche Gesetze hätten zur Folge, dass Ausgangsdemonstrationen stets den Eindruck erweckten, ihre Themen seien unwidersprochen. So wird missliebiger Protest zwar nicht verboten – ihm wird aber die Schlagkraft genommen.

Rechtscheck

Die Einführung einer starren Bannmeile um eine Versammlung nach dem Erstanmeldeprinzip muss sich am Grundrecht der Versammlungsfreiheit messen lassen. Verlegt eine Behörde eine Versammlung allein aufgrund dieser pauschalen Regelung, fehlt es an der verfassungsrechtlich gebotenen Abwägung der widerstreitenden Grundrechte im Einzelfall. Denn grundsätzlich sind auch die Ziele der Gegendemonstration zu beachten, die sich nur in relativer Nähe zur Ausgangsdemonstration erfüllen lassen. Da ein solches Gesetz unabhängig von einer konkreten Gefahr die Erfüllung dieser Ziele grundsätzlich verhindern würde, lässt es sich kaum mit dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbaren. Die rechtliche Zulässigkeit von Beschränkungen etwaiger Gegendemonstrationen bleibt somit von einem angemessenen Ausgleich der Interessen im Einzelfall abhängig.

Fall: Einführung einer versammlungsrechtlichen Bannmeile

Die Partei X meint, Demonstrationen würden zu oft durch Gegendemonstrationen gestört oder gar verhindert. Insbesondere seien solche Demonstrationen betroffen, die politisch der Partei X nahestehen. X nutzt deshalb die parlamentarische Mehrheit im Landtag von Sachsen-Anhalt dazu, das Versammlungsgesetz zu ändern. Nach der Neuregelung sollen Demonstrationen dadurch geschützt werden, dass um eine angemeldete Demonstration herum eine Bannmeile von einem Kilometer eingeführt wird. Dort darf keine andere

Demonstration oder Versammlung stattfinden. Hierfür gilt das Erstanmeldeprinzip: Wer zeitlich zuerst die Demonstration oder Versammlung anmeldet, erhält den Vorzug.

In der Folge meldet die der X nahestehende Organisation P eine Demonstration in der Innenstadt der Gemeinde S an. Gegen die Demonstration regt sich Widerstand. Die zivilgesellschaftliche Organisation O möchte eine Gegendemonstration abhalten, ebenfalls in der Innenstadt von S, und zwar in Sicht- und Hörweite.

Die zuständige Behörde verlegt die Demonstration von O aufgrund der Bannmeile an den Stadtrand.

Rechtliche Einordnung

Grundrecht und Einschränkung

Für diesen Fall ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit besonders wichtig. Die Versammlungsfreiheit ist durch Art. 8 Abs. 1 GG (Grundgesetz) geschützt. Auf dieses Grundrecht können sich Deutsche und EU-Bürger*innen berufen (jedenfalls vereinfacht gesagt). Nicht-EU-Bürger*innen können sich in Sachsen-Anhalt auf Art. 12 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) berufen. Danach haben «[a]lle Menschen [...] das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.» Zusätzlich werden Nicht-EU-Bürger*innen als Versammlungsteilnehmende durch die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG sowie die Versammlungsfreiheit aus Art. 11 EMRK (Europäische Menschenrechtskonvention) geschützt.

Rechtmäßigkeit der Beschränkung

Durch die Verlegung an den Stadtrand wird in die Versammlungsfreiheit der O eingegriffen. Ein solcher Eingriff in die Rechte der Versammlungsteilnehmenden bedarf einer gesetzlichen Grundlage (sogenannter «Vorbehalt des Gesetzes»).

Gesetzliche Grundlage nach alter Rechtslage

Vor Änderung des Versamlungsrechts gab es keine Norm, die ganz grundsätzlich Anmeldende und Teilnehmende einer Demonstration davor schützt, dass in ihrer Nähe eine weitere – möglicherweise auch gegen sie gerichtete – Demonstration stattfindet.

Das Versammlungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA) besagt aber in § 13 Abs. 1 VersammlG LSA, dass Versammlungen von Beschränkungen abhängig gemacht werden können, «wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist».

Die «öffentliche Sicherheit» kann auch dann gefährdet sein, wenn die Ausgangsdemonstration nicht (wie angemeldet und geplant) durchgeführt werden kann. Nicht jede Gegendemonstration begründet eine solche Gefahr. Hierfür bedarf es tatsächlicher Anhaltspunkte. An diese sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts strenge Anforderungen zu stellen. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen genügen nicht. Selbst wenn es qualifizierende Anhaltspunkte für eine solche Gefahr gäbe, müssten die verschiedenen Rechtsgüter in einen angemessenen

Ausgleich gebracht werden. Ob die Einschränkung der Versammlungsfreiheit der O insbesondere verhältnismäßig ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Eine Verlegung an den weit entfernten Stadtrand bedarf im Hinblick auf die erhebliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit einer guten Begründung.

Im obigen Fall wurde von der Behörde schlicht überhaupt nicht auf eine Gefahr durch die Gegendemonstration Bezug genommen. Auf § 13 Abs. 1 VersammlG LSA kann sich die Behörde für die Verlegung also nicht stützen.

Gesetzliche Grundlage nach neuer Rechtslage

Mit der Änderung des Versammlungsrechts könnte es nun eine Norm geben, die die Behörden dazu ermächtigt, die Versammlung der O an den Stadtrand zu verlegen.

Hier stellt sich die Frage, ob die nun eingeführte Norm im Versammlungsrecht verfassungsmäßig ist. Dafür muss das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen sein und materiell mit der Landesverfassung von Sachsen-Anhalt sowie dem Grundgesetz vereinbar sein.

Dass das Gesetz formell ordnungsgemäß zustande gekommen ist, soll hier unterstellt werden.

Einschränkung der Versammlungsfreiheit

Es könnte sich in diesem Fall die Frage stellen, ob überhaupt eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit vorliegt. Schließlich ist die Versammlung möglich – nur nicht am ursprünglich gewünschten Ort in der Nähe der Ausgangsdemonstration.

Dafür ist zunächst zu klären, was eine Versammlung im Sinne der Versammlungsfreiheit ausmacht und was sie von einer bloßen Ansammlung abgrenzt. Diese Unterscheidung erfolgt anhand der Frage, ob ein gemeinsamer, kommunikativer Zweck verfolgt wird. Nur dann gilt die Ansammlung als Versammlung im Sinne der Versammlungsfreiheit.

Diesem kommunikativen Zweck, beispielsweise dem Ausdruck des Missfallens gegenüber den Inhalten einer anderen Versammlung, kommt eine zentrale Rolle für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu. Daraus folgt, dass Beschränkungen, die diesen kommunikativen Zweck stark beeinträchtigen, ähnlich gravierende Einschränkungen der Versammlungsfreiheit sein können wie ein Verbot der Versammlung selbst. Das Bundesverfassungsgericht stellte in diesem Sinne auch fest, dass das Grundrecht der Versammlungsfreiheit das Interesse der Veranstaltenden schützt, einen Beachtungserfolg (also mit ihrem Anliegen öffentlich wahrgenommen zu werden) in ihrem Sinne zu erzielen – auch durch möglichst große Nähe zum symbolhaltigen Ort. Das hatte das Bundesverfassungsgericht beispielsweise im Falle des G8-Gipfels ausdrücklich festgehalten (*BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 – 1 BvR 1423/07*).

Wird den Veranstaltenden der Gegendemonstration die Möglichkeit genommen, ihr Missfallen in Sicht- und Hörweite der Ausgangsdemonstration kundzutun, bedeutet dies einen erheblichen Eingriff in das Grundrecht der Versammlungsfreiheit.

Rechtfertigung des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit

Ein Eingriff in Grundrechte macht ein Gesetz aber noch nicht automatisch verfassungswidrig. Dieser Eingriff kann nämlich verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

Die Versammlungsfreiheit für Versammlungen «unter freiem Himmel» kann durch einfaches Gesetz eingeschränkt werden (Art. 8 Abs. 2 GG und Art. 12 Abs. 2 LSAVerf). Das von X erlassene Parlamentsgesetz kann also grundsätzlich das Recht der Versammlungsfreiheit einschränken.

Allerdings sind auch diese Einschränkungen nicht unbeschränkt möglich. Beispielsweise darf eine Einschränkung des Grundrechts nicht dazu führen, dass das Grundrecht entkernt wird und dann faktisch keinerlei Schutz mehr bietet (das ist die sogenannte «Wesensgehaltsgarantie»). Insbesondere darf die Einschränkung nicht unverhältnismäßig sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Bei der Abwägung verschiedener Rechtsgüter darf – vereinfacht ausgedrückt – nicht ohne jegliche Rücksicht auf Verluste, in die eine oder andere Richtung entschieden werden.

Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die Versammlungsfreiheit

Die triftigste Frage ist in diesem Kontext, ob das Gesetz verhältnismäßig im engeren Sinne ist, also die widerstreitenden Grundrechtspositionen in einen angemessenen Ausgleich bringt.

Hierfür ist zunächst noch einmal herauszustellen, welche enorme Bedeutung das Bundesverfassungsgericht den Grundrechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit beimisst. Das Bundesverfassungsgericht formulierte bereits früh, dass der «Kampf der Meinungen» und die «ständige geistige Auseinandersetzung» grundlegende Voraussetzung für eine freiheitliche und demokratische Staatsordnung sind (*BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51*), was sich insbesondere in der Bedeutung der Versammlungsfreiheit niederschlägt (*BVerfG Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81*). Dieser Kampf der Ideen und Meinungen wurde vom Bundesverfassungsgericht als «Lebenselement» einer demokratischen Ordnung bezeichnet. Erst vor kurzem betonte das Bundesverfassungsgericht erneut, dass die Versammlungsfreiheit grundlegende Voraussetzung eines demokratischen Gemeinwesens ist – auch und gerade in Zeiten einer digitalisierten Welt (*BVerfG, Beschluss vom 01.10.2025 – 1 BvR 2428/20*).

Hier steht das Recht der Versammlungsfreiheit der Ausgangsdemonstration dem Recht der Versammlungsfreiheit der Gegendemonstration gegenüber. Für jegliche Gegenversammlung wird die Versammlungsfreiheit weitgehend eingeschränkt. Denn wie auch das Bundesverfassungsgericht feststellt, schützt die Versammlungsfreiheit auch die Verwirklichung des kommunikativen Zwecks – hier der Ausdruck des Missfallens über die Ausgangsversammlung. Dieser Zweck wird regelmäßig vereitelt, wenn er nicht in unmittelbarer Nähe zum Bezugsobjekt vorgebracht wird und somit Achtung erlangen kann. Ein Gesetz, das gänzlich unabhängig von der Einzelfallsituation, einer Gefahrenprognose und gleichzeitig auch ohne jegliche Möglichkeit zur Abwägung schlicht alle Gegenversammlungen unterbindet, bedeutet mithin eine enorme Einschränkung der Versammlungsfreiheit.

Die Sorgen um Einschränkungen der Ausgangsversammlungen bleiben hingegen abstrakt und vage. Dies ist im Hinblick auf die Natur von Parlamentsgesetzen auch nicht zu vermeiden, denn sie sollen gerade abstrakt einen bestimmten Sachverhalt regeln – was genau die Gefahr ist, die abgewendet werden soll, ist trotzdem entscheidend.

Zunächst ist klarzustellen, dass keine Versammlung das Recht genießt, den öffentlichen Raum unwidersprochen für sich nutzen zu können, ohne gegenteilige Meinungen hinnehmen zu müssen.

Relevant können deshalb nur tatsächliche Einschränkungen der Ausgangsversammlungen sein, also beispielsweise Blockaden, die dazu führen, dass die Versammlung nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden kann. Nur solche Verhinderungs-, Störungs- oder Blockadeaktionen können von Bedeutung sein – denn Versammlungen haben kein Recht auf Schutz vor lautstarkem Gegenprotest.

Wie genau mit Versammlungen umzugehen ist, die (auch) der Verhinderung einer anderen Versammlung dienen, ist nicht abschließend geklärt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dazu erst kürzlich entschieden, dass auch eine solche Verhinderungsversammlung von der Versammlungsfreiheit geschützt wird, wenn sie ein über die Verneinung bzw. Verhinderung der Gegenversammlung hinausgehendes, eigenständiges Element der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung aufweist – etwa durch Sprechchöre und Plakate mit verschiedenen Aussagen (*BVerfG, Beschluss vom 01.10.2025 – 1 BvR 2428/20*). Es kommt dabei – so das Bundesverfassungsgericht – auch nicht darauf an, ob der Schwerpunkt der Versammlung auf diesem kommunikativen Zweck liegt. Mit anderen Worten fällt auch eine Blockadeaktion nicht automatisch aus dem Schutzbereich der Versammlungsfreiheit heraus, jedenfalls so weit sie noch einen darüber hinausgehenden kommunikativen Zweck verfolgt. Allenfalls wenn diese Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung von völlig untergeordneter Bedeutung ist, kann der Schutz der Versammlungsfreiheit enden – diese Frage hat das Bundesverfassungsgericht aber explizit offengelassen (*BVerfG, Beschluss vom 1.10.2025 – 1 BvR 2428/20*). Wichtig ist allerdings auch: Nur weil eine Versammlung vom Schutzbereich der Versammlungsfreiheit umfasst ist, bedeutet das nicht, dass sie nicht eingeschränkt werden kann. Das Bundesverfassungsgericht führte insoweit aus: «Es ist für den Prozess der freien Meinungsbildung in einem demokratischen Gemeinwesen von zentraler Bedeutung, dass das Recht, seine Meinung gemeinschaftlich mit anderen öffentlich kundzutun, nicht zum Mittel wird, um Menschen mit anderen Überzeugungen an der Wahrnehmung desselben Rechts zu hindern.»

Auf den genauen Umgang mit solchen Verhinderungsaktionen kommt es für die Bewertung dieses Gesetzes aber auch nicht an. Denn ganz gleich, wie mit diesen Versammlungen umzugehen ist, ist nicht jede Demonstration mit einer Blockadeaktion gleichzusetzen. Das Gesetz betrifft faktisch schlicht alle Versammlungen und Demonstrationen gleichermaßen. Dass alle Gegendemonstrationen (oder auch nur die Mehrheit) eine Blockade der Ausgangsdemonstration bezwecken, darf wohl bezweifelt werden. Wenn im konkreten Einzelfall keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Ausgangsversammlung blockiert werden soll, kann es in diesem Einzelfall auch keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung

dafür geben, die Versammlung einzuschränken.

Vielmehr gilt ganz grundsätzlich: Das Versammlungsrecht verfolgt das Ziel, eine Lage zu schaffen, in der möglichst viele ihre Versammlungsfreiheit möglichst frei ausüben können. Dazu passt ein Gesetz, das völlig einseitig und starr die Versammlungsfreiheit beschränkt, nicht. Die Rechte verschiedener Versammlungen müssen regelmäßig im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden. Die Versammlungsbehörden sind schon jetzt verpflichtet, die verschiedenen Rechtsgüter in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen. Das Erstanmeldeprinzip kann dabei eine Rolle spielen. Es scheidet also nicht schon grundsätzlich als Differenzierungskriterium zwischen Versammlungen aus. Es darf andererseits auch nicht überhöht werden und kann nicht in jedem Einzelfall eine verhältnismäßige Lösung ermöglichen. Eine gesetzliche Regelung, die ganz unabhängig von einer konkreten Situation die Versammlungsfreiheit einseitig massiv beschränkt – wenn nicht sogar gänzlich aufhebt –, wird einer Verhältnismäßigkeitsprüfung aller Voraussicht nach nicht standhalten können.

Hier liegt im Übrigen auch der Unterschied zu – tatsächlich schon existierenden – Bannmeilen beispielsweise um Länderparlamente. Denn diese Bannmeilen haben die Abwägung verschiedener Rechtsgüter zum Gegenstand (Schutz und Integrität der gesetzgebenden Organe gegen Versammlungsfreiheit). Im vorliegenden Fall geht es aber um die Abwägung von grundsätzlich gleichwertigen Versammlungen. Zudem ist auch die Zulässigkeit von Bannmeilen um Parlamente in der juristischen Wissenschaft umstritten.

Zuletzt ist noch einmal herauszustellen, dass das Bundesverfassungsgericht stets betont, Demokratie lebe vom Kampf der Meinungen und Ideen. Für diese Auseinandersetzung sind Versammlungen von zentraler Bedeutung – das Bundesverfassungsgericht erhebt sie zum «Lebenselement» der demokratischen Staatsordnung. Dieser Wettstreit verschiedener Meinungen muss deshalb stets gewährleistet werden. Es ist insoweit absehbar, dass durch eine entsprechende Gesetzesänderung zur Einführung einer starren Bannmeile dieser Wettbewerb eingeschränkt wird und damit auch die Grundvoraussetzungen demokratischer Gesellschaft infrage stehen. Schon vor diesem Hintergrund muss sich das Vorhaben erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenübersehen.

Das Gesetz ist nach der hier vertretenen Argumentation unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig.

Handlungsmöglichkeiten

Das eingeführte Gesetz ist verfassungswidrig. Verfassungswidrige Gesetze sind nichtig, sodass sich die Versammlungsbehörde hierauf nicht stützen kann, um die Beschränkung zu begründen. Es fehlt damit an einer tauglichen Ermächtigungsgrundlage, was die Beschränkung rechtswidrig macht.

Für O ist die konkrete rechtliche Lage aber aus zwei Gründen komplizierter.

Verwaltungsakt

Die Beschränkung ist ein Verwaltungsakt. Dieser wird nicht automatisch unwirksam, nur weil er rechtswidrig ist. O kann nicht einfach dazu aufrufen, die Gegendemonstration am

ursprünglich geplanten Ort abzuhalten. Denn die Beschränkung der Versammlungsbehörde bleibt erst einmal wirksam. Das heißt, sie gilt weiter, sofern und solange O nicht rechtlich gegen sie vorgeht.

Die Beschränkung ist ein die O belastender Verwaltungsakt, weshalb die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht die richtige Vorgehensweise ist. Allerdings muss O gegebenenfalls vorher Widerspruch einlegen. Wenn ein Widerspruch vorgesehen ist, muss sie das Widerspruchsverfahren abwarten. Ob ein Widerspruch notwendig ist, lässt sich der Rechtsbehelfsbelehrung entnehmen, die die Versammlungsbehörde mit der Beschränkung verbinden sollte.

Das Verwerfungsmonopol des Bundesverfassungsgerichts

Ein weiteres Problem für O wird sein, dass Verwaltungsgerichte nicht einfach verbindlich feststellen können, dass Gesetze verfassungswidrig sind. Es gilt das sogenannte «Verwerfungsmonopol» der Verfassungsgerichte.

O kann und sollte im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vortragen, dass das Gesetz verfassungswidrig ist. Aber selbst wenn O das Verwaltungsgericht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, kann das Gericht nicht einfach entscheiden, das Gesetz nicht anzuwenden. Es muss das Gesetz dann vielmehr dem Verfassungsgericht vorlegen – im Wege der konkreten Normenkontrolle. Das verwaltungsgerichtliche Verfahren wird dann ausgesetzt, bis das Verfassungsgericht entschieden hat.

Einstweiliger Rechtsschutz

Für O ist außerdem wichtig zu prüfen, ob sie im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Beschränkung vorgehen sollte. Zunächst wird die Versammlungsbehörde für eine solche Beschränkung nämlich häufig die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) anordnen. Das bedeutet – vereinfacht gesagt –, dass, wenn O Klage oder Widerspruch nutzt, die Beschränkung zunächst einfach weiter durchgesetzt werden kann. Bis zum Ende des Rechtsstreits bleibt die Beschränkung also in der Welt und O muss sich an die Ortsverlegung halten.

Insbesondere in solchen Fällen kann es deshalb wichtig sein, den einstweiligen Rechtsschutz zu nutzen. Mithilfe dieses Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht kann O erreichen, dass eine vorläufige Entscheidung getroffen wird, noch bevor die Versammlung beginnt. Ohne dieses Verfahren kann O meist nur im Nachhinein – typischerweise mit einer Fortsetzungsfeststellungsklage – feststellen lassen, ob die Beschränkung rechtswidrig war. Ihrer konkreten Versammlung ist damit aber meist nicht mehr geholfen.

Der einstweilige Rechtsschutz kann in bestimmten Fällen auch noch einen weiteren Vorteil haben: Verwaltungsgerichte können einstweiligen Rechtsschutz gewähren, ohne dass sie die Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes vorher einem Verfassungsgericht vorlegen müssen (*BVerfG, Beschluss vom 24.06.1992 – 1 BvR 1028/91*). Die Anforderungen sind allerdings streng und abhängig vom jeweiligen Einzelfall.

Auch wenn das fragliche Gesetz nach der hiesigen Argumentation verfassungswidrig ist, gestaltet sich die Durchsetzung der Rechte für Versammlungsteilnehmende und

Veranstalter*innen schwierig, weil nur Verfassungsgerichte über die [Verfassungswidrigkeit](#) von Gesetzen abschließend entscheiden können.

Anlaufstellen

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der [Gegenrechtsschutz](#) hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Breitbach, Michael / Deiseroth, Dieter (Hrsg.): *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder*, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.

Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023.

Coelln, Christian von / Heusch, Andreas / Jitschin, Oliver u. a.: *Handbuch Versammlungsrecht*, 2. Aufl., Stuttgart 2025.

Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2024.

Kämmerer, Jörn Axel / Kotzur, Markus (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2025.

Park, Wonkyu: *Das Erstanmelderprivileg im Versammlungsrecht*, Frankfurt am Main 2016.

Seidel, Tim: *Verantwortlichkeit Nichtverantwortlicher*, Tübingen 2023.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: *Zur Beschränkung einer Gegendemonstration*; WD 3 - 3000 - 082/19.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 15.01.1958 – 1 BvR 400/51

BVerfG, Beschluss vom 14.05.1985 – 1 BvR 233, 341/81

BVerfG, Beschluss vom 24.06.1992 – 1 BvR 1028/91

OVG Koblenz, Beschluss vom 21.11.2003 – 12 B 11882/03

BVerfG, Beschluss vom 06.05.2005 – 1 BvR 961/05

BVerfG, Beschluss vom 06.06.2007 – 1 BvR 1423/07

BVerfG Beschluss vom 01.10.2025 – 1 BvR 2428/20

Nur Deutsch und Englisch – warum Sprachauflagen auf Demonstrationen problematisch sind

Der Wunsch, die Meinungs- und Versammlungsfreiheit einzuschränken und anderen – vermeintlich wichtigeren – Zielen unterzuordnen, ist ein Kennzeichen autoritärer Kräfte. Dazu gehören auch Auflagen, nach denen auf Demonstrationen nur bestimmte Sprachen verwendet werden dürfen. Solche Maßnahmen wurden in jüngerer Zeit vor allem bei pro-palästinensischen Demonstrationen beobachtet. Diese Sprachauflagen können – insbesondere wenn ihre Anwendung ausgeweitet wird – schnell auch zum beliebten Mittel extrem rechter Kräfte werden, um marginalisierte Gruppen und deren Meinungen zu unterdrücken.

Rechtscheck

Die Einführung von Sprachauflagen bei Demonstrationen, etwa durch die Beschränkung auf Deutsch und Englisch, muss sich insbesondere an der Versammlungs- und Meinungsfreiheit messen lassen. Erlässt eine Behörde solche Vorgaben zur besseren Verfolgung und Verhinderung von Straftaten, ist rechtlich zu prüfen, ob nicht mildere Mittel wie der Einsatz von Dolmetscher*innen ausreichen. Da die Wahl der Sprache sowohl für die Meinungsfreiheit als auch für den kommunikativen Zweck der Versammlungsfreiheit eine erhebliche Rolle spielt, begegnen pauschale Auflagen erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Für den Fall, dass auch künstlerische Betätigungen – wie etwa Gesang – durch solche Auflagen betroffen sind, liegt zudem ein kaum zu rechtfertigender Eingriff in die Kunstfreiheit vor.

Fall 1: Sprachauflagen auf Versammlungen

Bei der Anmeldung einer Demonstration ordnet die Versammlungsbehörde der Stadt X im Bundesland Sachsen-Anhalt an, dass Redebeiträge und das Rufen von Parolen nur auf Deutsch und Englisch erlaubt sind. Begründet wird dies damit, dass es bei früheren Versammlungen wiederholt strafbare Äußerungen in einer anderen Sprache gegeben habe. Die Auflage solle solche Äußerungen besser erkennbar und damit auch besser verfolgbar machen. Zudem soll dadurch die Hemmschwelle für die Teilnehmenden erhöht werden, überhaupt solche Aussagen zu tätigen.

Rechtliche Einordnung

Grundrecht: Versammlungsfreiheit

Für diesen Fall ist das Grundrecht der Versammlungsfreiheit besonders wichtig. Die Versammlungsfreiheit ist durch Art. 8 Abs. 1 GG (Grundgesetz) geschützt. Auf dieses Grundrecht können sich Deutsche und EU-Bürger*innen berufen (jedenfalls vereinfacht gesagt). In Sachsen-Anhalt können sich Nicht-EU-Bürger*innen zudem auf Art. 12 Abs. 1

LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)) berufen, denn dort heißt es:

«Alle Menschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.»

Allerdings ist der Schutz für Versammlungen in geschlossenen Räumen für nicht deutsche Personen geringer (Art. 12 Abs. 2 LSAVerf).

Ermächtigungsgrundlage

Eine [Sprachauflage](#) stellt einen [Eingriff](#) in das [Grundrecht der Versammlungsfreiheit](#) dar. Auf weitere [Grundrechte](#), die betroffen sind, wird im weiteren Verlauf noch näher eingegangen. Der [Eingriff](#) in die Rechte der Versammlungsteilnehmenden braucht eine [gesetzliche Grundlage](#) (einen sogenannten «[Vorbehalt des Gesetzes](#)»).

Das [Versammlungsgesetz](#) des Landes Sachsen-Anhalt (VersammlG LSA) besagt in § 13 Abs. 1 VersammlG LSA, dass Versammlungen von [Beschränkungen](#) abhängig gemacht werden können, «wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die [öffentliche Sicherheit](#) bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist». Die [öffentliche Sicherheit](#) kann auch dann gefährdet sein, wenn Straftaten drohen.

Formelle Rechtmäßigkeit

Eine [Sprachauflage](#) muss zunächst [formell rechtmäßig](#) sein. Das heißt unter anderem: Sie muss von der zuständigen Behörde erlassen und begründet werden. Dies sollte im [Einzelfall](#) überprüft werden, ebenso wie die Notwendigkeit einer [Anhörung](#) nach § 28 VwVfG ([Verwaltungsverfahrensgesetz](#)).

Materielle Rechtmäßigkeit

Entscheidend ist die [materielle Rechtmäßigkeit](#) einer [Auflage](#). Die [Auflage](#) muss auch inhaltlich den Anforderungen der Gesetze und der (Landes-)[Verfassungen](#) entsprechen.

Zunächst ist deshalb zu fragen, ob die Voraussetzungen der oben genannten [Ermächtigungsgrundlage](#) vorliegen – ob also hier die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 VersammlG LSA vorliegen. Wie bereits gesagt, könnte eine Gefahr für die [öffentliche Sicherheit](#) vorliegen, weil möglicherweise strafbare Äußerungen getätigt werden.

Das kann die Behörde nicht einfach behaupten. Sie muss tatsächliche Anhaltspunkte haben, die sie zu dieser Annahme berechtigen. In diesen Fällen könnte die Behörde behaupten, dass bei vergleichbaren Demonstrationen in der Vergangenheit strafbare Äußerungen in nicht deutscher Sprache gefallen sind. Das ist jedoch im [Einzelfall](#) zu prüfen und darf nicht unkritisch übernommen werden. Es lohnt sich in diesem Zusammenhang bereits ein genauerer Blick auf die Behauptungen der Behörden.

Zudem sind Parolen und Slogans auf pro-palästinensischen Demonstrationen in der [Rechtsprechung](#) höchst umstritten. Es ist daher sorgfältig zu prüfen, ob die befürchteten Äußerungen tatsächlich die Strafbarkeitsschwelle überschreiten.

Schließlich muss eine personelle und inhaltliche Kontinuität (also etwa ein weitgehend gleicher Personenkreis sowie vergleichbare Themen, Ziele oder Aktionsformen) zwischen den früheren Versammlungen und der aktuellen Versammlung bestehen, damit die Behörde von der Vergangenheit auf die Gegenwart schließen darf.

Auch bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr muss die Behörde sich weiter an bestimmte – insbesondere verfassungsmäßige – Vorgaben halten. Insbesondere darf die Einschränkung nicht unverhältnismäßig sein. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab. Bei der Abwägung verschiedener Rechtsgüter darf – vereinfacht ausgedrückt – nicht ohne jegliche Rücksicht auf Verluste in die eine oder andere Richtung entschieden werden.

Verhältnismäßigkeit

Die Auflage muss unter anderem erforderlich im juristischen Sinne sein. Unter allen zur Förderung des Zweckes gleich effektiven Mitteln muss die Behörde die wählen, die für die Versammlungsteilnehmenden am wenigsten einschränkend ist.

Hieran bestehen im Hinblick auf die Strafverfolgung erhebliche Zweifel, da der Einsatz von Dolmetscher*innen oder sprachkundigen Beamt*innen ein eindeutig milderer Mittel darstellt. Ein erhöhter Verwaltungsaufwand rechtfertigt ein Abweichen von diesem Grundsatz im Regelfall nicht. Ob eine Sprachauflage effektiver ist, weil alle anwesenden Beamt*innen potenzielle Straftaten sofort verstehen können, ist eine Frage der Einzelfallargumentation. Zudem verhält sich die Behörde widersprüchlich, wenn sie einerseits frühere fremdsprachige Straftaten als Gefahrenprognose heranzieht, andererseits aber behauptet, sie könne solche Taten ohne Sprachauflage nicht effektiv verfolgen. Ohne nachweisbare Vorfälle in der Vergangenheit fehlt es an einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Auch die erhoffte abschreckende Wirkung einer Sprachauflage ist fragwürdig. Eine effektive Strafverfolgung fremdsprachiger Äußerungen ist den Teilnehmenden bereits bekannt, und auch die bloße Ankündigung eines verstärkten Dolmetschereinsatzes entfaltet Abschreckungswirkung. Dennoch bejahen manche Gerichte die Erforderlichkeit mit Verweis auf eine erhöhte Hemmschwelle bei einer Verpflichtung zur Nutzung des Deutschen oder Englischen.

Auch im Hinblick auf eine mögliche abschreckende Wirkung einer Sprachauflage wird man die Erforderlichkeit kritisch hinterfragen müssen. Denn schon die Annahme einer abschreckenden Wirkung steht auf unsicheren Beinen. Es ist ja nicht so, als hätte es Strafverfolgung aufgrund von (nicht auf Deutsch getätigten) Äußerungen auf Demonstrationen nicht bereits gegeben – was sicher auch den Teilnehmenden der Demonstration bekannt sein wird. Wenn die Polizei den großflächigen Einsatz sprachkundiger Beamt*innen und Übersetzer*innen ankündigt, wird wohl auch davon eine abschreckende Wirkung ausgehen. Gleichwohl kann es sein, dass der Verpflichtung, deutsch oder englisch zu sprechen, eine größere abschreckende Wirkung zukommt und die sogenannte Erforderlichkeit der Maßnahme von Gerichten deshalb bejaht wird.

Die entscheidende Frage ist daher, ob die Sprachauflage verhältnismäßig im engeren Sinne ist, also die widerstreitenden Rechtspositionen in einen angemessenen Ausgleich

bringt. Nach der hier vertretenen Auffassung sind Sprachauflagen bereits aufgrund der einzelnen Grundrechtseingriffe unverhältnismäßig, ohne dass es auf eine Gesamtabwägung der Umstände ankommt.

Versammlungs- und Meinungsfreiheit

Auf Seiten der Teilnehmenden bedeutet eine Sprachauflage einen bedeutenden Einschnitt in ihre Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts können Versammlungs- und Meinungsfreiheit nebeneinander – also gleichzeitig durch dieselbe Maßnahme – betroffen sein.

Eine Versammlung im Sinne der Versammlungsfreiheit muss vorerst von einer bloßen Ansammlung abgegrenzt werden. Eine Versammlung unterscheidet sich von einer bloßen Ansammlung durch ihren gemeinsamen, kommunikativen Zweck. Nur bei Vorliegen eines solchen Zwecks greift der Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG.

Diesem kommunikativen Zweck – etwa dem Ausdruck der Solidarität mit einem bestimmten Land oder einer Bevölkerungsgruppe – kommt eine zentrale Rolle für das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zu. Wenn Versammlungen aufgrund von Auflagen ihren kommunikativen Zweck nicht mehr richtig verfolgen können, wiegt dies fast so schwer wie ein Versammlungsverbot selbst.

Ist der Ausdruck von Solidarität mit Menschen in anderen Ländern Anlass der Versammlung, kann das Verbot, solche Solidaritätsbekundungen in der Sprache, die Teilnehmende der Veranstaltung sprechen, vorzutragen, einen erheblichen Einschnitt in den Zweck der Versammlung bedeuten. Denkbar ist auch, dass die Kritik der Versammlung dahin geht, dass etwa palästinensische Stimmen von der handelnden deutschen Regierung ignoriert werden – ganz unabhängig davon, ob dies zutrifft oder nicht. Schließlich kann das Nutzen einer gemeinsamen Sprache auch schlicht Mittel der Selbstvergewisserung und Bestärkung untereinander sein – insbesondere, wenn Personen sich einer vermeintlich andersgesinnten Mehrheit gegenübersehen. Wichtig ist zu betonen: Die politische oder inhaltliche Bewertung des Versammlungszwecks durch Behörden oder Gerichte darf dabei keine Rolle spielen.

Ohne die Möglichkeit zur fremdsprachigen Kommunikation wird eine Versammlung für viele Teilnehmende zudem wertlos. Personen ohne Deutsch- oder Englischkenntnisse wird die Versammlungs- und Meinungsfreiheit faktisch verwehrt.

Das gerichtliche Argument, die Nutzung von Übersetzungs-Apps auf Smartphones ermögliche eine ausreichende Teilhabe, greift – unabhängig von seiner praktischen und tatsächlichen Umsetzung – zu kurz. Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur den Inhalt einer Äußerung, sondern auch deren Form. Dazu gehören Tonfall, Lautstärke und eben die Sprache. Inhalt und Form lassen sich nicht voneinander trennen.

Die Einschätzung des Gerichts ergibt nur Sinn, sofern sie unterstellt, dass sich Form und Inhalt einer Äußerung frei voneinander trennen lassen und die Form eine nur untergeordnete Rolle für die Meinungsbekundung spielt.

Das ist unzutreffend. Ein mithilfe eines Mobiltelefons übersetzter Satz in einer Sprache, die

einer der kommunizierenden Personen fremd ist und derer sie möglicherweise nicht mächtig ist, hat weder annähernd dasselbe Gewicht noch dieselbe Bedeutung wie ein inhaltlich identischer Satz in der Muttersprache. Eine solche Argumentation verkennt die zentrale Bedeutung von Sprache.

Zudem leben Demonstrationen nicht vom ruhigen Informationsaustausch, sondern etwa auch von gemeinsam gerufenen Slogans und Parolen. Solche Slogans und Parolen sind – insbesondere wenn sie nicht rein innerdeutsche Diskurse betreffen – nicht immer auf Deutsch formuliert. Solche Sprechchöre lassen sich nicht ohne Bedeutungsverlust in eine andere Sprache übersetzen. Sie leben außerdem meist von Rhythmus, Reim und Silbenzahl, die bei einer Übersetzung verloren gehen.

Meinungsäußerungen sind mehr als die Summe der geteilten Informationen. Gleiches gilt für die kommunikativen Ziele von Versammlungen. Die Sprachauflage ist daher schon im Hinblick hierauf unverhältnismäßig.

Kunstfreiheit

Eine Sprachauflage kann neben der Versammlungsfreiheit auch die Kunstfreiheit der Teilnehmenden aus Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG berühren, soweit künstlerische Aktivitäten – etwa das Singen in einer anderen Sprache – von der Auflage erfasst und nicht ausdrücklich von ihr ausgenommen sind. Insbesondere wenn während der Demonstration also Musik, Tanz und Gesang eine Rolle spielen, darf die Bedeutung der Kunstfreiheit nicht unterschätzt werden. Die Kunstfreiheit schützt zwar meist nicht die gesamte Versammlung, wohl aber deren künstlerische Teile und Aktivitäten.

Im Gegensatz zur reinen Meinungsäußerung lässt sich hierbei noch schwerer behaupten, dass sich künstlerische Darbietungen von der gewählten Form trennen lassen; ein Lied kann nicht kurzerhand ins Deutsche oder Englische übersetzt werden. Denn die Form der Darbietung ist in höchstem Maße relevant – ein Kunstwerk bleibt nicht das gleiche, wenn es anders vorgetragen wird.

Die strafrechtliche Bewertung von Äußerungen in künstlerischen Formen ist besonders heikel und deutlich komplexer als bei einfachen Slogans oder Parolen. Ob ein Verweis auf vergangene strafbare Aussagen genügen kann, um einen Einschnitt in die Kunstfreiheit zu begründen, kann bezweifelt werden.

Der Eingriff in die Kunstfreiheit kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein. Damit sind andere verfassungsrechtlich geschützte Rechte und Güter gemeint, die im Einzelfall mit der Kunstfreiheit kollidieren können, etwa die Menschenwürde oder das Persönlichkeitsrecht anderer Personen. Dies ist hinsichtlich der jeweils einschlägigen Strafbarkeitsnormen jedoch grundsätzlich denkbar.

Eine Sprachauflage ist insbesondere im Hinblick auf die Kunstfreiheit unverhältnismäßig. Faktisch wird durch Sprachauflagen nicht deutsch- bzw. nicht englischsprachige Kunst für bestimmte Zeit aus den jeweiligen Teilen der Öffentlichkeit verbannt. Behörden werden sich insoweit mit dem Einsatz sprachkundiger Beamt*innen und Dolmetschenden begnügen müssen. Ob durch künstlerische Aktivitäten strafbares Verhalten droht, ist

insofern sowieso fraglich.

Aktuell laufende Verfahren

Die Rechtslage ist nicht abschließend geklärt. Das [Verwaltungsgericht](#) Berlin hat im Rahmen eines [Eilverfahrens](#) (VG Berlin, Beschluss vom 08.02.2025 – 1 L 47.25) entschieden, dass die [Sprachauflage](#) für die Versammlung bestehen bleiben kann. Dieser Entscheidung entstammt auch die Idee, die Übersetzung per Google Translate könne nicht sprachkundigen Teilnehmenden ihre Äußerungen ermöglichen.

Es kam im weiteren Verlauf zu Verstößen gegen die [Sprachauflage](#), woraufhin die Versammlung aufgelöst wurde. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde die Versammlung nicht aufgrund vermeintlich strafrechtlich relevanter Aussagen aufgelöst, sondern weil entgegen der [Auflage](#) nicht nur deutsch oder englisch, sondern insbesondere auch arabisch gesprochen und gesungen wurde.

Aktuell klagen die Veranstalter*innen mit Unterstützung der Gesellschaft für Freiheitsrechte gegen die [Sprachauflage](#). Die Gesellschaft für Freiheitsrechte hält [Sprachauflagen](#) für [rechtswidrig](#) und sieht darin auch einen Verstoß gegen das [Diskriminierungsverbot](#), weil Menschen wegen ihrer Sprache und Herkunft benachteiligt werden können. Auf antidiskriminierungsrechtliche Aspekte wurde unter Berücksichtigung ihrer Komplexität und gerichtlich noch zu klärender Auswirkungen nicht eingegangen.

Handlungsmöglichkeiten

Veranstalter*innen können sich gegen die [versammlungsrechtliche Auflage](#) rechtlich zur Wehr setzen. Die Beschränkung stellt einen [belastenden Verwaltungsakt](#) dar, gegen den die [Anfechtungsklage](#) vor dem [Verwaltungsgericht](#) die richtige Klageart ist.

Vor Erhebung einer Klage muss unter Umständen ein sogenanntes [Widerspruchsverfahren](#) durchlaufen werden (etwas anderes gilt nur für den [einstweiligen Rechtsschutz](#)). Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines solchen Verfahrens finden sich in der [Rechtsbehelfsbelehrung](#), die die Versammlungsbehörde mit der [Sprachauflage](#) verbinden sollte.

Besonders wichtig ist im Versammlungsrecht außerdem der [einstweilige Rechtsschutz](#). Grundsätzlich haben [Widerspruch](#) und [Anfechtungsklage](#) eine [aufschiebende Wirkung](#). Nach dieser kann die Behörde den [Verwaltungsakt](#) so lange nicht umsetzen, bis die Sache gerichtlich geklärt ist. Die Versammlungsbehörde wird aber häufig für eine solche [Sprachauflage](#) die [sofortige Vollziehung](#) nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO ([Verwaltungsgerichtsordnung](#)) anordnen. Damit verlieren [Widerspruch](#) und [Anfechtungsklage](#) ihre [aufschiebende Wirkung](#). Hier kann dann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO abhelfen.

Bleibt der [einstweilige Rechtsschutz](#) erfolglos, findet die Demonstration unter der [Auflage](#) statt und kommt es danach zur Auflösung der Versammlung, kann im Nachgang eine [Fortsetzungsfeststellungsklage](#) erhoben werden, um die [Rechtswidrigkeit](#) der behördlichen Maßnahmen feststellen zu lassen.

Wichtig ist außerdem zu prüfen, ob Fristen für die einzelnen [Rechtsbehelfe](#) abzulaufen

drohen. Die Frist für Widerspruch bzw. Anfechtungsklage beträgt in der Regel einen Monat (§§ 70, 74 VwGO). Werden solche Fristen verpasst, kann es sein, dass gegen die Maßnahmen keinerlei Rechtsschutz mehr besteht.

Fall 2: Gesetzliches Fremdsprachenverbot

Das Landesversammlungsgesetz wird dahingehend geändert, dass Versammlungen unter freiem Himmel grundsätzlich auf deutscher Sprache durchzuführen sind.

Rechtliche Einordnung

Ein solches generelles Fremdsprachenverbot wäre ebenfalls unverhältnismäßig. In diesem wird auf den Nachweis einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Einzelfall komplett verzichtet. Eine Einschränkung der Versammlungsfreiheit ohne eine solche Gefahr ist nicht möglich.

Handlungsmöglichkeiten

Welche rechtlichen Handlungsmöglichkeiten gegen ein solches Gesetz bestehen, hängt stark von der genauen Ausgestaltung des Gesetzes ab. Insbesondere ob die Versammlungsbehörden zur Erteilung einer Sprachauflage ermächtigt werden oder das Fremdsprachenverbot auch ohne behördliche Anordnung unmittelbar gilt, wird für Rechtsschutzmöglichkeiten relevant sein.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Breitbach, Michael / Deiseroth, Dieter (Hrsg.): *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder*, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.

Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023.

Coelln, Christian von / Heusch, Andreas / Jitschin, Oliver u. a.: *Handbuch Versammlungsrecht*, 2. Aufl., Stuttgart 2025.

Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2024.

Kämmerer, Jörn Axel / Kotzur, Markus (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2025.

Meintel, Florian: *Wenn die Polizei schon gegen arabische Gesänge vorgeht*, in: FAZ, 2025;

abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Nalik, Tabea: *Das vergessene Grundrecht*, in: LTO, 2025; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Selinger, Joschka: *Versammlungsfreiheit schützen: Sprachauflagen sind verfassungswidrig*, o. J., o. S.; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 17.07.1984 – 1 BvR 816/82

VG Berlin, Beschluss vom 08.02.2025 – 1 L 47.25

Hausrecht gegen rechts – wann unerwünschte Personen ausgeschlossen werden dürfen

Es ist seit Langem Strategie extrem rechter Kräfte, durch gezielte Störung und Einschüchterung andere politische und kulturelle Kräfte zu bekämpfen und die Zivilgesellschaft zurückzudrängen. Nicht selten wünscht man sich deshalb – zum eigenen Schutz, zum Schutz anderer oder auch zum Schutz der eigenen Institution –, Menschen den Zutritt zu Räumlichkeiten verwehren oder sie zum Gehen verpflichten zu können. Das sogenannte [Hausrecht](#) bietet prinzipiell die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, wer sich in den eigenen Räumlichkeiten aufhalten darf. Wann genau private Personen, Unternehmen und Vereine das [Hausrecht](#) nutzen können, um Personen auszuschließen, ist eine rechtlich komplexe Frage.

Rechtscheck

Ganz grundsätzlich gewährt das «[Hausrecht](#)» Privatpersonen, Unternehmen und Vereinen die Möglichkeit, unerwünschte Personen auszuschließen – und zwar unabhängig davon, ob sie hierfür einen guten Grund haben oder nicht. So die Theorie – in der Praxis gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen von dieser Regel. Beispielsweise wenn eine [Versammlung](#) im Sinne des [Versammlungsgesetzes](#) stattfindet, wenn bereits ein Vertrag geschlossen wurde oder an [Diskriminierungsmerkmale](#) angeknüpft wird. In solchen Ausnahmefällen braucht es einen sachlichen Grund für ein Hausverbot. Auch die Anforderungen an einen solchen sachlichen Grund unterscheiden sich je nach Ausnahme.

Rechtliche Einordnung

Private in geschlossenen Räumen

Zunächst ist festzuhalten: Das Folgende gilt nur für private Personen, Organisationen, Unternehmen und Vereine. Für öffentliche Räume gelten andere Maßstäbe. Öffentliche Räume in diesem Sinne sind Räume, Institutionen und Grundstücke, die in der Hand von Hoheitsträgern (beispielsweise Bund, Land oder Kommune) sind. Auch wenn private Organisationen maßgeblich durch die öffentliche Hand beeinflusst werden oder werden können (etwa, weil sie mehrheitlich dem Land, dem Bund oder der Kommune gehören), gelten andere Regeln. Um das Hausrecht in diesen öffentlichen Räumen soll es hier nicht gehen.

Zunächst geht es um das Hausrecht und Hausverbot im Bereich privater Eigentümer*innen und Organisationen. Kompliziert wird es, wenn private Personen öffentliche Räumlichkeiten für ihre Veranstaltungen anmieten (mehr dazu unten in «Gemietete öffentliche Räume»). Ausgenommen von den Ausführungen sind Veranstaltungen, die unter freiem Himmel stattfinden. Denn auch hierfür gelten zumeist andere Regeln.

Grundsatz: Entscheidungsfreiheit

Grundlage, unerwünschte Personen auszuschließen und wegzuschicken, ist meist das Hausrecht. Wie sich das Hausrecht im Detail herleitet, ist nicht abschließend rechtlich geklärt und abhängig vom Einzelfall. Das Hausrecht beschreibt – vereinfacht gesagt – das Recht, über ein Grundstück oder Räumlichkeiten frei zu verfügen. Dieses umfasst insbesondere das Recht, anderen den Zutritt zu verwehren, also ein «Hausverbot» auszusprechen.

Grundsatz ist, dass jede Person in ihrem eigenen Bereich eine große Freiheit hat. Das bedeutet: Für ein Hausverbot wird zunächst kein Grund benötigt. Wer kommen darf oder gehen muss, liegt in der Macht derjenigen Person, die das Hausrecht innehat.

Diese Regel gilt grundsätzlich für alle privaten Institutionen, Vereine, Unternehmen usw. Wenn keine Sonderregeln greifen, können Inhaber*innen des Hausrechts verfahren, wie sie möchten. Die Ausführungen zum Hausverbot wären schnell auserzählt, wenn es hierzu keine Ausnahmen gäbe. Diese Ausnahmen sind zahlreich und kompliziert.

Das Folgende zeichnet den Weg nach, der gegangen werden muss, um zu prüfen, ob für die eigenen Räumlichkeiten oder die eigene Veranstaltung ein Hausverbot einfach ausgesprochen werden kann oder ob bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Einschränkung: Öffentliche Versammlung

Die grundlegendste Einschränkung des Hausrechts liegt dann vor, wenn das Versammlungsgesetz anzuwenden ist. Deshalb ist insbesondere bei der Durchführung von Veranstaltungen grundsätzlich zu unterscheiden, ob eine öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LVersG) vorliegt oder nicht. Wenn das Versammlungsgesetz Anwendung findet, wird das private Hausrecht durch die versammlungsrechtlichen Regelungen modifiziert. (Hinweis: Für Versammlungen unter freiem Himmel gelten andere Regelungen, um die es hier nicht gehen soll. Wird im Folgenden auf Versammlungen unter freiem Himmel Bezug genommen, dann nur, um

bestimmte Aspekte zu belegen oder zu erklären. Bezugspunkt bleibt aber stets die Versammlung in geschlossenen Räumen.)

Liegt eine solche öffentliche Veranstaltung in geschlossenen Räumen vor, übt die leitende Person das Hausrecht aus (§ 6 Abs. 4 LVersG). In diesem Fall ist die Zuordnung des Hausrechts gesetzlich geregelt. Allerdings wird das Hausrecht durch das LVersG gleichzeitig beschränkt. In § 10 Abs. 1 LVersG heißt es:

«Der Leiter kann Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen.»

Daraus folgt, dass, wer nicht «gröblich stört», nicht einfach ausgeschlossen werden kann. Vielmehr hat jede*r das Recht – im Rahmen der räumlichen Kapazitäten – an einer solchen Versammlung teilzunehmen. Das Gesetz gibt wiederum die Möglichkeit, im Vorfeld bestimmte Personengruppen auszuschließen, wie sich aus § 5 LVersG ergibt.

Zunächst ist zu fragen, ob die eigene Veranstaltung eine öffentliche Versammlung ist und ob demnach das Versammlungsgesetz Anwendung findet. Findet das Versammlungsgesetz keine Anwendung, sind allein die anderen Ausnahmen (ab «Einschränkung: Außerhalb des Versammlungsrechts») zu beachten.

Kriterien für öffentliche Versammlungen

Ob eine Veranstaltung in einem geschlossenen Raum eine «öffentliche Versammlung» im Sinne des Versammlungsgesetzes ist, entscheidet sich anhand zweier Kriterien.

Zum einen geht es um die inhaltliche Ebene der Veranstaltung. Das Versammlungsgesetz findet nur Anwendung, wenn der Zweck der Veranstaltung ist, an der öffentlichen Meinungsbildung teilzunehmen. Hingegen fallen Veranstaltungen, die etwa überwiegend kommerzielle oder unterhaltende Absichten verfolgen, nicht in den Regelungsbereich des Versammlungsgesetzes. Konzerte, Tanzabende oder Verkaufsmessen sind daher in der Regel keine öffentlichen Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, sofern sie nicht auch und vorwiegend einen kommunikativ-öffentlichen Zweck verfolgen. Eine Podiumsdiskussion zu aktuellen politischen Themen (auch zum Bau einer neuen Umgehungsstraße) verfolgt einen solchen Zweck meist problemlos. Wenn eine Veranstaltung nicht allein der Teilnahme an der öffentlichen Meinungsbildung dient, muss danach entschieden werden, was den Schwerpunkt der Veranstaltung ausmacht. Ist nicht abschließend aufzuklären, welcher Teil bei einer Veranstaltung überwiegt, gilt diese im Zweifel als öffentliche Versammlung im Sinne des Versammlungsrechts. Damit können beispielsweise auch Konzerte mit explizit politischer Ausrichtung als öffentliche Versammlung einzuordnen sein.

Zum anderen geht es um die Frage, wer die Veranstaltung besuchen darf. Eine öffentliche Versammlung liegt nur dann vor, wenn der Kreis der Teilnehmenden nicht von vornherein persönlich feststeht – wenn es allen offensteht, die Veranstaltung zu besuchen. Die Mitgliederversammlung eines Vereins ist daher meistens nicht öffentlich. Hingegen kann eine Podiumsdiskussion auch dann öffentlich sein, wenn etwa Eintrittsgeld verlangt wird oder ein Kartenverkauf stattfindet. Öffentlichkeit liegt nicht vor, wenn nur ein von

vornherein begrenzter und überschaubarer Personenkreis die Möglichkeit hat, die Veranstaltung zu besuchen. Wenn nach dem Prinzip nur feste Mitglieder Einlass bekommen, aber tatsächlich überhaupt keine Kontrolle stattfindet und schlicht jede*r eintreten kann, kann eine [öffentliche Versammlung](#) trotzdem vorliegen.

Ausschluss im Vorfeld

Liegt eine [öffentliche Versammlung](#) vor, hat prinzipiell jede*r das Recht teilzunehmen. Dies bedeutet auch, dass grundsätzlich jede*r darauf bestehen kann, zur Veranstaltung eingelassen zu werden (vorbehaltlich unter anderem der Kapazitätsgrenzen oder des Ticketkaufs). Nach § 5 LVersG können aber «[b]estimmte Personen oder Personenkreise [...] in der Einladung von der Teilnahme an einer Versammlung ausgeschlossen werden». Dies gibt Veranstalter*innen die Möglichkeit, im Vorfeld der Veranstaltung bereits bestimmte Personengruppen auszuschließen (ausgenommen Pressevertreter*innen). Diese Regelung wird praktisch nur selten angewandt, bietet aber eine Möglichkeit, über den Kreis der Teilnehmenden zu bestimmen. Später (insbesondere während der [Versammlung](#)) gibt es eine vergleichbare Möglichkeit nicht mehr. Dann kann nur noch ausgeschlossen werden, wer die Ordnung gröblich stört.

Wichtig ist, dass der Ausschluss bereits im Vorfeld bei (allen) öffentlichen Einladungen und Bewerbungen für die Veranstaltung erklärt werden muss. Es genügt meist nicht, auf einem Social-Media-Kanal in einem zusätzlichen Post den Ausschluss zu erklären. Rechtssichere Grenzen gibt es hier nicht – der Ausschluss sollte daher bei jeder Werbeaktion wiedergegeben werden, um anschließende rechtliche Diskussionen zu vermeiden. Wird erst im Laufe der Bewerbung das Interesse extrem rechter Kräfte an der Veranstaltung bekannt, ist eine Modifikation der Einladung zumindest denkbar. Wird die Werbung dann nachträglich um einen Ausschluss ergänzt, müssen erneut die gleichen Werbemaßnahmen genutzt werden wie zuvor. Ein Ausschluss erst bei Einlass zur Veranstaltung oder anderweitig in zeitlich unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungstermin ist in der Regel nicht mehr ausreichend.

Der Ausschluss selbst kann dafür kurz gefasst werden – es genügen oft ein oder zwei Sätze. Die [Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin](#) empfiehlt in ihren Broschüren beispielsweise folgenden Satz:

«Die Veranstaltenden behalten sich vor, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und Personen, die rechtsextremen Parteien oder Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder bereits in der Vergangenheit durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung getreten sind, den Zutritt zur Veranstaltung zu verwehren oder von dieser auszuschließen».

Wichtig ist bei abweichenden Formulierungen, dass der ausgeschlossene Personenkreis klar umgrenzt wird. Es muss also für die Empfänger*innen der Einladung klar sein, wer unerwünscht ist. Deshalb kann es auch problematisch sein, nur an die «Gesinnung» einer Person anzuknüpfen. Schon um spätere Diskussionen zu vermeiden, sollten Kriterien gefunden werden, die sich auf Handlungen, Mitgliedschaften oder andere objektive

Anhaltspunkte beziehen.

Wurde ein solcher Ausschluss vorgenommen, kann den fraglichen Personen der Zutritt verwehrt werden. Diese Personen sind verpflichtet, den Veranstaltungsraum zu verlassen. Grundsätzlich können sich Veranstaltende zur Durchsetzung dieses Ausschlusses der Hilfe der Polizei bedienen.

Ausschluss währenddessen

Während der **Versammlung** sind die Möglichkeiten, Personen auszuschließen, ansonsten sehr begrenzt. Wie oben bereits wiedergegeben, regelt § 10 LVersG, dass die leitende Person «Teilnehmer, welche die Ordnung gröblich stören, von der Versammlung ausschließen» kann.

Voraussetzung: Gröbliche Störung

Wann eine gröbliche Störung vorliegt, kann nicht abstrakt oder anhand vorher festgelegter Kriterien entschieden werden, sondern richtet sich nach dem Einzelfall. Ein vereinzelter Dazwischenrufen wird in der Regel nicht ausreichen, um eine gröbliche Störung zu begründen. Wird hingegen so oft und laut dazwischengerufen, dass der eigentliche Sinn der Veranstaltung gefährdet wird – den Redebeitrag zu hören oder der Diskussionsrunde zu folgen –, liegt eine gröbliche Störung wahrscheinlicher vor. Außerdem ist stets der Kontext der Veranstaltung zu beachten: Eine Trauerveranstaltung wird durch lautes Dazwischenrufen stärker gestört als ein politisches Rockkonzert.

Eine Meinungsäußerung, die nicht dem Sinn der Veranstaltung entspricht, wird in aller Regel nicht genügen, um eine gröbliche Störung zu begründen. Solche Äußerungen sind häufig hinzunehmen. Hingegen werden strafbare Äußerungen (etwa Bedrohung, Beleidigung, Volksverhetzung) eine gröbliche Störung in den meisten Fällen begründen. Wenn Äußerungen oder Verhaltensweisen objektiv geeignet sind, Teilnehmende einzuschüchtern, kann auch dies eine gröbliche Störung begründen – selbst wenn die Schwelle zur Strafbarkeit nicht erreicht ist.

Es bleibt eine Frage des Einzelfalls, wann eine gröbliche Störung der Ordnung anzunehmen ist. Personen, die die **Versammlung** oder Versammlungsleitung stören, können sich in besonders schweren Fällen nach §§ 20, 21 LVersG strafbar machen oder nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 LVersG eine Ordnungswidrigkeit begehen.

Ausschluss und Rechtsfolgen

Entschließt sich die Versammlungsleitung, aufgrund einer gröblichen Störung eine Person auszuschließen, muss dies der Person gegenüber ausgesprochen werden. Nur dann kann ein Ausschluss wirksam werden. Der Ausschluss kann mündlich erklärt werden. Es bestehen keine besonderen Anforderungen an die Form der Ausschlusserklärung.

Die ausgeschlossene Person hat die **Versammlung** sofort zu verlassen (§ 10 Abs. 2 LVersG). Kommt sie dem bewusst nicht nach, begeht sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 28 Abs. 1 Nr. 7 LVersG und macht sich unter Umständen wegen **Hausfriedensbruchs** nach § 123 StGB (Strafgesetzbuch) strafbar. Entfernt sich die Person nicht, sollte durch ein Gespräch zunächst versucht werden, ein freiwilliges Verlassen der Räumlichkeiten zu

erreichen. Andernfalls kann es angezeigt sein, die Polizei zu Hilfe zu rufen, um die ausgeschlossene Person zu entfernen. Wegen des [Hausfriedensbruchs](#) steht der Versammlungsleitung möglicherweise ein [Notwehrrecht](#) zu. Schon wegen eines erheblichen Eskalationspotenzials und der bestehenden Rechtsunsicherheit sollte hiervon aber möglichst kein Gebrauch gemacht werden.

War Eintrittsgeld zu zahlen, hat die Person meist kein Recht, das Geld zurückzufordern. Denn der Ausschluss beruht auf der selbst verursachten Störung und liegt im eigenen Verantwortungsbereich der störenden Person. Voraussetzung ist allerdings, dass der Ausschluss rechtmäßig war.

Einschränkung: Außerhalb des Versammlungsrechts

Liegt keine [Versammlung](#) im Sinne des [Versammlungsgesetzes](#) vor, muss geprüft werden, ob sonstige rechtliche Ausnahmen bestehen, die das [Hausrecht](#) einschränken.

Diskriminierungsverbot

Die erste Ausnahme außerhalb des [Versammlungsrechts](#) ergibt sich aus dem [Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG). Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligungen aufgrund bestimmter [Diskriminierungsmerkmale](#) zu verhindern. Das AGG führt unter Umständen dazu, dass einer Person nicht ohne Grund der Zugang zu einer bestimmten Einrichtung oder Dienstleistung verwehrt werden darf (hierzu vertiefend der Exkurs [Rechtsschutz gegen Diskriminierung](#)). Wichtig ist: Für Alltagsgeschäfte (etwa Eintritt, Übernachtung, Dienstleistung) gehört die politische Überzeugung meist nicht zu den geschützten Merkmalen – hieran darf in der Regel angeknüpft werden, ohne dass dies einen Verstoß gegen das AGG bedeutet.

Bei bestehenden Verträgen

Die Möglichkeit, ein [Hausverbot](#) zu erteilen, kann außerdem dann beschränkt sein, wenn mit der fraglichen Person bereits ein Vertrag geschlossen wurde. Denn in diesen Fällen stehen teilweise dem [Hausrecht](#) auf der einen Seite vertragliche Pflichten auf der anderen Seite gegenüber. Ein Fitnessstudio kann einem Mitglied nicht einfach ohne sachlichen Grund [Hausverbot](#) erteilen, da das Fitnessstudio sich bereits verpflichtet hat, dem Mitglied für die Mitgliedsgebühr Zutritt zu gewähren. In solchen Fällen stellt sich vielmehr die Frage, ob sich das Fitnessstudio vom Vertrag lösen kann.

Der [Bundesgerichtshof](#) hat in einer Angelegenheit, in der – vereinfacht gesagt – der damalige NPD-Bundesvorsitzende eine Hotelübernachtung gebucht hatte, entschieden, dass das Hotel zwar für die Zukunft [Hausverbot](#) erteilen könne, für die fragliche Buchung aber an den schon geschlossenen Vertrag gebunden sei (*BGH, Urteil vom 09.03.2012 – V ZR 115/11*). Das [Hausverbot](#) konnte den Hoteliers also nicht darüber hinweghelfen, dass die Übernachtung schon zugesagt wurde. Das Gericht legte zwar nahe, dass es ein «den Vertrag vereitelndes Hausverbot» geben könne, dass es also Gründe geben kann, aus denen ein [Hausverbot](#) gegenüber vertraglichen Verpflichtungen Vorrang hat. Hierfür bedürfte es allerdings besonders gewichtiger Sachgründe.

Im konkreten Fall urteilte der [Bundesgerichtshof](#), dass es keine besonders gewichtigen

Sachgründe gab. Er stellte klar, dass das Zusammentreffen mit Personen unterschiedlicher politischer Auffassungen und Funktionen natürliche Folge der freiheitlich demokratischen Grundordnung sei. Die NPD sei schließlich nicht verboten. Die Parteimitgliedschaft und auch die herausgehobene Position genügten dem [Bundesgerichtshof](#) deshalb nicht, um bedeutende Sachgründe anzunehmen. Für die Entscheidung erkennbar von Bedeutung war insofern auch, dass der NPD-Bundesvorsitzende sich bereits zuvor mehrfach im Hotel aufgehalten hatte, ohne dass er dies zur Kundgabe seiner politischen Positionen genutzt hat oder es zu anderen Vorfällen kam, die die (wirtschaftlichen) Interessen des Hotels beeinträchtigt hätten.

Das Hotel konnte sich nicht von der vertraglichen Verpflichtung lösen, sondern nur für die Zukunft dem NPD-Bundesvorsitzenden den Abschluss weiterer Verträge verwehren und [Hausverbot](#) erteilen. Problematisch ist, dass bei Vertragsschluss häufig noch nicht klar sein wird, dass das Gegenüber etwa der extremen Rechten zuzuordnen ist. In einigen Extremfällen haben Gerichte deshalb entschieden, dass es eine Aufklärungspflicht über solche Umstände gibt. So hat das [Landgericht](#) Bonn in einem Beschluss aus 2011 entschieden, dass eine Gruppe das von ihnen gebuchte Busunternehmen vor Vertragsschluss hätte aufklären müssen, dass die Gruppierung selbst dem Rechtsextremismus zugerechnet wird (*LG Bonn, Hinweisbeschluss vom 18.01.2011 – 5 S 288/10*). Ähnlich hatte auch das [Landgericht](#) Berlin – später bestätigt durch den [Bundesgerichtshof](#) – entschieden: Ein Mieter hätte den Vermieter vor Vertragsschluss darüber aufklären müssen, dass er Kleidung der unter Rechtsextremen sehr beliebten Marke «Thor Steinar» verkaufen würde (*BGH, Urteil vom 11.08.2010 – XII ZR 123/09; LG Berlin, Urteil vom 14.10.2008 – 29 O 143/08*). Begründet wurde dies mit den befürchteten (wirtschaftlichen) Folgen für die Unternehmen – etwa durch Proteste, Rufschädigung oder dadurch bedingte Sachbeschädigung. Den Unternehmen stand daher das Recht der [Anfechtung](#) zu. Sie hatten damit die Möglichkeit, sich vom Vertragsverhältnis zu lösen. Im Fall des Hotels war die Frist für die [Anfechtung](#) bereits verstrichen.

Grundrechte als Grenze

Die Möglichkeit, das [Hausrecht](#) zu nutzen, kann außerdem durch die [Grundrechte](#) der Person, die durch ein [Hausverbot](#) ausgeschlossen werden soll, eingeschränkt werden. Beim [Hausverbot](#) geht es vor allem um den Schutz vor willkürlicher Ungleichbehandlung aus [Art. 3 Abs. 1 GG](#). Die [Grundrechte](#) können dabei nur mittelbar Auswirkungen auf Beziehungen zwischen Privatpersonen haben – denn eigentlich sind dies Regeln für den Staat. Das [Bundesverfassungsgericht](#) hat allerdings festgestellt, dass sie in bestimmten Konstellationen ausnahmsweise auch für Privatpersonen untereinander gelten und es keine willkürliche Ungleichbehandlung geben darf. In einer Entscheidung zu einem Fußballfan hatte das [Bundesverfassungsgericht](#) darüber zu befinden, ob für ein bundesweites Stadionverbot (also [Hausverbote](#) in Fußballstadien) grundrechtliche Einschränkungen gelten. Es hat in diesem Zusammenhang zwei Kriterien herausgearbeitet, die für solche Fragen entscheidend sind (*BVerfG, Beschluss vom 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09*).

Das erste Kriterium ist, dass der Ort «aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter

einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet» wurde. Die Veranstaltenden müssen den Raum bzw. die Veranstaltung ganz allgemein für Publikumsverkehr geöffnet haben. Das zweite Kriterium ist, dass der Zugang zu der Örtlichkeit oder der Veranstaltung «in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet». Es geht um die Frage, ob die Örtlichkeiten oder die Veranstaltungen grundsätzliche Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe haben.

Der [Bundesgerichtshof](#) hat mittlerweile seine [Rechtsprechung](#) an die des [Bundesverfassungsgerichts](#) angepasst und verlangt nunmehr auch das Vorliegen dieser zwei Kriterien.

Öffentlicher Publikumsverkehr

Wann ein Ort für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet ist, ist nicht abschließend geklärt. Der [Bundesgerichtshof](#) nahm in einer Entscheidung an, eine Therme sei in diesem Sinne für den Publikumsverkehr allgemein geöffnet und erfülle somit das erste Kriterium des [Bundesgerichtshofs](#) (BGH, Urteil vom 29.05.2020 – V ZR 275/18). Gründe für die allgemeine Öffnung der Therme in diesem Sinne waren:

Die Therme war einem uneingeschränkten Kreis an Besucher*innen und Kund*innen geöffnet. Der Betreiber hat sich nicht vorbehalten, eine individuelle Entscheidung darüber zu treffen, wem Zugang gewährt wird und wem nicht. Vielmehr wurden alle eingelassen, die sich an die aufgestellten Regeln halten und den Eintritt bezahlen. Die Identität der einzelnen Besucher*innen war dem Betreiber nicht nur unbekannt, sie war für ihn auch in aller Regel schlicht irrelevant.

Als Indiz dafür galt, dass die verkauften Eintrittskarten nicht an bestimmte Personen gebunden sind, sondern sich frei übertragen lassen. Das bedeutet nicht, dass, wenn eines der Kriterien fehlt, keine allgemeine Öffnung für den Publikumsverkehr vorliegt. Vielmehr ist noch eine Vielzahl anderer Kriterien denkbar. In der Tendenz wird deshalb oft von einer allgemeinen Öffnung für den Publikumsverkehr auszugehen sein.

Gesellschaftliche Teilhabe

Wann der Raum für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben von erheblicher Bedeutung ist, ist bisher nicht genau geklärt. Der [Bundesgerichtshof](#) hat in späteren Entscheidungen klargestellt: Wichtig ist, ob der Ort *objektiv* eine wichtige Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe hat. Es geht nicht um die Frage, welche Bedeutung der Ort für die betroffene Person persönlich hat. Um das Kriterium genauer zu verstehen, lassen sich die ergangenen Entscheidungen heranziehen:

Für den Besuch einer Therme hat der [Bundesgerichtshof](#) entschieden, dass dieser keine erhebliche Bedeutung für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben hat. Es komme den Besuchenden nämlich gerade nicht darauf an, eine *spezielle* Therme zu besuchen, sondern die dort gebotenen Leistungen in Anspruch zu nehmen. Die Austauschbarkeit der Leistungen war auch für das [Amtsgericht](#) Brandenburg von entscheidender Bedeutung (AG Brandenburg, Urteil vom 19.12.2022 – 34 C 20/20, Rn. 215).

Der von der Klägerin im Falle der Therme vorgetragene kommunikative Zweck des

Thermenbesuchs war dem [Bundesgerichtshof](#) nicht eindeutig genug – Kommunikation sei nicht der Kern oder wesentlicher Teil eines Besuchs der Therme. Für Orte, an denen gesellschaftlich relevante Kommunikationsprozesse stattfinden, wird die [Rechtsprechung](#) eher geneigt sein, eine Bedeutung für die gesellschaftliche Teilhabe anzunehmen (vgl. AG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2021 – 3 C 2853/20).

Das [Amtsgericht](#) München hatte die erhebliche Bedeutung eines Supermarkts für die gesellschaftliche Teilhabe abgelehnt, ebenso wie das [Amtsgericht](#) Stuttgart (AG München, Urteil vom 29.11.2024 – 142 C 18533/24; AG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2021 – 3 C 2853/20). Denn Supermärkte dienen nicht der sozialen Interaktion und nicht dem kulturellen Austausch. Einen ausdifferenzierten Kriterienkatalog, anhand dessen bestimmt werden könnte, ob eine Einrichtung im «erheblichen Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet», gibt es bisher nicht.

Monopolstellung und Machtgefälle

Das [Bundesverfassungsgericht](#) deutet außerdem an, dass sich die gerade genannte Ansicht auch auf Situationen übertragen lässt, in denen es um eine Monopolstellung geht. Auch über andere Fälle, in denen es zu einem strukturellen Machtgefälle kommt, wird die Anwendung der oben genannten Anforderungen an ein [Hausverbot](#) diskutiert. Abschließend geklärt ist dies jedoch nicht.

Sachlicher Grund nötig

Sofern zum Ergebnis gekommen wird, dass eine sachliche Begründung für ein [Hausverbot](#) notwendig ist, stellt sich sodann die Frage, was die Anforderungen an einen solchen sachlichen Grund sind.

Hierzu ist keine ausdifferenzierte Meinung erkennbar. Es ist im Hinblick auf die Herleitung aus den [Grundrechten](#) ersichtlich, dass hier im Einzelfall die Bedeutung des [Hausverbots](#) mit der Schwere des sachlichen Grundes abgewägt werden muss. Je zentraler und wichtiger die Institution, desto höher wahrscheinlich auch die Anforderung an das Bestehen eines sachlichen Grundes. Die Schwere des sachlichen Grundes wird wiederum auch daran gemessen, welche Bedeutung der konkrete Verstoß für die konkrete Institution hat. Beispielsweise wird eine Person, die beharrlich laut herumschreit, in einer Einrichtung, die der Ruhe, Entspannung und Kur gewidmet ist, eher ein [Hausverbot](#) erhalten können als eine Person, die das Gleiche in einem Fußballstadion unternimmt.

In der Entscheidung zum Stadionverbot hat das [Bundesverfassungsgericht](#) entschieden, dass [verfassungsrechtlich](#) nicht zu beanstanden ist, «wenn die Gerichte einen sachlichen Grund zur Verhängung eines Stadionverbots schon in der begründeten Besorgnis sehen, dass von einer Person die Gefahr künftiger Störungen ausgeht». Es bedarf hierfür nicht der «Erweislichkeit vorheriger Straftaten oder rechtswidrigen Handelns. Es reicht, dass sich die Besorgnis künftiger Störungen durch die Betroffenen auf konkrete und nachweisliche Tatsachen von hinreichendem Gewicht stützen lässt. Dem entspricht, dass Sanktionen in Anknüpfung an begründete Verdachtslagen auch anderweitig im [Zivilrecht](#) anerkannt sind.

Problematisch und im Einzelfall ungeklärt ist die Frage, ob die reine Parteimitgliedschaft

einen sachlichen Grund für ein Hausverbot darstellen kann. Wie der obige Fall des NPD-Bundesvorsitzenden zeigt, reicht für die Rechtsprechung selbst ein wichtiges Parteiamt in einer extrem rechten Partei nicht, um für sich genommen eine Möglichkeit zu begründen, sich von vertraglichen Verpflichtungen zu lösen. Ob dies auf die Frage übertragbar ist, ob ein sachlicher Grund für ein Hausverbot besteht, ist unklar. Die Entscheidung wird hier immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden sein; einige Differenzierungen können dennoch vorgenommen werden:

Zunächst ist zu fragen, ob sich aus der Parteimitgliedschaft allein die vom Bundesverfassungsgericht vorgetragene «Besorgnis künftiger Störungen» ergeben kann. Dies wird im Einzelfall geprüft werden müssen. Wenn (wie im Fall des NPD-Bundesvorsitzenden) die betroffene Person schon häufiger die Institution besucht hat, ohne dass es zu Vorfällen kam, lässt sich die Besorgnis zukünftiger Vorfälle schwieriger begründen. Dann ist zu unterscheiden, ob die Institution oder Einrichtung eine explizit politische Ausrichtung verfolgt oder nicht. Eine Parteimitgliedschaft in einer extrem rechten Partei dürfte ein Hausverbot für eine Institution, die sich ihrem Zweck nach für Weltoffenheit, Toleranz und Integration einsetzt, eher begründen als bei einem «einfachen» Sportverein.

Begründung und Anhörung

Wenn beide Kriterien gleichzeitig sowie ein sachlicher Grund für das Hausverbot vorliegen, kommen noch verfahrensrechtliche Anforderungen auf die Hausrechtsinhaber*innen zu. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass in solchen Fällen das Hausverbot gegenüber der ausgeschlossenen Person begründet werden muss, sofern sie dies verlangt. Außerdem besteht die Verpflichtung, die betroffene Person anzuhören. Sie muss die Möglichkeit bekommen, sich zum Hausverbot und dessen Begründung zu äußern, das eigene Verhalten zu erklären und zu rechtfertigen. Nicht zuletzt kann auch die Verpflichtung bestehen, den Sachverhalt, dem das Hausverbot zugrunde liegt, soweit zumutbar, zu ermitteln.

Hausrechtsinhaber*in

Wer das Hausrecht innehat und wer demnach ein Hausverbot aussprechen kann, ist nicht immer eindeutig zu bestimmen. Das liegt unter anderem daran, dass die Herleitung des Hausrechts nicht in jedem Fall eindeutig ist.

Die Details sind komplex und vom Einzelfall abhängig, weshalb sie hier nicht abschließend aufgeführt werden können. Als Faustformel gilt: Wer Veranstalter oder Betreiber*in ist, hat meistens das Hausrecht inne – sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart ist. Das Gleiche gilt, wenn die eigenen Räumlichkeiten genutzt werden. Bei der Nutzung fremder Räumlichkeiten ist genau auf die vertraglichen Vereinbarungen zu schauen, die mit dem*der jeweiligen Eigentümer*in oder Berechtigten geschlossen wurden. Teilweise ist in solchen Abreden enthalten, wer das Hausrecht innehat oder ausüben darf.

Besonderheiten

Eingetragene Vereine

Für gemeinnützige und eingetragene Vereine ergeben sich zunächst keine Besonderheiten. Die Gemeinnützigkeit ist kein Status, der das Hausrecht beschränkt. Faktisch können Vereine mit ihrem Hausrecht so umgehen wie andere private Institutionen auch.

Allenfalls in Extremfällen und wenn mit dem Hausverbot regelmäßig eine gewisse politische Botschaft verbunden ist, kann es zu Problemen kommen. Denn potenziell kann dies ein Argument im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit des Vereins werden (siehe hierzu: Exkurs zur Politischen Betätigung gemeinnütziger Vereine). Es sind jedenfalls keine Fälle ersichtlich, in denen die Ausübung des Hausrechts auf solche Entscheidungen tatsächlich Einfluss gehabt hätte.

Zu beachten ist außerdem, dass für Hausverbote gegenüber Mitgliedern andere Regeln gelten. Ähnlich wie bei bestehenden vertraglichen Pflichten muss das Augenmerk auf die vereinsrechtlichen Möglichkeiten gegen Mitglieder gerichtet werden, da das Hausrecht ihnen gegenüber meist nur begrenzt nutzbar ist.

Gemietete öffentliche Räume

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob andere Regeln für das Hausverbot greifen, wenn eine private Person, ein Verein oder ein Unternehmen eine Einrichtung mieten oder nutzen, die in öffentlicher Hand ist, wie etwa eine kommunal geführte Stadthalle. Wichtig ist dies vor allem für Veranstaltungen mit Publikumsverkehr – für geschlossene Veranstaltungen (zum Beispiel Mitgliederversammlungen) ist das Hausrecht meist unproblematisch.

Nicht selten ist vertraglich oder in der Hausordnung der jeweiligen öffentlichen Einrichtung geregelt, dass das Hausrecht bei der Einrichtung verbleibt. Auch Regelungen, in denen sich die Einrichtung das übergeordnete Hausrecht – also in gewisser Weise das «letzte Wort» während der Veranstaltung – vorbehält, sind denkbar. Ansonsten steht den Veranstaltenden regelmäßig ein eigenes Hausrecht zu. Es lassen sich deshalb keine allgemeinen Regeln aufstellen, wie mit dem Hausrecht in solchen Fällen umzugehen ist.

Grundsätzlich gilt: Die Privatperson wird durch das Mieten der Stadthalle nicht selbst zum*zur Hoheitsträger*in. Das bedeutet, es gelten für sie nicht die Regeln, die für die Stadt selbst gelten, sondern es bleibt bei den oben beschriebenen Einschränkungen.

Andererseits bleibt die Einrichtung selbst an die Regeln für Hoheitsträger gebunden. Wenn sie über das Hausrecht entscheidet, dann muss sie sich an die Regeln halten, die für sie gelten, und kann sich nicht auf die Rechte der privaten Nutzer*innen der Einrichtung berufen.

Wichtig ist in solchen Fällen vor allem, im Vorfeld mit der Institution zu klären, wie das Hausrecht während der Veranstaltung gehandhabt wird und wer darüber entscheidet. Bei öffentlichen Versammlungen gelten die Regeln des Versammlungsgesetzes.

Hausverbot erteilen und durchsetzen

Form und Inhalt

Für die Erteilung eines Hausverbots gibt es keine vorgeschriebene Form. Ein Hausverbot

kann insbesondere auch mündlich erteilt werden, wenn nicht aus Dokumentationszwecken eine schriftliche Erteilung sinnvoller ist.

Grundsätzlich können [Hausverbote](#) auch zeitlich befristet werden. Insbesondere dann, wenn Gerichte sachliche Gründe für [Hausverbote](#) fordern, kann eine Befristung helfen, das Hausverbot verhältnismäßig auszugestalten.

Ist nach den obigen Kriterien ein sachlicher Grund erforderlich, um ein Hausverbot zu erteilen, und verlangt die betroffene Person eine Begründung, sollte dieser möglichst präzise benannt werden.

Durchsetzung

Zunächst sollte immer versucht werden, die Person, gegen die sich das Hausverbot richtet, dazu zu bringen, von sich aus das Gelände zu verlassen. Sie sollte etwa direkt bei Aussprache des Hausverbots dazu aufgefordert werden, zu gehen. Darüber hinaus ist es grundsätzlich möglich, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, wenn Personen einem Hausverbot und der Aufforderung zu gehen nicht Folge leisten. Ob dies Erfolg versprechend oder notwendig ist, ist eine Frage des Einzelfalls.

Der Verstoß gegen ein Hausverbot kann außerdem den Tatbestand des [Hausfriedensbruchs](#) (§ 123 StGB) erfüllen. Dem*der Hausrechtsinhaber*in steht möglicherweise ein [Notwehrrecht](#) zu. Denkbar ist außerdem, über einen [Strafantrag](#) die Strafverfolgung zu ermöglichen. Mit beiden Mitteln ist – auch im Hinblick auf das damit verbundene Eskalationspotenzial – möglichst vorsichtig umzugehen. Beide sollten im Einzelfall genau abgewogen werden. Insbesondere muss geprüft werden, ob im konkreten Fall tatsächlich ein Hausfriedensbruch vorliegt.

Anlaufstellen

Die [Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin \(MBR\)](#) bietet zivilgesellschaftlichen Akteur*innen Beratung zu Strategien gegen extrem rechte Störungen, unterstützt bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und stellt Formulierungshilfen etwa für hausrechtliche Ausschlüsse bereit.

[Miteinander e. V.](#) berät Vereine, Initiativen und Institutionen zu Fragen der Demokratieförderung, zur Prävention rechter Einflussnahme und zu rechtlichen sowie organisatorischen Handlungsoptionen im Umgang mit extrem rechten Personen und Gruppierungen.

Quellen

Breitbach, Michael / Deiseroth, Dieter (Hrsg.): *Versammlungsrecht des Bundes und der Länder*, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.

Bressensdorf, Tobias von: *Das private „Hausrecht“*, Baden-Baden 2020.

Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023.

Coelln, Christian von / Heusch, Andreas / Jitschin, Oliver u. a.: *Handbuch Versammlungsrecht*, 2. Aufl., Stuttgart 2025.

Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 78. Edition, München 2026.

Huber, Peter M. / Voßkuhle, Andreas (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 8. Aufl., München 2024.

Miteinander e. V. Magdeburg: *Guter Rat, wenn Nazis stören, Was man bei Veranstaltungen über Rechtsextremismus beachten soll*[te], in: *bpb*, 04.08.2007; abgerufen am 04.08.2026.

[Hier klicken](#)

Weller, Marc-Philippe / Schulz, Alix / Smela, Jana: *Hausverbote im Privatrecht*, in: *JuS* 2021, S. 722.

Relevante Gerichtsentscheidungen

LG Berlin, Urteil vom 14.10.2008 – 29 O 143/08

BGH, Urteil vom 11.08.2010 – XII ZR 123/09

LG Bonn, Hinweisbeschluss vom 18.01.2011 – 5 S 288/10

BGH, Urteil vom 09.03.2012 – V ZR 115/11

VG Arnsberg, Urteil vom 22.03.2013 – 3 K 733/12

BVerfG, Beschluss vom 11.04.2018 – 1 BvR 3080/09

BVerfG, Beschluss vom 27.08.2019 – 1 BvR 879/12

BGH, Urteil vom 29.05.2020 – V ZR 275/18

AG Stuttgart, Urteil vom 29.01.2021 – 3 C 2853/20

AG Brandenburg, Urteil vom 19.12.2022 – 34 C 20/20

AG München, Urteil vom 29.11.2024 – 142 C 18533/24

Deutsch(sein) als Eintrittsvoraussetzung – Handlungsmöglichkeiten gegen Diskriminierung in Beruf und Alltag

Der Fall um ein Strandbad in Halle (Saale), das Gästen ohne ausreichende Deutschkenntnisse den Einlass verwehrte, erregte bundesweit Aufsehen. In Zeiten einer gesellschaftlichen und politischen Rechtsverschiebung ist zu befürchten, dass solche Ereignisse keine Einzelfälle bleiben. Diskriminierungserfahrungen treten nicht nur im Verhältnis zum Staat auf, sondern auch im Kontakt mit Arbeitgeber*innen, Kolleg*innen oder im öffentlichen Leben, etwa beim Einkaufen oder in Freizeiteinrichtungen. Diese reichen von abwertenden Äußerungen über unfaire Behandlung in Bewerbungsverfahren bis hin zur Verweigerung von Dienstleistungen. Vor diesem Hintergrund ist die Kenntnis

über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) bedeutsam, da es Betroffenen rechtliche Möglichkeiten bietet, sich gegen Ungleichbehandlung zur Wehr zu setzen.

Rechtscheck

Macht ein privates Schwimmbad den Zutritt von ausreichenden Deutschkenntnissen abhängig, ist zu prüfen, ob dies eine unzulässige mittelbare Benachteiligung wegen der ethnischen Herkunft ist. Betroffenen kann das AGG in solchen und ähnlichen Fällen weiterhelfen. Es hat zum Ziel, Diskriminierungen aufgrund bestimmter Diskriminierungsmerkmale im privaten Rechtsverkehr – also etwa im Schwimmbad, aber auch im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen – zu unterbinden. Für den Fall einer unzulässigen Ungleichbehandlung nach dem AGG stehen Betroffenen dann mitunter Ansprüche auf Unterlassung und Schadensersatz zu.

Fall: Sprachkenntnisse als Zutrittsvoraussetzung

Ein Privatunternehmen macht den Zutritt zu seinem Schwimmbad von ausreichenden Deutschkenntnissen abhängig. Begründet wird dies mit der Sicherheit der Gäste sowie der Annahme, dass Anweisungen des Personals in Gefahrensituationen sofort verstanden werden müssen. O wird der Zutritt verweigert, weil sie die geforderten Sprachkenntnisse am Eingang nicht nachweisen kann.

Rechtliche Einordnung

Anwendungsbereiche

Das AGG ist ein zentrales Gesetz in Deutschland, das Menschen vor ungerechter Behandlung schützen soll. Es soll sicherstellen, dass niemand aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder aufgrund rassistischer Zuschreibungen (wörtlich: «Rasse») benachteiligt wird. Das Gesetz schützt vor allem in zwei großen Lebensbereichen: im Arbeitsleben (§§ 6–18 AGG) und bei Alltagsgeschäften des täglichen Lebens (§§ 19–21 AGG), wie etwa beim Einkaufen, beim Besuch von Freizeit- bzw. Kultureinrichtungen oder bei der Wohnungssuche. Eine Schwachstelle des Gesetzes besteht darin, dass es bei diskriminierendem Verhalten staatlicher Stellen keine Anwendung findet. Nur für Beschäftigungsverhältnisse mit dem Staat kann der Schutz des AGG zugunsten der Beschäftigten eingreifen.

Im beschriebenen Beispielsfall handelt es sich um ein privates Unternehmen, das seine Dienstleistungen der breiten Öffentlichkeit anbietet. Damit fällt der Sachverhalt wohl unter die sogenannten «Massengeschäfte» gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG – eine unzulässige Benachteiligung kann hiernach vorliegen. Nach § 19 Abs. 2 AGG können Benachteiligungen aufgrund ethnischer Herkunft oder rassistischer Zuschreibungen auch in Fällen unzulässig sein, die kein Massengeschäft sind.

Formen der Benachteiligung

Das Gesetz unterscheidet verschiedene Formen der Diskriminierung:

- **Unmittelbare Benachteiligung:** Eine Person wird direkt schlechter behandelt als eine

andere in einer vergleichbaren Situation (§ 3 Abs. 1 AGG), beispielsweise wenn eine qualifizierte Bewerberin wegen ihrer Schwangerschaft abgelehnt wird.

- **Mittelbare Benachteiligung:** Eine scheinbar neutrale Regelung wirkt sich für eine bestimmte Gruppe besonders nachteilig aus (§ 3 Abs. 2 AGG), wie etwa eine unnötige Mindestgröße in einer Stellenausschreibung, die statistisch gesehen mehr Frauen als Männer ausschließt.
- **Belästigung:** Das Gesetz verbietet ausdrücklich Belästigungen (§ 3 Abs. 3 AGG), welche die Würde eines Menschen verletzen und ein einschüchterndes oder beleidigendes Umfeld schaffen und dabei mit einem Diskriminierungsmerkmal in Zusammenhang stehen. Auch sexuelle Belästigungen (§ 3 Abs. 4 AGG) werden durch das AGG ausdrücklich untersagt.

Im Beispielsfall knüpft die Benachteiligung nicht ausdrücklich an die ethnische Herkunft der O an, sondern an Sprachkenntnisse. Daher könnte eine mittelbare Benachteiligung vorliegen. Da Sprache eng mit der Herkunft verknüpft ist, kann eine solche Auflage Menschen mit Einwanderungsgeschichte unverhältnismäßig stark ausschließen.

Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit

Eine mittelbare Ungleichbehandlung ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt ist und die gewählten Mittel angemessen sowie erforderlich sind (§ 3 Abs. 2 AGG). So kann beispielsweise die Anforderung ausreichender deutscher Schriftsprachkenntnisse zulässig sein, wenn Beschäftigte schriftliche Arbeitsanweisungen verstehen müssen, um ihre Tätigkeit sicher und ordnungsgemäß auszuüben (*BAG, Urteil vom 28.01.2010 – 2 AZR 764/08*).

Das Unternehmen begründet die Regelung mit der Sicherheit der Gäste. Rechtlich ist jedoch fraglich, ob ein generelles Einlassverbot hierfür erforderlich ist. Kritiker*innen und Expert*innen weisen darauf hin, dass mildere Mittel, wie etwa mehrsprachige Hinweistafeln oder Piktogramme, das Ziel der Sicherheit ebenfalls erreichen könnten, ohne Menschen wie O auszuschließen. Die abschließende Bewertung bleibt einer Abwägung anhand der konkreten Umstände im Einzelfall vorbehalten.

Handlungsmöglichkeiten

Alltagsgeschäfte des täglichen Lebens

O hat im obigen Fall konkrete Handlungsmöglichkeiten. Sinnvoll ist es, den Vorfall so schnell wie möglich zu dokumentieren. Eine Dokumentation kann Fotos von Schildern oder Aushängen, Angaben über Datum, Uhrzeit und beteiligte Mitarbeitende sowie Kontaktdaten von möglichen Zeug*innen umfassen. Auch eine schriftliche Bestätigung der Zutrittsverweigerung könnte für eine spätere gerichtliche Klärung sinnvoll sein. Nach § 22 AGG genügt es, Indizien darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, wenn sie eine Benachteiligung wegen eines geschützten Merkmals vermuten lassen. Liegen solche Indizien vor, muss die Gegenseite beweisen, dass kein Verstoß gegen die Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung vorlag.

O kann die Betreibenden des Schwimmbads zunächst schriftlich auffordern, die

diskriminierende Zugangsvoraussetzung nicht weiter zu verwenden und den Zutritt künftig ohne die pauschale Sprachvorgabe zu ermöglichen. Kommt es nicht zu einer einvernehmlichen Lösung, kann O die Beseitigung und Unterlassung der Diskriminierung gemäß § 21 Abs. 1 AGG sowie eine Entschädigung für die erlittene Kränkung und Kompensation wirtschaftlicher Schäden verlangen (§ 21 Abs. 2 AGG für den Alltag).

Ob betroffene Personen bei Diskriminierungen im Bereich von Alltagsgeschäften nach § 21 AGG auch verlangen können, dass ein Vertrag mit ihnen abgeschlossen wird (sogenannter «Kontrahierungszwang»), ist umstritten. Im Fall betrifft dies die Frage, ob O von den Schwimmbadbetreibenden verlangen kann, dass ihr Einlass gewährt wird. In der juristischen Wissenschaft wird wohl überwiegend davon ausgegangen, dass dies möglich ist (so auch die Antidiskriminierungsstelle des Bundes) – abschließend geklärt ist die Frage allerdings nicht.

Ansprüche nach § 21 AGG müssen grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten gegenüber den Betreibenden geltend gemacht werden (§ 21 Abs. 5 AGG). O sollte die Forderung daher möglichst nachweisbar, etwa per E-Mail oder Einwurfeinschreiben, formulieren und versenden. Die Zivilgerichte sind für Diskriminierungsfälle im Alltag zuständig. Die Frist beginnt grundsätzlich mit dem diskriminierenden Ereignis; wurde die Benachteiligung unverschuldet erst später bekannt, beginnt sie erst mit Kenntniserlangung.

Arbeitsleben

Im Bereich von Beschäftigungsverhältnissen ist ein Kontrahierungszwang schon gesetzlich ausgeschlossen (§ 15 Abs. 6 AGG). So können etwa Bewerbende jedenfalls keine Einstellung über das AGG erreichen. Dennoch eröffnet das AGG Betroffenen im Arbeitsleben Handlungsmöglichkeiten. Beschäftigte haben ein gesetzliches Beschwerderecht (§ 13 AGG), wenn sie sich im Kontext mit ihrem Beschäftigungsverhältnis benachteiligt fühlen. Jede*r Arbeitgeber*in ist verpflichtet, eine interne Beschwerdestelle zu benennen.

In Fällen von Belästigung dürfen Betroffene unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen ihre Arbeit vorübergehend einstellen, ohne den Lohnanspruch zu verlieren (§ 14 AGG). Betroffene im Arbeitsleben haben auch die Möglichkeit, eine Entschädigung für die erlittene Kränkung und Kompensation wirtschaftlicher Schäden zu verlangen (§ 15 Abs. 1 und 2 AGG). Welche Handlungsmöglichkeiten in der konkreten Situation angezeigt und zulässig sind, muss aber im Einzelfall geprüft werden.

Ansprüche nach § 15 AGG müssen innerhalb von zwei Monaten nach Kenntnis von der Benachteiligung schriftlich gegenüber der Arbeitgeber*in geltend gemacht werden (§ 15 Abs. 4 AGG). Auch für anschließende Klagen können Fristen laufen (siehe beispielsweise § 61b Arbeitsgerichtsgesetz). Das Arbeitsgericht ist bei bestehenden Arbeitsverhältnissen oder Klagen durch Bewerber*innen zuständig (§ 2 ArbGG [Arbeitsgerichtsgesetz]).

Für Ansprüche im Arbeitsleben gilt ebenfalls die Beweiserleichterung des § 22 AGG. Es genügt, Umstände zu beweisen, die eine Benachteiligung wegen eines Diskriminierungsmerkmals vermuten lassen. Das können etwa Zeugenaussagen über abfällige Bemerkungen oder unzulässige Fragen im Bewerbungsgespräch sein. Liegen

solche Indizien vor, muss die Gegenseite beweisen, dass kein Verstoß gegen das AGG vorliegt. Es ist daher auch hier wichtig, [Beweise](#) wie E-Mails, Dokumente oder Notizen sorgfältig zu sichern.

Anlaufstellen

Innerhalb eines Betriebs stehen die AGG-Beschwerdestelle, der Betriebsrat oder die Mitarbeiter*innenvertretung zur Verfügung (§ 13 Abs. 1 und 2 AGG).

Die [Antidiskriminierungsstelle des Bundes \(ADS\)](#) berät Betroffene kostenlos und unabhängig über ihre Rechte und informiert über Fristen.

Die [Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt](#) bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Die [Mobile Opferberatung](#) bietet zudem in Zivilverfahren Einzelfallberatung an.

Quellen

Akay, Büşra: *Wie das Recht Deutschpflicht und Burkini-Bann entgegentritt*, in: LTO, 06.08.2026; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: *AGG-Wegweiser – Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, 2024*; abgerufen am 14.06.2026.

[Hier klicken](#)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: *Anspruch auf Vertragsabschluss?*, 2022; abgerufen am 19.08.2026.

[Hier klicken](#)

Däubler, Wolfgang / Beck, Thorsten (Hrsg.): *Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – Handkommentar*, 5. Aufl., Baden-Baden 2022.

Kolter, Max: *Freibadbesuch nur mit Deutschkenntnissen – Ist die Sprachauflage rechtswidrig?*, in: LTO, 23.06.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BAG, Urteil vom 28.01.2010 – 2 AZR 764/08

Gleichstellung ist im Grundgesetz – warum Sachsen-Anhalt seine Beauftragten nicht einfach streichen kann

Gleichstellungsbeauftragte nehmen eine zentrale Rolle bei der Realisierung des

staatlichen [Gleichstellungsauftrags](#) ein. Sie sind nicht nur ein «nice-to-have», sondern tragen durch ihre Arbeit sehr konkret zur Gleichstellung und gleichberechtigten Teilhabe aller Geschlechter bei. Über die Gleichstellungsbeauftragten wird die Verwirklichung von Gleichstellungspolitik auf verschiedenen staatlichen Ebenen sichergestellt. Sie sind in den Behörden und Einrichtungen des Landes tätig, auf kommunaler Ebene sowie in den Hochschulen.

Gleichstellungsstrukturen wurden in den letzten Jahren zunehmend unter Beschuss genommen. In Sachsen und Thüringen wurden bereits Gesetzesentwürfe zur Abschaffung von Gleichstellungsstrukturen eingebracht. Bisher blieben solche Vorstöße ohne Erfolg. Dennoch zeigen sie auf, dass Gleichstellungsarbeit in Zukunft noch stärker proaktiv verteidigt werden muss. In Sachsen-Anhalt wird die gleichstellungspolitische Arbeit durch die Forderung angegriffen, Gleichstellungsbeauftragte auf Landesebene durch Familienbeauftragte zu ersetzen. Ihr Fokus soll keine Gleichstellung sein, sondern die Förderung eines heteronormativen Familienbildes. Auf kommunaler Ebene soll die Pflicht zur [Bestellung](#) von Gleichstellungsbeauftragten abgeschafft werden. Zudem soll die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten an den Hochschulen gestrichen werden.

Rechtscheck

Die Abschaffung von Gleichstellungsbeauftragten ist rechtlich am staatlichen [Gleichstellungsauftrag](#) zu messen. Dieser wird sowohl durch das [Grundgesetz](#) als auch durch die [Landesverfassung Sachsen-Anhalt](#) begründet. Das Land ist demnach verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv durch geeignete und wirksame Maßnahmen zu fördern. Hierbei kommt dem [Landesgesetzgeber](#) ein [Gestaltungs- und Einschätzungsspielraum](#) bei der Auswahl der Mittel zu. Dieser Spielraum ist jedoch überschritten, wenn das Land trotz der bestehenden strukturellen Benachteiligung von Frauen auf jegliche Gleichstellungsstrukturen verzichtet. Werden Gleichstellungsbeauftragte vollständig abgeschafft, ohne dass andere strukturelle Gleichstellungsmechanismen als Ersatz eingeführt werden, so kann darin mit guten Gründen eine Verletzung des staatlichen [Gleichstellungsauftrags](#) gesehen werden.

Rechtliche Einordnung

Gleichstellungsbeauftragte sind in Sachsen-Anhalt auf Landesebene, auf kommunaler Ebene und auch in den Hochschulen gesetzlich vorgesehen. Ihre Abschaffung könnte nur durch eine Änderung der [gesetzlichen Grundlagen](#) erfolgen. Diese Gesetzesänderungen müssten mit dem [Grundgesetz](#) und der Landesverfassung Sachsen-Anhalt vereinbar sein. Entscheidend ist hierbei der [verfassungsrechtlich](#) verankerte Auftrag des Staates, die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter zu fördern. Eine ersatzlose Streichung der Gleichstellungsbeauftragten erscheint angesichts ihrer zentralen Rolle bei der Verwirklichung der Gleichstellung kaum mit dem [Gleichstellungsauftrag](#) vereinbar.

Rechtsgrundlagen und Bedeutung der Gleichstellungsbeauftragten

In Sachsen-Anhalt sind Gleichstellungsbeauftragte in den Dienststellen und Einrichtungen des Landes, auf kommunaler Ebene und in den Hochschulen vorgesehen.

Die [Bestellung](#) von Gleichstellungsbeauftragten auf Landesebene beruht auf dem

Frauenfördergesetz Sachsen-Anhalt. Jede oberste Landesbehörde mit mehr als 300 Beschäftigten (so etwa die Ministerien) und das Landesverwaltungsamt müssen eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte bestellen (§ 14 FrFG [Frauenfördergesetz]). In den anderen Dienststellen und Einrichtungen des Landes werden ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte gewählt (§ 17 FrFG).

Auf kommunaler Ebene sind Gleichstellungsbeauftragte durch § 78 KVG LSA (Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt) vorgesehen. Dieser verpflichtet die Kommunen zur Bestellung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. In Kommunen mit mindestens 25.000 Einwohner*innen ist der*die Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich tätig. In kleineren Kommunen wird eine in der Verwaltung hauptberuflich tätige Person mit der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten betraut, unter Entlastung ihrer sonstigen Aufgaben.

An den Hochschulen sind Gleichstellungsbeauftragte in § 72 HSG (Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt) vorgesehen. Es gibt jeweils eine*n Gleichstellungsbeauftragte*n für die Hochschule sowie Gleichstellungsbeauftragte für die Fachbereiche. Die Gleichstellungsbeauftragten sollen dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören und sind als Gleichstellungsbeauftragte ehrenamtlich tätig (§ 72 Abs. 2 HSG).

Das Frauenfördergesetz enthält Konkretisierungen zu den Aufgaben und Rechten der Gleichstellungsbeauftragten (§§ 15–18a FrFG). Die Aufgaben der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten richten sich nach der Hauptsatzung der jeweiligen Kommune sowie nach §§ 15, 18a FrFG. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten in den Hochschulen sind im Hochschulgesetz geregelt; sie umfassen allerdings auch die Aufgaben und Rechte aus § 15 FrFG (§ 72 Abs. 2 S. 6 HSG, § 19 FrFG).

Den Gleichstellungsbeauftragten sind hierdurch vielfältige Aufgaben in der Gleichstellungspolitik übertragen. Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung der internen Gleichstellung, also der Gleichstellung innerhalb der Landes- oder Kommunalverwaltung und in den Hochschulen. Hierzu sind sie etwa bei Personalangelegenheiten beteiligt, fördern die berufliche Chancengleichheit von Frauen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Darüber hinaus setzen sich insbesondere die hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten auf Landesebene und die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten auch für eine Gleichstellung außerhalb der Verwaltung ein. Sie wirken in die Gesellschaft hinein, etwa indem sie Förderprojekte initiieren und begleiten, Beratungs- und Öffentlichkeitsarbeit leisten und mit anderen Organisationen zusammenarbeiten (§§ 15 Abs. 2, 18a FrFG). Ihr Auftrag umfasst den Abbau von Nachteilen in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen. Gerade die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten sind zentral für die konkrete Umsetzung von Gleichstellungsmaßnahmen vor Ort.

Verfassungsrechtlicher Gleichstellungsauftrag

Eine Streichung der Gleichstellungsbeauftragten könnte, jedenfalls wenn sie ersatzlos erfolgt, ein Verstoß gegen den staatlichen Gleichstellungsauftrag sein.

Dieser ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 GG (Grundgesetz):

«Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.»

Zudem wird der Gleichstellungsauftrag durch Art. 34 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) vorgegeben:

«Das Land und die Kommunen sind verpflichtet, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Bereichen der Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen zu fördern.»

Gleichstellung ist demnach kein freiwilliges politisches Ziel, welches einzelnen Parteien zur Disposition steht, sondern ein verbindlicher Verfassungsauftrag. Dem Staat ist es nicht nur verboten, selbst aufgrund des Geschlechts zu diskriminieren, vielmehr muss er aktiv die Gleichstellung fördern und hierzu Hindernisse zur Gleichstellung aus dem Weg räumen. Der Staat muss das Ziel der Gleichstellung mit allen Kräften anstreben und sein Handeln danach ausrichten (vgl. Art. 3 Abs. 3 LSAVerf). Dieser Verfassungsauftrag muss auf allen staatlichen Ebenen, d. h. vom Bund, von den Ländern und von den Kommunen, erfüllt werden.

Tatsächliche Gleichstellung

Die Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten kann der Landesgesetzgeber nicht darauf stützen, dass eine Gleichberechtigung von Frauen schon erreicht und somit der Verfassungsauftrag bereits erfüllt sei. Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 34 LSAVerf verlangen die Förderung der *tatsächlichen* Gleichstellung. Der Staat kann sich nicht mit der Herstellung einer rein formalen Gleichstellung begnügen, vielmehr muss er auch mittelbaren Diskriminierungen entgegenwirken und deren Nachteile ausgleichen. Das Gleichberechtigungsgebot zielt auf eine Angleichung der Lebensverhältnisse in der gesellschaftlichen Wirklichkeit ab (*BVerfG, Urteil vom 28.01.1992 – 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83, 1 BvL 10/91*). Es ist somit Sache des Landesgesetzgebers zu entscheiden, welches Maß an Gleichstellung ausreichend ist. Diese Entscheidung wurde durch das Grundgesetz und die Landesverfassung getroffen: Solange die tatsächliche Gleichstellung in allen Lebensbereichen nicht erreicht ist, muss der Staat geeignete Fördermaßnahmen ergreifen. Bei der Beurteilung, ob und inwiefern faktische Nachteile von Frauen tatsächlich bestehen, kommt dem Staat zwar ein Einschätzungsspielraum zu. Die Einschätzung darf allerdings nicht unvertretbar sein (vgl. *LVerfG MV, Urteil vom 10.10.2017 – LVerfG 7/16; ThürVerfGH, Urteil vom 06.03.2024 – VerfGH 23/18*). Die Einschätzung, dass eine tatsächliche Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen bereits erfüllt ist, wäre mit der Realität offensichtlich nicht vereinbar. Auch träfe diese Einschätzung auf die Gleichstellung innerhalb der Landes- und Kommunalverwaltung nicht zu (vgl. *10. Bericht über die Umsetzung des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt*). Eine solche Einschätzung des Landesgesetzgebers wäre unvertretbar.

Gestaltungsspielraum bei der Auswahl der Mittel

Da eine tatsächliche Gleichstellung nicht besteht, ist der Staat zur aktiven Förderung der

Gleichstellung verpflichtet. Dem Staat steht bei der Erfüllung dieser Aufgabe ein Gestaltungsspielraum zu, d. h., er kann bestimmen, welches Mittel er zur Erfüllung der verfassungsrechtlichen Pflicht wählt (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003 – 1 BvR 302/96*). Das Land kann hierzu Gesetze für seine eigene Landesverwaltung sowie Rahmenregeln für die Kommunen (Städte und Landkreise) und Hochschulen schaffen.

Aufgrund des Gestaltungsspielraums bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags erscheint die Institution der Gleichstellungsbeauftragten nicht zwingend vorgegeben (vgl. *VG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2016 – 5 A 505/14*). Der Landesgesetzgeber könnte sich dazu entscheiden, die tatsächliche Gleichstellung durch andere Maßnahmen zu fördern. Voraussetzung ist allerdings, dass alternative Maßnahmen auch zur Erreichung des Gleichstellungsziels geeignet sind. Der Landesgesetzgeber darf zwar entscheiden, wie er Gleichstellung fördert, er muss hierbei jedoch wirksame Maßnahmen wählen. Er verletzt daher seinen Verfassungsauftrag, wenn er keinerlei Gleichstellungsmaßnahmen ergreift oder nur Maßnahmen, die offensichtlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20*).

Bei der Frage nach anderen geeigneten Ersatzmaßnahmen ist zu beachten, dass die bestehende Benachteiligung von Frauen strukturell ist. Einzelne Fördermaßnahmen, die sporadisch oder nur nach Belieben des jeweiligen Hoheitsträgers ergehen, sind nicht geeignet, um strukturelle Nachteile wirksam zu beseitigen. Hieraus folgt die Notwendigkeit von institutionalisierten Gleichstellungsstrukturen. Eine systematische und strukturell verankerte Gleichstellungspolitik ist ohne Gleichstellungsbeauftragte kaum denkbar. Auch würde die Gleichstellungsarbeit erheblich geschwächt werden, wenn der Landesgesetzgeber die Kommunen und Hochschulen von der Pflicht zur Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten befreit. Diese sind zwar auch selbst an den Gleichstellungsauftrag des Art. 3 Abs. 2 GG und Art. 34 LSAVerf gebunden und könnten sich für die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten entscheiden. Allerdings wäre kein einheitliches Mindestmaß an Gleichstellungsstrukturen gesichert. Es wäre zu befürchten, dass viele Kommunen aus Kostengründen auf die Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten verzichten würden.

Ersatzloser Abbau von Gleichstellungsstrukturen

Der Verfassungsauftrag ist jedenfalls dann verletzt, wenn der Gesetzgeber die Gleichstellungsstrukturen ersatzlos streicht. Genau hierauf zielen jedoch die Forderungen zur Abschaffung der Gleichstellungsbeauftragten ab. Sie sollen nicht durch einen anderen wirksamen Gleichstellungsmechanismus ersetzt werden. Stattdessen wird in diesem Kontext meist auch die Abschaffung weiterer Gleichstellungsmaßnahmen gefordert, wie etwa die Abschaffung von Frauenquoten und Frauenförderprogrammen. Teilweise wird beabsichtigt, Gleichstellungsbeauftragte durch «Familienbeauftragte» zu ersetzen, deren Ziel etwa die Förderung der Geburtenrate wäre. Letztlich würde sich das Land hierdurch vollständig vom Ziel der tatsächlichen Gleichstellung der Geschlechter abkehren. Jedenfalls wäre darin eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrags zu sehen.

Handlungsmöglichkeiten

Wird die Arbeit der hauptamtlichen oder kommunalen Gleichstellungsbeauftragten beeinträchtigt, so können diese Widerspruch wegen der Nichteinhaltung ihrer Rechte einlegen (§§ 15 Abs. 3, 18a FrFG). Das aktuelle Frauenfördergesetz räumt den Gleichstellungsbeauftragten jedoch kein Klagerecht zur Durchsetzung ihrer Rechte ein. Bei den Rechten und Befugnissen der Gleichstellungsbeauftragten in Sachsen-Anhalt handelt es sich nicht um eine gerichtlich durchsetzbare Rechtsposition (OVG Magdeburg, *Beschluss vom 08.12.2016 – 1 L 150/16*). Bei Abschaffung der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten erscheint eine Klage vor den Verwaltungsgerichten daher wenig aussichtsreich.

Personen, die bisher als Gleichstellungsbeauftragte tätig sind, könnten sich gegen die persönlichen Folgen einer Abschaffung ihrer Funktion dienst- oder arbeitsrechtlich zur Wehr setzen. Bei Beamt*innen kann etwa gegen eine Umsetzung oder Versetzung vor den Verwaltungsgerichten geklagt werden. Bei Angestellten kann Rechtsschutz vor den Arbeitsgerichten in Anspruch genommen werden, etwa gegen eine Kündigung oder Änderungskündigung.

Bei einer völligen Abschaffung jeglicher Gleichstellungsstrukturen ist die Erhebung einer Verfassungsbeschwerde denkbar. Hierzu müsste die Verletzung des Gleichstellungsgebots durch eine unmittelbar betroffene Person geltend gemacht werden. Bezieht sich die Verfassungsbeschwerde auf eine Verletzung von Art. 3 Abs. 2 GG, so wäre das Bundesverfassungsgericht zuständig (Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG). Vor dem Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt könnte eine Verletzung von Art. 34 LSAVerf gerügt werden (§§ 2 Nr. 7, Nr. 7a, 47 ff. Landesverfassungsgerichtsgesetz).

Anlaufstellen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen (BAG) ist die bundesweite Interessenvertretung für kommunale Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte; auch kann sich an die Landesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten Sachsen-Anhalt (LAG) gewandt werden.

Die Landeskonferenz der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Sachsen-Anhalt (LaKoG) vertritt die Interessen der Studentinnen, Wissenschaftlerinnen und Mitarbeiterinnen der Hochschulen auf Landesebene und informiert und unterstützt die Gleichstellungsbeauftragten der einzelnen Hochschulen.

Der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt e. V. ist ein Dachverband von Frauenorganisationen in Sachsen-Anhalt und versteht sich als Servicestelle und Interessenvertretung für seine Mitglieder.

Quellen

Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen (BAG): *Gleichstellungsgesetze vor Gericht: 40 Jahre Rechtsprechung im Überblick*, 15.08.2025.

[Hier klicken](#)

Landesregierung Sachsen-Anhalt: 10. Bericht über die Umsetzung des Frauenfördergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, Berichtszeitraum 2020–2024, o. J., o. S.; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Lembke, Ulrike: Die verfassungsrechtliche Gleichstellungsverpflichtung und die Bedeutung der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten, Rechtsgutachten im Auftrag der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen, November 2025, o. S.; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 28.01.1992 – 1 BvR 1025/82, 1 BvL 16/83, 1 BvL 10/91

BVerfG, Beschluss vom 18.11.2003 – 1 BvR 302/96

VG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2016 – 5 A 505/14

OVG Magdeburg, Beschluss vom 08.12.2016 – 1 L 150/16

LVerfG MV, Urteil vom 10.10.2017 – LVerfG 7/16

BVerfG, Beschluss vom 16.12.2021 – 1 BvR 1541/20

ThürVerfGH, Urteil vom 06.03.2024 – VerfGH 23/18

2.3. Kulturförderung und Medienfreiheit

Die Medienpolitik in Sachsen-Anhalt wird bereits seit dem Jahr 2016 maßgeblich durch die AfD beeinflusst. Die Bestrebungen richten sich insbesondere gegen Journalist*innen, die kritisch berichten. Ein zentrales Ziel ist es, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk durch weitreichende Kritik unter Druck zu setzen. Dies führte dazu, dass auch die CDU den Medienstaatsvertrag zur Disposition stellte und die [Anhebung der Beiträge über Monate hinweg blockierte](#). Hintergrund dieser Entwicklung war die Ankündigung von erklärten AfD-Sympathisierenden innerhalb der CDU-Fraktion, gemeinsam mit der AfD gegen den Vertrag zu stimmen, was eine bundesweite Krise der Medienpolitik auslöste.

Seitdem wird die Forderung nach einer grundlegenden Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks immer lauter, um dessen Unterstützung wieder zu gewinnen. Ein häufiger Vorwurf dabei ist die fehlende «Ausgewogenheit», die in diesem Zusammenhang als Vorwurf einer zu linken Ausrichtung interpretiert wird (vgl. [Stellungnahme der CDU-Fraktion](#)). Solche Narrative erhöhen den Druck auf die Sendeanstalten, kritische

Berichterstattung über die extreme Rechte oder politische Verflechtungen zu reduzieren und stattdessen verstärkt Positionen aufzugreifen, die auf rassistische Panikmache hinauslaufen könnten. Die AfD bekennt sich dabei offen zum Kampf gegen einen freien Rundfunk, was auch unabhängige Sender wie das [Radio Corax](#) in Halle (Saale) unmittelbar betrifft.

Auch im Bereich der Kultur und Wissenschaft nehmen die Angriffe zu. Institutionen wie das Bauhaus Dessau sowie die Hochschulen im Land sind aufgrund ihrer Abhängigkeit von öffentlichen Mitteln bei politischen Machtwechseln besonders angreifbar. Es steht zu befürchten, dass durch massiven politischen und finanziellen Druck versucht wird, missliebige Positionen auszuschalten. Dies könnte etwa das Verbot von Genderforschung und Forschung zu Postkolonialismus an Hochschulen betreffen oder den Versuch, moderne kulturelle Ansätze durch völkisch-nationalistische Grundsätze und eine vermeintlich [«traditionelle Architektur»](#) zu ersetzen.

Trotz dieser ernsthaften Herausforderungen ist die Zivilgesellschaft nicht schutzlos. Rechtliche Spielräume sowie die Freiheit von Kunst und Presse sind wertvolle Güter, die verteidigt werden können und müssen, um eine vielfältige Gesellschaft zu bewahren.

Kunstfreiheit unter Vorbehalt – wenn Förderung an politische Bekenntnisse geknüpft wird

Der Status staatlich geförderter Künstler*innen und Kulturschaffender ist ökonomisch wie rechtlich prekär. Dieser Exkurs stellt die Grundlagen staatlicher Förderung von Kunst und Kultur sowie die Möglichkeiten dar, sich gegen Eingriffe in eine Förderung zu wehren.

Rechtscheck

Die Einführung einer Bekenntnispflicht zu einer «patriotischen Grundhaltung» als Voraussetzung für die staatliche Förderung von Kunst und Kultur ist rechtlich insbesondere am Diskriminierungsverbot wegen politischer Anschauungen ([Art. 3 Abs. 3 GG](#)) zu messen. Da die Förderung von Kultur eine [freiwillige Aufgabe](#) des Staates ist, besteht zwar kein grundsätzlicher [Rechtsanspruch](#) auf [Zuwendungen](#), doch müssen die Kriterien für die Vergabe [rechtmäßig](#) und sachlich begründet sein.

Ein pauschales Bekenntnis zu einer bestimmten politischen Gesinnung würde Antragsteller*innen diskriminieren, die eine neutrale oder ablehnende Haltung einnehmen, was [verfassungsrechtlich](#) unzulässig ist. Zudem verstößt eine solche Forderung gegen das [Bestimmtheitsgebot](#), da der Begriff der «patriotischen Grundhaltung» keine allgemeingültige Definition besitzt und somit für die Betroffenen nicht vorhersehbar ist, welches Verhalten konkret erwartet wird.

Rechtliche Einordnung

Bevor der Staat oder eine Landesverwaltung Geld ausgeben darf, muss dafür ein Haushaltsplan bestehen, den das Parlament als Haushaltsgesetz beschließt (§ 3 Abs. 1

HGrG). Dabei wird zwischen Pflichtaufgaben und freiwilligen Leistungen unterschieden: Für Pflichtaufgaben muss der Staat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zwingend Geld einplanen, zum Beispiel für Schulen, Polizei oder Sozialhilfe. Freiwillige Aufgaben liegen dagegen im Ermessen des Haushaltsgesetzgebers. Die Förderung von Kunst und Kultur gehört zu den freiwilligen Aufgaben.

Weder die Kunstfreiheit des Grundgesetzes (Art. 5 Abs. 3 GG) noch die der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (Art. 10 Abs. 3 S. 1 LSAVerf) verpflichten den Haushaltsgesetzgeber dazu, Geld für Kunst und Kultur bereitzustellen; dasselbe gilt für das entsprechende Staatsziel (Art. 36 Abs. 1 LSAVerf). Ebenso wenig verschaffen diese Vorschriften Künstler*innen einen Anspruch auf Förderung (vgl. dazu ausführlich *Duhnkrack, Öffentliche Kunstförderung, Bielefeld 2024, S. 67 ff.*). Auch das Kulturfördergesetz Sachsen-Anhalt (KulturFöG LSA) begründet keinen Finanzierungsanspruch: Es stellt die Förderung von Kunst und Kultur unter den Vorbehalt des jeweiligen Haushaltsgesetzes und benennt lediglich Ziele, Grundsätze und Tätigkeitsfelder der Kulturförderung des Landes (§ 1 Abs. 1 KulturFöG LSA) – Vorgaben, die der Gesetzgeber jederzeit ändern kann.

Fördert der Staat Kunst und Kultur außerhalb der eigenen Verwaltung, geschieht dies meist als Projektförderung oder als institutionelle Förderung. Die Projektförderung finanziert ein einzelnes, zeitlich und inhaltlich abgegrenztes Vorhaben; die institutionelle Förderung deckt dagegen die gesamten oder einen nicht abgegrenzten Teil der Ausgaben der geförderten Institution, etwa für Infrastruktur, Personal oder Miete. Rechtsgrundlage ist in beiden Fällen der Zuwendungsbescheid, ein Verwaltungsakt. Daneben unterstützt Sachsen-Anhalt kulturelle Einrichtungen auch außerhalb des Zuwendungsrechts, etwa durch die Vermietung von Immobilien.

Keine Verlängerung von Förderverhältnissen

Wer einmal eine Förderung erhalten hat, kann grundsätzlich nicht darauf vertrauen, dass sie fortgesetzt wird – außer die Verwaltung hat schriftlich zugesichert, die Förderung zu erteilen; das kommt in der Praxis nur äußerst selten vor. Bei der Projektförderung ergibt sich die Förderdauer ohnehin aus dem Förderzweck und dem dafür veranschlagten Zeitraum. Institutionelle Förderbescheide orientieren sich dagegen am Haushaltsjahr. Auch wenn die wiederholte institutionelle Förderung einer Einrichtung faktisch einem politischen Bekenntnis zu ihr gleichkommt, darf sie kein Vertrauen auf künftige Förderung begründen: Institutionelle Förderbescheide und Bescheide für sich wiederholende Projektförderungen müssen deshalb folgenden Hinweis enthalten (Nr. 1 der Ergänzenden Regelungen zu den §§ 23 und 44 LHO-LSA [Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt]):

«Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Förderung gerechnet werden kann. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z. B. für Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.»

Für regelmäßig geförderte Träger*innen kann ein Abbruch der Förderung deshalb erhebliche wirtschaftliche Folgen haben: Verbindlichkeiten und geplante Ausgaben, die von der Förderung abhängen, lassen sich dann nicht mehr bedienen. Besonders betrifft das langjährig institutionell geförderte Träger*innen, deren Stammpersonal nach Ausschöpfung aller Befristungsmöglichkeiten oft unbefristet beschäftigt ist; zur Vermeidung einer Insolvenz oder in deren Zuge müssen sie diesem betriebsbedingt kündigen. Dass das Personal zuvor aus Fördermitteln finanziert wurde, verschafft gegenüber der Verwaltung in der Regel keinen Anspruch auf Fortsetzung der Förderung: Es gehört zum unternehmerischen Risiko, für die eigenen Verbindlichkeiten einstehen zu müssen. Entsprechendes gilt für befristete Gewerbemietverhältnisse, in denen Kunst- und Kulturräume vermietet werden: Auch nach Ablauf der Mietdauer lässt sich aus der bisherigen Vermietung kein Vertrauensschutz auf eine Verlängerung ableiten.

Förderung unter Bedingungen

Politische Forderungen extremer Rechter verlangen, dass jeder Verein, der institutionell oder projektbezogen mit Steuergeld gefördert werden will, «ein glaubhaftes Bekenntnis zur demokratischen Ordnung und zu einer patriotischen Grundhaltung» ablegen muss. Ein solches Bekenntnis ließe sich auf zwei Wegen in die staatliche Förderung von Kunst und Kultur einbauen.

Objektive Kriterien

Die Verwaltung könnte eine «patriotische Grundhaltung» durch eine Förderrichtlinie zum Förderkriterium erheben, sodass nur noch Projektträger*innen gefördert werden, die sich in ihrem Antrag entsprechend bekennen. Förderrichtlinien sind zwar verwaltungsinterne Vorschriften, die das Ermessen der Verwaltung bei Förderentscheidungen lenken; aber die Verwaltung ist zur Gleichbehandlung aller Antragsteller*innen verpflichtet (Art. 3 Abs. 1 GG), deswegen entfalten sie Außenwirkung: Antragsteller*innen können verlangen, dass Förderrichtlinien selbst rechtmäßig sind und von der Verwaltung korrekt angewendet werden.

Eine Förderrichtlinie mit einer solchen Bekenntnispflicht wäre sehr wahrscheinlich rechtswidrig. Patriotismus meint die Verbundenheit mit dem eigenen Land und den Willen, sich für dessen Wohlergehen einzusetzen; er berührt damit Grundfragen politischer Philosophie wie Zugehörigkeit und Loyalität und stellt folglich eine politische Anschauung dar (vgl. *Wikipedia: Patriotismus*). Wer sich zu einer «patriotischen Grundhaltung» bekennen muss, wird damit verpflichtet, in dieser Frage überhaupt eine politische Anschauung zu haben – Neutralität oder Ablehnung sind keine Option mehr. Lehnt die Verwaltung einen Antrag allein deshalb ab, weil das Bekenntnis fehlt, diskriminiert sie wegen der politischen Anschauung und verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (vgl. *Möllers/Weinberg, Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026, S. 112 f.).

Zusätzlich lässt sich die Unbestimmtheit der Bekenntnispflicht angreifen: Das Bestimmtheitsgebot, eine Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 3 GG), verlangt, dass Normadressat*innen ihr Verhalten an der Regelung ausrichten können und die Voraussetzungen staatlicher Eingriffe für sie vorhersehbar sind. Genau daran fehlt es bei einem Bekenntnis zur «patriotischen Grundhaltung»: Wann jemand patriotisch ist,

hängt von der jeweiligen politischen Anschauung ab; eine allgemeingültige Definition gibt es nicht.

Rechtsschutz kann eine abgelehnte Person mit einer Verpflichtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erlangen. In den Genuss der Förderung kommt sie dadurch aber nicht automatisch, weil die Sache nicht spruchreif ist: Das Gericht verpflichtet die Verwaltung lediglich dazu, erneut zu entscheiden, ohne das Bekenntnis zur «patriotischen Grundhaltung» zu verlangen (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Subjektives Kriterium

Die Verwaltung könnte die «patriotische Grundhaltung» stattdessen erst nach einer positiven Förderentscheidung verlangen, indem sie den Förderbescheid mit einer entsprechenden Auflage verknüpft (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz]). Ein solches Bekenntnis ist der Kunst als Kriterium eigentlich fremd. Weil es zudem in die Nähe des Diskriminierungsverbots aus Art. 3 Abs. 3 GG und der negativen Bekenntnis- und Meinungsfreiheit – also des Rechts, eine bestimmte Meinung nicht äußern oder ein entsprechendes politisches Bekenntnis nicht abgeben zu müssen – aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG rückt, bedürfte eine solche Auflage einer gesetzlichen Grundlage (vgl. Möllers/Weinberg, *Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026, S. 120), die es in Sachsen-Anhalt bislang nicht gibt. Eine solche Auflage ließe sich deshalb voraussichtlich mit einer isolierten Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht erfolgreich angreifen, ohne dass damit auf die Förderung selbst verzichtet werden müsste.

Gäbe es künftig ein Gesetz, das die Verwaltung zu einer solchen Auflage ermächtigt, wäre dieses Gesetz seinerseits voraussichtlich verfassungswidrig: Es zwänge Fördernehmer*innen zu einer «Wertloyalität» (*BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08*), die das Grundgesetz gerade nicht kennt. Überdies steht eine patriotische Grundhaltung inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der Qualität der geförderten Kunst. Auch eine auf dieser Grundlage erlassene Auflage bliebe isoliert anfechtbar, ohne dass die Förderung insgesamt aufs Spiel gesetzt werden müsste.

Widerruf von Förderbescheiden

Verstößt eine geförderte Person oder Institution gegen eine Bekennnisaufgabe, kann die Verwaltung den Zuwendungsbescheid rückwirkend widerrufen (§ 1 Abs. 1 VwVfG-LSA i.V.m. § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG) und die gesamte Zuwendung zurückfordern; auf den Wegfall der Bereicherung kann sie sich dabei in der Regel nicht berufen (§ 1 Abs. 1 VwVfG-LSA i.V.m. § 49a Abs. 1 und 2 VwVfG). Gegen Widerruf und Rückforderung ist die Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht der richtige Rechtsbehelf; ein Widerspruchsverfahren findet in Sachsen-Anhalt nicht statt (§ 8a AG VwGO-LSA).

Für die Begründung gilt das unter «objektiven Kriterien» Gesagte entsprechend. Zusätzlich lässt sich die Unbestimmtheit der Auflage angreifen.

Förderverträge

Manche Zuwendungsempfänger*innen (Erstempfänger*innen) dürfen laut Zuwendungsbescheid die Zuwendung über einen privatrechtlichen Fördervertrag an

Letztempfänger*innen weiterleiten (Nr. 12 VV zu § 44 LHO-LSA) und erfüllen damit den Zuwendungszweck. Es entsteht eine Förderkette: Verwaltung – [Zuwendungsbescheid](#) – Erstempfänger*in – Fördervertrag – Letztempfänger*in. Obwohl solche Förderverträge [privatrechtlicher](#) Natur sind, entsprechen sie inhaltlich weitgehend einem [Zuwendungsbescheid](#) (Nr. 12.5.2 i.V.m. den Nrn. 12.4.3 bis 12.4.7 VV zu § 44 LHO-LSA). Die Verwaltung kann Erstempfänger*innen deshalb entsprechend den Ausführungen zu objektiven und subjektiven Kriterien Vorgaben zur Auswahl der Letztempfänger*innen machen oder bestehende Förderverträge rückabwickeln lassen; ein unmittelbarer Durchgriff der Letztempfänger*innen auf die Verwaltung unter Auslassung der Erstempfänger*innen ist dabei nicht möglich.

Sind Erstempfänger*innen nicht staatlich oder überwiegend staatlich kontrolliert, können sich Letztempfänger*innen ihnen gegenüber nicht unmittelbar auf [Grundrechte](#) berufen. [Grundrechte](#) wirken in diesem Verhältnis nicht unmittelbar. Sie beeinflussen jedoch die Entscheidung der Zivilgerichte: Wenn ein Gesetz einen unklaren Begriff verwendet oder verschiedene Bewertungen zulässt, müssen Gerichte die grundrechtlichen Wertungen berücksichtigen und die Vorschrift entsprechend auslegen. Weil die [Zuwendung](#) [privatrechtlich](#) weitergeleitet wird, sind für Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig, nicht die Verwaltungsgerichte (bei einer Fördersumme bis 10.000 Euro die Amtsgerichte, darüber die Landgerichte [§ 23 Nr. 1 GVG]). Abgelehnte Bewerber*innen können sich mit einer [Leistungsklage](#) wehren; auch hier verpflichtet das Gericht die geförderte Institution höchstens dazu, ohne das angegriffene Kriterium neu zu entscheiden. Kündigt ein*e Erstempfänger*in einen Fördervertrag aus wichtigem Grund wegen Verstoßes gegen die Bekenntnispflicht und fordert die Fördersumme zurück, kann sich der*die Letztempfänger*in mit einer [Feststellungsklage](#) wehren; für die Begründung gilt zum Widerruf von Förderbescheiden Gesagte.

Handlungsmöglichkeiten

Diversifizierung von Mittelgeber*innen

Um sich von der Förderung durch das Land Sachsen-Anhalt finanziell unabhängiger zu machen, bleibt Akteur*innen aus Kunst und Kultur vor allem die Diversifizierung ihrer Mittelgeber*innen. Auf Bundesebene kommen etwa der Etat der oder des Bundesbeauftragten für Kultur und Medien und nachgeordnete Einrichtungen wie die Kulturstiftung des Bundes infrage. Auch die Europäische Union fördert Künstler*innen und Kulturschaffende direkt, etwa über das Programm Creative Europe.

Schließlich lohnt sich der Blick auf private Stiftungen und Mäzen*innen, die bei der Verwendung ihrer Mittel meist deutlich flexibler sind; eine Übersicht wichtiger, in Deutschland ansässiger Stiftungen bietet der [Stiftungsindex des Bundesverbands Deutscher Stiftungen](#).

Quellen

Duhnkrack, Justus: *Öffentliche Kunstförderung*, Bielefeld 2024.

Möllers, Christoph / Weinberg, Nils: *Öffentliche Kunstfreiheit*, Berlin 2026.

Wikipedia: *Patriotismus*, o. J., o. S.; abgerufen am 05.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08

Rundfunkverträge kündigen und Rundfunk umbauen – was sich in Sachsen-Anhalt rechtlich ändern kann

Nicht nur in Sachsen-Anhalt fordern rechte Politiker*innen den grundlegenden Umbau der bestehenden Medienstruktur. Immer wieder geht es dabei um zwei Forderungen: die [Medienstaatsverträge](#) zu kündigen und den Rundfunkbeitrag abzuschaffen. Für Politiker*innen auf Landesebene ist die Thematik auch deshalb besonders interessant, da die Ausgestaltung des Rundfunkwesens grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder fällt. Die Bundesländer haben zur Schaffung einheitlicher Regelungen verschiedene [Staatsverträge](#) miteinander geschlossen. Diese können unter den vertraglich vorgesehenen Voraussetzungen gekündigt werden. Es stellt sich demnach die Frage, welche Möglichkeiten aus juristischer Perspektive tatsächlich bestehen, den bestehenden Rundfunk in Sachsen-Anhalt vollumfänglich umzubauen.

Rechtscheck

Grundsätzlich kann Sachsen-Anhalt den [Medienstaatsvertrag](#), den ARD-, ZDF- und den [Deutschlandradiostaatsvertrag](#), den MDR-[Staatsvertrag](#) sowie den [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag](#) nach den vertraglichen Regelungen kündigen. In Sachsen-Anhalt braucht der*die Ministerpräsident*in dafür die vorherige Zustimmung des Landtags. Auch nach einer Kündigung gilt: Der – dann noch bestehende – Rundfunk muss weiterhin eine [Grundversorgung](#) und Meinungsvielfalt sicherstellen – das schreibt das [Bundesverfassungsgericht](#) seit Jahrzehnten vor. Unklar ist, ob eine Kündigung des MDR-[Staatsvertrags](#) den Sendebetrieb des MDR in Sachsen-Anhalt tatsächlich beenden würde. Ob die Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die Beitragspflicht beenden würde, ist ebenfalls offen. Das hängt von einer ungeklärten Frage ab: Bleiben alle 16 Bundesländer gemeinsam für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich, auch wenn eines aussteigt?

Rechtliche Einordnung

In Deutschland besteht eine duale Rundfunkordnung. Dies bedeutet, dass es einerseits den öffentlich-rechtlichen und andererseits den privaten, kommerziellen Rundfunk gibt. Daneben existieren nicht kommerzielle Rundfunkangebote, die insbesondere zur Medienvielfalt und Medienkompetenz beitragen.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll durch seine Angebote zur freien individuellen und

öffentlichen Meinungsbildung beitragen und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft erfüllen. Er soll informieren, bilden, beraten und unterhalten und einen umfassenden Überblick über das Geschehen weltweit, in Europa, in Deutschland und in der Region gewährleisten (§ 26 des [Medienstaatsvertrags](#)).

Finanziert wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Wesentlichen durch den Rundfunkbeitrag. Zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk gehören die neun in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten – beispielsweise der Mitteldeutsche Rundfunk (MDR) –, das Zweite Deutsche Fernsehen (ZDF) und das Deutschlandradio.

Staatsverträge kündigen

Medienstaatsvertrag

In Sachsen-Anhalt gilt der [Medienstaatsvertrag](#). Der Medienstaatsvertrag hat den bis 2020 geltenden Rundfunkstaatsvertrag abgelöst. Der Medienstaatsvertrag gilt in allen 16 Bundesländern und dient dazu, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in den 16 Bundesländern zu vereinheitlichen sowie Regelungen zu schaffen, die in allen Bundesländern gelten.

Jedes Bundesland kann den Medienstaatsvertrag kündigen gemäß § 116 des Medienstaatsvertrags. Die Kündigung eines einzelnen Bundeslandes lässt das Vertragsverhältnis zwischen den übrigen Ländern unberührt. Der Medienstaatsvertrag tritt nach einer Kündigung nicht insgesamt außer Kraft, sondern gilt zunächst nur im Verhältnis zu dem kündigenden Land nicht mehr.

Seit der Parlamentsreform in Sachsen-Anhalt im Jahr 2026 kann der*die Ministerpräsident*in des Landes Sachsen-Anhalt den Medienstaatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Die bisherige Rechtslage, nach der der*die Ministerpräsident*in [Staatsverträge](#) grundsätzlich ohne vorherige parlamentarische Zustimmung kündigen konnte, wurde damit geändert.

Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr bis zum Jahresende. Würde der Medienstaatsvertrag noch im Jahr 2026 gekündigt werden, würde er zum 31.12.2027 enden. Es ist umstritten, welche konkrete Folge die Kündigung des Medienstaatsvertrags hat.

ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrag

Das Land Sachsen-Anhalt ist zudem Vertragspartei des [ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrags](#). Diese [Staatsverträge](#) regeln die Zusammenarbeit der jeweiligen Rundfunkanstalten. Der ARD-Staatsvertrag kann gemäß § 11, der ZDF-Staatsvertrag gemäß § 33 und der Deutschlandradiostaatsvertrag gemäß § 34 von einem Bundesland gekündigt werden. In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den ARD-, ZDF- und Deutschlandradiostaatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Es gilt ebenfalls eine einjährige Kündigungsfrist. Auch hier ist umstritten, welche konkrete Folge die Kündigung der [Staatsverträge](#) hat.

MDR-Staatsvertrag

In Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen gilt zudem der [MDR-Staatsvertrag](#). Er regelt die Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise des MDR.

Der MDR-Staatsvertrag kann nach § 42 des MDR-Staatsvertrags von jedem der drei beteiligten Länder zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Kündigt eines der Länder, können sich die anderen Länder innerhalb einer bestimmten Frist der Kündigung anschließen. Bleiben zwei Länder am Staatsvertrag beteiligt, besteht der Staatsvertrag zwischen ihnen grundsätzlich fort. Erst bei einer Kündigung durch zwei Länder tritt der Staatsvertrag außer Kraft und der MDR wird als Rundfunkanstalt aufgelöst. Dies bedeutet: Eine alleinige Kündigung des MDR-Staatsvertrags durch Sachsen-Anhalt führt nicht automatisch zur Auflösung des MDR. Der Staatsvertrag besteht zwischen Sachsen und Thüringen weiter fort.

In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den MDR-Staatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat.

Würde der MDR-Staatsvertrag im Jahr 2026 gekündigt werden, würde die Kündigung nach Ablauf der Zwei-Jahres-Kündigungsfrist zum 31.12.2028 wirksam.

Welche Folgen die Kündigung des MDR-Staatsvertrags konkret hätte, ist umstritten. Maßgeblicher Bezugspunkt ist ein Urteil des [Bundesverwaltungsgerichts](#) aus dem Jahr 1980: Nachdem Schleswig-Holstein 1978 den NDR-Staatsvertrag gekündigt hatte, entschied das Gericht, dass mit einer wirksamen Kündigung die vertragliche Grundlage zwischen der Rundfunkanstalt und dem austretenden Land entfällt. Der NDR musste gegenüber Schleswig-Holstein daher nicht mehr senden, bestand als gemeinsame Anstalt der verbliebenen Länder Niedersachsen und Hamburg aber unverändert fort (*BVerwG, Urteil vom 28.05.1980 – 7 A 2.79*). Überträgt man das Urteil auf den MDR, spricht vieles dafür, dass eine wirksame Kündigung durch Sachsen-Anhalt dessen Sendepflicht gegenüber Sachsen-Anhalt entfallen ließe, während sie gegenüber Sachsen und Thüringen fortbestünde. Abschließend geklärt ist dies jedoch nicht. Das Gericht ließ in dem Urteil aus dem Jahr 1980 ausdrücklich offen, ob es Grenzen des Kündigungsrechts gibt. Eine Kündigung könnte dann etwa [rechtsmissbräuchlich](#) sein, wenn sie darauf zielt, den öffentlich-rechtlichen Rundfunk insgesamt in einer mit der [verfassungsrechtlichen Rundfunkfreiheit](#) unvereinbaren Weise zu schwächen. Wo diese Grenze im Einzelnen verläuft, ist rechtlich offen. Eine gerichtliche Klärung gilt deshalb als sehr wahrscheinlich: Der MDR hat bereits angekündigt, gegen eine Kündigung umgehend rechtlich vorzugehen. Ein Gericht müsste dann im Einzelnen klären, welche Folgen dies tatsächlich für den Sendebetrieb und die Programmverbreitung in Sachsen-Anhalt hätte.

Abschaffung des Rundfunkbeitrags

Die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist im [Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag](#) geregelt. Auch dieser Staatsvertrag enthält eine eigene Kündigungsregelung. In § 17 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags ist die Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags geregelt. In Sachsen-Anhalt kann der*die Ministerpräsident*in den Staatsvertrag nur kündigen, wenn der Landtag Sachsen-

Anhalt der Kündigung vorher zugestimmt hat. Es gilt eine Frist von einem Jahr.

Die Frage, ob ein einzelnes Bundesland durch eine Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags die Rundfunkbeitragspflicht in dem jeweiligen Gebiet vollständig beenden kann, ist rechtlich kompliziert. Besondere Bedeutung kommt dabei der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu. Das Land Sachsen-Anhalt hatte im Jahr 2020 einer Beitragserhöhung des Rundfunkbeitrags nicht zugestimmt. Das Gericht traf eine vorläufige Regelung und stellte klar: Die Bundesländer bleiben gemeinsam für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verantwortlich (vgl. *BVerfG, Urteil vom 20.07.2021 – 1 BvR 2756/20*).

Welche Rechtsfolgen eine Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags durch das Land Sachsen-Anhalt hätte, ist rechtlich umstritten.

- **Erste Position:** Mit der Kündigung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags entfiele dessen Rechtsgrundlage für die Beitragspflicht in Sachsen-Anhalt. Da die Beitragspflicht auf dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag beruht, ließe sich argumentieren, dass mit dessen Wegfall auch die Grundlage zur Beitragspflicht entfällt. Die Pflicht zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für Beitragspflichtige in Sachsen-Anhalt könnte damit – zumindest formal – entfallen, solange kein neuer landesrechtlicher Anknüpfungspunkt geschaffen wird.
- **Zweite Position:** Dem lässt sich entgegenhalten, dass sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG (Grundgesetz) – der Pressefreiheit sowie die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film – eine Verpflichtung aller Länder ergibt, die funktionsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Diese verfassungsrechtliche Pflicht besteht unabhängig vom Fortbestand eines konkreten Staatsvertrags und trifft jedes einzelne Bundesland gesondert. Nach dieser Auffassung wäre Sachsen-Anhalt auch nach einer Kündigung verpflichtet, eine gleichwertige Finanzierung zu gewährleisten – entweder durch eine landesrechtliche Nachfolgeregelung oder durch die fortgesetzte Anwendung des bisherigen Beitragsmodells.

Welche dieser beiden Auffassungen zutrifft, ist bislang nicht höchstrichterlich geklärt. Es ist daher davon auszugehen, dass diese Frage im Falle einer tatsächlichen Kündigung mit hoher Wahrscheinlichkeit Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen werden wird.

Grundversorgung bleibt Pflicht

Das Bundesverfassungsgericht betonte mehrfach in verschiedenen Urteilen, dass es Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, eine Grundversorgung der Bevölkerung mit einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkprogramm zu gewährleisten und dabei die Meinungsvielfalt innerhalb der Programme zu sichern, so beispielsweise das Bundesverfassungsgerichtsurteil vom 04.11.1986 (*BVerfG, Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84*). Entscheidet ein Bundesland, dass die Grundversorgung vom privaten, kommerziellen Rundfunk übernommen werden soll, hat dieser ebenfalls die Grundversorgung zu garantieren. In diesem Fall hat der private, kommerzielle Rundfunk

über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen zu berichten und eine Meinungsvielfalt abzubilden.

Bisher gibt es keine konkreten Vorschläge, wie eine echte Alternative zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk aussehen könnte. Die bisherigen Vorschläge von Landesverbänden genügen den Anforderungen des [Bundesverfassungsgerichts](#) jedenfalls nicht.

Förderung freier Radios

Das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) regelt die Zulassung und Förderung nicht kommerziellen Rundfunks. In § 22 MedienG LSA heißt es hierzu:

«Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt kann im Interesse der Meinungsvielfalt auch Veranstalter nicht kommerziellen lokalen Hörfunks zulassen.»

Zum nicht kommerziellen Rundfunk gehören unter anderem die freien Radios. Über deren Zulassung entscheidet die Medienanstalt Sachsen-Anhalt. Sie ist darüber hinaus für die Förderung des nicht kommerziellen Rundfunks zuständig.

Die Förderung kann [widerrufen](#) werden, wenn eine der gesetzlichen Voraussetzungen für die Förderung nicht mehr erfüllt ist. Eine Verlängerung der Förderung erfolgt grundsätzlich nur auf entsprechenden Antrag des jeweiligen freien Radios. Voraussetzung hierfür ist, dass die gesetzlichen Fördervoraussetzungen weiterhin vorliegen und die erforderlichen Haushaltsmittel bei der Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Verfügung stehen.

Bislang ist unklar, ob und unter welchen Voraussetzungen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bzw. die Erhebung des Rundfunkbeitrags beendet werden könnte. Sollte sich die Finanzierung des Rundfunks dadurch wesentlich verändern, könnte dies zudem Auswirkungen auf die finanziellen Möglichkeiten der Medienanstalt Sachsen-Anhalt und damit mittelbar auf die Förderung freier Radios haben. Welche konkreten Auswirkungen sich daraus ergeben würden, lässt sich derzeit jedoch nicht abschließend beurteilen.

Sollte die Medienanstalt Sachsen-Anhalt den Förderentzug einzelner freier Radios beschließen, wird dies durch [Verwaltungsakt](#) geschehen. Gegen einen [Verwaltungsakt](#) kann innerhalb eines Monats ab Zugang [Widerspruch](#) erhoben werden. Bleibt der [Widerspruch](#) erfolglos, kann das freie Radio gegen den [Widerspruchsbescheid](#) eine [Anfechtungsklage](#) bei dem zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Alternativ kann ein Antrag auf [vorläufigen Rechtsschutz](#) gestellt werden, um die Förderung bis zur gerichtlichen Klärung sicherzustellen.

Medienanstalt Sachsen-Anhalt

Die Aufgaben, Befugnisse und die Organisation der Medienanstalt Sachsen-Anhalt werden maßgeblich durch das Mediengesetz des Landes Sachsen-Anhalt bestimmt. Der [Landesgesetzgeber](#) könnte das Mediengesetz grundsätzlich durch ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren ändern. Dadurch könnten insbesondere die Aufgaben, Zuständigkeiten und Befugnisse der Medienanstalt Sachsen-Anhalt neu geregelt werden. Eine politische Mehrheit könnte erheblichen Einfluss auf die zukünftige Ausgestaltung der

Landesmedienanstalt nehmen. In welchem Umfang die Medienanstalt Sachsen-Anhalt im Falle einer umfassenden Reform des Medienrechts weiterbestehen und welche konkreten Aufgaben sie künftig wahrnehmen würde, hängt daher maßgeblich von der konkreten gesetzlichen Ausgestaltung ab. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich nicht abschließend beurteilen, welche Änderungen eine entsprechende Reform mit sich bringen würde.

Quellen

Bovermann, Marc / Stowasser, Samuel: *Öffentlich-rechtlicher (G)rundfunk?*, in: *Verfassungsblog*, 19.06.2024.

[Hier klicken](#)

Böttner, Robert: *Viel gewollt, noch nicht genug versucht - Zum Gesetzentwurf für ein resilientes Sachsen-Anhalt*, in: *Verfassungsblog*, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Dörr, Dieter: *Der öffentlich-rechtliche Rundfunk zwischen Recht und Politik*, in: *Bundeszentrale für politische Bildung*, 2023; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Bundeszentrale für politische Bildung: *75 Jahre Öffentlich-rechtlicher Rundfunk: Von der Gründung der ARD bis heute*, Hintergrund aktuell, 2025; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Laude, Lennart / Mast, Tobias: *Kündigung der Vielfalt – ohne Diskussion*, in: *Verfassungsblog*, 2024; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Landtag Sachsen-Anhalt: *Novellierte Regeln für den Parlamentsbetrieb*, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

MDR Sachsen-Anhalt: *Neue Spielregeln im Landtag: Sachsen-Anhalt stärkt parlamentarische Kontrolle*, 2026; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Rath, Christian: *Sachsen-Anhalt verliert Vetorecht*, in: *LTO*, 2021; abgerufen am 29.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 28.05.1980 – 7 A 2.79

BVerfG, Urteil vom 04.11.1986 – 1 BvF 1/84

BVerfG, Urteil vom 20.07.2021 – 1 BvR 2756/20

2.4. Demokratische Bildung, Schule und Jugendhilfe

Sachsen-Anhalt befindet sich seit Jahren in einer Bildungskrise. Der Mangel an Lehrer*innen verstärkt die soziale Ungleichheit und führt dazu, dass insbesondere an Sekundarschulen im ländlichen Raum kaum genug Personal vorhanden ist, um den grundlegenden Unterricht abzudecken. In der Folge verlassen immer mehr Schüler*innen die Schule ohne Abschluss. Um personelle Ressourcen einzusparen, existierten bereits in der Vergangenheit Bestrebungen, den Wechsel vom Haupt- zum Realschulzweig zu erschweren.

Überforderte Lehrkräfte finden in diesem System selten den Raum, um politische und soziale Themen angemessen aufzugreifen. Dies erleichtert es extrem rechten Kräften, eine Jugendkultur in ihrem Sinne zu prägen. Gleichzeitig steht die Schulsozialarbeit unter einem ständigen Finanzierungsvorbehalt und reicht für den tatsächlichen Bedarf nicht aus. Engagierte Lehrer*innen geraten zudem vermehrt unter Druck: Kampagnen gegen Lehrkräfte, oft unter dem Vorwand einer vermeintlichen «Neutralitätspflicht», sollen einschüchtern. Dies führt fälschlicherweise zu der Annahme, Lehrkräfte dürften sich nicht kritisch gegenüber dem Faschismus äußern oder an demokratischen Protesten teilnehmen.

Die politischen Forderungen der AfD zielen darauf ab, diese Tendenzen zu verschärfen. Geplant sind ein weitreichendes Äußerungsverbot für Lehrkräfte sowie eine Deckelung der Schüler*innen, die das Gymnasium besuchen dürfen, auf 25 Prozent. Eine strikte Trennung der Schulformen soll die politische Einflussnahme auf Gymnasien und Gemeinschaftsschulen erhöhen und soziale Ungleichheit weiter zementieren. Bewährte Strukturen wie die Schulsozialarbeit, Inklusionsangebote und demokratische Projekte wie «Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage» drohen wegzubrechen.

Trotz dieser Herausforderungen bleibt die Schule ein zentraler Ort für demokratische Bildung und zivilgesellschaftliches Engagement. Kenntnisse über die Rechte und Pflichten sowie eine starke Vernetzung innerhalb der Schulgemeinschaft sind wirksame Mittel, um sich gegen Einschüchterungsversuche zu wehren.

Traditionelles Familienbild als Förderbedingung – politische Einflussnahme in der Jugendhilfe

Freie und öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe geraten zunehmend unter finanziellen Druck, ihre pädagogischen Konzepte an landespolitische Vorstellungen anzupassen. In politischen Debatten wird gefordert, künftig nur noch solche Träger der Jugendhilfe zu fördern, die sich nicht für geschlechtliche Vielfalt einsetzen, sondern rechte

familien- und geschlechterpolitische Positionen vertreten.

Verwaltungsmitarbeitende sowie Träger der Kinder- und Jugendhilfe finden hier eine Orientierungshilfe, wie sie mit rechtswidrigen Weisungen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen können. Ebenso schnell, wie landespolitische Eingriffe durch eine neue Regierung erfolgen können, kann sich die politische Ausrichtung durch politischen Druck, Neuwahlen oder das Ende einer Legislaturperiode wieder verschieben. Gehen Betroffene gegen rechtswidrige Maßnahmen gerichtlich vor, kann dies die Durchsetzung über Jahre aufschieben.

Rechtscheck

Die Verknüpfung der Kita-Finanzierung mit der Beachtung eines Programms zur Förderung traditioneller Familienrollen ist an den bundesrechtlichen Grundsätzen der inhaltlichen Vielfalt und Trägerautonomie zu messen. Bindet eine Behörde Fördermittel an solche ideologischen Vorgaben, steht dies im Widerspruch zum verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot sowie zum gesetzlichen Subsidiaritätsprinzip. Da der Vorrang des Bundesrechts einer staatlichen Einflussnahme auf die pädagogische Ausrichtung enge Grenzen setzt, begegnen Maßnahmen zur Benachteiligung bestimmter Weltanschauungen erheblichen rechtlichen Bedenken. Die Rechtmäßigkeit bleibt von der Wahrung der gesetzlich verankerten Vielfalt abhängig.

Fall 1: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch ministerielle Weisung

Das Landesjugendamt ordnet auf Anweisung des zuständigen Ministeriums für alle örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Rundschreiben an, die erhaltenen Landesgelder im Rahmen der Regelfinanzierung für Kindertageseinrichtungen ausschließlich an solche Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten, die das neu entworfene «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten. Im Übrigen sollen sie im Rahmen ihrer Fachaufsicht die Einhaltung dieser Werte gewährleisten.

Im Landesprogramm wird positiv auf traditionelle Familienrollen Bezug genommen, während andere Konstellationen (Patchwork-Familien, alternative Formen der Elternschaft, gleichberechtigte Haushaltsführung, gleichgeschlechtliche Eltern) als «unnatürliche, undeutsche und abartige Irrwege» der modernen und globalisierten Welt thematisiert werden. Geschlechtliche Vielfalt und queere Menschen finden keine oder eine abwertende Erwähnung.

Rechtliche Einordnung

Die freie und öffentliche Jugendhilfe ist bundesrechtlich im SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) geregelt. Dieses Bundesgesetz gilt uneingeschränkt in den Bundesländern und bricht entgegenstehende Landesregelungen (Geltungsvorrang). Durch das Bundesgesetz gilt der Grundsatz der inhaltlichen Vielfalt und Werteorientierung, gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII. Dieser Grundsatz wird durch zwei weitere Prinzipien der Kinder- und Jugendhilfe gestärkt.

Nach dem Prinzip der Trägerautonomie ist die Selbstständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben zu achten (§ 4 Abs. 1 SGB VIII). Zudem gilt

das Subsidiaritätsprinzip (§ 4 Abs. 2 SGB VIII), wonach die Kinder- und Jugendhilfe primär durch freie Träger zu erbringen ist. Öffentliche Träger dürfen lediglich ergänzend tätig werden, sofern das erforderliche Angebot durch freie Träger nicht ausreichend abgedeckt werden kann.

Über diese spezifischen jugendhilferechtlichen Grundsätze hinaus gelten die allgemeinen verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes. Insbesondere verbietet das Diskriminierungsverbot aus Art. 7 Abs. 3 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) staatlichen Stellen, natürliche und juristische Personen zu diskriminieren. Zudem haben staatliche Stellen nach Art. 3 Abs. 2 GG (Grundgesetz) die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern. Die Benachteiligung von Trägern, die sich für Gleichberechtigung und geschlechtliche Vielfalt einsetzen, gegenüber Trägern, die sich an einer binären Geschlechterordnung orientieren, widerspricht diesen Verfassungsnormen und ist daher in der Regel unzulässig.

Zudem ist die finanzielle Beteiligung des Landes an den Kosten der öffentlichen und freien Träger rechtlich vorgeschrieben. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen ergibt sich im Gegensatz zur allgemeinen finanziellen Förderung der freien Jugendhilfe nicht nach § 74 SGB VIII, sondern wird durch Landesrecht bestimmt (§ 74a S. 1 SGB VIII). Der Landtag hat hierfür das Kinderförderungsgesetz (KiFöG) erlassen, in welchem auch der bundesrechtlich vorgegebene gesetzliche Anspruch auf einen Kitaplatz wiederholt wird (§ 24 SGB VIII, § 3 KiFöG). Aufgrund dieses Anspruchs muss der Staat die Finanzierung der dafür erforderlichen Plätze in jedem Fall sicherstellen. Hierbei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung von allen Trägern gem. § 74 Abs. 5 SGB VIII gleichermaßen zu beachten.

Die Finanzierung ist in den §§ 12 ff. KiFöG geregelt. Danach gewährt das Land den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe eine finanzielle Beteiligung (Zuweisung) in Form einer Pro-Kopf-Pauschale für jedes betreute Kind. Die örtlichen Träger leiten dieses Geld an die Träger der Tageseinrichtungen weiter und beteiligen sich ihrerseits ebenfalls mit einer weiteren Pro-Kopf-Pauschale. Die verbleibenden Kosten trägt die Gemeinde.

Zwar regelt das Land den allgemeinen rechtlichen Rahmen in Ausführungsgesetzen und Verwaltungsvorschriften, die primäre Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe liegt jedoch bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Diese sind in Sachsen-Anhalt die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 1 Abs. 1 KJHG-LSA (Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes Sachsen-Anhalt) und erfüllen die Aufgabe nach Art. 87 Abs. 3 S. 1 LSAVerf, § 5 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA, § 1 Abs. 3 KJHG LSA im eigenen Wirkungskreis.

Da die Wahrnehmung dieser Aufgabe gesetzlich vorgeschrieben ist, handelt es sich um eine «pflichtige Selbstverwaltung» (im Gegensatz zu «freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben»). Die Kommunen müssen die Aufgabe wahrnehmen, entscheiden aber in eigener Verantwortung. Bei ihnen liegt die Gesamtverantwortung in planerischer und finanzieller Hinsicht (*BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 97 ff.*). Das Land hat dabei gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 2 LSAVerf eine verfassungsrechtlich verankerte Pflicht, die Kommunen finanziell ausreichend auszustatten (Konnexitätsprinzip).

Darüber hinaus wird durch Art. 87 f. LSAVerf die kommunale Selbstverwaltungsgarantie

abgesichert. Dies bedeutet neben der finanziellen Ausstattung auch, dass sich die Aufsicht über Aufgaben im eigenen Wirkungskreis auf eine reine Rechtsaufsicht nach § 143 Abs. 2 KVG-LSA (Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) beschränkt. Die Kommunalaufsicht wird zudem nicht durch das Landesjugendamt, sondern durch das Landesverwaltungsamt ausgeübt (§ 144 KVG-LSA).

In der Weisung des Landesjugendamtes wird fälschlicherweise behauptet, dass die Kommunen eine Fachaufsicht hätten. Zutreffend ist jedoch, dass § 20 Abs. 1 KiFöG die Aufsicht der Kommunen ausdrücklich auf eine Rechtsaufsicht beschränkt, die mit dem Prinzip der Trägerautonomie korrespondiert. Einfluss auf die pädagogische Ausrichtung hat daher keine staatliche Stelle. Sowohl die Landes- als auch die kommunalen Behörden müssen die entsprechende Vielfalt unter den freien Trägern explizit achten.

Handlungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Kinder- und Jugendhilfe um eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe handelt, stellt die inhaltliche Vorgabe des Ministeriums bzw. des Landesjugendamtes einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltungsgarantie dar. Gleiches gilt für die Einstellung der finanziellen Beteiligung. Die Landkreise und kreisfreien Städte können als örtliche Träger die Ausführung der rechtswidrigen Anweisung verweigern und rechtlich gegen sie vorgehen.

Die Anweisung greift in die kommunale Selbstverwaltung ein und widerspricht der Systematik der Kommunalaufsicht (§§ 144 ff. KVG LSA). Da es sich um kein reines innerbehördliches Verhältnis handelt, ist die Anweisung wie ein Verwaltungsakt zu behandeln, gegen den die Anfechtungsklage gem. § 154 KVG LSA i.V.m § 42 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) statthaft ist. Diese muss innerhalb eines Monats eingereicht werden (§ 74 VwGO).

Freie Träger oder einzelne kreisangehörige Gemeinden sind dagegen nicht klagebefugt, weil sich der angedrohte Entzug von Landesmitteln gegen die örtlichen Träger bzw. deren Jugendämter richtet.

Darüber hinaus besteht eine Remonstrationspflicht für Beamt*innen, die in den Jugendämtern sowie im Landesjugendamt arbeiten. Sie tragen für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung gemäß § 36 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz). Das bedeutet, dass Beamt*innen ihren Vorgesetzten gegenüber unmittelbar Bedenken über die Rechtmäßigkeit von Anordnungen geltend machen müssen. Bleiben die Vorgesetzten bei den Anordnungen, haben Beamt*innen die nächsthöheren Vorgesetzten über die Zweifel an der Rechtmäßigkeit in Kenntnis zu setzen. Erst wenn sie dieser zweistufigen Remonstrationspflicht nachkommen, sind sie von der persönlichen Verantwortung freigestellt.

Eine Remonstration ist zwar nicht Erfolg versprechend, sofern die Vorgesetzten gleichgesinnt sind und ein entsprechendes politisches Programm durchsetzen wollen. Dennoch ist die Befolgung der Remonstrationspflicht wichtig, um sich selbst zu entlasten. Verbeamtete Personen sollten sich daher die Aufrechterhaltung der Weisung schriftlich bestätigen lassen, um nachzuweisen, dass die Vorgesetzten die volle rechtliche

Verantwortung übernehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Ausführung rechtswidriger Handlungen nicht die Beamt*innen selbst, sondern ausschließlich die jeweiligen Vorgesetzten belastet werden. Dies dient auch der Dokumentation eines systematischen Handelns einzelner Personen in Leitungspositionen, die dafür bei einem erneuten politischen Wechsel die entsprechenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen zu tragen haben.

Fall 2: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch Landesgesetz

Der Landtag erlässt durch ein formelles Änderungsgesetz zum KiFöG eine Regelung, nach der Landesmittel im Rahmen der Kita-Regelfinanzierung nur an Träger weitergeleitet werden dürfen, die das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten.

Rechtliche Einordnung

Sofern kein Runderlass, sondern ein Gesetz mit einer entsprechenden Aufforderung verabschiedet wird, gelten die gleichen rechtlichen Bedenken. Es ändern sich lediglich die Handlungsmöglichkeiten. In diesem Fall findet keine vorgelagerte Einzelmaßnahme statt, die angefochten werden kann oder gegen die eine Remonstration möglich ist.

Handlungsmöglichkeiten

Es muss eine kommunale Verfassungsbeschwerde eingereicht werden. Diese ist beim Landesverfassungsgericht nach § 2 Nr. 8 LVerfGG LSA (Gesetz über das Landesverfassungsgericht) zu erheben. Dieser Weg war in Fall 1 nicht eröffnet, weil das Landesverfassungsgericht Verletzungen des Rechts auf Selbstverwaltung nur dann prüft, wenn ein Landesgesetz Beschwerdegegenstand ist.

Eine kommunale Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist theoretisch möglich. Diese tritt allerdings nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4b GG und § 91 S. 2 BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz) subsidiär hinter die kommunale Landesverfassungsbeschwerde zurück. Sie hat daher nur Aussicht auf Erfolg, wenn das Landesrecht bzw. das Landesverfassungsgericht die grundrechtliche Wertung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie von Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 GG nicht hinreichend schützt (*BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16, Rn. 62*).

Fall 3: Vorgaben für die Kita-Regelfinanzierung durch Rechtsverordnung

Das Bildungsministerium erlässt durch Rechtsverordnung eine Regelung, nach der Landesmittel im Rahmen der Kita-Regelfinanzierung nur an Träger weitergeleitet werden dürfen, die das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» beachten.

Rechtliche Einordnung

Die rechtliche Wertung bleibt hier im Wesentlichen unverändert.

Handlungsmöglichkeiten

Da es sich um eine Rechtsverordnung handelt, ist keine kommunale Verfassungsbeschwerde möglich. Allerdings ist jede Behörde sowie jede natürliche und

juristische Person, die geltend machen kann, durch eine untergesetzliche Rechtsvorschrift in ihren Rechten verletzt zu sein, befugt, einen Normkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht Magdeburg zu stellen. Dieses prüft dann gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO und § 10 AG VwGO LSA (Gesetz zur Ausführung der VwGO und des Bundesdisziplinargesetzes) die Gültigkeit der Verordnung, insbesondere die Vereinbarkeit mit höherrangigem Landes- und Verfassungsrecht.

Natürliche und juristische Personen müssen nicht erst abwarten, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eintritt. Es reicht aus, dass durch die Rechtsverordnung bzw. deren Anwendung eine Verletzung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsvorschrift zu stellen (§ 47 Abs. 2 S. 1 VwGO).

Fall 4: Kürzung vereinbarter Leistungsentgelte

Das Land beteiligt sich nicht mehr finanziell an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe durch Zuweisungen. Entsprechend kürzen die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe die Sätze im Rahmen der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen mit einigen freien Trägern.

Rechtliche Einordnung

Der Unterschied zu Fall 1 besteht darin, dass die freien Träger nun selbst direkt betroffen sind. Zwar besteht nach § 74 SGB VIII kein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Förderhöhe. Allerdings besteht ein Anspruch gegenüber staatlichen Stellen auf eine fehlerfreie Ermessensausübung. Gelder dürfen daher nicht willkürlich oder ohne sachlichen Grund gekürzt werden. Ferner müssen nach § 74 Abs. 5 SGB VIII alle Träger bei Kürzungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben behandelt werden. Einrichtungen im Eigenbetrieb dürfen daher nicht bevorzugt werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die betroffenen freien Träger können die Zahlung der nach § 78b SGB VIII in Verbindung mit § 11a KiFöG vereinbarten Entgelte vor dem zuständigen Verwaltungsgericht einklagen. Hierzu müssen sie gegen einen Kürzungsbescheid Anfechtungsklage erheben. Das Widerspruchsverfahren entfällt nach § 8a Abs. 1 AG VwGO LSA i.V.m § 68 VwGO, weil aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung die gleiche Behörde darüber zu entscheiden hätte.

Im Übrigen besteht eine Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII, die bei Streit- und Konfliktfällen über den Inhalt von Vereinbarungen entscheidet. Ein Antrag kann nach § 8 der Verordnung über die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII von den Vertragsparteien gestellt werden. Gegen Entscheidungen der Schiedsstelle kann ebenfalls isolierte Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, ohne dass vorher Widerspruch einzulegen ist (§ 78g Abs. 2 S. 4 SGB VIII). Das Verwaltungsgericht überprüft dann ähnlich einer Ermessensentscheidung, ob der Sachverhalt vollständig ermittelt wurde und notwendige Abwägungen überhaupt durchgeführt wurden (*OVG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2020 – 4 L 260/19, Rn. 38*).

Fall 5: Projektförderung mit Auflage

Ein freier Träger, der Kindertagesstätten betreibt, beantragt Projektgelder des Landes und erhält einen Zuwendungsbescheid vom Landesamt für Soziales, Jugend und Gesundheit Sachsen-Anhalt (LAS). In diesem ist eine Klausel eingefügt, dass sich die zuwendungsempfangende Institution dazu verpflichtet, jegliche Thematisierung geschlechtlicher Vielfalt zu unterlassen und im Übrigen das «landespolitische Programm zur Pflege deutschen Brauchtums und Förderung traditioneller Familienrollen» zu beachten.

Rechtliche Einordnung

Bei Projektgeldern handelt es sich um finanzielle Mittel, über die das Land grundsätzlich frei verfügen kann. Es darf jedoch bei der Verteilung wie in anderen Bereichen auch nicht diskriminierend tätig werden und hat im Übrigen über die Fördermittelvergabe ermessensfehlerfrei zu entscheiden.

Handlungsmöglichkeiten

Sofern aufgrund einer bestimmten Weltanschauung oder pädagogischen Ausrichtung bestimmte freie Träger von Projektgeldern ausgeschlossen werden, können diese die Rechtmäßigkeit gerichtlich überprüfen lassen. Das Gericht prüft dann gemäß § 114 VwGO, ob der Bescheid aufgrund eines Ermessens Fehlgebrauchs oder Ermessens nichtgebrauchs rechtswidrig ist.

Es handelt sich bei der zusätzlichen Klausel im Zuwendungsbescheid um eine Auflage im Sinne des § 36 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz). Diese kann isoliert angefochten werden, sodass die grundsätzlich bewilligte Zuwendung im Bescheid bestehen bleibt. Aufgrund der entgegenstehenden Prinzipien im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe haben freie Träger gute Chancen, gegen die Auflage vorzugehen. Das gilt im Übrigen auch für andere isoliert anfechtbare Nebenbestimmungen wie zum Beispiel einen Widerrufsvorbehalt, mit dem sich die Behörde vorbehält, die Zuwendung bei Verfehlung des Zuwendungszwecks später zu widerrufen.

Sofern der Zuwendungsbescheid durch eine oberste Landesbehörde wie dem LAS erlassen worden ist, entfällt ein Widerspruchsverfahren nach § 8a AG VwGO LSA i.V.m § 68 VwGO. Es kann dann direkt Anfechtungsklage erhoben werden. Sofern eine untere Behörde die Projektgelder vergibt und die Rechtsbehelfsbelehrung ihres Zuwendungsbescheides dementsprechend ein Vorverfahren vorsieht, muss zunächst Widerspruch eingelegt werden.

Fall 6: Ablehnung eines Projektantrags

Der Projektantrag wird nicht mit einer Auflage versehen, sondern von vornherein abgelehnt.

Rechtliche Einordnung und Handlungsmöglichkeiten

Hier kann keine Anfechtungsklage erhoben werden, weil keine Auflage erteilt wurde. Erforderlich ist daher die Erhebung einer Verpflichtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, um die Behörde zu einer fehlerfreien Ermessensausübung zu verpflichten.

Anlaufstellen

Die [Ombudsstelle Ombud LSA](#) ist eine unabhängige, kostenlose und vertrauliche Beratungs- und Beschwerdestelle für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Familien in Sachsen-Anhalt (§ 9a SGB VIII bzw. §§ 30a–d KJHG-LSA). Sie unterstützt bei Problemen und Konflikten mit Jugendämtern, Einrichtungen und anderen Stellen der öffentlichen oder freien Kinder- und Jugendhilfe, informiert über Rechte und begleitet bei der Klärung von Konflikten.

Der [Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.](#) berät und unterstützt freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit bei fachlichen, rechtlichen und politischen Fragen. Er bietet Orientierung, wenn Träger mit vermeintlichen Neutralitätsanforderungen oder Druck im Zusammenhang mit demokratischer und menschenrechtsorientierter Bildungsarbeit konfrontiert sind.

Der zuständige [Personalrat](#) kann Beschäftigte beraten und unterstützen, wenn sie innerhalb ihrer Dienststelle unter Druck geraten oder mit möglicherweise rechtswidrigen Dienstanweisungen konfrontiert werden.

Bei möglicherweise rechtswidrigen Vorgaben einer Kommune kann die zuständige [Kommunalaufsicht beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt](#) informiert werden.

Quellen

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V.: *Kinder- und Jugendarbeit ist nicht wertneutral. Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses Sachsen-Anhalt zu Neutralitätsforderungen in der Kinder- und Jugendarbeit*, 2026; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Verwaltung für Demokratie e. V. / Politics for Tomorrow / Re:Form: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende (Version 1)*, 23.05.2025; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Wiesner, Reinhard / Wapler, Friederike: *Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe*, 7. Aufl., München 2026.

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 21.11.2017 – 2 BvR 2177/16

OVG Magdeburg, Urteil vom 22.09.2020 – 4 L 260/19

Schulpflicht vs. Homeschooling – warum Kinder ein Recht auf Bildung in der

Gemeinschaft haben

Rechte Kräfte begegnen den staatlichen Schulen mit Misstrauen. Sie befürchten, dass Kinder dort mit Werten geprägt werden, die ihrem Weltbild widersprechen. Staatliche Bildung wird dabei als ungewollte Einmischung in die elterliche Erziehung angesehen. Erziehung und Bildung sollen sich nach diesem Verständnis allein am Willen der Eltern orientieren. Die Eltern sollen umfassend bestimmen können, welche Eindrücke und Erfahrungen auf ihre Kinder einwirken. Entsprechend wird die Abschaffung der allgemeinen Schulpflicht gefordert. Eltern sollen frei zwischen Schul- und Hausunterricht wählen können. Der Hausunterricht («Homeschooling») soll lediglich unter der Bedingung stehen, dass der Lernfortschritt der Kinder in regelmäßigen Prüfungen nachgewiesen werden kann.

Rechtscheck

Eine Auflockerung der Schulpflicht muss sich rechtlich an der [Landesverfassung](#) und dem [Grundgesetz](#) messen lassen. Die [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#) sieht in Art. 25 Abs. 2 die allgemeine Schulpflicht vor. Die Einführung eines freien Wahlrechts zwischen Schul- und Hausunterricht ist hiermit kaum vereinbar. Auch das [Grundgesetz](#) könnte ein Festhalten an der allgemeinen Schulpflicht gebieten. Maßgeblich ist dabei der staatliche [Bildungs- und Erziehungsauftrag](#), der nicht nur auf die Vermittlung von Wissen, sondern auch auf die Förderung von sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen abzielt. Zudem ist das [Recht auf schulische Bildung](#) zu beachten.

Rechtliche Einordnung

In Sachsen-Anhalt besteht nach Art. 25 Abs. 2 LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)) eine allgemeine Schulpflicht. Die Schulpflicht wird in § 40 SchulG ([Schulgesetz Sachsen-Anhalt](#)) ausgestaltet. Soll eine Wahlfreiheit zwischen Schul- und Hausunterricht eingeführt werden, müsste hierfür das [Schulgesetz](#) geändert werden. Eine solche Regelung begegnet jedoch erheblichen [verfassungsrechtlichen](#) Zweifeln.

Vorgaben der Landesverfassung

Ein freies Wahlrecht zwischen Schul- und Hausunterricht ist voraussichtlich nicht mit der Landesverfassung vereinbar. Entscheidend ist Art. 25 Abs. 2 LSAVerf, der die allgemeine Schulpflicht vorsieht. Die generelle Ermöglichung von Hausunterricht ist hiermit nur vereinbar, wenn man die Schulpflicht nicht als Pflicht zum Besuch einer Schule versteht. Genau dies wird von Befürworter*innen eines Rechts auf Hausunterricht argumentiert. Demnach verlange die in der Landesverfassung vorgegebene Schulpflicht nur, dass Kinder und Jugendliche beschult werden. Eine so verstandene Bildungs- bzw. Unterrichtspflicht könnte auch durch Hausunterricht erfüllt werden. Die Auslegung der Schulpflicht als bloße Bildungspflicht überzeugt jedoch nicht.

Die Schulpflicht ist als die Pflicht zum Besuch einer öffentlichen oder privaten Schule zu verstehen. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg legte die dortige Schulpflicht als Pflicht zum Besuch einer Schule aus (*VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01*). Dies ergebe sich bereits aus dem Begriff der «Schul»-Pflicht. Schule wird dabei als organisierte und auf Dauer angelegte Einrichtung verstanden, in der

mehrere, im Laufe der Zeit wechselnde Schüler*innen gemeinsam durch ausgebildete Lehrkräfte unterrichtet werden (*VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01*). Hausunterricht stellt somit keine Schule dar, egal ob der Unterricht durch die eigenen Eltern oder durch eine*n Hauslehrer*in erfolgt (*VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01*).

Die Landesverfassung gibt somit eine allgemeine Pflicht zum Besuch einer Schule vor. Ein freies Wahlrecht zwischen Schul- und Hausunterricht kann nicht verfassungskonform umgesetzt werden. Aus der allgemeinen Schulpflicht folgt auch, dass dem Gesetzgeber und der Verwaltung bei der Handhabung von Ausnahmen der Schulpflicht enge Grenzen gesetzt sind. Zwar verlangt eine allgemeine Schulpflicht nicht, dass jedes einzelne Kind eine Schule besucht. Schon jetzt kann die Schulpflicht nach § 40 Abs. 7a SchulG ruhen. Das ist mit der allgemeinen Schulpflicht vereinbar, solange sich die Ausnahmen auf besondere Fälle beschränken. Es kann für ein Ruhen nicht genügen, dass die Eltern ihr Kind lieber zu Hause unterrichten würden. Ansonsten würde die Schulpflicht ihre Allgemeinheit verlieren und ihre Erfüllung wäre in das freie Belieben der Eltern gestellt (vgl. auch *OVG Bremen, Beschluss vom 02.07.2007 – 1 A 21/07*). Der Gesetzgeber darf die allgemeine Schulpflicht nicht durch die Schaffung weiterer Ausnahmetatbestände aushöhlen. Ebenso darf die bisherige Regelung des § 40 Abs. 7a SchulG nicht so ausgelegt werden, dass sie dem Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht zuwiderläuft (vgl. auch *VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01*).

Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz

Im Übrigen spricht vieles dafür, dass die Abschaffung oder Auflockerung der Schulpflicht auch mit dem Grundgesetz unvereinbar ist.

Das Grundgesetz sieht die allgemeine Schulpflicht nicht ausdrücklich vor. Nach Art. 7 Abs. 1 GG (Grundgesetz) steht das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates. Hieraus wird ein umfassender staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag abgeleitet. Es ist allerdings nicht eindeutig geklärt, ob Art. 7 Abs. 1 GG auch eine allgemeine Schulpflicht zwingend vorgibt. Die Rechtsprechung hat diese Frage bisher nicht entschieden. Sie hat die Schulpflicht aber wiederholt als verfassungsgemäß bestätigt (*BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03*). Zwar stellt die Schulpflicht einen Eingriff in Grundrechte dar, insbesondere in das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) und die Handlungsfreiheit der Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 GG). Sie dient dabei aber der Erfüllung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags. Die entscheidende Frage ist, ob der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag nur durch eine allgemeine Schulpflicht erfüllt werden kann. Dann wäre ein Festhalten an der Schulpflicht durch Art. 7 Abs. 1 GG vorgegeben.

Die Rechtsprechung versteht den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sehr weit. Ausgehend von diesem Verständnis erscheint es überzeugend, die Schulpflicht als rechtlich zwingend anzusehen. Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag ist nicht nur auf die Vermittlung von Wissen gerichtet, sondern zielt auch auf die Heranbildung verantwortlicher Staatsbürger*innen ab (*BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03*). Hierzu ist notwendig, dass die Schüler*innen Toleranz und Dialog mit

Andersdenkenden erlernen (*BVerfG, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14*). Der Schule kommt eine integrative Funktion zu. Sie soll verhindern, dass Schüler*innen isoliert werden und vollständig der Prägung der Eltern unterliegen. Zudem sollen Schüler*innen durch den Schulbesuch soziale Kompetenzen erlangen. Hausunterricht kann die sozialen und staatsbürgerlichen Kompetenzen nicht gleich wirksam vermitteln, denn «soziale Kompetenz im Umgang auch mit Andersdenkenden, gelebte Toleranz, Durchsetzungsvermögen und Selbstbehauptung einer von der Mehrheit abweichenden Überzeugung können effektiver eingeübt werden, wenn Kontakte mit der Gesellschaft und den in ihr vertretenen unterschiedlichsten Auffassungen nicht nur gelegentlich stattfinden, sondern Teil einer mit dem regelmäßigen Schulbesuch verbundenen Alltagserfahrung sind» (*BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03*). Da sich der Bildungs- und Erziehungsauftrag gerade nicht in der Vermittlung von Wissen erschöpft, ändern hieran auch staatliche Lernstandskontrollen nichts. Auch das Bundesverwaltungsgericht begründete die Zulässigkeit der Schulpflicht damit, dass der Staat seinen weiterreichenden Aufgaben ohne die Schulpflicht nicht gerecht werden könnte (*BVerwG, Urteil vom 11.09.2013 – 6 C 25/12*).

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neueren Rechtsprechung zudem ein Recht auf schulische Bildung aus Art. 2 Abs. 1 GG (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG abgeleitet (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Schulbildung dient demnach auch dem Zweck, gleiche Bildungschancen herzustellen und Kinder zu Selbstbestimmung zu befähigen (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21*). Diese Aspekte der Schulbildung können durch Hausunterricht nicht im gleichen Maße erfüllt werden. Wird eine Wahlfreiheit zwischen Schul- und Hausunterricht geschaffen, erfolgt die Wahl in aller Regel durch die Eltern, ohne dass das Kind hierbei ein echtes Mitspracherecht hat. Die Auflockerung der Schulpflicht stärkt somit in erster Linie die Rechte der Eltern, nicht jedoch die des Kindes. Ob die Eltern ihre Kinder im Rahmen von Hausunterricht tatsächlich dazu befähigen, sich von den Vorstellungen ihrer Familie zu emanzipieren und eine selbstbestimmte Persönlichkeit zu entwickeln, kann der Staat durch bloße Wissenskontrollen nicht überprüfen. Insofern sprechen auch die Rechte der Kinder für eine verfassungsrechtliche Verankerung der Schulpflicht.

Handlungsmöglichkeiten

Dem Staat stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die Erfüllung der Schulpflicht sicherzustellen. Wenn Erziehungsberechtigte nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen, so können die Landkreise oder kreisfreien Städte ein Zwangsgeld zur Durchsetzung der Schulpflicht festsetzen (§ 44a Abs. 1 SchulG). Die Landkreise oder kreisfreien Städte können die Verletzung der Schulpflicht als Ordnungswidrigkeit ahnden (§ 84 Abs. 1 Nr. 1–2a SchulG). Steht eine Kindeswohlgefährdung im Raum, kann sich das Jugendamt im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe einschalten (§ 8a SGB VIII [Achtes Sozialgesetzbuch]).

Wird durch das Verhalten der Eltern das Recht des Kindes auf schulische Bildung beeinträchtigt, sind die Behörden zum Einschreiten verpflichtet. Allerdings wird es in

diesen Fällen kaum eine Möglichkeit geben, ein Handeln der Behörden gerichtlich zu erzwingen. Dazu müsste der*die Kläger*in [in eigenen Rechten verletzt](#) sein (§ 42 Abs. 2 VwGO [[Verwaltungsgerichtsordnung](#)]). Das Kind, dessen Rechte verletzt sein könnten, ist in der Regel noch zu jung, um selbst einen Gerichtsprozess zu führen (§ 62 VwGO). Außenstehende Dritte sind [in eigenen Rechten nicht betroffen](#) und können ein Einschreiten des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt nicht gerichtlich einklagen.

Ein Schutz des Kindes ist allerdings über die Familiengerichte möglich. Besteht eine [Kindeswohlgefährdung](#), hat das Familiengericht nach § 1666 BGB ([Bürgerliches Gesetzbuch](#)) die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Hierzu gehören nach § 1666 Abs. 3 Nr. 2 BGB auch Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Das Verfahren wird [von Amts wegen](#) eingeleitet, was bedeutet, dass es nicht förmlich beantragt werden muss. Es kann durch das Jugendamt, aber auch durch außenstehende Dritte angeregt werden (§ 24 Abs. 1 FamFG [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]). Eine Anregung ist formlos und sogar anonym möglich. Das Familiengericht muss das Verfahren einleiten, wenn hinreichende Anhaltspunkte für eine [Kindeswohlgefährdung](#) bestehen.

Für eine Maßnahme nach § 1666 BGB ist unerheblich, ob gegen die Regelungen der Schulpflicht verstoßen wurde oder *nicht* (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 UF 18/17). Maßgeblich ist allein, ob eine konkrete Gefährdung des [Kindeswohls](#) vorliegt. Das Familiengericht prüft daher stets im Einzelfall, ob die Weigerung der Eltern, ihre Kinder einer Schule zuzuführen, das Kindeswohl gefährdet (OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19). Eine Gefährdung kann etwa angenommen werden, wenn die Kinder im Hausunterricht nicht ausreichend Wissen und Kompetenzen erlernen, um später einen staatlich anerkannten Schulabschluss erwerben zu können (OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19). Eine Gefährdung kann auch bestehen, wenn die Kinder durch den Hausunterricht sozial isoliert und in der Entwicklung einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehemmt werden (OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19).

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 345 ff.

Fokken, Silke / Unterberg, Swantje: *Die AfD Sachsen-Anhalt will die Schulpflicht abschaffen – könnte sie das überhaupt?*, in: *Der Spiegel*, 14.04.2026.

[Hier klicken](#)

Hermes, Sandra: Rechtsexperte: *Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*, in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

[Hier klicken](#)

Köpsell, Lena / Ringendahl, Alexandra: *Schule und Uni unter der AfD: Die Pläne – und was wirklich möglich wäre*, in: *CORRECTIV*, 30.07.2026.

[Hier klicken](#)

Lischewski, Isabel: *Bildungspflicht vs. Kinderrechte: Zum Vorschlag der AfD Sachsen-*

Anhalt, die Schul- durch eine Bildungspflicht zu ersetzen, in: *Verfassungsblog*, 17.03.2026; abgerufen am 18.08.2026.

[Hier klicken](#)

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 369–371.

Schmidt, Christopher: *Die Durchsetzung der Schulpflicht nach der Entscheidung des BVerfG zum Recht auf schulische Bildung*, in: *NZFam* 2023, S. 824–828.

Thurn, John Philipp / Reimer, Franz: *Homeschooling als Option?*, in: *NVwZ* 2008, S. 718–722.

Suliak, Hasso: *AfD Sachsen-Anhalt will Heimunterricht erlauben. Rechnen und Schreiben lernen mit Mama*, in: *LTO*, 22.04.2026; abgerufen am 18.08.2026.

[Hier klicken](#)

Veit, Barbara / Schmidt, Christopher: *Kommentierung zu § 1666 BGB*, in: Hau, Wolfgang / Poseck, Roman (Hrsg.): *BeckOK BGB*, 78. Edition, Stand: 01.05.2026.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Schulpflicht und Gestaltung des Schulwesens. Zulässigkeit der Verpflichtung von Schülern zu gesellschaftlichem oder sozialem Engagement*, Ausarbeitung WD 3 – 3000 – 259/19, 15.11.2019, o. S.; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

VGH Mannheim, Urteil vom 18.06.2002 – 9 S 2441/01

BVerfG, Beschluss vom 29.04.2003 – 1 BvR 436/03

OVG Bremen, Beschluss vom 02.07.2007 – 1 A 21/07

BVerwG, Urteil vom 11.09.2013 – 6 C 25/12

BVerfG, Beschluss vom 15.10.2014 – 2 BvR 920/14

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 25.07.2018 – 2 UF 18/17

OLG Celle, Beschluss vom 23.07.2020 – 21 UF 190/19

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21

Bildung ohne Ausgrenzung – rechtliche Grenzen einer Förderschulpflicht

Exklusion bildet einen zentralen Bestandteil des Gesellschaftsmodells der extremen Rechten. Wenig überraschend stellt die Inklusion von Menschen mit Behinderungen für

diese Strömungen ein ideologisches Hindernis dar; entsprechende Themen werden entweder gänzlich ausgeklammert oder nur am Rande behandelt. Förderschulen sollen unter falschen Vorwänden – vermeintlich im Interesse des Wohls der Betroffenen – ausgebaut werden, während der inklusive Unterricht nach Möglichkeit abgeschafft werden soll.

Rechtscheck

Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule muss sich daran messen lassen, ob sie gegen das im Grundgesetz verankerte Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung verstößt. Zudem ist ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf schulische Bildung, dem elterlichen Erziehungsrecht sowie mit völkerrechtlichen Verpflichtungen für die rechtliche Zulässigkeit ausschlaggebend. Eine vollständige Abkehr von Inklusion ist verfassungsrechtlich kaum haltbar. Jede Zuweisung an eine Förderschule muss im konkreten Einzelfall den grundrechtlichen Anforderungen genügen. Ist eine inklusive Beschulung möglich, zumutbar und von den Eltern gewünscht, so lässt sich eine Förderschulpflicht nicht rechtfertigen.

Fall: Gesetzliche Pflicht zum Förderschulbesuch

Die Regierungspartei X will die Inklusion an Schulen abschaffen und stattdessen die Förderschulen ausbauen. Dazu wird das Schulgesetz Sachsen-Anhalt geändert. Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind nach der neuen Regelung zum Besuch einer Förderschule verpflichtet. Die Schulbehörde erhält die Befugnis, die betreffenden Schüler*innen einer Förderschule zuzuweisen. Ein gemeinsamer Unterricht an den Regelschulen ist nach dem geänderten Schulgesetz nicht mehr vorgesehen.

K ist Schülerin an einer Grundschule. Bei ihr wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt. Nach der Änderung des Schulgesetzes wird ihren Eltern ein Bescheid des Landesschulamtes zugestellt. Durch diesen wird K für das neue Schuljahr einer Förderschule zugewiesen.

Rechtliche Einordnung

Das aktuelle Schulgesetz Sachsen-Anhalt sieht vor, dass inklusive Bildungsangebote in allen Schulformen gefördert werden (§ 1 Abs. 3 SchulG LSA). Ein inklusiver Unterricht findet auf Antrag der Erziehungsberechtigten statt, sofern die personellen, sachlichen und organisatorischen Möglichkeiten vorhanden sind oder geschaffen werden können und der individuelle Förderbedarf des Kindes gedeckt werden kann (§ 1 Abs. 3a SchulG LSA). Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf sind nur zum Besuch einer Förderschule verpflichtet, wenn eine Förderung in einer anderen Schulform nicht möglich ist (§ 39 Abs. 1 SchulG LSA). Die Schulbehörde entscheidet, ob eine solche Verpflichtung besteht und welche Förderschule besucht werden soll (§ 39 Abs. 2 SchulG LSA).

Um die Inklusion an Schulen einzuschränken und die Förderschulpflicht auszuweiten, ist eine Änderung des Schulgesetzes erforderlich. Eine vollständige Abschaffung von Inklusion, verbunden mit einer umfassenden Förderschulpflicht, verstößt allerdings gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung, das Recht auf schulische Bildung und das elterliche Erziehungsrecht. Auch das Bundesverfassungsgericht hielt fest,

dass ein genereller Ausschluss des gemeinsamen Unterrichts von Schüler*innen mit und ohne Behinderung verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen ist (*BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*).

Eine Förderschulpflicht verstößt gegen die Grundrechte, wenn ein Unterricht an einer Regelschule möglich wäre oder durch einen vertretbaren Einsatz von sonderpädagogischer Förderung ermöglicht werden könnte, der dafür benötigte Aufwand mit vorhandenen Personal- und Sachmitteln bestritten werden kann und auch organisatorische Schwierigkeiten sowie schutzwürdige Belange Dritter, insbesondere anderer Schüler*innen, dem nicht entgegenstehen (*BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*). Eine Regelung, die inklusiven Unterricht pauschal ablehnt und stattdessen den Besuch einer Förderschule vorgibt, wird diesen Anforderungen nicht gerecht. Eine solche Regelung stünde auch im Widerspruch zu den Vorgaben des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

Die Zuweisung an eine Förderschule kann nur aufgrund eines besonderen Grundes und einer Abwägung im Einzelfall zulässig sein (*OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98*). Jede Zuweisung muss auf einer wirksamen gesetzlichen Grundlage beruhen. Verstößt bereits die gesetzliche Grundlage gegen Grundrechte, so ist auch die darauf gestützte Zuweisung rechtswidrig. Ist die gesetzliche Regelung verfassungskonform, so ist die Zuweisung dennoch auf ihre Verhältnismäßigkeit im konkreten Einzelfall zu prüfen. Das gilt auch für Zuweisungen, die auf dem aktuellen § 39 SchulG LSA beruhen. Im Folgenden werden die rechtlichen Maßstäbe erläutert, an denen sowohl eine Änderung des Schulgesetzes als auch jede Zuweisung im Einzelfall zu messen ist.

Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung

Nach Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG (Grundgesetz) darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Verpflichtung zum Besuch einer Förderschule gegen den Willen des Kindes bzw. der Eltern ist als Benachteiligung anzusehen. Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG ist darauf gerichtet, Ausgrenzungen von Menschen mit Behinderung zu verhindern (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*). Werden Kinder allein aufgrund ihrer Behinderung aus der Regelschule ausgeschlossen, liegt darin eine Ausgrenzung. Die Pflicht zum Besuch einer Förderschule verwehrt dem Kind die gleichberechtigte Teilhabe am staatlichen Bildungsangebot. Sie kann die späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt erheblich beeinträchtigen sowie eine soziale Ausgrenzung fördern. Zudem ist der Besuch einer Förderschule noch immer gesellschaftlich stigmatisiert. Anzumerken ist, dass der Begriff des sonderpädagogischen Förderbedarfs nicht deckungsgleich ist mit dem Begriff der Behinderung. Wird der sonderpädagogische Förderungsbedarf aber durch eine Behinderung ausgelöst, so erfolgt die Benachteiligung wegen einer Behinderung (*BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*).

Eine Benachteiligung wegen einer Behinderung kann nur durch zwingende Gründe gerechtfertigt werden und unterliegt einer strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung (*BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20*). In aller Regel stehen einer inklusiven Beschulung keine gewichtigen Belange entgegen, die eine Benachteiligung rechtfertigen würden. Insbesondere kann die Abschaffung von Inklusion nicht dadurch gerechtfertigt

werden, dass der Staat hierdurch personelle und finanzielle Ressourcen sparen will. Zwar kommt dem Staat beim Einsatz seiner Mittel ein gewisser Einschätzungsspielraum zu. Dieser Spielraum erlaubt es jedoch nicht, die Belange von Schüler*innen mit einer Behinderung vollständig zurückzustellen (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97*). Ist eine Förderung an einer Regelschule möglich und in zumutbarer Weise realisierbar, so ist ein Ausschluss aus der Regelschule nicht gerechtfertigt. Allein der Umstand, dass Regelschulen oftmals erst auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung angepasst werden müssen, befreit den Staat nicht von seiner Verpflichtung hierzu. Dass eine inklusive Beschulung an vielen allgemeinen Schulen nicht bereits ohne Weiteres möglich ist, zeigt nur die bestehende strukturelle Diskriminierung von Menschen mit Behinderung. [Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG](#) verlangt vom Staat, solchen Benachteiligungen entgegenzuwirken.

Der Abschaffung von Inklusion steht zudem Art. 38 S. 2 LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)) entgegen. Nach Art. 38 S. 2 LSAVerf fördert das Land die gleichwertige Teilnahme von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft. Das Land muss [Staatsziele](#) nach Kräften anstreben und sein Handeln danach ausrichten (Art. 3 Abs. 3 LSAVerf). Staatliche Stellen müssen die Möglichkeiten zur Förderung dieses Ziels ausschöpfen (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.08.1997 – B 2 S 297–97*). Das Land muss daher alle zumutbaren Fördermaßnahmen ergreifen, um Kindern mit Behinderung den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen (vgl. *OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98*). Schafft das Land die Inklusion an Schulen ab oder schränkt diese erheblich ein, so ist das erkennbar nicht der Fall.

Recht auf schulische Bildung

Die Einschränkung von Inklusion betrifft das [Recht auf schulische Bildung](#). Dieses Grundrecht leitet das [Bundesverfassungsgericht](#) aus dem [Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit](#) (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem staatlichen [Bildungsauftrag](#) (Art. 7 Abs. 1 GG) ab (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Zusätzlich gewährleistet Art. 25 Abs. 1 LSAVerf allen jungen Menschen ein Recht auf eine Erziehung und Ausbildung, die ihre Begabungen und Fähigkeiten fördert. Das [Recht auf schulische Bildung](#) gewährleistet eine diskriminierungsfreie Teilhabe an den staatlichen Schulen (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Sind die Voraussetzungen für den Zugang zu einer Schule diskriminierend, so ist das [Recht auf schulische Bildung](#) verletzt (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Schüler*innen allein aufgrund eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Regelschulen auszuschließen, ist diskriminierend und kann daher mit guten Gründen als Verstoß gegen das [Recht auf schulische Bildung](#) bewertet werden.

Elterliches Erziehungsrecht

Aus dem [elterlichen Erziehungsrecht](#) des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG leitet sich das Recht der Eltern ab, grundsätzlich frei über den Bildungsweg ihres Kindes zu entscheiden (*BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71*). Auch nach Art. 26 Abs. 3 LSAVerf haben Eltern das Recht, die Schule ihrer Kinder auszuwählen. Das Elternrecht wird im Schulwesen durch Art. 7 Abs. 1 GG beschränkt, der dem Staat die Verantwortung für das

Schulsystem überträgt.

Der Staat darf über die Ausgestaltung des Schulsystems bestimmen (*BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71*). Stellt der Staat dabei bestimmte Schulformen zur Verfügung, so besteht ein Recht der Eltern, zwischen diesen Schulformen zu wählen. Das Wahlrecht der Eltern darf nicht mehr als notwendig und nicht unangemessen begrenzt werden (vgl. *BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71*). Der Staat darf durch die Organisation des Schulsystems nie den ganzen Werdegang eines Kindes regeln, vielmehr muss das Schulsystem die Verantwortung der Eltern achten und insofern für verschiedene Erziehungskonzepte offen sein (*BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71*). Somit obliegt die Entscheidung, ob eine inklusive Beschulung erfolgen soll, zunächst den Eltern des jeweiligen Kindes. Entscheidet der Gesetzgeber, dass Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf stets eine Förderschule besuchen müssen, so verbleibt den Eltern keine Entscheidungsmöglichkeit mehr. Die Abschaffung von Inklusion an Regelschulen kann daher als Verstoß gegen das elterliche Erziehungsrecht angesehen werden.

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Eine vollständige Abschaffung von Inklusion an Schulen steht in einem deutlichen Widerspruch zu den Vorgaben des Art. 24 UN-BRK (Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen). Das Übereinkommen ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der in Deutschland im Rang eines Bundesgesetzes gilt. Die Verpflichtungen im Bereich des Schulwesens sind durch die Länder umzusetzen. Nach Art. 24 BRK haben Menschen mit Behinderung ein Recht auf eine diskriminierungsfreie und chancengleiche Bildung. Dazu müssen die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem gewährleisten und sicherstellen, dass Menschen nicht aufgrund ihrer Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden (Art. 24 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 1 BRK).

Schon die bisherige Umsetzung von Inklusion im deutschen Bildungssystem genügt den Anforderungen des Art. 24 BRK nicht. Der UN-Ausschuss zum Schutz der Rechte von Menschen mit Behinderungen kritisierte zuletzt 2023, dass inklusive Bildung im deutschen Bildungssystem nur unzureichend verwirklicht ist und Förderschulen noch immer weit verbreitet sind (*CRPD, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands, 03.10.2023, S. 14*). Art. 24 BRK macht deutlich, dass der Ausschluss vom allgemeinen Bildungssystem als Benachteiligung anzusehen ist. Diese Wertung muss auch bei der Auslegung des Benachteiligungsverbots in Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG berücksichtigt werden (*VGH Mannheim, Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12*). Ob sich aus Art. 24 BRK ein individueller Anspruch auf inklusive Beschulung ergibt, wurde in der Rechtsprechung bisher offengelassen (*BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20*).

Handlungsmöglichkeiten

Die Zuweisung an eine Förderschule ist ein Verwaltungsakt. Ergeht die Zuweisung durch das Landesschulamt, muss kein Widerspruchsverfahren durchgeführt werden (§ 82 Abs. 2 SchulG LSA, 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung], § 8a Abs. 1 S. 1 AG VwGO LSA [Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung]). Betroffene können

somit direkt [Anfechtungsklage](#) beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Betrifft die Zuweisung ein Kind, das noch nicht [prozessfähig](#) ist (§ 62 Abs. 1 VwGO), müssen die Eltern als gesetzliche Vertretung handeln. Falls die Eltern sich auch in ihrem Elternrecht verletzt sehen, können sie auch eine [Verletzung in eigenen Rechten](#) geltend machen. Ist die Zuweisung [rechtswidrig](#) und verletzt die Rechte des Kindes bzw. seiner Eltern, hebt das Verwaltungsgericht den [Bescheid](#) auf. Das Kind ist dann nicht zum Besuch einer Förderschule verpflichtet, sondern kann seine bisherige Schule weiter besuchen.

Hält das Verwaltungsgericht die gesetzliche Regelung im [Schulgesetz](#), auf der die Zuweisung beruht, für verfassungswidrig, muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem [Bundesverfassungsgericht](#) zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG). Sieht das Verwaltungsgericht einen Verstoß gegen die Landesverfassung, ist das [Landesverfassungsgericht](#) Sachsen-Anhalt zuständig (§ 42 LVerfGG LSA [Landesverfassungsgerichtsgesetz]).

Die [Anfechtungsklage](#) hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO), sodass die angefochtene Zuweisung keine Wirkung entfaltet, solange das Klageverfahren läuft. Das Kind kann somit zunächst weiter seine bisherige Schule besuchen. Die aufschiebende Wirkung kann jedoch gesetzlich ausgeschlossen werden, so wie dies aktuell auch durch § 39 Abs. 4 SchulG LSA erfolgt. In diesem Fall kann eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Gericht beantragt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Will ein betroffenes Kind eine andere Regelschule besuchen oder soll neu an einer Regelschule eingeschult werden, kann dies nur im Rahmen einer [Verpflichtungsklage](#) verlangt werden (vgl. *OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98*). Dazu muss ein Anspruch auf Aufnahme an dieser Schule bestehen.

Anlaufstellen

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

[Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes](#) berät Betroffene kostenlos über ihre Rechte; zudem stellt sie Musterschreiben und Formulierungshilfen bereit.

Der [Landeselternrat Sachsen-Anhalt](#) vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der [Landesschülerrat Sachsen-Anhalt](#) ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen: *Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands*, CRPD/C/DEU/CO/2-3, 03.10.2023.

[Hier klicken](#)

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 58–60, 79–86.

von Achenbach, Jelena: *Kommentierung zu Art. 3 II, III*, in: Dreier (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl. 2023, Rn. 94–98.

Gesellschaft für Freiheitsrechte: *Ist die Alternative für Deutschland verfassungswidrig?*, Rechtsgutachten, 25.06.2026, S. 1302–1316; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Riedel, Eibe / Arend, Jan-Michael: *Im Zweifel Inklusion: Zuweisung an eine Förderschule nach Inkrafttreten der BRK*, in: *NVwZ* 2010, S. 1346–1349.

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 740–761.

Wrase, Michael: *Förderschulzuweisung unter verfassungsrechtlichem Legitimationszwang*, in: *Verfassungsblog*, 22.08.2014; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

OVG Magdeburg, Beschluss vom 26.08.1997 – B 2 S 297–97

BVerfG, Beschluss vom 08.10.1997 – 1 BvR 9/97

OVG Magdeburg, Urteil vom 01.10.1999 – A 2 S 140/98

VGH Mannheim, Beschluss vom 21.11.2012 – 9 S 1833/12

BVerfG, Beschluss vom 14.09.2021 – 1 BvR 1525/20

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21 und 1 BvR 1069/21

Nur 25 Prozent ans Gymnasium – warum Bildungschancen nicht gedeckelt werden dürfen

Extrem rechte Akteur*innen setzen in der Bildungspolitik auf ein möglichst selektives Schulsystem mit früher und strikter Trennung der Schüler*innen. Das Gymnasium wird dabei als besonders schützenswerte Schulform angesehen, deren Zugang beschränkt werden muss. Dahinter steckt ein elitäres Bildungsverständnis, wonach Gymnasien – und mittelbar auch Hochschulen – nicht für breite Teile der Gesellschaft zugänglich sein sollen. Neben der Wiedereinführung der verbindlichen Grundschulempfehlung wird auch eine Deckelung des Gymnasialzugangs auf 25 Prozent eines Jahrgangs gefordert. Dies würde einen drastischen Einschnitt für Schüler*innen in Sachsen-Anhalt bedeuten. Zuletzt

wechselten im Schuljahr 2025/26 40,5 Prozent der Schüler*innen in Sachsen-Anhalt nach der Grundschule auf ein Gymnasium ([Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, 10.06.2026](#)).

Rechtscheck

Eine Beschränkung des Zugangs zu einer Schulform ist an den [Grundrechten](#) von Eltern und Schüler*innen zu messen. Eine strenge Deckelung des Zugangs zu Gymnasien auf 25 Prozent eines Jahrgangs greift intensiv in [Grundrechte](#) ein. Die Einführung einer solchen Regelung durch [Rechtsverordnung](#) könnte einen Verstoß gegen die [Wesentlichkeitstheorie](#) darstellen. Eine prozentuale Begrenzung erscheint zudem [unverhältnismäßig](#) und ist daher als [verfassungswidrig](#) einzustufen.

Fall: Begrenzung des Gymnasialzugangs

Aus Sicht der Regierungspartei X besuchen zu viele Schüler*innen ein Gymnasium. Daher erlässt das Bildungsministerium eine Verordnung, um den Zugang zu Gymnasien zu beschränken. Diese sieht vor, dass nur 25 Prozent der Schüler*innen eines Jahrgangs ein Gymnasium besuchen können. Wollen mehr als 25 Prozent eines Jahrgangs ein Gymnasium besuchen, so sieht die Verordnung eine Auswahl der Schüler*innen anhand leistungsbezogener Kriterien vor.

B besucht die vierte Klasse einer Grundschule. Er und seine Eltern wollen, dass er im Anschluss das örtliche Gymnasium besucht. Die Schule lehnt den Aufnahmeantrag jedoch ab. Grund dafür ist die 25-Prozent-Grenze, die im Jahrgang des B überschritten wäre, wenn nicht einige Schüler*innen abgewiesen würden. Die Schule habe anhand des neu geregelten Verfahrens ausgewählt, welche Schüler*innen Zugang zum Gymnasium bekommen, B gehöre leider nicht dazu.

Rechtliche Einordnung

In Sachsen-Anhalt können Eltern bislang wählen, welche Schulform ihr Kind besuchen soll. Grundlage hierfür ist § 34 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 SchulG ([Schulgesetz Sachsen-Anhalt](#)). Das Bildungsministerium ist allerdings durch § 35 Abs. 1 SchulG ermächtigt, die Aufnahme in die Schulen der Sekundarstufen I und II durch Verordnung zu regeln. Das Ministerium kann daher grundsätzlich auch die Aufnahme an den Gymnasien regeln. Vorliegend hat das Bildungsministerium eine strenge 25-Prozent-Grenze für Gymnasien eingeführt. An der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung bestehen erhebliche Zweifel.

Eingriff in Grundrechte von Eltern und Schüler*innen

Beschränkt der Staat den Zugang zu einzelnen Schulformen, so greift dies in [Grundrechte](#) ein. Eltern haben das Recht, den Bildungsweg ihres Kindes zu wählen. Dieses Recht leitet sich aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG ([Grundgesetz](#)) und Art. 26 Abs. 3 LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)) ab. Stellt der Staat verschiedene Schulformen zur Verfügung, haben Eltern das Recht, zwischen diesen Schulformen zu wählen (*BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71*).

Zudem greift die Maßnahme in die Rechte der Schüler*innen ein. Diese haben ein Recht auf Zugang zu der Schulform, die ihrer Begabung entspricht. Dieses Recht beruht auf Art.

25 Abs. 1 LSAVerf, wonach jeder junge Mensch das Recht auf eine Erziehung und Ausbildung hat, die seine Begabung und seine Fähigkeiten fördert. Außerdem leitet das Bundesverfassungsgericht aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem staatlichen Bildungsauftrag des Art. 7 Abs. 1 GG ein Recht auf schulische Bildung ab (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21). Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit durch schulische Bildung unterstützt und fördert (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21). Hieraus folgt ein Anspruch auf Teilhabe an den staatlichen Bildungsangeboten.

In der Deckelung des Gymnasialzugangs kann zudem ein Eingriff in das Recht auf freie Wahl der Ausbildungsstätte nach Art. 12 Abs. 1 GG gesehen werden. Nicht alle allgemeinbildenden Schulen sind Ausbildungsstätten im Sinne des Art. 12 Abs. 1 GG. Für die Schulform des Gymnasiums hat das Bundesverfassungsgericht dies jedoch bejaht, wenn es um die Frage geht, ob überhaupt ein Gymnasium besucht werden darf (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80). Maßgeblich ist, dass der Zugang zu einem Gymnasium den weiteren Bildungs- und Lebensweg und dadurch auch die Berufswahl prägen kann (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80). Wird der Zugang zum Gymnasium verwehrt, so schneidet dies in der Regel auch den Zugang zu bestimmten Berufen ab und schmälert die Chance auf eine freie Berufswahl (BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80).

Rechtfertigung

Eingriffe in diese Grundrechte können gerechtfertigt sein. Der Staat darf den Zugang zu einer Schulform begrenzen, indem er etwa Zulassungsvoraussetzungen für bestimmte Bildungswege vorsieht (BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71). Dafür ist eine gesetzliche Grundlage erforderlich (Gesetzesvorbehalt). Zudem ist ein Grundrechtseingriff nur dann gerechtfertigt, wenn der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist.

Wird die 25-Prozent-Grenze durch Rechtsverordnung eingeführt, könnte dies gegen die sogenannte Wesentlichkeitstheorie verstoßen. Diese wird aus dem Demokratie- und Rechtsstaatsprinzip sowie aus den Grundrechten abgeleitet. Demnach muss der Gesetzgeber, hier also der Landtag, alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen. Entscheidungen, die für die Verwirklichung von Grundrechten wesentlich sind, dürfen nicht durch ein Ministerium im Rahmen einer Rechtsverordnung getroffen werden. Eine Regelung, die den Zugang zu einer Schulart beschränkt, wirkt intensiv auf Grundrechte ein (vgl. auch VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08). Weil eine starre prozentuale Grenze den Zugang zum Gymnasium begrenzt und damit die Verwirklichung von Grundrechten erschwert, erscheint es überzeugend, dass eine solche Grenze jedenfalls nicht durch eine Rechtsverordnung eingeführt werden kann.

Selbst wenn eine 25-Prozent-Grenze durch eine Änderung des Schulgesetzes erfolgen würde, müsste sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren. Eine prozentuale Obergrenze für den Zugang zu den Gymnasien ist jedoch aus guten Gründen als unverhältnismäßig anzusehen. Sie kann daher nicht in verfassungskonformer Weise eingeführt werden. Es ist bereits fraglich, welches rechtlich geschützte Interesse hinter

der 25-Prozent-Grenze steht. Zwar darf der Gesetzgeber das Schulsystem im Rahmen seines Bildungs- und Erziehungsauftrags ausgestalten (Art. 7 Abs. 1 GG). Hält der Gesetzgeber in einem mehrgliedrigen Schulsystem an Zugangsschranken fest, wird dies typischerweise damit begründet, dass Lerngruppen homogen sein sollen und das Leistungsniveau der jeweiligen Schulart gehalten werden soll. Die 25-Prozent-Grenze schließt jedoch auch geeignete Schüler*innen aus. Da zudem keine Kapazitätsengpässe vorliegen, stellt die Obergrenze eine künstliche Verknappung gymnasialer Bildung dar. Hiermit wird das Ziel verfolgt, Gymnasien – und mittelbar auch Hochschulen – einen exklusiven Charakter zu verschaffen. Grund dafür ist die politische Vorstellung, dass ein akademischer Bildungsweg nur einem kleinen Anteil der Bevölkerung offen stehen soll.

Dieses rein politische Interesse wiegt in der Abwägung deutlich geringer als das Interesse der Schüler*innen und Eltern an der Verwirklichung ihrer Grundrechte. In einem mehrgliedrigen Schulsystem wirkt sich die besuchte Schulart maßgeblich auf den voraussichtlichen Bildungsabschluss und die berufliche Zukunft eines Kindes aus. Schüler*innen den Zugang zum Gymnasium anhand einer starren Zugangsgrenze zu versagen, greift daher besonders intensiv in die betroffenen Rechte ein. Dieser schwere Grundrechtseingriff erfolgt nicht, um andere wichtige Rechtsgüter zu schützen, und ist daher als unverhältnismäßig anzusehen.

Auch die bisherige Rechtsprechung zu Zugangsbeschränkungen bei weiterführenden Schulen spricht für die Unverhältnismäßigkeit der Regelung. Bei Zugangsbeschränkungen ist zwischen einer negativen und einer positiven Auslese zu differenzieren (vgl. *Rux, Schulrecht, § 2 Rn. 719-721*). Eine negative Auslese liegt vor, wenn Kindern der Zugang zu einer Schulart verwehrt wird, weil sie nach gewissen Kriterien nicht die erforderliche Eignung für diese Schulart besitzen. So stellt etwa die verbindliche Grundschulempfehlung einen Fall der negativen Auslese dar. Solche Systeme der negativen Auslese werden zu Recht stark kritisiert. Die Rechtsprechung hat jedoch anerkannt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich entscheiden kann, eine negative Auslese vorzunehmen (*BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71; OVG Münster, Beschluss vom 02.10.2007 – 19 B 1207/07; VGH München, Beschluss vom 07.11.1996 – 7 CE 96.3145; OVG Bautzen, Beschluss vom 04.08.1992 – II S 224/92*).

Im Fall der 25-Prozent-Grenze handelt es sich allerdings um eine positive Auslese. Bei einer positiven Auslese wird das Angebot an Plätzen einer bestimmten Schulart von vornherein beschränkt. Diese Plätze werden dann an die geeignetsten Schüler*innen vergeben. Dies hat zur Folge, dass Schüler*innen der Zugang zu einer Schulform verwehrt wird, für die sie eigentlich geeignet wären. Die positive Auslese wurde in der Rechtsprechung für unverhältnismäßig gehalten (*OVG Weimar, Beschluss vom 22.10.1996 – 1 EO 539/96; VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16; VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08*).

Anspruch auf Aufnahme an der gewünschten Schule

Die 25-Prozent-Grenze verletzt die Grundrechte von Schüler*innen und Eltern und ist daher als verfassungswidrig anzusehen. Werden Schüler*innen aufgrund dieser Grenze an einem Gymnasium abgelehnt, so ist diese Ablehnung rechtswidrig. Besteht keine

verfassungskonforme Zugangsbeschränkung, so besteht ein [Anspruch](#) auf Zugang zu der Schulform, die die Eltern auswählen. Im Fall des B bestünde somit ein [Anspruch](#) auf Zugang zu einem Gymnasium.

Davon zu unterscheiden ist die Frage, ob auch ein [Anspruch](#) auf Aufnahme an einem bestimmten Gymnasium besteht. Dieser setzt ausreichende Aufnahmekapazitäten voraus. Wenn die Kapazitäten an der Wunschschele begrenzt sind, so besteht aber jedenfalls ein [Anspruch](#) auf eine fehlerfreie Auswahlentscheidung (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.08.2014 – 3 M 434/14*). Wird das Kind bei begrenzten Kapazitäten abgelehnt und ist diese Ablehnungsentscheidung fehlerfrei ergangen, so besteht kein [Anspruch](#) auf Aufnahme an diesem Gymnasium. Da jedoch ein [Anspruch](#) auf Zugang zu einem Gymnasium besteht, kann das Kind nur an ein anderes Gymnasium verwiesen werden.

Handlungsmöglichkeiten

Die Eltern können gegen den [Ablehnungsbescheid](#) [Widerspruch](#) einlegen. Ist dieser erfolglos, so können sie [Verpflichtungsklage](#) vor dem zuständigen [Verwaltungsgericht](#) erheben. Die Eltern können eine Verletzung ihrer eigenen Rechte geltend machen und zudem als gesetzliche Vertretung für das Kind handeln, das selbst nicht [prozessfähig](#) ist (§ 62 VwGO [[Verwaltungsgerichtsordnung](#)]). Wenn die gewünschte Schule ausreichend Kapazitäten zur Aufnahme des Kindes hat, spricht das Gericht die Verpflichtung aus, das Kind an der gewünschten Schule aufzunehmen.

Wird über die Klage nicht entschieden, bevor das neue Schuljahr beginnt, müsste das Kind zum neuen Schuljahr zunächst eine andere Schule besuchen. Um dies zu verhindern, können die Eltern einen [Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO](#) stellen. Das Gericht kann vorläufig die Aufnahme an der gewünschten Schule regeln, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder wenn dies aus anderen Gründen nötig erscheint. Geht es um die Aufnahme an einer weiterführenden Schule, steht das neue Schuljahr in der Regel unmittelbar bevor. Es ist dem Kind und seinen Eltern nicht zumutbar, eine Entscheidung in der [Hauptsache](#) abzuwarten, weil das Kind ansonsten zunächst eine andere Schule besuchen müsste und ein späterer Wechsel erhebliche Nachteile mit sich bringen würde (*VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16*; *VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08*). Das Gericht wird die Anordnung erlassen, wenn die Eltern diese Umstände und den [Anspruch](#) auf Aufnahme am betreffenden Gymnasium glaubhaft machen.

Anlaufstellen

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der [Landeselternrat Sachsen-Anhalt](#) vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der [Landesschülerrat Sachsen-Anhalt](#) ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Brosius-Gersdorf, Frauke: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Dreier (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 172 f., 182 f.

Köpsell, Lena / Ringendahl, Alexandra: *Schule und Uni unter der AfD: Die Pläne – und was wirklich möglich wäre*, in: *CORRECTIV*, 30.07.2026; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 190, 717–721.

Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt: *2,8 % mehr Kinder wechselten von der Grundschule in den 5. Schuljahrgang einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule in Sachsen-Anhalt*, Pressemitteilung, 10.06.2026; abgerufen am 11.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

BVerfG, Beschluss vom 20.10.1981 – 1 BvR 640/80

OVG Bautzen, Beschluss vom 04.08.1992 – II S 224/92

OVG Weimar, Beschluss vom 22.10.1996 – 1 EO 539/96

VGH München, Beschluss vom 07.11.1996 – 7 CE 96.3145

OVG Münster, Beschluss vom 02.10.2007 – 19 B 1207/07

VG Halle, Beschluss vom 05.09.2008 – 3 B 143/08

OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.08.2014 – 3 M 434/14

VG Dresden, Beschluss vom 02.08.2016 – 5 L 498/16

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Demokratische Strukturen an Schulen zurückdrängen – warum das Landesrecht Grenzen setzt

Extrem rechte Kräfte fordern die Abschaffung demokratischer Strukturen in der Schule, um ihrem autoritären Schulverständnis Geltung zu verschaffen. Die Mitbestimmung von Schüler*innen, Eltern und Lehrkräften soll möglichst weit zurückgedrängt werden. Schulische Vertretungsgremien sollen keine Entscheidungsbefugnisse in pädagogischen Angelegenheiten haben. Dies würde nicht nur die partizipativen Strukturen der Schulen schwächen, sondern zugleich zu einer bedenklichen Machtverlagerung führen. Wichtige Entscheidungsbefugnisse könnten von schulischen Gremien an die Schulbehörden,

insbesondere an das Bildungsministerium, übergehen. Diese können zentrale Vorgaben für alle staatlichen Schulen im Bundesland machen. Dabei ist zu befürchten, dass ein autoritär geführtes Bildungsministerium diese gestärkten Einflussmöglichkeiten gerade dazu nutzen würde, um seine Ideologien in die Schulen zu tragen.

Rechtscheck

Die Einschränkung der Mitbestimmung in der Schule ist rechtlich an Art. 29 Abs. 2 der [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#) zu messen. Danach haben Lehrkräfte, Eltern und Schüler*innen das Recht, an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken. Den Vertretungsgremien müssen daher gewisse Gestaltungskompetenzen verbleiben. Werden Entscheidungsbefugnisse von den einzelnen Schulen auf die Schulbehörden verlagert, so ist dies rechtlich kaum angreifbar. Die Schulbehörden müssen bei ihren Entscheidungen jedoch stets die [pädagogische Freiheit](#) der Lehrkräfte achten und dürfen keine Schulbücher oder Lerninhalte vorgeben, von denen eine indoktrinierende Wirkung auf Schüler*innen ausgeht.

Rechtliche Einordnung

Es ist zwar möglich, die Mitbestimmung an Schulen in gewissem Maße einzuschränken und Entscheidungsbefugnisse bei den Schulbehörden zu zentralisieren. Allerdings bestehen hierbei rechtliche Grenzen.

Mitbestimmung in Schulen

Die Mitbestimmung der Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte erfolgt in Sachsen-Anhalt vor allem durch die Gesamtkonferenz, in der neben Schulleitung und Lehrkräften auch Schüler*innen und Eltern vertreten sind. Zudem bestehen Fachkonferenzen und Klassenkonferenzen. Nach bisheriger Rechtslage haben die Konferenzen weitgehende Befugnisse bei der Gestaltung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit (§§ 27, 28 SchulG LSA [[Schulgesetz Sachsen-Anhalt](#)]). Ihre Kompetenzen erstrecken sich auf nicht pädagogische Angelegenheiten, wie etwa die Regelung einer Hausordnung, sowie auf pädagogische Bereiche. So kann die Gesamtkonferenz über pädagogische Konzepte und Grundsätze entscheiden. Sie entscheidet auch darüber, welche der zugelassenen Schulbücher an ihrer Schule eingeführt werden.

Da die Kompetenzen in §§ 27, 28 SchulG LSA geregelt sind, kann eine Einschränkung der Kompetenzen nur über eine Änderung des [Schulgesetzes](#) erfolgen. Änderungen dessen müssen mit dem [Grundgesetz](#) und der [Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#) vereinbar sein.

Das [Grundgesetz](#) enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zu Mitbestimmungsrechten in der Schule. Insbesondere verlangt das [Demokratieprinzip](#) (Art. 20 Abs. 1, Abs. 2 GG [[Grundgesetz](#)]) nach herrschender – d. h. nach der von der Mehrheit von Rechtsexpert*innen eingenommenen – Ansicht keine demokratischen Strukturen innerhalb der Schule. Ein ausdrückliches Mitbestimmungsrecht gewährt aber Art. 29 Abs. 2 LSAVerf ([Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt](#)). Demnach haben Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schüler*innen das Recht, durch gewählte Vertreter*innen an der Gestaltung des Lebens und der Arbeit in der Schule mitzuwirken. Damit ist in Sachsen-

Anhalt, gerade im Vergleich zu anderen Bundesländern, ein recht weitgehendes Mitbestimmungsrecht in der Verfassung verankert.

Eine vollständige Abschaffung der Konferenzen oder ihre faktische Entmachtung erscheint daher verfassungswidrig. Den Vertretungsgremien müssen aufgrund von Art. 29 Abs. 2 LSAVerf substantielle Befugnisse verbleiben. Ein gewisser Kompetenzzug liegt allerdings im Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers (Art. 7 Abs. 1 GG, Art. 29 Abs. 1 LSAVerf).

Welches Maß an Kompetenzeinschränkung die Mitbestimmungsrechte des Art. 29 Abs. 2 LSAVerf verletzt, kann nicht abstrakt bestimmt werden. Art. 29 Abs. 2 LSAVerf gewährleistet eine Mitwirkung nicht nur für das Schulleben, sondern auch für die «Arbeit in der Schule». Da der Kern der schulischen Arbeit die pädagogische Arbeit ist, erscheint es überzeugend, dass den Vertretungsgremien auch in pädagogischen Angelegenheiten gewisse Kompetenzen verbleiben müssen.

Im Übrigen spricht der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag für den Erhalt von Mitbestimmungsrechten der Schüler*innen. Die Schule soll die Schüler*innen dazu befähigen, Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu übernehmen. Die Schule kann dieses Ziel kaum erreichen, wenn sie selbst keinerlei demokratische Mitbestimmung ermöglicht. Vielmehr sollte die Schule gerade ein Ort sein, an dem Schüler*innen partizipative Entscheidungsprozesse unmittelbar miterleben.

Zentrale Vorgaben für Lehrinhalte

Werden die Kompetenzen der Vertretungsgremien eingeschränkt, zielt das nicht nur auf die Einschränkung von demokratischer Mitbestimmung in den Schulen ab. Vielmehr sollen Entscheidungsbefugnisse von den einzelnen Schulen an die Schulbehörden verlagert werden. In Sachsen-Anhalt könnten so die Befugnisse des Landesschulamts sowie des Bildungsministeriums als oberste Schulbehörde (§ 82 Abs. 2 SchulG) ausgeweitet werden. Eine Zentralisierung von Entscheidungen ist rechtlich kaum angreifbar, da das Land die Verantwortung und Aufsicht über das Schulwesen hat.

Pädagogische Freiheit

Den Lehrkräften muss bei der Gestaltung ihres Unterrichts und ihrer erzieherischen Arbeit eine pädagogische Freiheit verbleiben (§ 30 Abs. 1 S. 1 SchulG). Ob die pädagogische Freiheit ein eigenes Recht der einzelnen Lehrkraft darstellt, ist umstritten, da sie im Interesse der Schüler*innen besteht. Eine erfolgreiche Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist nur möglich, wenn Lehrkräften hierbei ein Spielraum zukommt. Die pädagogische Freiheit beruht daher auf dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) sowie auf dem Recht der Schüler*innen auf Bildung (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG).

Sie entbindet Lehrkräfte nicht von ihrer Pflicht, Lehrpläne und andere Vorgaben zu beachten (§ 30 Abs. 1 S. 2 SchulG; vgl. *BVerwG, Beschluss vom 28.01.1994 – 6 B 24/93*), begründet aber eigene pädagogische Spielräume bei der Umsetzung der Vorgaben. Der jeweilige Entscheidungsträger – sei es die Schulbehörde oder eine Konferenz der Schule – darf den Lehrkräften die notwendigen pädagogischen Spielräume nicht entziehen. Es kann

rechtlich überprüft werden, ob Vorgaben «der pädagogischen Freiheit genügend Raum lassen, ob dem Lehrer im Unterricht noch der Spielraum verbleibt, den er braucht, um seiner pädagogischen Verantwortung gerecht werden zu können» (*BVerfG, Beschluss vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75*).

Verbot der Indoktrination

Die Entscheidung über pädagogische Konzepte, Lehrpläne und Lehrmittel darf zudem nicht genutzt werden, um eine politische Ideologie in den Schulen zu verankern. Zwar entscheiden Schulbehörden grundsätzlich über Schulbücher und Lerninhalte, sie sind dabei jedoch an die staatlichen Bildungsziele gebunden. Nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf sollen Schüler*innen zur Entwicklung einer freien Persönlichkeit erzogen werden, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen. Erziehungsziele werden in § 1 SchulG konkretisiert, auch hieran sind die Schulbehörden gebunden.

Die Schulen müssen zudem auf die unterschiedlichen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht nehmen (Art. 27 Abs. 2 LSAVerf). Werden Schüler*innen im Sinne einer bestimmten ideologischen, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Anschauung indoktriniert, verletzt dies sowohl das elterliche Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 26 Abs. 3 LSAVerf) als auch das Recht der Schüler*innen auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) (*BVerwG, Urteil vom 03.05.1988 – 7 C 89/86*). Für staatliche Schulen gilt ein Gebot der Offenheit und Toleranz für verschiedene Anschauungen. Schulbücher oder Lehrpläne, die eine indoktrinierende Einwirkung auf Schüler*innen bezwecken, sind daher unzulässig. Keine Indoktrination liegt hingegen in der Vermittlung verfassungsrechtlich vorgegebener Werte (*BVerfG, Beschluss vom 09.02.1989 – 1 BvR 1170/88*).

Handlungsmöglichkeiten

Schüler*innen und Eltern können gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen, wenn ein Schulbuch oder Unterrichtsinhalt die Grenze der Indoktrination überschreitet. Voraussetzung hierfür ist die Möglichkeit der Verletzung in eigenen Rechten (§ 42 Abs. 2 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Schüler*innen können in ihrem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt sein, Eltern in ihrem Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Eltern können dabei auch als gesetzliche Vertretung für ein noch nicht prozessfähiges Kind handeln (§ 62 VwGO). In Betracht kommt eine allgemeine Leistungsklage, auch in Form einer Unterlassungsklage, wenn ein Unterlassen verlangt wird. Gegen die Entscheidung einer Schule, ein bestimmtes Schulbuch zu verwenden, ist die Erhebung einer Anfechtungsklage denkbar (*BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 – 7 C 18.79*).

Ein direkter Rechtsschutz gegen Lehrpläne ist in aller Regel nicht möglich, da Lehrpläne als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Sie wirken daher nur innerhalb der Verwaltung und können nicht unmittelbar durch Schüler*innen oder Eltern vor Gericht angegriffen werden (vgl. *BayVerfGH, Entscheidung vom 28.06.2022 – Vf. 42-VII-21*). Klagen Schüler*innen oder Eltern gegen eine konkrete Unterrichtsgestaltung, könnten die Vorgaben eines zugrunde liegenden Lehrplans aber indirekt mitgeprüft werden.

Ob Lehrkräfte gerichtlich gegen eine Beschränkung ihrer pädagogischen Freiheit vorgehen können, ist umstritten. Die Rechtsprechung lehnte dies bisher ab, da die pädagogische Freiheit nicht als eigenes, einklagbares Recht der Lehrkräfte verstanden wird (OVG Münster, Urteil vom 25.08.1989 – 19 A 2649/87; OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.1996 – 13 L 848/96; VGH Mannheim, Beschluss vom 28.10.1997 – 4 S 596/95).

Anlaufstellen

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 154, 558, 666–669.

Hermes, Sandra: *Rechtsexperte: Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*, in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

[Hier klicken](#)

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 3 Rn. 942–948, 1071–1092, 1135–1147.

Thüringen-Projekt des Verfassungsblogs: *Juristisches Toolkit Bildungswesen*, 2024; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 21.12.1977 – 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75

BVerwG, Urteil vom 21.11.1980 – 7 C 18.79

BVerwG, Urteil vom 03.05.1988 – 7 C 89/86

BVerfG, Beschluss vom 09.02.1989 – 1 BvR 1170/88

OVG Münster, Urteil vom 25.08.1989 – 19 A 2649/87

BVerwG, Beschluss vom 28.01.1994 – 6 B 24/93

OVG Lüneburg, Urteil vom 17.07.1996 – 13 L 848/96

VGH Mannheim, Beschluss vom 28.10.1997 – 4 S 596/95

Nationalhymne in der Schule – warum Mitsingen keine Pflicht sein darf

Extrem rechte Bestrebungen sehen in der Schule einen zentralen Ort, um ihre nationalistischen Vorstellungen gesellschaftlich zu verankern. Kinder und Jugendliche sollen dort frühzeitig mit nationalen Symbolen geprägt und zur Entwicklung einer starken nationalen Identität erzogen werden. In diesem Kontext wird gefordert, ein gemeinsames Singen der Nationalhymne bei schulischen Feierlichkeiten zu etablieren.

Rechtscheck

Es erscheint rechtlich kaum angreifbar, ein gemeinsames Singen der Nationalhymne bei schulischen Feierlichkeiten zu veranlassen. Sollen jedoch einzelne Schüler*innen zum Mitsingen verpflichtet werden, muss es mit deren Grundrechten vereinbar sein. Dies erscheint insbesondere im Hinblick auf die negative Meinungsfreiheit der Schüler*innen zweifelhaft. Auch könnte im Einzelfall ein Konflikt mit der Gewissensfreiheit oder Weltanschauungsfreiheit bestehen.

Fall: Hymnen-Pflicht in der Schule

Die Regierungspartei X will Schüler*innen zur Entwicklung einer nationalen Identität erziehen. Das Bildungsministerium erlässt hierzu einen Runderlass, wonach Schüler*innen und Lehrkräfte bei schulischen Feierlichkeiten gemeinsam die Nationalhymne singen sollen.

Die Jugendliche J besucht eine Schule in Sachsen-Anhalt. Aufgrund des neuen Runderlasses wird bei einer Feierlichkeit in ihrer Schule die Nationalhymne gesungen. J singt nicht mit, da sie von solchen Symbolen einer Nationalidentität nichts hält. Eine Lehrkraft bemerkt dies und fordert sie zum Mitsingen auf. J weigert sich.

Rechtliche Einordnung

Bei der rechtlichen Einordnung muss unterschieden werden zwischen der Frage, ob der Staat das gemeinsame Singen der Nationalhymne durch Runderlass vorgeben darf, und der weiteren, davon zu trennenden Frage, ob Schüler*innen individuell zum Mitsingen verpflichtet werden können.

Zulässigkeit des Runderlasses

Der Staat darf grundsätzlich über die Gestaltung von schulischen Feierlichkeiten an seinen Schulen bestimmen. Aus Art. 7 Abs. 1 GG (Grundgesetz) leitet sich ab, dass der Staat in der Schule eigene Bildungs- und Erziehungsziele verfolgen darf (zum Beispiel BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71). Die Bildungs- und Erziehungsziele sind gesetzlich konkretisiert in Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) sowie in § 1 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt). An diese gesetzlich festgelegten Ziele ist die Schulverwaltung gebunden. Die Bildung einer nationalen Identität wird nicht ausdrücklich zum Erziehungsziel erklärt. In § 1 Abs. 2 SchulG LSA ist eine Erziehung im Sinne der freiheitlich-demokratischen Grundordnung und anderer Werte des Grundgesetzes vorgesehen. Eine Erziehung zur Vermittlung dieser Werte ist allerdings nicht gleichzusetzen mit einer Erziehung zu einer nationalen Identität. Es ist daher nicht zwingend, das Bilden einer Nationalidentität als Teil des staatlichen Erziehungsauftrags zu

verstehen. Allerdings verletzt es wohl auch nicht die Grenzen des staatlichen Gestaltungsspielraums, ein solches Erziehungsziel anzunehmen. Dann wäre ein entsprechender Runderlass zulässig.

Wichtig ist, dass ein Runderlass eine Verwaltungsvorschrift ist und daher nur innerhalb der Verwaltung Wirkung entfaltet. Der Runderlass kann somit nur den staatlichen Schulen vorgeben, ein gemeinsames Singen der Nationalhymne zu veranlassen. Er kann Schüler*innen keine unmittelbaren Pflichten auferlegen. Die Frage, ob Schüler*innen die Nationalhymne singen müssen, wird durch den Runderlass nicht beantwortet.

Pflicht zum Mitsingen

Fraglich ist, ob Schüler*innen aufgefordert werden dürfen, sich am Singen der Nationalhymne aktiv zu beteiligen. Lehrkräfte können Schüler*innen ein Verhalten gebieten oder verbieten. Ein solches Gebot bzw. Verbot stellt eine pädagogische Maßnahme im Sinne von § 44 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA dar. Pädagogische Maßnahmen, auch Erziehungsmittel genannt, dienen der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Sie reagieren typischerweise auf Regelverstöße oder Störungen und sollen die Schüler*innen zu einer Verhaltensänderung veranlassen. Lehrkräfte können pädagogische Maßnahmen im laufenden Schulbetrieb ergreifen. Es braucht hierzu kein förmliches Verfahren. Pädagogische Maßnahmen greifen im Vergleich zu Ordnungsmaßnahmen weniger stark in die Rechte der Schüler*innen ein. Sie sind daher auch weniger detailliert geregelt.

In Sachsen-Anhalt sieht § 44 Abs. 1 S. 1 SchulG LSA lediglich vor, dass die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten ist. Daneben besteht ein Runderlass des Kultusministeriums über Erziehungsmittel in der Schule vom 26.05.1994. Dieser wirkt allerdings nur innerhalb der Verwaltung. Bei der Entscheidung, ob eine pädagogische Maßnahme ergriffen wird, sowie bei der Auswahl der Maßnahme kommt den Lehrkräften ein weiter pädagogischer Spielraum zu. Erziehungsmittel müssen aber immer mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein (*OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19 mwN*). Der Staat ist bei der Wahrnehmung seines Bildungs- und Erziehungsauftrags an die Grundrechte gebunden.

Selbst wenn das Bilden einer Nationalidentität als Erziehungsziel verstanden werden darf, müssen pädagogische Maßnahmen, die im Sinne dieses Ziels ergehen, mit den Grundrechten der Schüler*innen vereinbar sein. Werden Schüler*innen zum aktiven Mitsingen der Nationalhymne verpflichtet, greift dies in deren Grundrechte ein. Ein Verhaltensgebot betrifft jedenfalls die allgemeine Handlungsfreiheit der Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 GG), sofern nicht speziellere Freiheitsgrundrechte einschlägig sind.

Eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne kann als Eingriff in die Meinungsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG angesehen werden. Die Meinungsfreiheit schützt nicht nur das Äußern einer Meinung, sondern auch die freie Entscheidung, eine Meinung nicht als eigene zu äußern (negative Meinungsfreiheit).

Entscheidend ist daher, ob im Singen der Nationalhymne eine Meinungsäußerung im Sinne

des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG liegt. Eine Meinung in diesem Sinne zeichnet sich durch «das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung» aus (*BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79*). Im Singen der Nationalhymne kann eine solche Stellungnahme liegen, da sie sowohl durch ihren Text als auch durch ihre Funktion als staatliches Symbol eine positive Verbundenheit mit dem deutschen Staat zum Ausdruck bringt.

Wenn das Singen der Nationalhymne als Meinungsäußerung verstanden werden kann, gewährleistet es die negative Meinungsfreiheit, sie nicht zu singen. Eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne würde die Schüler*innen zwingen, eine Identifikation mit dem deutschen Staat zu äußern. Es ist überzeugend, darin einen Eingriff in die Meinungsfreiheit zu sehen.

Zudem könnte eine solche Pflicht die Gewissensfreiheit des Art. 4 GG betreffen. Eine Gewissensentscheidung ist jede ernste sittliche, an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung, die ein Mensch als für sich bindend und unbedingt verpflichtend erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte (*BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 – 1 BvL 21/60*).

Es ist denkbar, dass ein*e Schüler*in die Ablehnung von nationaler Symbolik oder einer Glorifizierung des deutschen Staates als ernsthafte, verpflichtende innere Überzeugung empfindet. Dann würde eine Pflicht zum Singen der Nationalhymne zu einem Gewissenskonflikt führen. In solchen Fällen wäre die Gewissensfreiheit des Art. 4 GG beeinträchtigt. Ebenso ist denkbar, dass das Singen der Nationalhymne der Weltanschauung einzelner Schüler*innen widerspricht. Dann wäre auch die Weltanschauungsfreiheit des Art. 4 GG betroffen.

Der erzieherische Wunsch, dass alle Schüler*innen sich am gemeinsamen Singen der Nationalhymne beteiligen, kollidiert somit mit Grundrechten der Schüler*innen. Die Ausübung der Grundrechte kann in der Schule durch den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag beschränkt sein (*OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24*). Dieser ist in Art. 7 Abs. 1 GG verankert und stellt damit selbst ein Verfassungsgut dar. Bei einer Kollision verschiedener Güter mit Verfassungsrang sind diese in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Die betroffenen Grundrechte der Schüler*innen sind hier in Ausgleich mit dem staatlichen Bestimmungsrecht zu bringen (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24*).

Hinter der Pflicht zum Mitsingen der Hymne steht der Wunsch der Förderung einer nationalen Identität. Dies stellt kein hinreichend gewichtiger Grund dar, um eine Einschränkung der negativen Meinungsfreiheit und möglicherweise der Gewissens- und Weltanschauungsfreiheit zu rechtfertigen.

Das bloße Nichtmitsingen stört die Feierlichkeit und das Singen der anderen nicht. Es ist daher überzeugend, den Grundrechten hier Vorrang vor dem Bestimmungsrecht des Staates zuzumessen. Folgt man dieser Einschätzung, dann können Schüler*innen nicht zum Singen der Nationalhymne verpflichtet werden, weder durch eine Lehrkraft noch durch ein spezielles Gesetz. Lehrkräfte dürften auch keine weiteren Erziehungsmittel

einsetzen, um Schüler*innen zur Befolgung ihrer Aufforderung zu veranlassen.

Handlungsmöglichkeiten

Erziehungsmittel sind in aller Regel keine Verwaltungsakte, da ihnen typischerweise die unmittelbare Rechtswirkung nach außen fehlt. Schüler*innen stehen im Schulverhältnis in einer besonderen Rechtsbeziehung zur Schule. Maßnahmen, die nur die innere Ordnung der Schule, das sogenannte «Betriebsverhältnis» betreffen, haben keine Rechtswirkung nach außen und sind daher keine Verwaltungsakte. Maßnahmen, die auf die persönliche Rechtsstellung der Schüler*innen durchgreifen, sind hingegen als Verwaltungsakte zu qualifizieren. Sie betreffen das sogenannte «Grundverhältnis», also die rechtliche Beziehung zwischen Schüler*in und Schule. Diese Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein. Erziehungsmittel betreffen in der Regel nur das Betriebsverhältnis und sind daher schlichtes Verwaltungshandeln.

Eine pauschale Einordnung der Erziehungsmittel als schlichtes Verwaltungshandeln ist jedoch nicht möglich, da ein sehr intensiv wirkendes Erziehungsmittel im Einzelfall doch auch das Grundverhältnis betreffen kann (*OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19*). Werden Schüler*innen im Rahmen einer schulischen Feierlichkeit zum Singen der Nationalhymne aufgefordert, so betrifft sie das in ihrer Funktion als Schüler*innen im Schulbetrieb. Es liegt somit nahe, eine solche Aufforderung nicht als Verwaltungsakt anzusehen.

Rechtsschutz gegen schlichtes Verwaltungshandeln («Realakte») ist durch die allgemeine Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) möglich. Durch diese kann gerichtlich festgestellt werden, dass der*die Schüler*in nicht zum Mitsingen der Nationalhymne aufgefordert werden darf. Eine Feststellungsklage ist nur zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse an der Feststellung besteht. Das kann hier durch eine Wiederholungsgefahr begründet werden. Wurde der*die Kläger*in schon einmal zum Singen der Nationalhymne aufgefordert, ist zu erwarten, dass bei künftigen schulischen Feierlichkeiten eine entsprechende Aufforderung erneut ergeht.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Gegenrechtsschutz hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 476–478, 558.

Hermes, Sandra: *Rechtsexperte: Was die AfD von ihren Bildungsplänen umsetzen könnte*,

in: *Deutsches Schulportal*, 26.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

[Hier klicken](#)

Witte, Stefanie: *Die AfD will Schulen in Sachsen-Anhalt radikal umkrempeln: Darf sie das?*, in: *Tagesspiegel*, 12.06.2026; abgerufen am 13.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 20.12.1960 – 1 BvL 21/60

BVerfG, Beschluss vom 22.06.1982 – 1 BvR 1376/79

BVerfG, Urteil vom 06.12.1972 – 1 BvR 230/70, 95/71

OVG Magdeburg, Beschluss vom 07.05.2019 – 3 M 93/19

OVG Magdeburg, Beschluss vom 19.03.2024 – 3 M 35/24

Härter durchgreifen an Schulen – rechtlicher Rahmen schulischer Ordnungsmaßnahmen

Extrem rechte und autoritäre Kräfte verfolgen das Ziel, ihr Gesellschaftsbild auch und vor allem im Bereich Schule und Bildung durchzusetzen. Dabei wäre es zu kurz gegriffen anzunehmen, es gehe ihnen lediglich um Einfluss auf die Unterrichtsinhalte. Ihr Anliegen zielt vielmehr auf eine Erziehung im autoritären und antidemokratischen Geist, in der Regelverstöße nicht als Ansatzpunkt pädagogischer Intervention, sondern als Anlass harter Bestrafung begriffen werden.

Rechtscheck

Schulische Ordnungsmaßnahmen müssen immer **verhältnismäßig** sein. Eine verschärfte Anwendung bestehender Ordnungsmaßnahmen ist hieran zu messen. Eine Überweisung an eine andere Schule darf daher nur erfolgen, wenn keine mildereren, gleich wirksamen Mittel bestehen und sie nach den **Umständen des Einzelfalls angemessen** ist. Auf eine vorherige Androhung kann in der Regel nicht verzichtet werden. Soll die Überweisung an eine Spezialschule für Gewalttäter*innen als Ordnungsmaßnahme eingeführt werden, ist dies an den **Grundrechten**, insbesondere am **Recht auf schulische Bildung**, zu messen. Eine solche Maßnahme könnte wegen der drohenden Stigmatisierung und der Beeinträchtigung von Zukunftschancen als unangemessen gelten.

Fall 1: Schulverweis ohne vorherige Androhung

Die Landesregierung der Partei X will, dass Schüler*innen bei Gewalttaten schneller der Schule verwiesen werden. Das Bildungsministerium ändert dazu die SchulOrdnMaßnV (**Verordnung** über schulische Ordnungsmaßnahmen vom 6. Februar 2012). Diese sieht in

der neuen Fassung unter anderem vor, dass eine Ordnungsmaßnahme bei einer Gewalttat auch ohne eine vorherige Androhung angeordnet werden kann.

S ist Schüler und ist in der Vergangenheit nicht durch gewaltvolles Verhalten auffällig geworden. Nachdem er eine körperliche Auseinandersetzung mit anderen Schüler*innen hatte, entscheidet die Klassenkonferenz seine Überweisung an eine andere Schule der gleichen Schulform. Die Schulleiterin erteilt S einen entsprechenden Bescheid. Zudem wird die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet.

Rechtliche Einordnung

Die Überweisung an eine andere Schule der gleichen Schulform ist eine schulische Ordnungsmaßnahme. Ordnungsmaßnahmen reagieren auf schwere Pflichtverstöße und dienen dem Zweck, die Funktionsfähigkeit der Schule zu sichern. Im Unterschied zu pädagogischen Maßnahmen ergehen sie nicht durch Lehrkräfte im normalen Unterrichtsbetrieb, sondern durch ein förmliches Verfahren. Die gesetzliche Grundlage für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist § 44 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt) in Verbindung mit der SchulOrdMaßnV. Die Arten von Ordnungsmaßnahmen sind in § 44 Abs. 4 SchulG LSA abschließend aufgezählt. So ist in § 44 Abs. 4 Nr. 7 SchulG LSA die Anordnung der Überweisung in eine andere Schule der gleichen Schulform als Ordnungsmaßnahme vorgesehen. Eine Ordnungsmaßnahme ist nur rechtmäßig, wenn sie durch die zuständige Stelle erfolgt und die Verfahrens- und Formvorschriften wahrt (formelle Rechtmäßigkeit). Zudem müssen die Voraussetzungen für den Erlass einer Ordnungsmaßnahme vorliegen und das Ermessen muss fehlerfrei ausgeübt worden sein, insbesondere muss der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt sein (materielle Rechtmäßigkeit).

Formelle Rechtmäßigkeit

Nach der aktuellen SchulOrdMaßnV ist die Klassenkonferenz zuständig für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen (§ 2 Abs. 2 S. 1 SchulOrdMaßnV). Die Schule muss den*die Schüler*in und die Erziehungsberechtigten vor dem Erlass anhören (§ 44 Abs. 5 SchulG LSA). Sie haben das Recht, sich in der Sitzung der Klassenkonferenz zu äußern (§ 6 SchulOrdMaßnV). Über die Entscheidung der Klassenkonferenz erteilt die Schulleitung einen schriftlichen, begründeten Bescheid (§ 8 Abs. 1 SchulOrdMaßnV). Bei einer Überweisung an eine andere Schule ist zudem eine Genehmigung durch das Landesschulamt notwendig (§ 3 Abs. 3 S. 3 SchulOrdMaßnV).

Materielle Rechtmäßigkeit

Nach § 44 Abs. 2 S. 1 SchulG LSA können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit oder zum Schutz von Personen oder Sachen erforderlich ist. § 44 Abs. 3 SchulG LSA setzt für den Erlass von Ordnungsmaßnahmen voraus, dass Schüler*innen gegen eine Rechtsnorm oder die Schulordnung verstoßen (Nr. 1) oder Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte nicht befolgen, die zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Schule notwendig sind (Nr. 2). Bei einem gewalttätigen Verhalten sind diese Voraussetzungen in der Regel erfüllt.

Die Entscheidung, ob und welche Ordnungsmaßnahme ergriffen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Klassenkonferenz (vgl. *OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19*). Das Ermessen unterliegt rechtlichen Grenzen. Werden diese Grenzen verletzt, besteht ein Ermessensfehler und die Maßnahme ist rechtswidrig. Ein Ermessensfehler liegt etwa vor, wenn die Schule von einem falschen Sachverhalt ausgeht oder aus sachfremden Erwägungen entscheidet. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Schule den präventiven Zweck von Ordnungsmaßnahmen verkennt. Ordnungsmaßnahmen müssen darauf abzielen, ein künftiges Fehlverhalten der Schüler*innen zu verhindern. Sie dürfen nicht von einem Strafgedanken geleitet sein. Auch handelt die Schule fehlerhaft, wenn sie willkürlich eine härtere Maßnahme auswählt als zuvor in anderen ähnlichen Fällen oder wenn sie diskriminierende Erwägungen anstellt (Verstoß gegen Art. 3 GG [Grundgesetz]).

Von zentraler Bedeutung ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. In der Auswahl einer unverhältnismäßigen Maßnahme liegt ein Ermessensfehler. Eine Ordnungsmaßnahme ist daher nur rechtmäßig, wenn sie im Einzelfall geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Sie muss geeignet sein, um ein künftiges Fehlverhalten zu verhindern (*OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19*). Die Überweisung an eine andere Schule ist zur Verhinderung von Gewalt nur geeignet, wenn das bisherige gewaltvolle Verhalten zumindest auch durch bestimmte Personen oder Zustände an der bisherigen Schule bedingt wurde. Ansonsten ist nicht ersichtlich, inwiefern ein Schulwechsel eine Verbesserung bewirken soll (vgl. *VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19*).

Eine Ordnungsmaßnahme ist nur erforderlich, wenn kein milderes Mittel mit gleicher Wirksamkeit besteht. Bevor eine schwere Ordnungsmaßnahme getroffen wird, müssen zuvor mildere, gleich wirksame Maßnahmen ausgeschöpft werden. Zwar müssen die in § 44 Abs. 4 SchulG LSA aufgelisteten Maßnahmen nicht zwingend der Reihe nach ergriffen werden. Mildere Maßnahmen sind aber vorrangig, wenn sie gleich geeignet erscheinen, um eine Verhaltensänderung zu bewirken. Die Überweisung an eine andere Schule ist die schwerste Ordnungsmaßnahme und dürfte bei einem erstmaligen Gewaltvorfall regelmäßig nicht erforderlich sein, da andere mildere Maßnahmen ausreichen könnten, um weitere Gewalt zu verhindern. Insbesondere ist zu beachten, dass die bloße Androhung einer Maßnahme oftmals ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist. So muss nach § 2 Abs. 3 der aktuellen SchulOrdMaßnV eine Ordnungsmaßnahme in der Regel zunächst angedroht werden; nur bei einem besonders schweren Fehlverhalten kann darauf verzichtet werden. Diese Regelung ist als eine Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu verstehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip und der Grundrechte und beruht damit auf Verfassungsrecht. Somit könnte auch eine Änderung der SchulOrdMaßnV die Schulen nicht von ihrer Bindung an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit befreien (vgl. *OVG Münster, Beschluss vom 06.06.2006 – 19 B 742/06*). Schüler*innen dürfen bei Gewalttaten nicht schneller an eine andere Schule verwiesen werden, wenn eine solche Überweisung unverhältnismäßig ist. Auch bei Gewalttaten ist es stets eine Frage des Einzelfalls, ob die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme ohne vorherige Androhung erforderlich und angemessen ist.

Eine Ordnungsmaßnahme muss immer in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere des Fehlverhaltens stehen (*OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19*) und darf keine unzumutbare Belastung sein. Die Überweisung an eine andere Schule greift besonders stark in die Rechtsstellung des*der Betroffenen ein und bringt erhebliche Nachteile mit sich (vgl. *VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19*). Sie ist daher nur angemessen, wenn es sich um ein wiederholtes Fehlverhalten oder einen besonders schweren Fall handelt. Die Überweisung an eine andere Schule erscheint zudem unangemessen, wenn sie primär der Abschreckung anderer Schüler*innen dienen soll.

Handlungsmöglichkeiten

Ordnungsmaßnahmen sind Verwaltungsakte, gegen die Widerspruch eingelegt werden kann. Die Klassenkonferenz kann dem Widerspruch abhelfen, ansonsten entscheidet das Landesschulamt über diesen (§ 9 SchulOrdMaßnV). Ist der Widerspruch erfolglos, so kann Anfechtungsklage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Für Schüler*innen, die noch nicht handlungs- bzw. prozessfähig sind, müssen die Eltern als gesetzliche Vertretung handeln (§ 12 VwVfG [Verwaltungsverfahrensgesetz], § 62 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]). Ist die Ordnungsmaßnahme rechtswidrig und verletzt die Rechte des*der Betroffenen, so hebt das Gericht die Maßnahme auf.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung, sodass die Ordnungsmaßnahme keine Wirkung entfaltet, solange das Widerspruchs- und Klageverfahren läuft (§ 80 Abs. 1 S. 1 VwGO). Die aufschiebende Wirkung ist für manche Ordnungsmaßnahmen – etwa bei der Anordnung der Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe – allerdings gesetzlich ausgeschlossen (§ 44 Abs. 5a SchulG LSA). Es kann dann aber ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ist die aufschiebende Wirkung nicht gesetzlich ausgeschlossen, so kann die erlassende Schule die sofortige Vollziehung anordnen und hierdurch die aufschiebende Wirkung ausschließen (§ 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO). Hiergegen kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim zuständigen Verwaltungsgericht gestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Fall 2: Einführung einer Spezialebene für Gewalttäter*innen

Die Partei X will die Möglichkeit schaffen, gewaltbereite Schüler*innen an eine Spezialebene zu überweisen. Hierzu ändert das Bildungsministerium erneut die SchulOrdMaßnV. Diese sieht nun vor, dass bei einer wiederholten oder einer besonders schweren Gewalttat eine Überweisung an eine Spezialebene für Gewalttäter*innen möglich ist.

S wird in der Schule erneut durch Gewalt auffällig. Die Klassenkonferenz entscheidet seine Überweisung an die Spezialebene für Gewalttäter*innen. Die Schulleiterin erteilt S den entsprechenden Bescheid.

Rechtliche Einordnung

Es bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen die Einführung einer Spezialebene für Gewalttäter*innen und die Möglichkeit, Schüler*innen an sie zu überweisen.

Gesetzliche Ermächtigung

Es spricht vieles dafür, dass Überweisungen an eine Speziale Schule für Gewalttäter*innen jedenfalls nicht ohne eine Änderung des Schulgesetzes möglich sind. Der Katalog an Ordnungsmaßnahmen in § 44 Abs. 4 SchulG LSA ist abschließend. Die Überweisung an eine Speziale Schule müsste unter eine der dort aufgezählten Maßnahmen fallen. § 44 Abs. 4 Nr. 9 LSA scheidet hierzu aus, da dieser nur zur Verweisung von allen Schulen ermächtigt (und dies auch nur, wenn die Vollzeitschulpflicht erfüllt wurde), nicht jedoch zur Zuweisung an eine bestimmte Schule. Die Überweisung an eine Speziale Schule kann auch nicht als Überweisung an eine andere Schule der gleichen Schulform (§ 44 Abs. 4 Nr. 7 SchulG LSA) angesehen werden. Eine Speziale Schule, die der gesonderten Beschulung von «Gewalttäter*innen» dient, ist als eigene Schulform einzuordnen. Auch kann das Bildungsministerium keine neuen Ordnungsmaßnahmen durch die SchulOrd nMaß nV einführen. Die SchulOrd nMaß nV beruht auf § 44 Abs. 6 SchulG LSA, der das Ministerium nur dazu ermächtigt, die Voraussetzungen und das Verfahren für Ordnungsmaßnahmen zu regeln. Die Einführung neuer Maßnahmen ist davon nicht umfasst.

Verfassungsmäßigkeit

Im Übrigen könnte eine entsprechende Regelung, selbst wenn sie im Schulgesetz erfolgt, gegen Grundrechte verstoßen und daher verfassungswidrig sein. Ob eine Speziale Schule für Gewalttäter*innen mit den Grundrechten vereinbar ist, hängt davon ab, wie die Speziale Schule ausgestaltet wird und unter welchen Voraussetzungen Schüler*innen an sie überwiesen werden können.

Die Überweisung an eine Speziale Schule für Gewalttäter*innen ist ein Eingriff in das Recht auf schulische Bildung. Dieses Recht wird aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) in Verbindung mit dem staatlichen Bildungsauftrag (Art. 7 Abs. 1 GG) abgeleitet (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Zudem gewährt Art. 25 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) allen jungen Menschen ein Recht auf eine Erziehung und Ausbildung, die ihre Begabungen und Fähigkeiten fördert. Kinder und Jugendliche haben ein Recht darauf, dass der Staat ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit durch schulische Bildung unterstützt und fördert (*BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21*). Das Recht auf Bildung schützt Schüler*innen auch vor Eingriffen in ihre schulischen Entfaltungsmöglichkeiten. Die Überweisung an eine Speziale Schule für Gewalttäter*innen wirkt sich unmittelbar auf die Bildungschancen der betroffenen Schüler*innen aus. Da von der Einordnung als «Gewalttäter*innen» eine erhebliche Stigmatisierung ausgeht, kann im Übrigen auch das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Schüler*innen (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) beeinträchtigt sein. Auch wird in das Recht der Eltern eingegriffen, grundsätzlich frei über den Bildungsweg ihres Kindes zu entscheiden (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 26 Abs. 3 LSAVerf).

Ob diese Grundrechte verletzt sind, hängt insbesondere davon ab, ob es sich als verhältnismäßig darstellt, Schüler*innen an eine Speziale Schule zu überweisen. Wird die Überweisung an eine Speziale Schule für Gewalttäter*innen als Ordnungsmaßnahme eingeführt, muss eine solche Überweisung dem Zweck dienen, künftiges Fehlverhalten

des*der Schüler*in zu verhindern. Eine Spezialschule darf nicht mit dem Ziel eingeführt werden, die Schüler*innen durch eine Überweisung an diese Schule zu bestrafen. Insbesondere darf sie kein Instrument für eine Bestrafung von noch nicht strafmündigen Kindern sein. Der Staat darf das Schulwesen nicht benutzen, um eine Bestrafung abseits des Strafrechts zu bewirken. Die Eignung einer Spezialschule zur Verhinderung künftiger Gewalt erscheint zweifelhaft, insbesondere wenn das Problem der Gewalt nur an diese Schule verlagert wird. Besteht an der Spezialschule kein besonderer Ansatz zur Gewaltprävention, so ist nicht ersichtlich, inwiefern sie zur Prävention besser geeignet ist als die allgemeinen Schulen. Maßnahmen an den allgemeinen Schulen wären insofern ein milderes, gleich wirksames Mittel, sodass die Überweisung an eine Spezialschule nicht erforderlich wäre. Auch die Angemessenheit ist bedenklich. Die Pflicht zum Besuch einer Spezialschule würde die Schüler*innen stark belasten. Sie würden kategorisch als Gewalttäter*innen eingeordnet werden. Davon geht eine Stigmatisierung aus, die das soziale Leben sowie die späteren beruflichen Chancen nachhaltig beeinträchtigen kann. Es ist sehr zweifelhaft, dass eine Spezialschule die Schüler*innen zu einem gewaltfreien Verhalten und zum Lernen motiviert, insbesondere wenn keine Aussicht auf Rückkehr an eine allgemeine Schule besteht. Es steht die Befürchtung im Raum, dass die betroffenen Schüler*innen durch eine Spezialschule lediglich von den allgemeinen Schulen ferngehalten werden sollen. Insbesondere das Recht auf Bildung verlangt jedoch, dass stets auch das Interesse der Schüler*innen an Förderung und Bildung hinreichend berücksichtigt wird.

Handlungsmöglichkeiten

Es bestehen dieselben Rechtsschutzmöglichkeiten wie in Fall 1.

Anlaufstellen

Die Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der Landeselternrat Sachsen-Anhalt vertritt die Interessen von Eltern auf Landesebene und beteiligt sich an bildungspolitischen Diskussionen und Entscheidungsprozessen.

Der Landesschülerrat Sachsen-Anhalt ist die landesweite Interessenvertretung der Schüler*innen und wirkt an der Gestaltung der Schul- und Bildungspolitik mit.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 476–492.

Kämmerer, Jörn Axel: *Kommentierung zu Art. 2*, in: von Münch, Ingo / Kunig, Philip (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 8. Aufl., München 2025, Rn. 30.

Landtag von Sachsen-Anhalt: *Antrag der Fraktion AfD: Gewaltbereite Schüler in ihre Schranken weisen*, Drucksache 7/4747, 19.08.2019; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Rux, Johannes: *Schulrecht*, 6. Aufl., München 2018, § 2 Rn. 421–481.

Uhle, Arnd: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Epping, Volker / Hillgruber, Christian (Hrsg.): *BeckOK Grundgesetz*, 65. Edition, Stand: 01.03.2026, Rn. 8 ff.

Relevante Gerichtsentscheidungen

OVG Münster, Beschluss vom 06.06.2006 – 19 B 742/06

VG Halle, Beschluss vom 06.05.2019 – 6 B 170/19

OVG Magdeburg, Beschluss vom 10.01.2020 – 3 L 233/19

BVerfG, Beschluss vom 19.11.2021 – 1 BvR 971/21, 1 BvR 1069/21

Zwischen Zurückhaltung und Haltung – politische Äußerungen von Lehrkräften

Der Begriff der Neutralität wurde in den letzten Jahren zunehmend durch rechte Akteur*innen instrumentalisiert, um kritische Stimmen im Bildungswesen einzuschüchtern. Mit dem Verweis auf eine vermeintlich bestehende Neutralitätspflicht wird gezielt Unsicherheit unter Lehrkräften verbreitet. Einen besonders deutlichen Ausdruck fand diese Entwicklung in Online-Meldeportalen, über die Eltern und Schüler*innen vermeintlich nicht neutrale Lehrkräfte melden konnten. Wichtig ist klarzustellen, dass aktuell kein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte gilt. Es besteht lediglich ein Mäßigungsgebot, wonach Angehörige des öffentlichen Dienstes bei politischer Betätigung eine gewisse Zurückhaltung wahren müssen.

Für die politische Bildung sind die Maßgaben des Beutelsbacher Konsens anerkannt. Demnach dürfen Lehrkräfte den Schüler*innen nicht ihre Meinung aufzwingen (Überwältigungsverbot), müssen das, was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, im Unterricht auch kontrovers vermitteln (Kontroversitätsgebot) und sollen Schüler*innen befähigen, eine eigene Position zu entwickeln und sich aktiv am politischen Prozess zu beteiligen (Schülerorientierung). Der Beutelsbacher Konsens ist in Sachsen-Anhalt durch Runderlass des Bildungsministeriums vom 30.01.2026 für Lehrkräfte verbindlich.

Rechtscheck

Die Einführung eines strengen Neutralitätsgebots im Schulgesetz, das Lehrkräften politische Äußerungen im Unterricht untersagt, ist an der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit zu messen. Es bestehen erhebliche Zweifel an der Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung. Für die rechtliche Zulässigkeit einer Meinungsäußerung im Unterricht muss es auf die Umstände des Einzelfalls ankommen. Von entscheidender Bedeutung sind Sachlichkeit und Ausgewogenheit der Äußerung sowie die Wahrung des Mäßigungsgebots. Zudem ist ein Eintreten für demokratische Grundwerte stets als zulässig zu bewerten. Das Gutachten prüft dabei Disziplinarmaßnahmen gegen Beamt*innen sowie arbeitsrechtliche Abmahnungen für angestellte Lehrkräfte.

Fall 1: Disziplinarverfügung gegen verbeamtete Lehrkraft

Der Regierungspartei X gehen die geltenden Neutralitätsvorgaben für Lehrkräfte nicht weit genug. Daher ergänzt sie das Schulgesetz Sachsen-Anhalts um eine Regelung, die ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte einführt. Demnach dürfen Lehrkräfte keine politischen Äußerungen in der Schule tätigen. Falls im Unterricht politisch umstrittene Themen behandelt werden, so dürfen Lehrkräfte die Meinungen der Schüler*innen moderieren, nicht jedoch mit ihrer eigenen Meinung an der Debatte teilnehmen.

L ist verbeamtete Lehrerin für Sozialkunde. In ihrem Unterricht behandelt sie auch politisch kontroverse Themen, die durch die Schüler*innen unter Einbeziehung verschiedener Auffassungen ausgewogen diskutiert werden. Sie gibt dabei jedoch auch ihre eigene Meinung zu erkennen. Außerdem achtet sie darauf, Äußerungen im Unterricht, die sie für unvereinbar mit den Grundwerten der Verfassung hält, entgegenzutreten. Im Zuge einer Diskussion wird L zudem auf die regierende Partei X angesprochen. L weist darauf hin, dass diese teilweise als rechtsextrem eingestuft wird und einige ihrer Forderungen rassistisch und diskriminierend seien. Das Landesschulamt eröffnet in Bezug auf diese Aussagen ein Disziplinarverfahren gegen L. Die Behörde kommt dabei zum Ergebnis, dass L gegen das strenge Neutralitätsgebot verstoßen hat, und erlässt eine Disziplinarverfügung gegen L.

Rechtliche Einordnung

Ein Disziplinarverfahren wird gegen Beamt*innen eingeleitet, wenn der Verdacht eines Dienstvergehens besteht (§ 17 Abs. 1 DG LSA [Disziplinargesetz Sachsen-Anhalt]). Ein Dienstvergehen liegt vor, wenn verbeamtete Personen schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen (§ 47 Abs. 1 BeamtStG [Beamtenstatusgesetz]). Ist ein solches Dienstvergehen nicht erwiesen, muss das Disziplinarverfahren eingestellt werden (§ 32 DG LSA); andernfalls kann eine Disziplinarmaßnahme ergehen.

Die Entscheidung darüber, ob und welche Disziplinarmaßnahme verhängt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde (§ 13 DG LSA) – hier dem Landesschulamt. Diese Entscheidung muss verhältnismäßig sein, insbesondere muss sie die Schwere des Dienstvergehens berücksichtigen. Durch Disziplinarverfügung kann die Behörde einen Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts anordnen (§ 33 DG LSA). Schwerere Disziplinarmaßnahmen können nur durch eine erfolgreiche Disziplinarklage erfolgen (vgl. § 34 DG LSA).

Wird eine Lehrkraft wegen eines angeblichen Neutralitätsverstosses diszipliniert, stellt sich die Frage, ob die Lehrkraft überhaupt zu Neutralität verpflichtet war. Ist dies nicht der Fall, liegt mangels Pflichtverstoß kein Dienstvergehen vor und die Verfügung ist rechtswidrig. Selbst wenn das Verhalten der Lehrkraft ein Dienstvergehen darstellt, ist die Disziplinarmaßnahme dennoch rechtswidrig, wenn die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat, etwa weil die erlassene Maßnahme unverhältnismäßig ist.

Die zentrale Frage ist, inwiefern Lehrkräfte zu Neutralität oder politischer Mäßigung verpflichtet sind bzw. durch eine neue Neutralitätsregelung verpflichtet werden können. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte

aus guten Gründen als unverhältnismäßig anzusehen ist. Es muss von den Umständen des Einzelfalls abhängen, ob eine Lehrkraft durch ihre Äußerung das gebotene Maß an politischer Zurückhaltung außer Acht gelassen hat. Wird eine Meinung sachlich und nicht aufdrängend geäußert, ist hierin in aller Regel keine Pflichtverletzung zu sehen. Vor diesem Hintergrund können auch die Äußerungen in Fall 1 als zulässig bewertet werden.

Meinungsfreiheit

Eine strikte Neutralitätspflicht für Lehrkräfte ist an der Meinungsfreiheit zu messen. Die Meinungsfreiheit des Art. 5 GG (Grundgesetz) schützt jedermann, auch verbeamtete Lehrkräfte. Meinungsäußerungen außerhalb des Dienstes sind stets vom Schutzbereich umfasst. Wird eine Meinung in der Schule und somit im Dienst geäußert, stellt sich die Frage, ob sich eine Lehrkraft auch im Dienst auf die Meinungsfreiheit berufen kann. Wenn Staatsbedienstete amtliche Äußerungen tätigen und somit gerade als Amtswalter handeln, so sind diese Äußerungen nicht durch die Meinungsfreiheit geschützt.

Allerdings stellt nicht jede Äußerung im Dienst auch eine amtliche Äußerung dar. Bei Lehrkräften, die ihre Meinung in der Schule zu erkennen geben, spricht vieles dafür, dass eine solche Äußerung zwar im Dienst erfolgt, aber dennoch ihren Charakter als private Meinungsäußerung behält. Lehrkräfte können sich somit auch im Dienst auf ihre Meinungsfreiheit berufen (vgl. *VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80; BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88; VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21; Brosius-Gersdorf in: Dreier, Kommentar zum GG, 4. Aufl. 2023, Art. 7, Rn. 200, 210*). Wird von Lehrkräften verlangt, ihre politischen Meinungen im Unterricht stets zu verbergen, greift dies in ihre Meinungsfreiheit ein. Die Meinungsfreiheit kann durch allgemeine Gesetze beschränkt werden (Art. 5 Abs. 2 GG). Dabei muss stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Einführung einer strengen Neutralitätsregelung

Wird eine strenge Neutralitätspflicht in das Schulgesetz aufgenommen, spricht vieles für die Unverhältnismäßigkeit dieser Regelung. Zwar können der Meinungsfreiheit gewisse Grenzen gesetzt werden, um sie mit anderen zu schützenden Rechtsgütern – etwa dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag – in Einklang zu bringen. Aber wie im Folgenden aufgezeigt wird, verlangt weder der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag noch der Schulfrieden oder das elterliche Erziehungsrecht eine vollständige politische Neutralität von Lehrkräften. Ob eine Meinungsäußerung diesen Rechtspositionen zuwiderläuft, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Wird ein strenges Neutralitätsgebot eingeführt, das keine Differenzierung vorsieht, werden auch Meinungsäußerungen verboten, die gar nicht mit anderen Rechtsgütern in Konflikt stehen. Von Lehrkräften darf nur das Maß an politischer Neutralität verlangt werden, das im Hinblick auf den Zweck der Neutralität geeignet, erforderlich und angemessen ist. Ein strenges Neutralitätsgebot stellt sich daher als unverhältnismäßige Beschränkung der Meinungsfreiheit und somit als Verstoß gegen Art. 5 GG dar.

Staatlicher Bildungs- und Erziehungsauftrag

Lehrkräfte dürfen durch ihr Verhalten nicht die Erfüllung des staatlichen Bildungs- und

Erziehungsauftrags (Art. 7 Abs.1 GG) gefährden. Hieraus ergeben sich gewisse Grenzen für das Äußern politischer Meinungen. Bildung zielt nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) auf die Entwicklung einer freien Persönlichkeit ab.

Schüler*innen sollen lernen, selbstständig zu denken und Verantwortung in einer demokratischen Gesellschaft zu übernehmen. Damit Schüler*innen zur Bildung einer eigenen Meinung befähigt werden, müssen Lehrkräfte politische Themen sachlich und ausgewogen behandeln (BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79). Lehrkräfte dürfen ihre Autorität nicht nutzen, um Schüler*innen von ihrer Meinung zu überzeugen (BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79).

Solange diese Maßstäbe gewahrt sind, läuft eine Meinungsäußerung nicht dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag zuwider. Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags ist eine kritische Auseinandersetzung mit politischen Fragestellungen notwendig. Lehrkräfte können dabei nicht darauf beschränkt werden, lediglich die möglichen Ansichten und deren Argumente darzulegen (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21). Zur Erfüllung ihrer pädagogischen Aufgabe dürfen sie sich mit ihrer Persönlichkeit einbringen und sich zu ihren eigenen politischen Ansichten bekennen, solange sie die Grenzen der Sachlichkeit und Ausgewogenheit beachten (vgl. VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21; VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83). Die genannten Ziele stellen dabei eine Gesamtaufgabe der Schule dar. Kritisches und eigenständiges Denken soll nicht nur im politischen Bildungsunterricht (Sozialkunde) vermittelt werden, sondern auch im Unterricht anderer Fächer oder bei schulischen Veranstaltungen. Auch außerhalb des politischen Unterrichts müssen Lehrkräfte ihre politische Meinung nicht verbergen (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83).

Zu beachten ist, dass der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag selbst nicht wertneutral ist. Wie jede staatliche Aufgabe ist er in die Werteordnung des Grundgesetzes eingebettet. Dies zeigt sich auch in Art. 27 Abs. 1 LSAVerf, der die Vermittlung von Toleranz als Ziel festlegt und somit selbst eine Wertentscheidung trifft. Eine Konkretisierung der Bildungs- und Erziehungsziele findet sich auch in § 1 SchulG LSA (Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt). Entspricht der Inhalt der Meinungsäußerung den Werten, die im Rahmen der staatlichen Bildung und Erziehung ohnehin vermittelt werden sollen, so steht die Äußerung nicht in Konflikt mit den Bildungs- und Erziehungszielen. Spricht sich eine Lehrkraft im Unterricht allgemein gegen Diskriminierung und Intoleranz aus, kann angeführt werden, dass dies nicht den Bildungs- und Erziehungsauftrag gefährdet, sondern vielmehr seiner Erfüllung dient.

Sicherung des Schulfriedens

Auch die Sicherung des Schulfriedens erfordert kein umfassendes Neutralitätsgebot. Nicht jede Meinungsäußerung einer Lehrkraft ist geeignet, den Schulfrieden zu gefährden. Der Schulfriede ist nicht schon dadurch gefährdet, dass die Meinungsäußerung einer Lehrkraft zu Diskussionen unter den Schüler*innen führt, da solche Diskussionen unterbunden oder sogar für Unterrichtszwecke genutzt werden können (vgl. VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80).

Elterliches Erziehungsrecht

Eltern haben das Recht, über Pflege und Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG). Das Elternrecht gilt allerdings nicht unbegrenzt. Im Bereich der Schule besteht neben dem elterlichen Erziehungsauftrag der Erziehungs- und Bildungsauftrag des Staates (Art. 7 Abs. 1 GG). Dieser ist dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet (*BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74*). In der Schule kann der Staat eigene Erziehungsziele verfolgen (*BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74*). Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsziele können nur erreicht werden, wenn in der Schule auch Raum für politische Bildung und die Auseinandersetzung mit verschiedenen Meinungen besteht.

Das Elternrecht führt somit nicht dazu, dass Kinder in der Schule von politischen Meinungen ferngehalten werden müssen. Vielmehr verlangt das Elternrecht, dass der Staat die Neutralität seiner Schulen insoweit sicherstellt, dass auf die unterschiedlichen Elternauffassungen angemessen Rücksicht genommen wird (*BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88*). Äußerungen von Lehrkräften dürfen das Vertrauen der Eltern in die grundsätzliche Neutralität der staatlichen Schule nicht gefährden. Eltern sollen nicht befürchten müssen, dass ihre Kinder politisch indoktriniert werden (*BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88*). Es darf daher von Lehrkräften verlangt werden, dass sie ihr Amt und die damit verbundene Autorität nicht nutzen, um ihren politischen Positionen mehr Geltung zu verschaffen (*BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88*).

Andernfalls könnte der Eindruck erweckt werden, die politische Meinung sei der Schule selbst zuzurechnen. Wird bei der Meinungsäußerung einer Lehrkraft jedoch deutlich, dass es sich dabei um ihre persönliche Meinung handelt, wird nicht der Eindruck erweckt, die staatliche Schule selbst stehe hinter dieser Meinung. Wahrt die Lehrkraft die Maßstäbe der Sachlichkeit und Ausgewogenheit, besteht auch keine begründete Angst vor einseitiger politischer Indoktrination. Das Interesse an der Meinungsäußerung geht dann dem Schutz des elterlichen Erziehungsrechts vor.

Mäßigungsgebot nach § 33 Abs. 2 BeamStG

Verbeamtete Lehrkräfte müssen bei der Äußerung ihrer politischen Meinung das beamtenrechtliche Mäßigungsgebot wahren. Das Mäßigungsgebot ist ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) und in § 33 Abs. 2 BeamStG normiert. Demnach haben Beamt*innen bei politischer Betätigung diejenige Mäßigung und Zurückhaltung zu wahren, die sich aus ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten ihres Amtes ergibt. Das Mäßigungsgebot ist als eine zulässige Beschränkung der Meinungsfreiheit anerkannt (*BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BvL 13/73*).

Aus dem Mäßigungsgebot folgt jedoch gerade kein striktes Neutralitätsgebot. Vielmehr verlangt es nur diejenige politische Zurückhaltung, die notwendig ist, um das Vertrauen in die Neutralität des Staates und eine neutrale Amtstätigkeit zu wahren. Welches Maß an Zurückhaltung geboten ist, hängt maßgeblich von der Funktion des Amtes ab (*BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88*). Bei Lehrkräften soll politische Mäßigung vor allem sicherstellen, dass die oben genannten Rechtsgüter (Bildungs- und Erziehungsauftrag,

Schulfriede, Elternrecht) nicht gefährdet werden (vgl. BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79). Meinungsäußerungen im Unterricht müssen daher ausgewogen und sachlich sein. Es kommt stets auf den Einzelfall an, insbesondere auf Art, Inhalt und Situation der Äußerung, ob das gebotene Maß an Zurückhaltung gewahrt ist. Aus dem beamtenrechtlichen Mäßigungsgebot folgt für Lehrkräfte gerade nicht, dass sie ihre politischen Haltungen stets verbergen müssen.

Verfassungstreuepflicht

Tritt eine Lehrkraft Ansichten kritisch entgegen, weil sie diese für unvereinbar mit den Grundwerten der Verfassung hält, ist diese Äußerung zulässig, da die Lehrkraft hiermit ihrer Pflicht zur Verfassungstreue nachkommt. Für verbeamtete Personen ergibt sich der Grundsatz der Verfassungstreue aus § 33 Abs. 1 BeamStG sowie unmittelbar aus dem Grundgesetz selbst (Art. 33 Abs. 5 GG). Beamt*innen dürfen nicht nur für die Verfassung eintreten, sie müssen es sogar. Nach der Rechtsprechung genügt hierzu keine uninteressierte, innerlich distanzierte Haltung, vielmehr müssen sie aktiv Partei für den Staat und seine Verfassung ergreifen, auch durch ein eindeutiges Abgrenzen von verfassungsfeindlichen Gruppen und Bestrebungen (BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BVL 13/73).

Verbeamteten Lehrkräften kann es daher nicht verboten werden, sich für die freiheitlich-demokratische Grundordnung auszusprechen. Auch das Mäßigungsgebot bezieht sich von vornherein nicht auf das Eintreten für die freiheitlich-demokratische Grundordnung. Der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung umfasst dabei die zentralen, unentbehrlichen Grundprinzipien der Verfassung. Die Rechtsprechung erkennt als diese die Menschenwürde, das Demokratieprinzip und die Rechtsstaatlichkeit an (BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13). Hiervon könnte auch ein Eintreten gegen Rechtsextremismus und Rassismus gedeckt sein. Im Übrigen sieht auch Art. 37a LSAVerf eine Verantwortung zum Eintreten gegen nationalsozialistisches Gedankengut sowie gegen rassistische und antisemitische Aktivitäten vor.

Aussagen mit Bezug zu einer Partei

Bezieht sich die Äußerung einer Lehrkraft auf eine politische Partei, unterliegt diese Äußerung engeren Grenzen. Aus Art. 21 GG leitet sich das Gebot der parteipolitischen Neutralität des Staates ab. Parteien haben ein Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb. Dieses Recht kann beeinträchtigt sein, wenn Personen in amtlicher Eigenschaft negative Werturteile über eine Partei treffen (VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24). Vom Staat darf keine Werbung für oder Einflussnahme gegen einzelne politische Parteien ausgehen (vgl. BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20). Dies gilt auch für die staatliche Schule. Parteipolitische Äußerungen von Lehrkräften könnten die durch Art. 21 GG gebotene Neutralität der Schule in Zweifel ziehen. Von Lehrkräften kann daher grundsätzlich verlangt werden, sich im Unterricht weder für noch gegen eine bestimmte Partei auszusprechen. Die parteiiche Neutralität von Beamt*innen im Dienst ist zudem ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums und in § 33 Abs. 1 S. 1 BeamStG normiert.

Denkbar ist allerdings, dass die Kritik an einer Partei zulässig ist, wenn sie im Einklang mit

der Verfassungstreuepflicht ergeht, um Gefahren für die freiheitlich-demokratische Grundordnung aufzuzeigen. Allein aus dem Umstand, dass eine Partei nicht verboten ist, kann nicht abgeleitet werden, dass sie nicht kritisch eingeordnet werden darf. Die Einordnung einer politischen Partei als verfassungsfeindlich ist nur dann unzulässig, wenn diese Einordnung nicht verständlich ist und sich der Schluss aufdrängt, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruht und den Anspruch auf gleiche Wettbewerbschancen willkürlich beeinträchtigt (vgl. *VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24; BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20*).

Maßgeblich ist somit, dass ein negatives Werturteil nicht offensichtlich auf sachfremden Erwägungen beruht, sondern nachvollziehbar und verständlich ist. Bei der Formulierung des Werturteils ist zudem das Sachlichkeitsgebot zu wahren. Das schließt zugespitzte Formulierungen nicht aus, solange sie nicht verfälschend, diskriminierend oder diffamierend sind (vgl. *VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24*).

Handlungsmöglichkeiten

Gegen eine Disziplinarverfügung kann Widerspruch eingelegt werden (§ 41 DG LSA). Sollte dieser erfolglos bleiben, kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Magdeburg erhoben werden (§§ 59, 45 DG LSA). Das Gericht hebt die Verfügung auf, wenn sie rechtswidrig ist und die Lehrkraft in ihren Rechten verletzt. Das ist der Fall, wenn kein Dienstvergehen vorliegt oder ein Dienstvergehen zwar vorliegt, aber die Behörde ihr Ermessen fehlerhaft ausgeübt hat.

Eine Besonderheit des Disziplinarrechts ist, dass das Gericht auch eine rechtmäßige Verfügung aufheben kann, wenn es diese für unzumutbar hält (§ 59 Abs. 3 DG LSA; *VG Magdeburg, Urteil vom 17.12.2024 – 15 A 24/24 MD*). Das Gericht prüft also auch, ob es die Disziplinarmaßnahme nach den Maßgaben des § 13 DG LSA für zumutbar hält. Es kann eine unzumutbare Verfügung aufheben oder zugunsten der klagenden Lehrkraft abändern, indem es eine mildere Maßnahme verhängt. Eine Abänderung zulasten der klagenden Lehrkraft („Verböserung“) ist hingegen nicht möglich (vgl. §§ 3, 59 Abs. 2, 57 Abs. 1 DG LSA i. V. m. §§ 113 Abs. 1, 88 VwGO [Verwaltungsgerichtsordnung]; *VG Magdeburg, Urteil vom 20.4.2021 – 15 A 14/20*).

Sollte ein strenges Neutralitätsgebot in das Schulgesetz eingefügt werden und das Verwaltungsgericht diese Regelung für verfassungswidrig halten, muss es das Verfahren aussetzen und die Regelung dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorlegen (konkrete Normenkontrolle, Art. 100 Abs. 1 GG). Kommt das Bundesverfassungsgericht zum Ergebnis, dass die Regelung verfassungswidrig ist, erklärt es die Norm für nichtig. Danach nimmt das Verwaltungsgericht das Verfahren wieder auf, unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Fall 2: Abmahnung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft

Wie in Fall 1 nimmt die Partei X ein strenges Neutralitätsgebot für Lehrkräfte in das Schulgesetz auf. A ist Lehrer und tätig im Unterricht Meinungsäußerungen in derselben Weise wie L in Fall 1. Allerdings ist er nicht verbeamtet, sondern Angestellter im öffentlichen Dienst (tarifbeschäftigt). In den Äußerungen des A sieht das Landesschulamt

einen Verstoß gegen das strenge Neutralitätsgebot. A wird daher abgemahnt.

Rechtliche Einordnung

Für Angestellte im öffentlichen Dienst gilt nicht das Disziplinarrecht, sondern das Arbeitsrecht. Eine Abmahnung ist relevant im Hinblick auf eine mögliche Kündigung, da ein Arbeitgeber wegen eines Fehlverhaltens grundsätzlich nur kündigen kann, wenn der Arbeitnehmende wegen eines solchen Fehlverhaltens zuvor schon abgemahnt wurde. Inhaltlich muss eine Abmahnung ein konkretes Fehlverhalten rügen und deutlich machen, dass bei Wiederholung das Arbeitsverhältnis gefährdet wird (*BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11*). Entscheidend für die Zulässigkeit der Abmahnung ist, dass der*die Angestellte gegen vertragliche Pflichten verstoßen hat. Bei einer Abmahnung wegen eines angeblichen Neutralitätsverstosses kommt es daher maßgeblich darauf an, inwiefern die Lehrkraft zu Neutralität vertraglich verpflichtet war.

Ein strenges Neutralitätsgebot würde die Meinungsfreiheit von angestellten Lehrkräften unverhältnismäßig einschränken. Die obigen Ausführungen sind insofern übertragbar. Tarifbeschäftigte sind bei Äußerungen im Unterricht zu politischer Mäßigung verpflichtet. Das Mäßigungsgebot für Angestellte im öffentlichen Dienst wird aus der allgemeinen Treuepflicht, die sie ihrem*r Arbeitgeber*in schulden (§ 241 Abs. 2 BGB [Bürgerliches Gesetzbuch]) und aus § 3 Abs. 1 S. 1 TV-L (Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder) abgeleitet.

Auch tarifbeschäftigte Angestellte sind nur zu derjenigen politischen Zurückhaltung verpflichtet, die im Hinblick auf ihr jeweiliges Amt notwendig ist (*BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79*). Eine strikte Neutralitätspflicht wird hierdurch nicht begründet. Erfolgt eine Meinungsäußerung sachlich, ausgewogen und ohne einseitige Beeinflussung, spricht dies gegen eine Verletzung des Mäßigungsgebots. Äußerungen, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung bestärken, sind auch bei Tarifbeschäftigten stets zulässig.

Angestellte sind zwar nicht zur beamtenrechtlichen Verfassungstreue verpflichtet (*BAG, Urteil vom 12.05.2011 – 2 AZR 479/09*), allerdings müssen sie sich nach § 3 Abs. 1 S. 2 TV-L zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Unabhängig davon, ob eine angestellte Lehrkraft verpflichtet ist, aktiv gegen verfassungsfeindliche Positionen einzutreten, kann in einem solchen Eintreten jedenfalls keine Pflichtverletzung gesehen werden. Bei der Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags muss es allen Lehrkräften möglich sein, sich für die Werte des Grundgesetzes auszusprechen.

Handlungsmöglichkeiten

Bei einer unrechtmäßigen Abmahnung kann ein Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus der Personalakte bestehen (§§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog; *BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11*). Dieser Anspruch liegt vor, wenn die Abmahnung inhaltlich zu unbestimmt ist, unrichtige Tatsachenbehauptungen enthält, auf einer unzutreffenden rechtlichen Bewertung des Verhaltens beruht oder unverhältnismäßig ist (*BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11*).

Enthält die Abmahnung Äußerungen, die das Persönlichkeitsrecht fortdauernd beeinträchtigen, könnte zusätzlich ein Anspruch auf Widerruf dieser Äußerungen bestehen

(§§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog; BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11; LAG Köln, Urteil vom 15.6.2007 – 11 Sa 243/07). Die Ansprüche auf [Rücknahme](#) und Entfernung der Abmahnung können vor dem zuständigen Arbeitsgericht eingeklagt werden.

Anlaufstellen

Die [Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft \(GEW\) Sachsen-Anhalt](#) bietet über ihre Rechtsschutzstelle rechtliche Beratung für ihre Mitglieder an. Sie berät zu allen Problemen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen, und hilft über den gewerkschaftlichen Rechtsschutz bei einer Klage.

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der [Gegenrechtsschutz](#) hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Avenarius, Hermann / Hanschmann, Felix: *Schulrecht*, 9. Aufl., Köln 2019, S. 639–642.

Brosius-Gersdorf, Frauke: *Kommentierung zu Art. 7*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 200, 210.

Bundeszentrale für politische Bildung: *Beutelsbacher Konsens*, 07.04.2011; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Fromm, Anne: *Neutralitätsdebatte in der Schule: Herr Heckel und die AfD*, in: *taz*, 31.05.2026; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Hanschmann, Felix: *Was bedeutet Neutralität in der Schule? Eine Klarstellung aus rechtlicher Sicht*, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, o. J.; abgerufen am 06.08.2026.

[Hier klicken](#)

Kaiser, Anna-Bettina: *Kommentierung zu Art. 5 Abs. 1*, in: Dreier, Horst (Hrsg.): *Grundgesetz-Kommentar*, 4. Aufl., Tübingen 2023, Rn. 171.

Lenders, Dirk: *Disziplinarrecht im öffentlichen Dienst*, 2. Aufl., Regensburg 2025, S. 40 ff.

Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalt: *Umgang mit parteipolitischer Werbung und Politikerbesuchen an Schulen*, Runderlass vom 30.01.2026 – 34-82114-3/5/8841/2025.

Verfassungsblog: *Juristisches Toolkit Bildungswesen*, 2024; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Wieland, Joachim: *Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht*, Hintergrundpapier zu „Politische Bildung in der Schule“, April 2019; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Mäßigungsgebot für Bedienstete im öffentlichen Dienst*, Ausarbeitung WD 6 – 3000 – 045/19, 28.03.2019; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: *Pflichtverletzungen durch Beschäftigte im öffentlichen Dienst. Disziplinarrechtliche beziehungsweise arbeitsrechtliche Konsequenzen*, Ausarbeitung WD 6 – 3000 – 018/19, 20.02.2019, 28.03.2019; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Wrase, Michael: *Wie politisch dürfen Lehrkräfte sein? Rechtliche Rahmenbedingungen und Perspektiven*, in: *APuZ*, 27.03.2020; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Zimmermann, Ralf: § 114, *Soziale Rechtfertigung der verhaltensbedingten Kündigung*, in: *Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht*, Band 2, 6. Aufl., München 2024, § 114 Rn. 48–53.

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 22.05.1975 – 2 BVL 13/73

BVerfG, Beschluss vom 16.10.1979 – 1 BvR 647/70, 7/74

VG Berlin, Beschluss vom 30.09.1981 – Disz 99/80

BAG, Urteil vom 02.03.1982 – 1 AZR 694/79

VGH Mannheim, Beschluss vom 24.05.1984 – DH 18/83

BVerwG, Urteil vom 25.01.1990 – 2 C 50/88

LAG Köln, Urteil vom 15.6.2007 – 11 Sa 243/07

BAG, Urteil vom 12.05.2011 – 2 AZR 479/09

BAG, Urteil vom 19.07.2012 – 2 AZR 782/11

VG Magdeburg, Urteil vom 20.4.2021 – 15 A 14/20

BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13

BVerfG, Urteil vom 15.06.2022 – 2 BvE 4/20, 2 BvE 5/20

VG Freiburg, Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21

VG Magdeburg, Urteil vom 17.12.2024 – 15 A 24/24 MD

VerfGH RhPf, Urteil vom 02.04.2025 – VGH O 11/24

„Regenbogenpropaganda“ in der Schule – warum Lehrkräfte Vielfalt nicht verschweigen müssen

Unter Schlagwörtern wie «Regenbogenpropaganda» wird zunehmend versucht, Schulen und Lehrkräfte davon abzuhalten, geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sichtbar zu machen oder im Unterricht zu thematisieren. Insbesondere werden Forderungen laut, dass sich Schulen im Namen eines vermeintlichen Neutralitätsgebots auf traditionelle Familien- und Geschlechtervorstellungen beschränken.

Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern sowie Verwaltungsmitarbeitende können sich gegen diesen politischen Druck rechtlich wehren. Sie finden hier eine Orientierungshilfe, wie sie mit rechtswidrigen Anweisungen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen können. Landespolitische Eingriffe können sich durch Regierungswechsel rasch ändern. Ebenso schnell kann sich die politische Ausrichtung jedoch durch politischen Druck, Neuwahlen oder das Ende einer Legislaturperiode wieder verschieben. Gehen Lehrkräfte gerichtlich gegen rechtswidrige Maßnahmen vor, kann dieser Rechtsschutz deren Durchsetzung unter Umständen über Jahre hinweg aufschieben.

Rechtscheck

Die Einführung von Verboten, sich im Schulunterricht positiv auf geschlechtliche Vielfalt zu beziehen, muss sich an der verfassungsrechtlichen Werteordnung des staatlichen Bildungsauftrags messen lassen. Erlässt eine Behörde solche Weisungen oder verhängt sie disziplinarische Maßnahmen, ist zu prüfen, ob dies den gesetzlichen Pflichten zur Toleranzförderung sowie der Verfassungstreue von Lehrkräften widerspricht. Schreibt ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung ausschließlich traditionelle Familienrollen vor, kommt es rechtlich auf die Vereinbarkeit mit dem Diskriminierungsverbot und dem elterlichen Erziehungsrecht an. Da das Neutralitätsgebot keine absolute Wertneutralität verlangt, stoßen behördliche Eingriffe in die Meinungsfreiheit und die Eigenverantwortung der Schulen auf erhebliche rechtliche Bedenken.

Fall 1: Dienstrechtlicher Verweis für eine Lehrkraft

Das Bildungsministerium von Sachsen-Anhalt verbietet Lehrkräften per Runderlass unter Androhung dienstrechtlicher Konsequenzen, sich positiv auf geschlechtliche Vielfalt zu beziehen. Stattdessen sollen sie sich strikt an das Neutralitätsgebot halten. Einer verbeamteten Lehrkraft wird daraufhin vorgeworfen, «Regenbogenpropaganda» in ihrem Unterricht zu betreiben; sie erhält einen Verweis.

Rechtliche Einordnung

Das beamtenrechtliche Dienstverhältnis beinhaltet insbesondere die Treuepflicht der Beamt*innen gegenüber dem Dienstherrn nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG ([Beamtenstatusgesetz](#)). Dieses korrespondiert mit einer gesetzlichen Fürsorgepflicht des Dienstherrn nach § 45 BeamStG. Das deutsche Berufsbeamtentum dient der verlässlichen, rechtsstaatlichen und unparteiischen Wahrnehmung staatlicher Aufgaben (vgl. Art. 33 Abs. 4 GG [[Grundgesetz](#)]) und soll eine stabile Verwaltung gegenüber wechselnden politischen Ausrichtungen der Staatsführung sichern (zu den Grundlagen des beamtenrechtlichen Dienstverhältnisses und der [verfassungsrechtlichen](#) Funktion des Berufsbeamtentums siehe den Exkurs zum [Neutralitätsgebot für Lehrkräfte](#)).

Beamt*innen tragen für die [Rechtmäßigkeit](#) ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung gemäß § 36 Abs. 1 BeamStG. Erhalten sie eine [rechtswidrige Anweisung](#), bleiben sie dennoch persönlich verantwortlich, es sei denn, sie kommen ihrer gesetzlichen [Remonstrationspflicht](#) nach (§ 36 Abs. 2 S. 3 BeamStG).

Der Beutelsbacher Konsens und das Neutralitätsgebot

Im Diskurs über das [Neutralitätsgebot](#) von Lehrkräften wird häufig auf den [Beutelsbacher Konsens](#) verwiesen, um ein vermeintlich strenges Gebot politischer Enthaltsamkeit zu begründen. Eine grundlegende Darstellung des [Beutelsbacher Konsenses](#) und seiner drei Säulen – Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot und Schülerorientierung – findet sich im Exkurs zum [Neutralitätsgebot](#) für Lehrkräfte.

Für den Schulunterricht gilt: Das Überwältigungsverbot verbietet zwar die einseitige Beeinflussung von Schüler*innen, fordert aber keine absolute politische Wertneutralität. Zur Erfüllung ihres pädagogischen Auftrags sind Lehrkräfte in gewissem Maße darauf angewiesen, sich mit ihrer eigenen Persönlichkeit einzubringen und sich zur eigenen politischen Auffassung zu bekennen. Eine vollständige politische Enthaltsamkeit kann daher nicht verlangt werden (*VG Hannover, Urteil vom 06.09.2023 – 6 A 2084/20, Rn. 30; VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21, Rn. 75*). Das Kontroversitätsgebot fordert zudem, bei gesellschaftlich umstrittenen Themen die verschiedenen Positionen offen zu behandeln – Werte der [Verfassung](#) sind in diesem Sinne nicht kontrovers.

Beamtenrechtliches Mäßigungsgebot und Verfassungstreue

Beamtenrechtlich greift zudem lediglich ein [Mäßigungsgebot](#) bei politischer Betätigung nach § 33 Abs. 2 BeamStG, das die politische Betätigung grundsätzlich für zulässig erklärt. Es fordert keine Neutralität gegenüber verfassungsfeindlichen Positionen; vielmehr sind verbeamtete Lehrkräfte nach § 33 Abs. 1 S. 3 BeamStG verpflichtet, sich aktiv zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu bekennen (vertieft hierzu: Exkurs zum [Neutralitätsgebot für Lehrkräfte](#)). Im Kontext von Fall 1 heißt das: Die aktive Förderung von Toleranz und die Abgrenzung von Diskriminierung sind von der Verfassungstreuepflicht gedeckt.

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag

Der staatliche [Bildungs- und Erziehungsauftrag](#) von Lehrkräften ist nicht wertneutral,

sondern in die verfassungsrechtliche Werteordnung eingebunden. Die grundlegenden verfassungsrechtlichen Leitlinien zum staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag im Spannungsverhältnis zu anderen Grundrechten werden im Exkurs zum Neutralitätsgebot für Lehrkräfte eingehend erörtert.

In Sachsen-Anhalt bestimmt sich dieser Auftrag nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) und § 1 SchulG LSA (Schulgesetz Sachsen-Anhalt). Er beinhaltet die Entwicklung der Schüler*innen zur freien Persönlichkeit im Geiste der Toleranz. Jeder junge Mensch hat das Recht auf eine diskriminierungsfreie Förderung der personalen Individualität und Identität im Rahmen der staatlichen Bildung (§ 1 Abs. 1 SchulG LSA).

Die Wahrung der sexuellen Identität und Orientierung der Mitmenschen ist daher einerseits ein subjektiver Anspruch der Schüler*innen auf Gleichbehandlung und andererseits ein Bestandteil des staatlichen Erziehungsauftrags im Sinne einer gleichberechtigten und selbstbestimmten gesellschaftlichen Teilhabe. Das bedeutet auch, dass die Verwendung genderinklusive Sprache oder das Eingehen auf Lebensrealitäten queerer Menschen nicht gegen das parteipolitische Neutralitätsgebot verstößt (zu genderinklusive Sprache vgl. *VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24/23, Rn. 44 ff.*).

Das Schulwesen steht gem. Art. 29 Abs. 1 LSAVerf unter staatlicher Aufsicht; die Fachaufsicht liegt beim Landesschulamt (§ 83 Nr. 3 und Nr. 4 SchulG LSA). Disziplinarmaßnahmen müssen stets verhältnismäßig sein; zudem ist das Eskalationsprinzip nach den §§ 5 ff. DG LSA (Disziplinargesetzes des Landes Sachsen-Anhalt) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die jeweilige Maßnahme der Schwere des Dienstvergehens entsprechen muss – schwerwiegende Maßnahmen kommen nur bei schwerem Fehlverhalten in Betracht. Da sich die Lehrkraft beim Eintreten für geschlechtliche Vielfalt auf den gesetzlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag und ihre Verfassungstreuepflicht berufen kann, ist zweifelhaft, ob Disziplinarmaßnahmen einer unabhängigen gerichtlichen Überprüfung standhalten. Der Dienstherr hat hierbei keinen Beurteilungsspielraum, sodass die Maßnahme vollständig gerichtlich überprüfbar ist.

Details zum Ablauf des Disziplinarverfahrens sowie zu den verfassungsrechtlichen Maßstäben behördlicher Ermessensausübung finden sich im Exkurs zum Neutralitätsgebot für Lehrkräfte.

Handlungsmöglichkeiten

Gegen Disziplinarmaßnahmen steht der verbeamteten Lehrkraft der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht offen. Zur detaillierten Beschreibung des Widerspruchs- und Klageverfahrens siehe Exkurs zum Neutralitätsgebot für Lehrkräfte.

In Fall 1 kann die verbeamtete Lehrkraft innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch gegen den Verweis gem. § 41 DG LSA beim Landesschulamt einlegen. Wird der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen, kann gegen den Verweis in Gestalt des Widerspruchsbescheids innerhalb eines Monats Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht in Magdeburg oder Halle erhoben werden.

Zusätzlich besteht ein Anspruch auf eine Gegenäußerung und Akteneinsicht nach §§ 86 f. LBG LSA (Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt).

Fall 2: Versetzung an eine andere Dienststelle

Die verbeamtete Lehrkraft erhält keinen Verweis, sondern wird an eine andere Dienststelle versetzt.

Rechtliche Einordnung

Eine Versetzung ist gem. § 31 Abs. 1 LBG LSA nur aus dienstlichen Gründen oder auf Antrag der Beamt*innen möglich. Eine «Strafversetzung» ist rechtlich unzulässig, da sie keine taugliche Disziplinarmaßnahme nach den §§ 6 ff. DG LSA darstellt. Gleiches gilt für eine Abordnung, also die – im Gegensatz zur Versetzung – vorübergehende Zuweisung einer Tätigkeit bei einer anderen Dienststelle.

Zudem ist bei einer Versetzung oder einer Abordnung von mehr als sechs Monaten der Personalrat gemäß § 66 Nr. 3, Nr. 4 PersVG LSA (Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt) zwingend zu beteiligen.

Handlungsmöglichkeiten

Sofern es Anzeichen für eine zweckentfremdete Versetzung gibt, sind diese idealerweise zu dokumentieren und frühzeitig mit dem Personalrat zu besprechen. Wenn dieser nicht zustimmt, greift das Einigungsverfahren der §§ 61 ff. PersVG LSA. Ansonsten kann wie in Fall 1 Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben werden.

Wichtig ist in dieser Konstellation die gleichzeitige Beantragung vorläufigen Rechtsschutzes, da die aufschiebende Wirkung gemäß § 54 Abs. 4 BeamtStG entfällt. Entsprechend muss beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) beantragt werden.

Fall 3: Ermahnung durch die Schulleitung

Die Lehrkraft ist lediglich mit missbilligenden Äußerungen wie beispielsweise Ermahnungen, Rügen oder Belehrungen der Schulleitung konfrontiert.

Rechtliche Einordnung

Bei Ermahnungen, Rügen oder Belehrungen durch die*den unmittelbaren Vorgesetzten handelt es sich gemäß § 6 S. 2 DG LSA nicht um Disziplinarmaßnahmen, sondern um Handlungen im Rahmen der allgemeinen Dienstaufsicht.

Die Kontrolldichte des Gerichts ist hierbei gegenüber Verweisen deutlich geringer: Das Verwaltungsgericht prüft solche Maßnahmen nicht auf ihre Zweckmäßigkeit hin, sondern stellt lediglich fest, ob zum Beispiel ein unrichtiger Sachverhalt oder sachfremde Erwägungen zugrunde liegen (vgl. § 114 VwGO). Allerdings könnte der politische Versuch, systematisch den gesetzlichen Auftrag von Beamt*innen zu untergraben, ebenfalls eine schärfere Kontrolle durch die Judikative nach sich ziehen.

Handlungsmöglichkeiten

Verbeamtete Lehrkräfte müssen unzutreffende Tatsachenbehauptungen oder

unberechtigte Herabwürdigungen in der Personalakte nicht hinnehmen. Gegen die Maßnahme kann mit dem Ziel vorgegangen werden, einen etwaigen Vermerk aus der Personalakte entfernen zu lassen oder die künftige Unterlassung der Missbilligung zu erwirken. Statthaft ist dafür die allgemeine Leistungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht. Gegebenenfalls kann hilfsweise auf Feststellung der Rechtswidrigkeit geklagt (§ 43 VwGO) und Eilrechtsschutz nach § 123 Abs. 1 VwGO beantragt werden, sofern irreversible Schäden drohen. Das kann etwa der Fall sein, wenn ein rechtswidriger Vermerk bei einer bevorstehenden Beförderungsentscheidung berücksichtigt wird und eine Stelle anderweitig besetzt wird (*BVerwG, Urteil vom 21.08.2003 – 2 C 14.02*).

Außerdem kann eine Dienstaufsichtsbeschwerde beim Landesschulamt in Halle oder dessen Nebenstellen in Magdeburg und Dessau-Roßlau eingereicht werden (§ 100 LBG LSA).

Fall 4: Weisung zur Abwertung von Lebensentwürfen

Die verbeamtete Lehrkraft erhält die Anweisung, sich positiv über die binäre Geschlechterordnung und traditionelle Familienrollen zu äußern und andere Wertevorstellungen abzuwerten.

Rechtliche Einordnung

Das beamtenrechtliche Treueverhältnis verpflichtet Lehrkräfte zwar zu loyalen Verhalten, verlangt jedoch grundsätzlich nicht, sich positiv auf bestimmte politische Ansichten oder Meinungen beziehen zu müssen. Lehrkräfte können sich hierbei auf ihre Meinungsfreiheit (Art. 10 Abs. 1 S. 1 LSAVerf) sowie ihre Gewissensfreiheit (Art. 9 Abs. 1 LSAVerf) berufen.

Zudem bestehen aufgrund des elterlichen Erziehungsrechts (Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf) und des Diskriminierungsverbots (Art. 7 Abs. 3 LSAVerf) erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer solchen Anweisung, da Schüler*innen und Eltern hiervon mittelbar betroffen sind.

Handlungsmöglichkeiten

Lehrkräfte dürfen rechtswidrige Anweisungen nicht sehenden Auges ausführen, sondern sind rechtlich zur Remonstration verpflichtet (vgl. Exkurs zum Neutralitätsgebot für Lehrkräfte).

Falls Lehrkräfte die Ausführung der Anweisung auch nach erfolgloser Remonstration verweigern, können sie im Übrigen gemäß § 18 Abs. 1 DG LSA beantragen, ein Disziplinarverfahren gegen sich selbst bei der*dem Dienstvorgesetzten einzuleiten. So können Lehrkräfte selbst auf die förmliche Prüfung einer im Raum stehenden Dienstpflichtverletzung hinwirken, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. Vor diesem Schritt sollte aber unbedingt professioneller Rechtsrat eingeholt werden.

Auch wenn eine Remonstration oft keine Aussicht auf Erfolg verspricht, ist die Befolgung der Remonstrationspflicht sowie das Disziplinarverfahren gegen sich selbst wichtig, um sich zu entlasten. Verbeamtete Personen sollten daher von ihrem Recht nach § 36 Abs. 2 S. 5 BeamStG Gebrauch machen, sich die Aufrechterhaltung der Weisung schriftlich

bestätigen zu lassen. So lässt sich nachweisen, dass die Vorgesetzten die volle rechtliche Verantwortung für diese dienstliche Handlung übernehmen. Dadurch wird sichergestellt, dass die Lehrkraft von der Verantwortung befreit wird und ausschließlich die Vorgesetzten belastet werden. Dies dient auch der Dokumentation eines systematischen Handelns einzelner Personen in Leitungspositionen, die dafür bei einem erneuten politischen Wechsel zur Verantwortung gezogen werden können.

Fall 5: Kündigung einer tarifbeschäftigten Lehrkraft

Eine nicht verbeamtete Lehrkraft erhält eine Abmahnung, die in der Personalakte festgehalten wird, weil sie in ihrem Unterricht «Regenbogenpropaganda» betreibt. Später erfolgt eine Kündigung.

Rechtliche Einordnung

Für tarifbeschäftigte Lehrkräfte gilt anstelle des Beamtenrechts das Arbeitsrecht. Die allgemeinen arbeitsrechtlichen Abgrenzungen zwischen Beamt*innen und Tarifbeschäftigten bezüglich ihrer – wenn auch abgeschwächten – Loyalitäts- und Treuepflichten (§ 3 TV-L, § 241 Abs. 2, § 242 BGB [[Bürgerliches Gesetzbuch](#)]) werden im Exkurs zum [Neutralitätsgebot für Lehrkräfte](#) eingehend erörtert.

Die [Rechtmäßigkeit](#) einer Abmahnung oder verhaltensbedingten Kündigung ist äußerst fraglich, weil sie eine Pflichtverletzung voraussetzt. Dabei gilt, dass in der Ausführung des gesetzlich normierten [Erziehungsauftrags](#) grundsätzlich keine Pflichtverletzung gesehen werden kann. Zudem dürfen Arbeitnehmer*innen nicht sanktioniert werden, wenn sie eine Weisung des*der Arbeitgeber*in missachten, die nicht mehr vom [Direktionsrecht](#) – also dem Recht des*der Arbeitgeber*in Inhalt, Ort und Zeit der Arbeitsleistung zu bestimmen – nach § 106 S. 1 GewO (Gewerbeordnung) gedeckt ist.

Handlungsmöglichkeiten

Rechtsschutz gegen arbeitsrechtliche Maßnahmen ist beim zuständigen Arbeitsgericht in Halle, Magdeburg, Stendal oder Dessau-Roßlau zu suchen. Da es im Arbeitsrecht kein [Widerspruchsverfahren](#) gibt, kann direkt gerichtlicher Rechtsschutz in Anspruch genommen werden. Bei einer Abmahnung kann vor dem Arbeitsgericht grundsätzlich in entsprechender Anwendung der §§ 242, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB die Entfernung einer zu Unrecht erteilten Abmahnung verlangt werden (*BAG, Urteil vom 02.11.2016 – 10 AZR 596/15, Rn. 10*).

Zusätzlich ergibt sich der Anspruch auf Entfernung der Abmahnung aus dem Lösungsanspruch nach Art. 17 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Denn jede Person kann die Löschung personenbezogener Daten verlangen, für die der ursprüngliche Verarbeitungszweck entfallen ist (*LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.11.2018 – 5 Sa 7/17, Rn. 60 ff.*). Das gilt insbesondere auch für Angaben zu politischen Meinungen, Gewerkschaftszugehörigkeit oder Weltanschauung von Lehrkräften, deren Erhebung nach Art. 9 DSGVO grundsätzlich untersagt ist. Daher ist eine regelmäßige [Auskunftsanfrage](#) nach Art. 15 DSGVO bei der jeweils datenverarbeitenden Stelle – etwa beim Landesschulamt – zu empfehlen, um gegebenenfalls einen Antrag auf Löschung gemäß Art. 17 DSGVO zu stellen.

Sofern Beschäftigte eine Kündigung erhalten, sollten sie innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Kündigungsschutzklage beim Arbeitsgericht erheben (§ 4 S. 1 KSchG (Kündigungsschutzgesetz)). Wird diese Frist versäumt, wird selbst eine rechtswidrige Kündigung gemäß § 7 S. 1 KSchG wirksam.

Falls irreversible Schäden drohen, muss einstweiliger Rechtsschutz beantragt werden, § 62 Abs. 2 ArbGG (Arbeitsgerichtsgesetz), §§ 935 ff. ZPO (Zivilprozessordnung). Unter Umständen besteht ein allgemeiner Weiterbeschäftigungsanspruch (*BAG, Beschluss vom 27.02.1985 – GS 1/84*), den das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung entwickelt hat und der mittels Klage oder im arbeitsgerichtlichen Eilverfahren geltend gemacht werden kann.

Tarifbeschäftigte haben nach § 3 Abs. 6 TV-L jederzeit einen Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakte sowie die Aufnahme einer Gegenäußerung. Letztere kann im Falle einer späteren Kündigungsschutzklage relevant werden. Bei Kündigungen ist die Mitbestimmung des Personalrats nach § 67 Abs. 1 Nr. 10 PersVG LSA (Landespersonalvertretungsgesetz Sachsen-Anhalt) zwingend vorgeschrieben. Sofern es bereits im Vorfeld Probleme mit dem*der Arbeitgeber*in gibt, empfiehlt sich eine frühzeitige Einbindung des Personalrats.

Fall 6: Heteronormative Vorgaben per Rechtsverordnung

Das Bildungsministerium erlässt eine Rechtsverordnung, in der festgelegt wird, dass nur bestimmte traditionelle Familienrollen und ein heteronormatives Weltbild Inhalt des Unterrichts sein dürfen.

Rechtliche Einordnung

Eine solche Rechtsverordnung schränkt freie Schulen in ihrer verfassungsrechtlich garantierten Autonomie nach Art. 28 Abs. 1 LSAVerf ein.

Zudem ist fraglich, ob die staatliche Benachteiligung alternativer Familienformen (zum Beispiel gleichgeschlechtliche Eltern, Patchwork) dem Diskriminierungsverbot aus Art. 7 Abs. 3 LSAVerf standhält und dem Kindeswohl aus Art. 3 Abs. 1 UN-KRK (UN-Kinderrechtskonvention), § 1 Abs. 1 SGB VIII (Achtes Sozialgesetzbuch) entspricht.

Handlungsmöglichkeiten

Jede Behörde sowie jede natürliche oder juristische Person, die eine Verletzung ihrer Rechte geltend machen kann (insbesondere freie Schulen unter Berufung auf Art. 28 Abs. 1 LSAVerf und betroffene Eltern unter Berufung auf ihr Erziehungsrecht aus Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf), kann innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Bekanntmachung der Verordnung einen Normenkontrollantrag beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Magdeburg einreichen (§§ 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO, 10 AG VwGO LSA). Antragsbefugte müssen zudem nicht abwarten, dass eine Rechtsverletzung tatsächlich eintritt. Es reicht bereits aus, dass durch die Rechtsverordnung oder deren Anwendung eine Verletzung in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Neben diesem generellen Antrag auf Überprüfung der Gültigkeit der Rechtsverordnung können Eltern, die sich einer Indoktrination ausgesetzt sehen, im Einzelfall rechtlich

vorgehen, wenn Lehrkräfte im Sinne der Verordnung verfahren. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gegen das Land (vertreten durch das Landesschulamt) wird dann anhand der Umstände des Einzelfalls geprüft, ob hier eine die Mäßigungspflicht überschreitende einseitige Beeinflussung vorliegt. Je nach Konstellation kommt dafür entweder eine Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines bestimmten Verhaltens nach § 43 VwGO oder eine Unterlassungsklage nach § 40 Abs. 1 VwGO in Betracht. Gegebenenfalls ist einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO zu beantragen.

Fall 7: Heteronormative Vorgaben per Gesetz

Der Landtag von Sachsen-Anhalt beschließt ein Änderungsgesetz, welches eine entsprechende heteronormative Vorgabe direkt in § 30 Abs. 2 SchulG LSA einfügt. Die Pflicht zur Vermittlung einer binären Geschlechterordnung tritt dadurch unmittelbar neben die Verfassungstreue der Lehrkraft und deren Pflicht zur Vermittlung grundlegender Verfassungsprinzipien.

Rechtliche Einordnung

Durch die Änderung des Schulgesetzes könnten tarifbeschäftigte Lehrkräfte in ihrer Bekenntnisfreiheit aus Art. 9 Abs. 1 LSAVerf oder ihrer Meinungsfreiheit aus Art. 10 Abs. 1 LSAVerf verletzt sein. Die heteronormative Vorgabe könnte zudem Eltern in ihrem Recht auf Erziehung nach Art. 11 Abs. 2 S. 1 LSAVerf beeinträchtigen (vgl. Fall 4).

Handlungsmöglichkeiten

Allen verbeamteten und tariflich Beschäftigten, aber beispielsweise auch Eltern steht grundsätzlich der Weg zum Landesverfassungsgericht offen, sofern sie sich durch ein Landesgesetz in ihren subjektiven Rechten verletzt sehen. Sie können gemäß Art. 75 Nr. 6 LSAVerf, § 2 Nr. 7 LVerfGG LSA (Landesverfassungsgerichtsgesetz) beim Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in Dessau-Roßlau Verfassungsbeschwerde einlegen. Dies hat binnen eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes zu erfolgen (§ 48 LVerfGG).

Wichtig ist, dass sich dafür nicht auf subjektive Rechte aus dem Grundgesetz gestützt werden darf, denn dafür wäre die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht der richtige Weg. Mit der Landesverfassungsbeschwerde müssen Rechte aus der LSAVerf (Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt) geltend gemacht werden (d. h. für Lehrkräfte ihre Bekenntnisfreiheit oder Meinungsfreiheit und für Eltern ihr Recht auf Erziehung).

Darüber hinaus kann ein Viertel der Mitglieder des Landtags eine abstrakte Normkontrolle nach Art. 75 Nr. 3 LSAVerf beantragen.

Fall 8: Verbot queerer Symbole per Hausordnung

Das Bildungsministerium weist eine Schule per Rundschreiben an, ein Verbot des öffentlichen Tragens queerer Symbole in ihrer Hausordnung zu verankern.

Rechtliche Einordnung

Abgesehen davon, dass die Meinungsfreiheit von Schüler*innen betroffen ist, missachtet die Weisung die gesetzlich garantierte Zuständigkeit der Gesamtkonferenz. Diese setzt

sich aus der Schulleitung sowie Vertreter*innen des Lehrpersonals und der Eltern zusammen (§ 29 SchulG LSA) und beschließt alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule nach den §§ 25 ff. SchulG LSA. Dazu zählt explizit auch die Hausordnung (§ 27 Abs. 1 S. 3 Nr. 6 SchulG LSA).

Diese Zuständigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass die Schulen den [Erziehungsauftrag](#) nach Art. 27 Abs. 1 LSAVerf, § 1 Abs. 2 SchulG LSA eigenverantwortlich ausüben, dieser eben nicht durch das Ministerium vorgegeben wird (§§ 24 f. SchulG LSA). Das Rundschreiben kann diese gesetzlich garantierte Zuständigkeit nicht ersetzen.

Handlungsmöglichkeiten

Die Gesamtkonferenz und das Schulpersonal müssen die [Anweisung](#) nicht umsetzen. Stattdessen kann die Gesamtkonferenz [Feststellungsklage](#) beim [Verwaltungsgericht](#) nach § 43 VwGO mit dem Ziel erheben, die [Rechtswidrigkeit](#) der [Anweisung](#) bzw. die Geltung der bereits erlassenen Hausordnung feststellen zu lassen. Gegebenenfalls kann [einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO](#) beantragt werden.

Anlaufstellen

Der Personalrat kann als gewählte Interessenvertretung für Beschäftigte bei Konflikten, Benachteiligungen und diskriminierenden Situationen am Arbeitsplatz angesprochen werden.

Der [gewerkschaftliche Rechtsschutz der GEW](#) steht insbesondere Beschäftigten im Bildungsbereich zur Verfügung, die Mitglied der Gewerkschaft sind. Die GEW berät und unterstützt ihre Mitglieder bei arbeits-, dienst- und sozialrechtlichen Fragen und kann sie in rechtlichen Auseinandersetzungen vertreten. Auch der [dbb](#) bietet seinen Mitgliedern über seine Fachgewerkschaften Rechtsschutz und rechtliche Beratung an.

Die [Antidiskriminierungsstelle Sachsen-Anhalt](#) bietet eine kostenlose und vertrauliche Erstberatung in mehreren Sprachen an und ist in Magdeburg, Halle und Stendal vertreten.

Die [Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V.](#) verfolgt mit strategischer Prozessführung gezielt Fälle von grundsätzlicher Bedeutung für den Grund- und Menschenrechtsschutz. Dazu berät und begleitet sie Kläger*innen und vermittelt Rechtsanwält*innen für das jeweilige Verfahren.

Der [Gegenrechtsschutz](#) hilft Betroffenen von missbräuchlichem Behördenhandeln und juristischen Angriffen von rechts. Dazu berät er kostenlos über rechtliche Möglichkeiten, vermittelt bei Bedarf Rechtsanwält*innen aus seinem Partner*innennetzwerk und kann Rechtskosten übernehmen.

Quellen

Cremer, Hendrik: *Das Neutralitätsgebot in der Bildung. Neutral gegenüber rassistischen und rechtsextremen Positionen von Parteien?*, August 2019; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 109.

Ergänzungslieferung, München 2026.

Hanschmann, Felix: *Staatliche Bildung und Erziehung. Ganztagschule, Bildungsstandards und selbstständige Schule als Herausforderung für das Verfassungs- und Schulrecht*, Tübingen 2017.

König, Paul Anton / König, Lynn Henry / Dohm, Lea u. a.: *Mythos Neutralität. Demokratie stärken und Haltung zeigen im Schulalltag. Rechtliche Grundlagen und Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte*, Aktualisierte Fassung Juli 2026; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier Klicken](#)

Mehde, Veith: *Kommentierung zu Art. 33 GG*, in: Dürig, Günter / Herzog, Roman / Scholz, Rupert (Hrsg.): *Grundgesetz Kommentar*, 109. Ergänzungslieferung, München 2026.

Verwaltung für Demokratie e. V. / Politics for Tomorrow / Re:Form: *Erste-Hilfe-Kit Demokratie für Verwaltungsmitarbeitende (Version 1)*, 23.05.2025; abgerufen am 09.09.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BAG, Beschluss vom 27.02.1985 – GS 1/84

BVerwG, Urteil vom 21.08.2003 – 2 C 14.02

BAG, Urteil vom 02.11.2016 – 10 AZR 596/15

LAG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 23.11.2018 – 5 Sa 7/17

VG Freiburg (Breisgau), Urteil vom 13.05.2022 – DL 11 K 2735/21

VG Berlin, Beschluss vom 24.03.2023 – 3 L 24/23

VG Hannover, Urteil vom 06.09.2023 – 6 A 2084/20

2.5. Rechtsstaatliche Rahmen von Justiz und Polizei

In den Sicherheitsbehörden Sachsen-Anhalts zeigen sich Herausforderungen durch rechte Strukturen. Skandale um rassistische Chatgruppen, Berichte über verschwundene Waffen oder eine unzureichende Sensibilität gegenüber rechter Gewalt haben in der Vergangenheit für öffentliches Aufsehen gesorgt.

Ein besonders kritisches Thema ist die Gewalt in Polizeigewahrsam. Bundesweite Aufmerksamkeit erregte der Fall Oury Jalloh, dessen Todesumstände auch 20 Jahre später erschütternde Bilder hervorrufen. Die Fälle von Mario Bichtemann, Hans-Jürgen Rose und

Li Yangjie rufen ebenfalls dringende Fragen zur rechtsstaatlichen Aufklärung auf, die immer noch eine konsequente Aufarbeitung erfordern.

Im Bereich der Justiz löste der jahrelange Umgang mit dem Rechtsextremisten Sven Liebich Kritik aus. Trotz fortgesetzter Volksverhetzung und Provokationen erfolgte erst nach einem Wechsel innerhalb der Staatsanwaltschaft eine konsequente Verfolgung, die schließlich zu einer Verurteilung führte. Der Prozess sowie die zwischenzeitliche Flucht des Verurteilten wurden bundesweit wahrgenommen.

Die aktuelle Landespolitik setzt verstärkt auf den Ausbau der Kompetenzen von Sicherheitsbehörden, während die Gefahren durch rechte Gewalt oder die Förderung von Protesträumen weniger im Fokus stehen. Durch die Einrichtung von Waffenverbotszonen in Städten wurden erweiterte Befugnisse für anlasslose Kontrollen geschaffen. Der verstärkte Einsatz von Videotechnik und Polizeistreifen zielt darauf ab, das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Extrem Rechte sind bestrebt, diese Entwicklungen für eine Kriminalisierung von antifaschistischem Protest zu nutzen und polizeiliche Befugnisse weiter auszudehnen.

Trotz der negativen Entwicklungen bietet der Rechtsstaat effektive Mittel zur Verteidigung der persönlichen Freiheit. Rechtliche Klarheit und solidarische Netzwerke stellen wichtige Instrumente dar, um staatliches Handeln kritisch zu hinterfragen und die eigenen Freiheiten zu schützen. Diese Handreichung unterstützt dabei, die eigenen Rechte gegenüber Sicherheits- und Ordnungsbehörden sicher zu vertreten und aktiv für eine offene Gesellschaft einzutreten.

Staatsanwaltschaft und Richter*innen – subtile Justizsteuerung und politische Einfallstore

Die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft nimmt als Anklagebehörde eine zentrale Rolle im Strafverfahren ein. Sie kann Verfahren einstellen und wacht über die Strafvollstreckung. Ihr kommt daher erhebliche Macht zu.

Gleichzeitig sind die bearbeitenden Staatsanwält*innen gem. § 146 GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) an die Weisungen ihrer Vorgesetzten gebunden. Diese sind wiederum an Weisungen ihrer eigenen Vorgesetzten gebunden. Das «letzte» Weisungsrecht liegt beim jeweiligen Justizministerium (§ 147 GVG). Das bedeutet, dass Justizminister*innen der Staatsanwaltschaft Weisungen erteilen können. Ganz konkret heißt das auch: Justizminister*innen der Länder können theoretisch über solche Weisungen bis hinein in einzelne Strafverfahren Einfluss nehmen.

Übernehmen autoritäre Kräfte das Justizministerium, geht von diesem Weisungsrecht eine erhebliche Gefahr aus.

Diese Struktur bzw. die Bindung an das Justizministerium steht seit Langem in der Kritik.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied 2019, dass deutsche Staatsanwaltschaften keine europäischen Haftbefehle ausstellen dürfen, weil sie aufgrund dieses Weisungsrechts nicht hinreichend unabhängig sind (*EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU (OG und PI)*).

Staatsanwält*innen sind nach § 63 Abs. 2 BBG (Bundesbeamtengesetz) bzw. § 36 Abs. 2 BeamtStG (Beamtenstatusgesetz) verpflichtet, ihre Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung gegenüber der vorgesetzten Stelle geltend zu machen (sogenannte «Remonstration»). Dies müssen sie zur Not auch noch an die nächsthöhere vorgesetzte Stelle herantragen, wenn die Weisung aufrechterhalten wird.

Bleiben sie damit erfolglos, sind sie regelmäßig verpflichtet, auch rechtswidrige Weisungen auszuführen. Nur wenn die Menschenwürde verletzt wird, das geforderte Verhalten strafbar ist oder eine Ordnungswidrigkeit begründet, dürfen Staatsanwält*innen die Ausführung der Weisung verweigern. Schon aus rechtlichen Gründen wird es Staatsanwält*innen meist nicht möglich sein, sich solchen Weisungen zu widersetzen.

Darüber hinaus gibt es noch weitere Gründe, aus denen sich Staatsanwält*innen Weisungen im Einzelfall nicht widersetzen. Das gilt insbesondere dann, wenn sie mit ihrem Widerspruch gegen eine neue Weisungslinie allein sind und nicht auf Unterstützung ihrer Kolleg*innen hoffen können. Zudem sind Weisungen oft nicht eindeutig rechtswidrig. Schließlich spielt informeller Druck eine erhebliche Rolle. Denn ein offenes Aufbegehren gilt im Hinblick auf Rechtsunsicherheiten, Karrierechancen und das berufliche Arbeitsklima als riskant.

Gleichzeitig ist eine Vielzahl von Weisungen denkbar, die die Schwelle der Rechtswidrigkeit noch nicht erreichen und trotzdem erhebliche praktische Auswirkungen haben. So kann beispielsweise auch angeordnet werden, dass bestimmte Deliktsbereiche oder Verfahren, die von besonderem Interesse sind, vorrangig zu behandeln sind. Dies kann dazu führen, dass andere Verfahren erst nachrangig behandelt werden können, ohne dass dies allein schon rechtswidrig sein muss. Bei einer Behörde, die über eine solche Vielzahl von Akten und Fällen im Monat zu entscheiden hat, ist der Einfluss durch schlichte Priorisierung und Zuständigkeitsregelungen erheblich. Von außen lässt sich darauf kaum Einfluss nehmen – häufig sind solche Weisungsstrukturen nicht einmal bekannt. Mitunter aus diesen Gründen fordern verschiedenste Interessenverbände schon lange, das Weisungsrecht zu reformieren.

Grenzen der richterlichen Unabhängigkeit

Anders als die Staatsanwaltschaft sind Richter*innen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Diese Unabhängigkeit ist bereits auf Verfassungsebene in Art. 97 Abs. 1 GG (Grundgesetz) festgehalten. Richter*innen dürfen in ihrer Arbeit keine Weisungen entgegennehmen – weder von der Regierung noch von der eigenen Gerichtsleitung. Auch die Versetzung einzelner Richter*innen ist gegen deren Willen nur unter engen Voraussetzungen möglich (Art. 97 Abs. 2 GG). Der Einfluss autoritärer Kräfte auf die Entscheidungen der Gerichte ist deshalb nicht so unmittelbar gegeben, wie dies mitunter bei der Staatsanwaltschaft der Fall ist.

Das bedeutet jedoch nicht, dass die Landespolitik völlig ohne Einfluss ist. Sie kann ihre organisatorischen Befugnisse nutzen, um indirekt Druck auszuüben – beispielsweise durch die Entscheidung über die finanzielle und personelle Ausstattung von Gerichten oder durch die Entscheidung über die Errichtung bzw. Zusammenlegung einzelner Spruchkörper (das Organ, das entscheidet – etwa Strafkammern oder Schöffengerichte). Verfahren, welche auf diese Art faktisch ausgebremst werden, haben durch überlastete bzw. fehlende zuständige Kammern längere Wartezeiten und Rückstände zur Folge. Dadurch wird eine zügige und effektive Bearbeitung erschwert. Zugleich entsteht ein Anreiz, sich im Sinne politischer Erwartungen zu verhalten, um die eigene Arbeitsfähigkeit nicht weiter zu gefährden. Nicht zu unterschätzen ist zudem der Einfluss des öffentlichen und politischen Klimas auf die Rechtsprechung. Keine juristische Instanz kann sich hiervon völlig freimachen.

Mittel- und langfristig kann erheblicher Einfluss natürlich auch dadurch ausgeübt werden, dass die Auswahl neuer Richter*innen beeinflusst wird. Der Verfassungsblog hat im Rahmen seines Justiz-Projektes dieses politische Einfallstor genauer untersucht.

Besteht im konkreten Fall Besorgnis der Befangenheit – d. h. der begründete Eindruck, dass eine Richter*in gegenüber einer Verfahrenspartei nicht unvoreingenommen sein könnte –, kann ein Befangenheitsantrag gestellt werden (§§ 24 ff. StPO [Strafprozessordnung]). Für den Antrag sind konkrete Anhaltspunkte im Einzelfall erforderlich. Eine allgemeine Vermutung etwa über politische Haltungen genügt meist nicht. Gegen eine strukturelle, alle Beteiligten erfassende Beeinflussung ist das Instrument praktisch wirkungslos.

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK GVG*, 31. Edition, München 2026.

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 69. Edition, München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

Relevante Gerichtsentscheidungen

EuGH, Urteil vom 27. Mai 2019 – C-508/18 und C-82/19 PPU (OG und PI)

Das beschleunigte Verfahren – schnelle Justiz auf Kosten rechtsstaatlicher Garantien

Der gesetzliche Rahmen

Das beschleunigte Verfahren nach §§ 417–420 StPO ([Strafprozessordnung](#)) erlaubt es, in sogenannten «einfach gelagerten Fällen» sehr schnell abzuurteilen – im Extremfall wenige Tage nach der Tat. Die Staatsanwaltschaft beantragt das Verfahren beim Amtsgericht, wenn der Sachverhalt einfach oder die Beweislage klar ist. Das Gericht kann Geldstrafen oder Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr verhängen.

Abbau rechtsstaatlicher Absicherungen

Der Preis dieser Geschwindigkeit ist ein Abbau von rechtsstaatlichen Absicherungen und von Beschuldigtenrechten. Es braucht keine [Anklageschrift](#), und es gibt kein Zwischenverfahren, in dem das Gericht den Vorwurf vorab prüft; die Anklage kann mündlich erhoben werden. Die Ladungsfrist beträgt lediglich 24 Stunden. Die angeklagte Person erfährt somit teilweise erst einen Tag vorher, dass sie am Folgetag vor Gericht stehen soll. Auch für die Beweisaufnahme gelten Einschränkungen bzw. Besonderheiten (§ 420 StPO). Hinzu kommt die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO), die eine Festnahme zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens ermöglicht.

Das Gericht muss bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 140 Abs. 1 StPO einen [Pflichtverteidiger oder eine Pflichtverteidigerin](#) beordnen (vgl. [Ablauf und Rechte im Strafverfahren](#)). Wenn im beschleunigten Verfahren vor dem Amtsgericht eine Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten erwartet wird und die angeklagte Person keine*n Verteidiger oder Verteidigerin hat, so muss das Gericht ebenfalls diese*n [bestellen](#) (§ 418 Abs. 4 StPO).

In vielen Fällen steht den Beschuldigten damit faktisch keine Zeit zur Verfügung, die eigene Verteidigung angemessen vorzubereiten. Schon die Beauftragung einer anwaltlichen Verteidigung kann innerhalb der kurzen Frist faktisch unmöglich sein, ebenso wie die Durchführung einer Akteneinsicht.

Politische Instrumentalisierung

Es überrascht nicht, dass extrem rechte und autoritäre Kräfte die Anwendung des beschleunigten Verfahrens deutlich ausweiten wollen. Problematisch ist, dass die (weisungsgebundene) Staatsanwaltschaft entscheidet, ob die Durchführung des beschleunigten Verfahrens beantragt wird (vgl. Exkurs zu [Politischen Einflussmöglichkeiten auf die Justiz](#)). Gerichte haben diese Form des Verfahrens abzulehnen, wenn sich die Sache nicht dafür eignet (§ 419 StPO). Auch die Gerichte stehen unter zeitlichem Druck und können das Vorliegen der Voraussetzungen teilweise nicht ausgiebig prüfen.

Denkbar ist zudem der Einsatz des beschleunigten Verfahrens für bestimmte Deliktgruppen – insbesondere solchen mit politischem Hintergrund. In Berlin sollten vor einigen Jahren sogenannte «Klimakleber» vermehrt im beschleunigten Verfahren angeklagt werden. Obwohl die Justizbehörden von dieser Vorgehensweise wieder abrückten, zeigt dies exemplarisch, wie schnell politischer Einfluss im Strafverfahren missbraucht werden kann. Anwaltsvereine kritisierten zu Recht, dass diese Verfahren für das beschleunigte Vorgehen völlig ungeeignet sind, da die Sach- und Rechtslage insbesondere hier nicht eindeutig ist.

Für Beschuldigte bzw. Angeklagte stellt das beschleunigte Verfahren meist eine besonders schwierige und herausfordernde Situation dar. Es sollte deshalb sinnvollerweise eine anwaltliche Vertretung erfolgen.

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK GVG*, 31. Edition, München 2026.

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

LTO Redaktion: *Doch kein beschleunigtes Verfahren gegen Klimakleber*, in: *LTO*, 2023; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Onèr, Nina / Theune, Lukas: *Projekt Schnellgericht – Wir verteidigen am Tempelhofer Damm*, in: *RAV Infobrief*, 2025; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Platz, Sarah: *Das beschleunigte Verfahren*, in: *Anwaltsblatt*, 2023; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Polizeieinsätze filmen – wann eine Strafbarkeit droht und wo die rechtlichen Grenzen verlaufen

Fast jede Person führt heute ständig eine Kamera und ein Mikrofon bei sich. Viele möchten daher als ungerecht oder **rechtswidrig** empfundene Situationen mit dem Smartphone aufzeichnen – insbesondere bei Polizeieinsätzen. Nicht selten folgt auf eine solche Aufnahme ein Strafverfahren gegen die aufzeichnende Person. Die rechtliche Situation ist komplex und nicht eindeutig geklärt. Der Wunsch, durch Videoaufzeichnungen eine zivile Kontrolle von Polizeieinsätzen zu ermöglichen, ist gleichwohl nachvollziehbar. Im Folgenden wird deshalb kurz dargestellt werden, wo die rechtlichen Grenzen verlaufen und welches Verhalten als besonders risikoreich oder risikoarm gilt.

Rechtscheck

Die Aufzeichnung von Polizeieinsätzen mit dem Smartphone ist rechtlich danach zu differenzieren, ob lediglich Bildaufnahmen oder auch Tonspuren angefertigt werden. Während das bloße Filmen ohne Ton häufig keine Strafbarkeit begründet, ist bei Tonaufnahmen entscheidend, ob das gesprochene Wort als «nichtöffentlich» einzustufen ist. Wird eine Tonspur aufgenommen, hängt die Strafbarkeit regelmäßig davon ab, ob eine sogenannte «faktische Öffentlichkeit» besteht, was die **Rechtsprechung** jedoch höchst uneinheitlich bewertet. Eine rechtssichere Einschätzung ist aufgrund widersprüchlicher

Maßstäbe im Einzelfall oft schwierig. Für die **Beschlagnahme** des Geräts kommt es meist auf die **Verhältnismäßigkeit** der Maßnahme und den konkreten Verdacht einer Straftat an.

Rechtliche Einordnung

Unterscheidung von Video- und Tonaufnahmen

Die Rechtslage ist beim Filmen von Polizeieinsätzen komplexer, als auf den ersten Blick anzunehmen ist. Bereits für die Anfertigung von Bildaufnahmen gelten andere Regeln als für Tonaufnahmen. Beim Filmen mit Smartphones wird standardmäßig beides aufgezeichnet. Eine Unterscheidung ist rechtlich dennoch notwendig.

Zudem ist zwischen der Anfertigung einer Aufnahme (egal, ob Bild oder Ton) und deren öffentlicher Verbreitung zu unterscheiden. Um die Verbreitung soll es hier nicht gehen.

Schließlich soll vor allem aufgezeigt werden, wann eine Handlung strafbar sein kann. Davon ist zu unterscheiden, ob aufgenommene Personen **zivilrechtliche** Ansprüche gegen die aufnehmende Person haben oder gegebenenfalls Ordnungswidrigkeiten vorliegen. Letztere Fragen werden im Folgenden nicht thematisiert.

Rechtslage bei reinen Videoaufnahmen

Bei bloßen Bildaufnahmen kommt zunächst eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG (Kunsturhebergesetz) in Betracht. Demnach kann sich strafbar machen, wer entgegen den §§ 22, 23 KunstUrhG ein Bildnis verbreitet oder öffentlich zur Schau stellt. Ein Verbreiten kann bereits vorliegen, wenn eine (digitale) Kopie der Aufnahme an andere Personen weitergegeben wird. Allerdings ist das Filmen allein nicht gleichzusetzen mit einer anschließenden Verbreitung. Behörden dürfen nicht ohne Weiteres darauf schließen, dass gemachte Aufnahmen später veröffentlicht oder weitergegeben werden sollen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat dies für Aufnahmen von Polizeieinsätzen explizit entschieden (*BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015 – 1 BvR 2501/13*).

Das ist wichtig, weil das Filmen allein in der Regel nicht genügt, um darauf polizeiliche Maßnahmen zu stützen. Die Polizei muss in solchen Fällen weitere Anhaltspunkte und Begründungen vortragen.

Komplizierter ist die Frage der Strafbarkeit hinsichtlich Weitergabe oder Veröffentlichung der Aufnahme. Es wird sich dann insbesondere die Frage stellen, ob dies ausnahmsweise nach § 23 KunstUrhG auch ohne Einwilligung der betroffenen Personen möglich ist. Dies hängt vom Einzelfall ab und betrifft auch nicht die hier zentrale Frage, ob schon die Aufnahme selbst strafbar sein kann.

Eine Strafbarkeit nach § 33 Abs. 1 KunstUrhG bei reinen Videoaufnahmen scheidet deshalb in aller Regel aus.

Strafbarkeit nach § 201a StGB

Denkbar ist, dass Videoaufnahmen von Polizeieinsätzen eine Strafbarkeit nach § 201a StGB (Strafgesetzbuch) begründen, dass also eine «Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten» vorliegt.

Relevant ist hier insbesondere, dass das Zurschaustellen der Hilflosigkeit einer anderen Person strafbar sein kann. Das meint, dass eine erhebliche Gefahr für eine Person besteht, die diese nicht aus eigener Kraft abwehren kann. Auch die Polizeikräfte können sich in dieser Lage befinden – was bei Polizeieinsätzen aber nicht den Regelfall darstellen dürfte. Um eine Strafbarkeit zu begründen, muss durch die Aufnahme gleichzeitig auch der höchstpersönliche Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt worden sein.

Eine weitere Tatvariante ist außerdem das Filmen von Personen in Wohnungen oder gegen Einblick geschützten Räume. Diese ist bei Polizeieinsätzen im Freien in der Regel nicht relevant.

Einen generellen Verstoß gegen § 201a StGB begründet das Filmen von Polizeikräften im Einsatz also nicht. Ein solcher ist allenfalls im Einzelfall denkbar.

Für das Anfertigen reiner Filmaufnahmen (ohne Ton) ist eine Strafbarkeit daher in der Regel nicht gegeben.

Rechtslage bei Tonaufnahmen

Aktuell knüpfen die meisten Strafverfahren nicht an die eigentliche Videoaufnahme an, sondern an die in der Regel ebenfalls angefertigte Tonspur. Diese kann eine Strafbarkeit nach § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB begründen. Nach dieser Norm macht sich strafbar, wer unbefugt «das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt».

Streit entzündet sich vor allem an der Frage, wann das Wort «nichtöffentlich» gesprochen ist.

Grundsatz

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn das Gesagte – vereinfacht ausgedrückt – nicht für eine unbestimmte Zahl von Personen gedacht ist. Maßgeblich ist nicht allein, für wen die Äußerung bestimmt war, sondern auch, ob sie tatsächlich von einem nicht kontrollierbaren Personenkreis wahrgenommen werden konnte – ob also eine sogenannte «faktische Öffentlichkeit» bestand.

Wenn Unbeteiligte das Gesagte offensichtlich mithören können, ist es irrelevant, ob das Gesagte eigentlich nicht für Außenstehende gedacht war. Klassische Beispielsfälle sind laute Äußerungen auf öffentlichen Plätzen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln.

In der juristischen Literatur wird häufig argumentiert, § 201 StGB sei auf öffentliche Polizeieinsätze so nicht anwendbar. Die Norm habe den Sinn, das vertraulich gesprochene Wort (insbesondere zwischen Privatpersonen) zu schützen – nicht Polizeieinsätze vor zivilgesellschaftlicher Kontrolle zu bewahren. Die strafgerichtliche Rechtsprechung sieht dies hingegen anders, sodass sich die Strafbarkeit der Tonaufnahme meist nur noch an der Frage entscheidet, ob beim aufgenommenen Polizeieinsatz eine «faktische Öffentlichkeit» vorlag.

Streit um die Rechtslage bei Polizeieinsätzen

Wann genau bei Polizeieinsätzen eine solche «faktische Öffentlichkeit» anzunehmen ist,

bleibt eine Frage des Einzelfalls, die leider selten rechtssicher beantwortet werden kann. Wie diese «faktische Öffentlichkeit» in der Praxis genau zu verstehen ist, ist auch unter Gerichten hoch umstritten. Verschiedene Gerichte haben hierfür höchst unterschiedliche Maßstäbe erarbeitet.

So entschied das [Landgericht](#) München I, dass keine Öffentlichkeit vorliege, wenn eine Teilnehmerin einer Demonstration zur Seite genommen werde und das Gesagte sich nur an sie richte (*LG München I, Urteil vom 11.02.2019, Az.: 25 Ns 116 Js 165870/17*).

Das [Landgericht](#) Kassel stellte hingegen darauf ab, ob für die Polizeikräfte zu erkennen war, dass auch andere das Gesagte mithören konnten (*LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 – 2 Qs 111/19*).

Das [Landgericht](#) Aachen führte diesen Gedanken weiter und entschied, dass es für eine Öffentlichkeit reichen kann, dass die Polizeikräfte objektiv nicht ausschließen konnten, dass andere Personen mithören – unabhängig davon, ob tatsächlich jemand anderes mitgehört hatte (*LG Aachen, Beschluss vom 19.08.2020 – 60 Qs 34/20*).

Das [Landgericht](#) Hanau vertritt, dass eine Strafbarkeit nach § 201 StGB ausscheiden muss, wenn die Polizeikräfte ihrerseits [Bodycams](#) aktivieren, da dann von einer Vertraulichkeit des Wortes ohnehin nicht mehr ausgegangen werden kann (*LG Hanau, Beschluss vom 20.04.2023 – 1 Qs 23/22*). Auch diese Auffassung wird nicht von allen Gerichten geteilt.

Es ließen sich noch etliche weitere [Rechtsprechungslinien](#) aufzeigen.

Festzuhalten ist, dass eine rechtssichere Einschätzung in der Regel nicht möglich ist. Dennoch gilt als Faustregel: Je mehr außenstehende Personen die polizeiliche Maßnahme beobachten, mithören oder etwa durch Zurufen einbezogen werden, desto eher ist das gesprochene Wort öffentlich und eine strafbare Tonaufnahme abzulehnen. Liegt hingegen eine «Vereinzelung» vor, beispielsweise weil die betroffene Person zur Seite genommen und von Zuschauenden abgeschnitten wird, ist eher von einer Strafbarkeit etwaiger Tonaufnahmen auszugehen.

Relevanz der Rechtswidrigkeit des Polizeieinsatzes

Geht man von der Nichtöffentlichkeit des gesprochenen Wortes aus, ist noch denkbar, dass bei [rechtswidrigen](#) Polizeieinsätzen [Notwehr-](#) bzw. [Notstandsrechte](#) greifen. Das [Notwehrrecht](#) setzt einen unrechtmäßigen gegenwärtigen Angriff voraus, während ein Notstandsrecht bestehen kann, wenn eine Gefahr unmittelbar droht oder bereits eingetreten ist. Diese könnten dann auch eine eigentlich strafbare Aufnahme [rechtfertigen](#). Dies dürfte aber allenfalls in besonders gelagerten Fällen zutreffen und nicht dem Regelfall entsprechen. Bisher ist dies eine eher theoretische Überlegung geblieben – ausgeprägte und verlässliche [Rechtsprechung](#) existiert nicht.

Fazit zur Strafbarkeit

Werden Tonaufnahmen eines Polizeieinsatzes angefertigt, wird sich eine Strafbarkeit selten rechtssicher ausschließen lassen. Denn die uneinheitliche und teils widersprüchliche [Rechtsprechung](#) macht sichere Einschätzungen so gut wie unmöglich.

Filmaufnahmen ohne Ton werden eine Strafbarkeit hingegen seltener begründen. Soweit ersichtlich, beziehen sich die allermeisten aktuellen Strafverfahren deshalb auch auf eine mögliche Strafbarkeit wegen eines Tonmitschnitts.

Darüber hinaus darf das Filmen selbstverständlich nicht die Polizeikräfte in ihrem Einsatz körperlich stören oder behindern und sollte – wenn überhaupt – nur mit einigem Abstand erfolgen. Es drohen sonst verschiedenste polizeiliche Maßnahmen wie beispielsweise Platzverweise – aber auch ein Strafverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB) ist theoretisch denkbar.

Immer mitzudenken: Betroffenheit anderer

Nicht außer Acht gelassen werden sollte, dass die gemachten Aufnahmen für die Personen nachteilig sein können, gegen die sich die polizeiliche Maßnahme richtet. Wenn auf dem Video etwa zu sehen ist, dass Personen aktiv Widerstand gegen die Polizeikräfte leisten (§ 113 StGB), kann dies zum Beweismittel im Strafverfahren gegen diese Personen werden. Es ist also nicht selbstverständlich, dass es für die betroffenen Personen von Vorteil ist – oder deren Wunsch entspricht –, dass die polizeiliche Maßnahme gefilmt wird.

Beschlagnahme von Kamera oder Smartphone

Zu beachten ist schließlich, dass bei der Aufnahme von Polizeieinsätzen nicht selten droht, dass das Aufnahmegerät (Kamera, Smartphone usw.) von den Polizeikräften beschlagnahmt wird.

Als Rechtsgrund führen Polizeikräfte häufig an, dass das Gerät als Beweismittel für ein Strafverfahren benötigt wird (§ 94 StPO [Strafprozessordnung]). Bei diesem Strafverfahren wird es insbesondere um die oben beschriebene mögliche Straftat nach § 201 StGB gehen (Tonmitschnitt des nichtöffentlich gesprochenen Wortes). Wenn eine reine Filmaufnahme (ohne Ton) angefertigt wurde, wird eine Strafbarkeit zwar häufig nicht bestehen – ob dies die Polizeikräfte vor Ort genauso sehen, ist eine andere Frage.

Es kommt außerdem eine Sicherstellung nach dem Landespolizeigesetz zur Gefahrenabwehr in Betracht. Letzteres bezweckt nicht die Ermöglichung der nachträglichen Strafverfolgung, sondern soll vorbeugend schützen – etwa vor noch drohenden Straftaten, wie der späteren Veröffentlichung.

Eine Beschlagnahme des Geräts zur Strafverfolgung (mit sämtlichen darauf befindlichen Daten) kann eine für die Betroffenen schwerwiegende Maßnahme sein. Selbst wenn die Maßnahme rechtswidrig war, können Wochen und Monate vergehen, bis die betroffene Person das Gerät zurückerhält. Erfolgt eine Verurteilung beispielsweise wegen § 201 StGB, erhält die Person das Aufnahmegerät unter Umständen überhaupt nicht mehr zurück, weil eine Einziehung erfolgt.

Eine erschöpfende Darstellung der rechtlichen Aspekte ist hier nicht möglich, auch weil zu viel vom Einzelfall abhängt. Einige Hinweise lassen sich aber geben.

- Einer Beschlagnahme kann ausdrücklich widersprochen werden, wenn Betroffene mit dieser nicht einverstanden sind. Dies kann mündlich vor Ort geschehen, sollte in das

Beschlagnahme- oder Sicherstellungsprotokoll aufgenommen werden und kann zusätzlich schriftlich festgehalten werden. Damit ist klar, dass das Gerät nicht freiwillig herausgegeben wurde – also keine Sicherstellung vorliegt. Sonst kann es sein, dass anschließend eine rechtliche Überprüfung der Maßnahme nicht mehr möglich ist oder erschwert wird.

- Eine Beschlagnahme gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person wird gerichtlich angeordnet oder nachträglich gerichtlich überprüft. Betroffene können jederzeit einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme stellen. Der Antrag kann bei dem für das Ermittlungsverfahren zuständigen Gericht oder bei dem Amtsgericht eingereicht werden, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat. Selbst wenn das Gericht die Beschlagnahme für rechtmäßig hält, kann hiergegen rechtlich vorgegangen werden – insbesondere mit der Beschwerde. Denn die Maßnahme muss unter anderem auch verhältnismäßig sein. Insbesondere wenn es sich um ein (für den Alltag einer Person wichtiges) Smartphone handelt, andere tragfähige Beweismittel vorliegen und es – vereinfacht gesagt – um keine gewichtige Straftat (dazu zählt wohl auch § 201 StGB) geht, kann eine Beschlagnahme unverhältnismäßig sein (vgl. *BVerfG, Beschluss vom 09.07.2025 – 1 BvR 975/25*).
- Es besteht keine Pflicht, das Gerät zu entsperren – also etwa die PIN einzugeben oder diese zu nennen. Allerdings kann eine biometrische Entsperrung (Fingerabdruck, Gesichtserkennung) unter Umständen körperlich erzwungen werden – das gehört zu den aktuell umstrittensten polizeilichen Maßnahmen. Der Bundesgerichtshof hat dieses Vorgehen in der Vergangenheit gebilligt.
- Wer bei der Maßnahme körperlich Widerstand leistet, kann sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB strafbar machen. Zwar ist nach § 113 Abs. 3 StGB der Widerstand gegen «nicht rechtmäßig[e]» Diensthandlungen nicht strafbar. Hier besteht dennoch eine erhebliche Rechtsunsicherheit – zumal im Strafverfahren nur eine beschränkte Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme vorgenommen wird (sogenannter «strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff»).

Quellen

Graf, Jürgen (Hrsg.): *BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra*, 60. Edition, München 2026.

Heintschel-Heinegg, Bernd von / Kudlich, Hans (Hrsg.): *BeckOK StGB*, 69. Edition, München 2026.

Knauer, Christoph / Kudlich, Hans / Schneider, Hartmut (Hrsg.): *Münchener Kommentar zur StPO*, 2. Aufl., 3 Bände, München 2023–2024.

Leutiger, Lea: *Policing the Police – Das Smartphone als Werkzeug zur rechtsstaatlichen Kontrolle der Polizei?*, in: *Verfassungsblog*, 2025; abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Müller, Eckhart / Schlothauer, Reinhold / Knauer, Christoph (Hrsg.): *Münchener*

Anwalts Handbuch Strafverteidigung, München 2022.

Wissenschaftliche Dienste Deutscher Bundestag: *Die Strafbarkeit audiovisueller Aufnahmen von Polizeieinsätzen – Rechtslage in Deutschland, 2022;* abgerufen am 12.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015 – 1 BvR 2501/13

LG Kassel, Beschluss vom 23.09.2019 – 2 Qs 111/19

LG Aachen, Beschluss vom 19.08.2020 – 60 Qs 34/20

LG Hanau, Beschluss vom 20.04.2023 – 1 Qs 23/22

BVerfG, Beschluss vom 09.07.2025 – 1 BvR 975/25

Stigmatisierende Einträge in Polizeidatenbanken – Rechte und Gegenmaßnahmen

Einträge über die eigene Person in Polizeidatenbanken können sehr unangenehme Folgen haben – und zwar nicht erst dann, wenn autoritäre und extrem rechte Kräfte nach der Kontrolle über die Polizei greifen. Dabei sind die Hürden für solche Eintragungen nicht hoch – eine strafrechtliche Verurteilung ist etwa nicht zwingend erforderlich. Am Ende dieses teils schwer durchschaubaren Vorgangs kann dann stehen, dass bei einer Verkehrskontrolle die Polizeikräfte die Information erhalten: «Politisch motivierter Straftäter – Politisch motivierte Kriminalität links». Wie solche Eintragungen entstehen, wie Betroffene herausfinden können, ob Informationen über sie vorliegen und ob sie diese löschen lassen können, wird im Folgenden kurz beleuchtet.

Rechtscheck

Die Speicherung personenbezogener Informationen in polizeilichen Datenbanken nach einem Strafverfahren ist an den gesetzlichen Befugnissen zur Datenverarbeitung sowie dem [Verhältnismäßigkeitsprinzip](#) zu messen. In der Regel bestehen für diese Daten keine festen Löschfristen, sondern nur [Prüffristen](#). Wollen Betroffene sicherstellen, dass Daten gelöscht werden, müssen sie deshalb meist selbst aktiv werden. Da sie oft auch nicht über die Verarbeitung ihrer Daten informiert werden, müssen Betroffene durch [Auskunftsersuchen](#) zunächst herausfinden, welche Behörde welche Daten über sie speichert, bevor sie im nächsten Schritt die Löschung beantragen können.

Rechtliche Einordnung

Ausgangspunkt: Strafverfahren

Der Ausgangspunkt für das Anlegen bzw. das Speichern von Daten in polizeilichen

Datensammlungen ist meist ein Strafverfahren (vgl. für Details [Ablauf und Rechte im Strafverfahren](#)).

Strafrechtliche Verurteilungen werden in das [Bundeszentralregister](#) (BZR) eingetragen. Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) regelt dabei klar, welche Eintragungen unter welchen Voraussetzungen wann gelöscht werden. Es ist für Personen zwar fast unmöglich, Eintragungen vorzeitig löschen zu lassen (allenfalls in eng begrenzten Ausnahmefällen) – es ist aber recht zuverlässig abzusehen, wann eine Löschung tatsächlich stattfinden wird. Ähnliches gilt auch für das Zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister (ZStV). Um Eintragungen in diesen Datenbanken soll es hier nicht gehen.

Darüber hinaus gibt es Eintragungen in polizeilichen Datenbanken. Diese Daten sollen in Zukunft dabei helfen, Straftaten zu verhindern, und für spätere Ermittlungen zur Verfügung stehen. Regelungen hierzu finden sich etwa in den Polizeigesetzen der Bundesländer.

Über Personen, die im Rahmen eines Strafverfahrens ins Visier der Sicherheitsbehörden geraten, wird unter Umständen ein Eintrag in einer polizeilichen Datenbank angelegt. Die betroffene Person muss dafür nicht verurteilt worden sein. Die Einleitung eines [Ermittlungsverfahrens](#) ist ausreichend. Meistens erfährt sie nicht einmal davon, dass ein solcher Eintrag angelegt wurde.

Gesetzliche Grundlagen der Datenspeicherung

In Gesetzen, die Befugnisse der jeweiligen Sicherheitsbehörden regeln, finden sich stets Normen zur «Verarbeitung» von Daten. Diese meint insbesondere, Daten zu speichern.

Diese Normen räumen Sicherheitsbehörden in aller Regel ein [Ermessen](#) ein. Die Sicherheitsbehörden können – wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – in gewissen Grenzen selbst entscheiden, ob, wie und wie lange die Daten gespeichert werden sollen. Auch in welche Datenbank diese übertragen werden, bleibt den Sicherheitsbehörden grundsätzlich überlassen.

Sicherheitsbehörden können Daten von Betroffenen unter Umständen über das Strafverfahren hinaus speichern. Entscheidend ist regelmäßig eine auf den Einzelfall bezogene Prognose, dass die Daten künftig für polizeiliche Aufgaben noch erforderlich sein können.

Freispruch heißt nicht automatisch Löschung

Die Annahme, dass Daten nicht (länger) gespeichert werden dürfen, wenn eine Person beispielsweise freigesprochen wird, liegt nahe. Schließlich ist in einem solchen Fall nicht sicher, ob die Person eine Straftat begangen hat. Es stellt sich die Frage, ob diese Annahme sich mit den gesetzlichen Regelungen deckt.

§ 23 Abs. 5 SOG LSA (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt) regelt dazu exemplarisch, dass die Verarbeitung solcher Daten jedenfalls dann unzulässig wird, wenn sich aus den Gründen der Entscheidung ergibt, dass die betroffene Person die Tat nicht oder nicht [rechtswidrig](#) begangen hat. Ähnliche Regelungen finden sich für die meisten anderen Sicherheitsbehörden.

Das bedeutet: Aus den Gründen für die entsprechende Entscheidung müsste hervorgehen, dass die Person die Straftat nicht begangen hat. Dies wird jedoch in aller Regel nicht ausgeführt, schon weil diese Frage für Gerichte und Staatsanwaltschaften rechtlich unerheblich ist. Für den Freispruch genügt, dass das Gericht von der Schuld nicht überzeugt ist; für die Einstellung genügt, dass die Staatsanwaltschaft eine Verurteilung für unwahrscheinlich hält. Ob darüber hinaus feststeht, dass die Person die Tat nicht begangen hat, muss nicht entschieden werden. Aus diesem Grund wird es meist nicht ausformuliert. Entsprechend wird sich die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung aus solchen Entscheidungen selten ergeben.

Aus einem Freispruch oder einer Einstellung können betroffene Personen daher nicht sicher ableiten, dass die Polizei keine Daten über sie gespeichert hat.

Keine festen Löschfristen bei der Polizei

Anders als beim Bundeszentralregister bestehen für Eintragungen in solche polizeilichen Datenbanken meist keine festen «Löschfristen». Es werden in der Regel nur sogenannte «Aussonderungsprüffristen» festgelegt (vgl. etwa § 32a SOG LSA). Bei Ablauf solcher Fristen (häufig zehn Jahre) muss lediglich geprüft werden, ob die Daten ausgesondert (d. h. gelöscht) werden sollen oder ob sie weiterhin benötigt werden und die Verarbeitung weiter rechtmäßig ist. Betroffene können demnach nicht sicher davon ausgehen, dass ihre Informationen bald wieder gelöscht werden.

Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung

Neben zusätzlichen Voraussetzungen der jeweiligen Tatbestände wird die Möglichkeit, Daten zu speichern, insbesondere durch das Verhältnismäßigkeitsprinzip beschränkt.

Das Bundesverwaltungsgericht stellte 1982 in einem Urteil fest, dass die Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung solcher personenbezogenen Informationen im Einzelfall geprüft werden muss (*BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79*). Die Entscheidung bezog sich zwar ausschließlich auf Daten aus einer erkenntnisdienlichen Behandlung. Die Grundsätze sind dennoch auf die hier thematisierten polizeilichen Daten übertragbar (vgl. *Luczak StV Spezial 2025, S. 168*). Dabei spielen unter anderem die Schwere des Tatvorwurfs, die Persönlichkeit der betroffenen Person sowie die seit dem Tatvorwurf verstrichene Zeit, in der keine weiteren Straftaten begangen wurden, eine Rolle. Nach diesen und weiteren Umständen des Einzelfalls muss anzunehmen sein, dass die betroffene Person «künftig oder anderwärts gegenwärtig mit guten Gründen als Verdächtiger in den Kreis potentieller Beteiligter an einer noch aufzuklärenden strafbaren Handlung einbezogen werden könnte» (*BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79*). Mit anderen Worten: Es muss aufgrund konkreter Umstände plausibel sein, dass die betroffene Person künftig erneut als mögliche Beteiligte an einer Straftat in Betracht kommen könnte.

Die Verarbeitung von Daten kann demnach im Einzelfall unverhältnismäßig und deshalb unzulässig sein. Relevant sind insbesondere die Art und Dauer der Speicherung sowie der Verfahrensausgang (Verurteilung, Freispruch, Einstellung, bloßer Verdacht etc.). Auch die Übertragung in übergeordnete (beispielsweise bundesweite) Verzeichnisse kann

unverhältnismäßig sein, weil dann ungleich mehr Akteur*innen auf die Informationen zugreifen können. Aber auch die sonstigen Umstände des Einzelfalls und sich daraus ergebende besondere Härten können die Verarbeitung der Daten im konkreten Fall unverhältnismäßig machen. So hat das [Bundesverfassungsgericht](#) 2024 die Anforderungen an die [Verhältnismäßigkeit](#) solcher Datenverarbeitungen konkretisiert (BVerfG, Urteil vom 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19).

Hieraus ergibt sich in der Praxis meist der rechtlich erfolgversprechendste Ansatzpunkt, da Sicherheitsbehörden selten von sich aus genau und selbstkritisch prüfen, ob die jeweilige Datenverarbeitung unverhältnismäßig ist.

Auskunft erhalten – das Datenbankenlabyrinth

Betroffene müssen vor der möglichen Löschung von Informationen aus polizeilichen Datenbanken in Erfahrung bringen, wo welche Daten über sie gespeichert werden. Über die Speicherung ihrer Daten werden sie im Regelfall nicht informiert.

Bei polizeilichen Daten gibt es – im Gegensatz zum [Bundeszentralregister](#) – kein zentrales Register, in dem diese Daten abgelegt sind. So hat bereits jedes Bundesland seine eigene Datensammlung – teilweise etwa nicht zentralisiert, sondern bei den einzelnen Polizeibehörden. Das Bundeskriminalamt (BKA), die Bundespolizei und der Zoll führen zusätzlich eigene Datenbanken.

Da solche Daten für die Sicherheitsbehörden, insbesondere wenn sie auf die Daten jeweils anderer Behörden zugreifen können, einen hohen Wert haben, gibt es unter anderem das Informationssystem der Polizei (INPOL). Es handelt sich hierbei – vereinfacht ausgedrückt – um ein Dateisystem, in dem Sicherheitsbehörden bundesweit Informationen eintragen können. Es existieren zudem weitere nationale und internationale Informations- und Kooperationssysteme.

Ob Informationen einzelner Polizeibehörden tatsächlich in INPOL gespeichert werden, ist eine Entscheidung der Polizeibehörden im Einzelfall – auch hier bestehen für Behörden in der Regel erhebliche Entscheidungsspielräume.

Die Eintragung in solche übergreifenden Dateisysteme ist für Betroffene besonders schwerwiegend und kann deshalb auch für sich genommen unverhältnismäßig sein.

Besonders heikel: personengebundene Hinweise

Zu möglichen Eintragungen – insbesondere in INPOL – gehören im Übrigen sogenannte personengebundene Hinweise. Solche Eintragungen können beispielhaft wie folgt lauten: «Politisch motivierter Straftäter – Politisch motivierte Kriminalität links». Polizeikräfte, die betroffene Personen etwa im Rahmen einer Verkehrskontrolle überprüfen, müssen nicht gezielt nach Eintragungen zu politischen Straftaten suchen, um solche Eintragungen angezeigt zu bekommen.

Von den Sicherheitsbehörden wird nicht tagesaktuell mitgeteilt, welche personengebundenen Hinweise eingetragen sind. Die Öffentlichkeit erfährt dies oft nur indirekt – etwa durch parlamentarische Anfragen. Zu den personengebundenen Hinweisen gehören aktuell wohl unter anderem:

«gewalttätig»

«bewaffnet»

«psychische und Verhaltensstörungen» (bis 2015: «geisteskrank»)

«Sexualtäter»

«Straftäter rechts- bzw. linkspolitisch motiviert»

«politisch motivierte Ausländerkriminalität»

«Betäubungsmittelkonsument»

Es ist selbstverständlich, dass solchen Hinweisen eine starke stigmatisierende Wirkung zukommt. Diese Eintragungen gelten daher als besonders nachteilig für betroffene Personen und können von ihnen unter Umständen gesondert angegriffen werden.

Die zuständige Behörde finden

Die richtige Anlaufstelle für die Erteilung einer Auskunft über gespeicherte Daten zu identifizieren, gestaltet sich oftmals als problematisch. Für Eintragungen im INPOL müssen sich Betroffene an das Bundeskriminalamt wenden, um dort Auskunft zu verlangen. Die Daten im INPOL bleiben aber den jeweiligen Polizeibehörden zugeordnet – das heißt, Betroffene können insbesondere die Löschung meist nicht einfach beim BKA beantragen, sondern müssen sich an die Behörde wenden, von der die Eintragung stammt.

Auf Länderebene können sich betroffene Personen in der Regel an das Landeskriminalamt (LKA) wenden, sofern sie nicht genau wissen, welche Polizeibehörde ihre Daten führt. Dies lässt sich für Sachsen-Anhalt § 32c SOG LSA in Verbindung mit § 13 DSUG LSA (Datenschutzrichtlinienumsetzungsgesetz Sachsen-Anhalt) entnehmen. Außerdem kann auch das LKA selbst Daten führen, etwa wenn es am jeweiligen Strafverfahren beteiligt war.

Das Auskunftsverfahren ist bei den einzelnen Behörden teils höchst unterschiedlich ausgestaltet. Zum genauen Verfahrensablauf und den Anforderungen an ein Auskunftsverlangen können deshalb keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Daten löschen lassen

Nach der Auskunftserteilung können Betroffene prüfen, ob die Datenlöschung erreicht werden kann, und dies bei der jeweiligen Behörde beantragen. Die konkrete Form hängt von der jeweiligen Polizeibehörde ab.

Ein Freispruch oder die Einstellung des Strafverfahrens genügt meist nicht, um eine Löschung zu erreichen, da – wie oben erläutert – aus dieser Entscheidung regelmäßig nicht hervorgeht, dass die Person die Straftat nicht begangen hat. Ansatzpunkt für eine Löschung ist in der Regel vielmehr, dass die Speicherung unverhältnismäßig ist. Dieser macht eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Gesamtbild der gespeicherten Informationen erforderlich. Ein entsprechendes Ergebnis ist sodann, dass der durch die Speicherung bedingte Eingriff in die Rechte der betroffenen Person in keinem

angemessenen Verhältnis mehr zum etwaigen präventiven Nutzen steht und deshalb im Einzelfall rechtswidrig ist.

Lehnt die jeweilige Behörde den Antrag auf Löschung der Daten ab, kann hiergegen der Rechtsweg beschritten werden. Es ist insbesondere zu prüfen, ob ein Widerspruchsverfahren notwendig ist oder direkt vor dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden kann. Ein erster Anhaltspunkt für das richtige Vorgehen kann hier die Rechtsbehelfsbelehrung sein, die einer ablehnenden Entscheidung in der Regel beigefügt wird. Es sind dann – sowohl im Widerspruchs- als auch im Klageverfahren – die möglicherweise laufenden Fristen (häufig ein Monat) zu beachten.

Betroffene Personen können sich in allen Verfahrensschritten (Auskunft, Löschung, Widerspruchsverfahren, Gerichtsverfahren) anwaltlich vertreten lassen. Ob und in welchem Umfang Anwaltskosten erstattet werden, hängt vom jeweiligen Verfahren und dessen Ausgang ab.

Quellen

Bäcker, Matthias (Hrsg.): *Handbuch Polizei- und Sicherheitsrecht*, 8. Aufl., München 2026.

Biselli, Anna / Schwarzbeck, Martin: *Polizeiliche Erfassung bringt Stigmatisierung statt Schutz*, in: *netzpolitik.org*, 2025; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Buchholz, Joschka: *BA-Gesetz ist teilweise verfassungswidrig*, in: *LTO*, 01.10.2024; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

FragDenStaat: *Verarbeitung personenbezogener Daten: Nutzung von INPOL-Datenbanken und PHWs/EHWs – Anfrage an: Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt*, 02.06.2023; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Landtag des Saarlandes: *Erhebung und Speicherung personengebundener Hinweise durch die saarländische Polizei*, Antwort, Dokumentnummer: 15/1252, 06.02.2015.

[Hier klicken](#)

Luczak, Anna: *Was tun in Bezug auf Datenspeicherungen nach Strafverfahren?* in: *StV Spezial* 2025, S. 166 – 169.

Luczak, Anna: *Was tun gegen die polizeiliche Sammelwut?*, in: *LTO*, 10.12.2025; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

netzpolitik.org: *Stigmatisierung in Polizeidatenbanken durch „personengebundene Hinweise“*, 2015; abgerufen am 20.08.2026.

[Hier klicken](#)

Relevante Gerichtsentscheidungen

BVerwG, Urteil vom 19.10.1982 – 1 C 29/79

BVerfG, Urteil vom 01.10.2024 – 1 BvR 1160/19